

Lürken in Candia in etwas zu erleichtern. Hierauf erklären Lucern, Schwyz, Basel und Freiburg, bei ihren ertheilten Ortsstimmen zu bleiben; die Mehrheit der Orte entspricht dem Begehren Zürichs auf Ratification hin. **h—f.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

**f** aus dem Zuger Exemplar.

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Vier ennetb. Vogt. überh.** **a.** Art. 194. Verhältnis zum Bischof v. Como. **e.** Art. 24. Allgemeine Verwaltungssachen.  
**Louis u. Mendris.** **f.** Art. 20.  
**Louis.** **b.** Art. 142. Justizsachen. **c.** Art. 259. Locales.

### 499.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Zuggarus.** 1669, nach dem **10. August.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 498.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- a.** Art. 44. Gränzstreitigkeiten.  
**b.** Art. 196. Verwaltung im Allgem., Beamte. **e.** Art. 220. Rechts- u. Gerichtssachen.  
**d.** Art. 465.

### 500.

Conferenz der III alten Orte und Zug.

**Brunnen.** 1669, 17. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Kaspar Stricker, Landammann; Joh. Franz Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont und Joh. Franz Reding, beide alt-Landammann; Joh. Franz Ehrler, Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Jakob Ruffbaumer, Sekelmeister.

**a.** Wegen des beschwerlichen, von Lucern neu errichteten Zolls an der Zinnen wird ein dringendes Schreiben an Lucern gerichtet, wobei man einverstanden ist, nichtentsprechenden Falls sich dann weiter zu resolviren. Zu dem Ende wird auch eine Lucerner Rathserkenntnis, wonach die zwischen Zürich und Italien über Rüksnacht transitirenden Waaren künftig nicht mehr bloß vom Stül 6 Wagen bezahlen, sondern nach ihrem Werthe verzollt werden müssen (ein Faß Kernen 2 Schill.; eine Lägel Wein, ein Saß Reis und

ein Maß Salz je 1 Schill.; ein Centner Käse oder Butter 3 Schill.; ein in das Ausland bestimmtes Pferd oder Rindvieh und ein Stück Kaufmannswaare 4 Schill.; ein Stück im Lande bleibendes Vieh 2 Schill.), dem Abschied beigelegt. **b.** Obwalden erinnert, daß Uri auf einer Brücke seines Landes den Zoll gesteigert habe mit dem Versprechen, nach gewissen Jahren den alten Zoll wieder eintreten zu lassen, die bedeuteten Jahre nun aber verflossen seien. **c.** Da man lange schon damit umgegangen ist, die Klöster zu Anlegung von Fruchtvorräthen auf Kriegszeiten zu vermögen, und der Nuntius auf das in Rom abgegebene Memorial Befehl erhalten hat, sich darüber zu informiren, werden die Herren alt-Landammann Püntiner und alt-Landammann Joh. Franz Reding beauftragt, mit ihm zu conferiren. **d.** Schwyz wird ersucht, den Abt von Einsiedeln zu beförderlicher Veranstellung der Ordenscongregation zu bestimmen, damit die Herren Püntiner und Reding die bezeichnete Angelegenheit ebenfalls anbringen können.

Besondere Verhandlungen der Vellenz ꝛc. regierenden III Orte.

**e.** Genehmigung der Instruction der Gesandtschaften nach Vellenz gemäß Entwurf Uri's. **f.** Die Rapperswiler Rechnung soll zwischen den drei Orten möglichst bald abgeschlossen werden. **g.** u. **h.** (S. u. Vellenz ꝛc.). **i.** Bewilligung eines Empfehlungsschreibens für Dominik Grüniger an General Graf Tana in Turin.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz ꝛc.

**g.** u. **h.** Art. 466 u. 467.

501.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1670, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LVIII, fol. 71.

Gesandte: Lucern. Christoph Pflyffer, alt-Schultheiß und Bannerherr; Gustachius von Sonnenberg, Benner; Joh. Christoph Kloos, Benner; Rudolph Mohr, des Raths. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Ulrich Schön, des Raths.

**a.** Der eidgenössische Neujahrsgruß und das Schreiben der Conservatoren des Sanitätstribunals zu Mayland eröffneten die Versammlung, worauf dann Uri sich über die Verkleinerung beschwerte, die ihm von dem Tribunal durch Schreiben nach Lucern, Zürich und sogar Basel widerfahren sei, als hätte der Stand Uri es an der erforderlichen Correspondenz ermangeln lassen, während er doch im Anfang, als die Seidige Sucht in Basel und im untern Bergegebiet ausbrach, sich so weit herbeiließ, zu gestatten, daß ein Sanitätscommissär in Flüelen sich aufhalte; dieß habe Uri freilich in der Meinung gethan, daß laut Convention die Orte selbst verpflichtet seien, den Commissär bei sich zu dulden; jezt, nachdem es eine Abschrift der

ganzen Convention sich verschafft und daraus ersehen habe, daß sie sich nur auf das ennetbirgische Land beziehe und unterdessen auch die Contagion verschwunden sei, habe es von den Conservatoren die Abberufung des Commissärs verlangt; dieser sei dann auch veranlaßt worden, sein Entlassungszeugniß bei Uri zu verlangen und habe solches bekommen, in der Meinung, Uri werde die nur noch in etlichen abgelegenen Dörfern des Berngebiets vorhandene Sucht fern zu halten wissen; allein die Conservatoren sehen das anders an, beziehen sich sogar auf die Contagion in Maastricht, um dem Commissär noch längern Aufenthalt in der Eidgenossenschaft auszuwirken und über unsere Pässe, Commerciën und Jahrmärkte nach Gefallen verfügen zu können, was Consequenzen nach sich ziehen würde, die Uri sich nicht gefallen lassen werde. Obwohl die andern Conferenzstände Uri vorstellten, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte der Entschluß, dem seiner Zeit selbst begehrten Commissär den längern Aufenthalt zu verweigern, eine Sperrung und großen Schaden zur Folge haben würde, wogegen man protestiren müßte, beharrte doch die Gesandtschaft von Uri auf der gegebenen Erklärung. Daher wurde beschloffen, die Regierung von Uri durch ein Schreiben um Abänderung ihres Beschlusses zu bitten; sofern sie darauf nicht eingehe, sollte im Namen der übrigen vier Orte an das Tribunal geschrieben werden, immerhin in der Meinung, daß man sich Anordnungen und Zwangsmaßregeln, wie die jüngst gegen die Kaufleute auf dem Lauiser Markte ergriffenen, nicht mehr werde gefallen lassen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Auf Anregung Uri's werden die von den verbündeten Fürsten zu leistenden Satisfactionen besprochen: Frankreich bezahle zwar mehr als andere, aber muthe auch viel Nachtheiliges zu; von den andern bezahle der eine gar wenig, der andere gar nichts; der savoyische Gesandte sitze schon lange in Lucern, habe einige Kirchenzierden geschenkt, aber von der Satisfaction gar nichts verlauten lassen. Es werden hierauf Ausschüsse an die Gesandten von Spanien und Savoyen abgeordnet, um ihnen ihre Verpflichtungen in Erinnerung zu bringen. **d.** Dem Oberst Beroldingen mündliche Complimente an den neuen Gubernator von Mayland mitzugeben findet Lucern darum bedenklich, weil daraus gefolgert werden könne, daß solche Antrittscomplimente durch persönliche Abordnungen verrichtet werden müssen; die übrigen Orte aber wollen diese Gelegenheit benutzen, weil die Eidgenossen in Mayland etliche schlechte Freunde haben, welche den Gubernator gegen sie einnehmen und ihn bereben könnten, das Geld sei verloren, das man den Schweizern gebe, es sei denn in der Noth, weil sie in ihren Meinungen unbeständig seien. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Obwalden wünscht, daß statt der schriftlichen Einfragen bei den Mitständen ab Seiten Zürichs und Lucerns zur Vermeidung von Mißverständnissen und Weiterungen öftere Conferenzberathungen veranstaltet werden möchten. Die übrigen Orte stimmen bei; auch Lucern hat nichts dagegen, ist sich aber keiner Nachlässigkeiten bewußt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b. u. e.** Art. 37 u. 38. Beamte.

Thurgau.

## Conferenz der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1670, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Benner, und Landvogt Rudolph Mohr, beide des Innern Geheimen Raths. Freiburg. Hans Ludwig von Affry, Zeugmeister, und Brothasius Alt, Stadtschreiber, beide des Geheimen Raths. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, Schultheiß; Joh. Friedrich Stocker, alt-Schultheiß; Christoph Byß, Benner; Peter Suri, Sefelmeister; Stadtschreiber Joh. Georg Wagner; Urs Suri, Gemeinmann, — alle des Ordentlichen und Geheimen Raths.

Die Improcedur der auf ihre Macht vertrauenden Stadt Bern gegen Freiburg sowohl im Epan wegen Schwarzenburg und wegen der Gränze zwischen Erlach und Murten, als auch gegen Solothurn in der bucheggbergischen Differenz, die fortwährenden Musterungen und die Aufbietung des sechsten Theils der Mannschaft und die Möglichkeit einer auf solche Weise von Bern beabsichtigten Ruptur machten den drei Städten zum Bedürfnis, ihr herkömmliches Verständniß zu erneuern. — In der hierüber gepflogenen Conferenz vereinbarte man sich auf folgende Punkte: 1) Im Hinblick auf die Abschiede von 1568 und 1661 und die Reccessen von 1624, 1632, 1649, 1651, 1655, 1656, 1657 wird der Gebrauch des geheimen Alphabets in sechserlei Form, sowie der Wortzeichen von drei Metallen (Zinn, Kupfer und Messing) „in dreierlei Figur auf einander gerichtet“, nach Verkommniß von 1568, sowie auch die Verabredung, daß der angegriffenen Stadt von den beiden andern Hilfe gebracht werden solle, neuerdings bestätigt. 2) Ebenso bleibt es des Zuzugs und der Pässe, des Proviantes und der Munition halber bei den Verabredungen von 1661, in dem Sinne nämlich, daß die Defension sich auf die V alten Orte bezieht, so zwar, daß Lucern Bremgarten, Uri Baden, Zug Mellingen, die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus Rapperswyl, auch jedes Ort seine Brücken, Solothurn seine namhaften Pässe in der Ahus und zu Osten zu bewahren haben. 3) Da mit Ausnahme des Bischofs von Basel auf fremder Herren Hilfe nicht zu zählen ist, Savoyen nur unter schwerer Bedingung etwas Volk und Beistand zugesagt, Burgund das Begehren wegen seines Bundes mit der ganzen Eidgenossenschaft ganz abgeschlagen, Wallis einen unzuverlässigen Bescheid gegeben hat, vom päpstlichen Stuhle und andern italienischen Fürsten nichts und, wie sich im wigoldingen'schen Handel zeigte, von den wälschen Unterthanen oder den ennetbirgischen Vogteien keine Unterstützung erwartet werden kann, eine andere mächtigere Schutzhand anzurufen mißlich und gefährlich ist, bleibt den drei Städten nur übrig, auf ihre gerechte Sache und ihre gegenseitige Freundschaft zu vertrauen. 4) So wohlgemeint auch der Rath ist, daß Freiburg vermittelst einer Garantie von den übrigen katholischen Orten sich im Besitze seines Antheils an der Waadt gegen das Haus Savoyen sicher zu stellen suche, so ist dieß dennoch namentlich wegen des Bürgerrechts mit Bern kaum thunlich. 5) In dessen soll zwischen den drei Städten, den Obrigkeiten sowohl als Privaten, durch fleißige Correspondenz und durch Späher über die Maßnahmen von Zürich, Bern und Basel und über die Verbindung der bernischen Wälschen mit den Deutschen stets die nöthige Bekanntschaft erhalten werden. 6) Indem Freiburg klagte, daß von bernischen Unterthanen den Seinigen in der Gemeinde Plaffeien gewaltthätig Holz geschwendet

und abgeführt worden sei und man auf solche Weise Freiburg nöthigen wolle, als Kläger aufzutreten und einem unkatholischen Obmann sich zu unterziehen, erhielt es von den beiden Städten den Rath, sich nicht zum Extrem drängen zu lassen, sondern nur defensiv zu protestiren; sollte es gleichwohl angegriffen werden, so werden die andern Städte mit Gut und Blut beihalten. 7) Die Fußposten zwischen Lucern und Solothurn gehen auf jeder Stadt Kosten auf drei Wegen: von Lucern über Werthenstein, Willisau, Hausen (Uffhusen?) zum Pfarrer, Subigen; oder über Sursee, Altshofen, St. Urban, Subigen; oder über Sursee, Wilson, Olten, Solothurn. 8) Ein Nebenweg unter der Wartburg hinüber durch das Gehölz soll durch die Amtleute von Wilson und Olten ohne Aufsehen erkündigt und den beiden Städten schriftlich notificirt werden. 9) Sonst hält man für den kommlichsten und kürzesten den Weg über Woffenwyl, Fulenbach oder Boningen neben Roggwyl vorbei nach St. Urban und von dort nach Lucern, mit Benutzung von Fahrweidlingen und Ausweichung der Dörfer und Landstraßen, wegen Verzeigung der Hunde und Wachen. Ueber die Wege und Fußposten zwischen Lucern und Freiburg mögen sich die beiden Städte näher verständigen. 10) Zwischen Freiburg und Solothurn dürfte die Communication am besten geschehen über Stäffis nach Neuenburg, von dort durch den Gubernator oder Hauptmann von Mollondin nach Griffach (Gressier) oder Landeron zum Pfarrer und weiter über Tessen- und Bürenberg nach Solothurn, wobei dann zu Vermeidung des Argwohns katholische Rebleute gebraucht und die Wochenmarktstage ausgewählt werden könnten. Freiburg verständigt sich darüber mit dem Gubernator von Neuenburg, Solothurn mit seinem Ritrathe, Hauptmann Mollondin. 11) Diese heimliche Conferenz wiederholt sich von drei zu drei Jahren. — Bezüglich der zu stellenden Mannschaft wird man sich nach den Umständen richten.

## 503.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1670, 26. Februar.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Joh. Peregrin von Beroldingen, Statthalter, alt-Commissär zu Bellenz. S c h w y z. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Belmont und Joh. Franz Nebing, beide alt-Landammann; Franz Ehrler, Statthalter; Adam Abegg, Siebner und des Raths. N i d w a l d e n. (Joh.) Ludwig Lussi, Landammann; Joh. Franz Stulz, alt-Landammann.

**a.** Auf Bericht des Commissärs von Bellenz, Julius Crivelli, daß durch die von Misoz oder vielmehr durch Hauptmann Antonini die Jurisdiction der regierenden Orte zu Monticello abermals verletzt werde, erhält der Commissär den Auftrag, zunächst den Schuldigen das verübte Unrecht vorzuhalten, dagegen zu protestiren und Restitution zu fordern, dann aber auf ihr Beharren Repressalien anzuordnen, sei es mit Sperrung oder Gefangenschaft. **b.** Uri erinnert, daß die Gravedoner Straße, so lange die erforderliche Niederlage nicht erbaut sei, wenig extragen werde. Commissär Crivelli und Landschreiber von Mentlen erhalten daher den Auftrag, ein Gutachten einzugeben. **c.** Für die Rapperswylser Kriegsrechnung wird auf den 11. März eine Conferenz nach Brunnen angesetzt.\*)

\*) Ein Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden.

## Conferenz der evangelischen Orte.

**Marau. 1670, 26.—28. Mai** (16.—18. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bb. 160, fol. 387.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Heinrich Holzhalb, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Glarus. Jakob Marti, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Rathes. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; (Joh.) Jakob Stocker von Neunforn, Seckelmeister. Appenzell A. = N. h. Pelagius Schläpfer, Landammann. Stadt St. Gallen. Joh. Jakob Halmeyer, Burgermeister; Dthmar Appenzeller, Reichsvogt.

**a.** Als hauptsächlichste Veranlassung dieser Conferenz wurden die zwischen Bern und Freiburg über die Herrschaft Schwarzenburg und zwischen Bern und Solothurn über das Gebiet Bucheggberg obwaltenden Streitigkeiten bezeichnet und in Berathung der erstern gefunden: Die Entscheidung über die herrschaftlichen Rechte in Schwarzenburg stehe nicht der Versammlung in Baden zu; daher sei Freiburg, wenn es bei dem Vororte Aufnahme der Streitsache unter die Tractanden verlange, mit diesem Gesuch abzuweisen, auch möge Zürichs Gesandtschaft bei derjenigen von Lucern darauf hinwirken, daß Lucern sie nicht auf die Tagesordnung setze; wenn dieß aber doch geschähe oder Freiburgs Gesandtschaft von sich aus sie vorbrächte, soll Bern, auf sein mit Freiburg eingegangenes Burgrecht sich berufend und auf den Friedensschluß von 1656, in welchem selbes vorbehalten wurde, Antwort zu geben oder in Abstand zu treten weigern und von den evangelischen Orten dabei unterstützt, besonders soll auch darnach getrachtet werden, zu verhindern, daß der Landschreiber darüber etwas zu Protokoll oder in den Abschied nehme. **b.** Den Obriheiten wird angetragen, auf bevorstehende Jahrrechnung im Sinne der den 30. Juni 1669 abgegebenen, allseitig ratificirten Declaration zu instruiren, mit dem Beifügen, daß man, wenn von Frankreich die Gebühr nicht erfolge, sich an die Beibriefe halten, nämlich mit Geduld warten werde, bis der König „bß bessere Information vnserer offenbahren besten Inclination zu dero Interesse vns gebührende Satisfaction verschaffen thätte.“ Mit den katholischen Orten soll aber darüber in keine weitere Vorverhandlung eingetreten, sondern einfach die gefaßte Ansicht eröffnet und festgehalten werden, auch wenn jene davon abweichen sollten. **c.** Man findet, bei dießmaliger Beschaffenheit der Sachen wegen der Freicompagnieen keinen fernern Ernst gegen die Interessirten vornehmen, sondern nur darauf beharren zu sollen, daß ihnen ihr Burg- und Landrecht aufgekündet werde. **d.** Da die katholischen Orte sich der Defension der Waadt und der Stadt Genf entziehen ist kein Grund mehr, über die Erbvereinigung von 1511 weiter hinauszugehen, als zum Gedeihen und zur Sicherheit des Vaterlandes ersprießlich geachtet wird. **e.** In Erinnerung, daß der über Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn entstandene, 1657 durch einen Compromiß zu Baden an Sätze gewiesene Streit wegen unerwarteter Abreise der Abgeordneten Solothurns bei der zur Entscheidung nach Marau angesetzten Verhandlung so wenig als bei den spätern gütlichen Verhandlungen der beiden Stände (auch nicht auf der eiltägigen Conferenz zu Wynigen, wo man die Sache in's Reine gebracht zu haben glaubte, sie sich aber am Religionspunkt wieder zerschlug) ausgetragen

werden konnte, indem hinsichtlich der in jenem Gebiete von Bern behaupteten Religions- und Malesfizberechtigung keine Einigung zu erwirken war, seither nun aber der Weibel und der Wirth zu Lüsslingen und nach ihnen noch vierzehn andere Personen die Religion geändert haben, die übrige Bevölkerung aber in Lüsslingen, Aetigen, Balm und Messen 800 Personen zählt, welche seit der Reformation der evangelischen Religion angehörten, findet man angemessen, daß Bern sich mit einem freundlichen Schreiben an Solothurn wende und der Religion halb eine Erklärung verlange; habe dieß keinen Erfolg, so werden die evangelischen Orte an Solothurn ein angemessenes Schreiben abgehen lassen. **f.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **g.** Die Mittheilung Basels, daß der Markgraf zu Durlach mit den evangelischen Orten in ein Bündniß zu treten wünsche, wird in den Abschied genommen. **h.** Zürich macht auf die Uebergrieffe des Abts von St. Gallen im Rheinthale aufmerksam, der den evangelischen Kirchendienern recessus visitationis wie den Priestern zugeschikt, evangelische Gemeinden wegen der voriges Jahr bei herrschender Viehseuche eingerichteten extraordinären Abendgebete um 20 Reichsthaler gestraft habe, auch wegen der wichtigen Eheansprache zu Arbon und andern Dingen Bedenken erzeuge. Ad referendum. **i.** Zürich bezieht, daß der Messpriester Beat Jakob Wagemann zu Basadingen landfriedlicher Lästerungen sich schuldig gemacht, der Landvogt aber ungeachtet zweimaliger Mahnungen ihn nicht zur Verantwortung gezogen, sondern sich incompetent erklärt habe, indem die Sache vor den geistlichen Richter gehöre. Man findet nun, daß entweder die Messpriester vor den weltlichen Richter zu stellen oder daß dann auch die evangelischen Geistlichen als exempt zu betrachten seien. Dieß will man bei nächster badischer Tagleistung zuerst bei den VIII Orten, dann in der allgemeinen Sitzung anbringen. **k.** Auch in Bezug auf den zu Caßelen im Thurgau sich aufhaltenden Sulzer soll wegen seiner gegen die Herrn von Winterthur zu Bißegg verübten Gewaltthat der gleiche Modus beobachtet werden. **l.** Auf Antrag Basels wird an Kurbrandenburg, Pfalz und Hessen-Kassel ein Erinnerungsschreiben erlassen, doch darauf Bedacht zu nehmen, daß bei nicht zu Schaden komme. **m.** Auf erhaltenen Bericht, daß die zu Magdeburg neu gebaute Kirche den Lutheranern gehöre, wird die begehrte Steuer eingestellt. **n.** Dem Johann Leger aus den piemontesischen Thälern, zu Leiden sich aufhaltend, werden für Dedication der Waldensergeschichte 100 Reichsthaler geschenkt, wozu jedoch St. Gallen, weil seiner in der Dedication nicht erwähnt wurde, nichts beiträgt. **o.** Dem Joh. Wirth, evangelischem Prediger zu Herbishofen und Teinselberg im Algäu, werden auf angelegentliches Ersuchen 200 Gulden auf Ratification hin bewilligt. **p.** Schließlich wird die Erinnerung Zürichs, daß die evangelischen Orte in Betracht der bedenklichen seltsamen Zeiten und Läufe steif zusammen halten und die Obrigkeiten ihre Gesandten eventualiter zu gegenseitiger Hilfeleistung in allen Religionsfachen instruiren sollen, beifällig dem Abschiede beigefügt. **q.** Zürich und Schaffhausen versändigen sich, daß die Wittve des verstorbenen Pfarrers Phil. Thommann in Dörflingen von Pfingsten dieses Jahres bis Pfingsten 1671 Pfarrhaus und Einkommen genießen und die Pfarre durch ihren Sohn versehen lassen dürfe, bis dahin also die Inbesititur des neuen Pfarrers Gräbel zu verschieben sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**f.** Art. 190. Religions- und Glaubenssachen.

Deutsche Vogt. überh.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1670, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Reg. Absch. Bd. LVIII, fol. 81.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Christoph Pfyster, Bannerherr; Joh. Christoph Kloos, Benner; Joseph Amrhyn, Spitalherr. Uri. Joh. Kaspar Stricker, Landammann; Anton Schmid, Zeugherr; Landvogt Sebastian Muehim; Johann Arnet, des Raths. Schwyz. Franz Epler, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann; Karl Büeler, Sekelmeister; Dr. Jakob Weber. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Joh. Mechior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Hans Heinrich Itten, des Raths.

a. Nach vorgängiger eidgenössischer Begrüßung wird eröffnet, daß dieser Zusammentritt besonders zum Zweck habe, zu erwägen, daß der eidgenössische Staat bei den ihm verbündeten Fürsten und Staaten „in so gar schlechte Achtbarkeit und verächtliche Geringschätzung gerathen sei.“ Diesem Uebel abzuhelfen, wurde gefunden, sei brüderliches Zusammenhalten vor allem andern aus nöthig, hingegen sei es mit bloßen guten Rathschlägen und Tagsatzungsbeschlüssen nicht gethan, wenn man sie nicht auch in's Werk setze. Indem alle Gesandtschaften sich damit einverstanden und dazu Hand zu bieten bereitwillig erklärten, ließ diejenige von Zug sich vernehmen, „als hätten sie dis Morgens verstanden, daß wegen dessen, so unlängst bey ihrem Orth vergangen, ihnen ein Fisksuppen übergethan wäre, welches ihnen etwgs Bedänkthens gemacht.“ Nach mehrseitigen Erklärungen kam man zu dem Geständnisse, daß, wie aus dem Vergangenen zu ersehen sei, alle Orte gefehlt haben, das eine heute, das andere morgen, das eine so, das andere anders. Die Hauptursache des erwähnten Uebels, fand man, sei die höchstschädliche Trennung der Orte, daß jedes Ort für sich selbst Meister und ein absoluter souveräner Stand sein wolle, wodurch den fremden Ministern möglich gemacht werde, alles zu erreichen, was sie suchen, indem bei vorherrschender Passion des Eigennuzes, der Mißgunst und der Factionen und solcher spöttischen Laster man einander gegenseitig vor dem Lichte stehe, einheimische Unterhändler und Rathgeber, deren es unlängbar in allen Orten habe, den meisten Anlaß geben, treiben und trölen, um den fremden Ministern noch mehr zu bieten als sie eigentlich verlangen, in den einzelnen Orten das corpus helveticum über dem eigenen Nutzen außer Acht gesetzt, in den Demokratien besonders alle Schuld begangener Fehler dem gemeinen Mann zugeschoben werden wolle, doch meist mit Unrecht. Zu der Frage übergehend, wie den eingerissenen Inconvenienzen abgeholfen werden möge, glaubte man das angemessenste Mittel in dem Exempel der Vorfahren zu finden, welche solche Sachen der verbündeten Fürsten vor eine auf Kosten der Minister zusammen berufene Tagsatzung gebracht und im gemeinsamen Namen entschieden haben und nicht mit den einzelnen Orten tractiren ließen; man sollte also künftig jedes Ort, das von den andern sich sönndernd in Unterhandlung eintrete, ausschließen und die Particularfactionisten, wenn sie mit ihren heimlichen Verhandlungen ferner etwas tractiren würden, ernsthaft strafen. Mit Bezug auf die geschehene Andeutung, als hätte man während der Veranstaltung dieser Conferenz versucht, vermittelst absonderlichen Tractaten eine Pension zu erhalten, verwahrte sich

Schwyz seinerseits durch die Mittheilung, daß es zwar laut Beschluß der Landsgemeinde dem französischen Residenten Mouslier eine Bestätigung der ersten Declaration vom März 1669 zugesandt, sich dabei aber von dem König den Revers ausbedungen habe, daß dieß weder derer von Schwyz Souveränität zum Nachtheil gereichen noch sie hindern solle, mit andern Fürsten und Staaten zu tractiren. Der Ansicht, daß dieß der in vorjähriger Tagsatzung beschlossenen allgemeinen Declaration der XIII Orte und des Abtes und der Stadt St. Gallen entgegen sei, widersprach Schwyz, indem seine Privatdeclaration gleichen Inhalts sei wie die allgemeine. Es wurde aber erwidert, wie es denn komme, daß ja doch nur Schwyz die Pension empfangen habe, daß das königliche Schreiben vom 10. August die allgemeine Declaration nicht mit der particularen Declaration in Uebereinstimmung finde, daß ein Schreiben des Residenten an die Stadt Zürich ersehen lasse, welchen Verstand er dieser Declaration geben wolle. Indem man jedoch das Geschehene auf sich beruhen lassen mußte, fand man angemessen, daß eine allgemeine Ordnung aufgestellt und den obersten Gewalten zur Bestätigung vorgelegt werde, welcher gemäß künftig, wenn auch nicht die Correspondenzen, so doch alle particularen Declarationen verboten, auch keine allgemeinen Declarationen mehr gegeben, sondern allein der Bundesvertrag festgehalten werden solle, laut Abschied vom Mai 1668 und gemäß Beschluß vom vorigen Jahr. Schwyz wollte aber nicht weiter gehen als referiren. Ueber diese Sache nun soll auf nächste badische Tagsatzung instruiert werden. **b.** Um die Satisfactionsleistung der verbündeten Fürsten „aus dem Schlaf zu wecken,“ wollten Uri und Schwyz, wenn unterdessen keine Zahlung eingehe, die fremden Minister auf den Herbst mit andern Resolutionen bedrohen; andere wollten die badische Tagsatzung abwarten und sich nicht auf die verfängliche Drohung stützen, daß unter Umständen die Bündnisse herausgegeben werden, doch allenfalls die zwei in Lucern wohnenden Ambassadoren an die Sache ernstlich erinnern, — was dann auch allseitig Beistimmung erhielt und durch einen Ausschuß vollzogen wurde. **c.** Dem Gesuche des nach Hause zurückkehrenden Sanitätscommissärs Carlo Hierolamo Gnochi um eine Recommendation an den neuen Gubernator von Mailand wird entsprochen. **d.** Um Obwalden der kostbaren Wache auf dem Brünig zu entheben soll, nachdem, wie Obwalden berichtet wird, die Infection gemichen ist, nach Rath des Grafen Casati Bern ersucht werden, in den inficirten Orten seines Gebietes die erforderliche Desinfection vornehmen zu lassen und dabei zu gestatten, daß der Sanitätscommissär oder ein anderer kundiger Mann beiwohne, damit dem Sanitätstribunal beruhigende Nachricht gegeben werden möge. **e.** Schwyz stellt an Nidwalden das Gesuch, den schwyzerischen Schirmsangehörigen Georg Trachler des unverschuldeter Weise ihm auferlegten Arrestes zu entlassen. Nidwalden hätte gewünscht, es wäre dieß Gesuch unmittelbar an die Regierung gerichtet worden.

## 506.

## Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagfsatzung.

Baden. 1670, 6. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Reg. Absch. Bd. LVIII, fol. 92. — Staatsarchiv Zürich. Reg. Absch. Bd. 160, fol. 397.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Burgermeister; Heinrich Holzhalb, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Alphons von Sonnen-  
100

berg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Spitalherr, des Innern Raths. Uri. Joh. Kaspar Stricker, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Jakob Weber, Dr. M. und des Raths. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Ulrich Schen und Franz Kreuel, Sekelmeister, beide des Raths. Glarus. Balthasar Müller, Landammann; Joh. Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Peter Müller, Sekelmeister; „General“ Franz Peter Bonderweid. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker von Neunforn, Pannerherr und Sekelmeister. Appenzell. Konrad Fäslar, Landammann von Inner-Rhoden; Pelagius Schläpfer, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorff, Kanzler.

**a.** Nach erfolgter Begrüßung wurde in Bezug auf das Münzwesen nur verordnet, daß die italienischen Viehkäufer keine leichten Goldsorten und namentlich nur solche, die mit keinem andern Gold als Ducatengold „gelbthet“ sind, in's Land bringen sollen; dann aber wird in den Abschied genommen, daß laut Bericht von Schaffhausen viele nicht probhaltige halbe Reichsbazen und Groschen im Gange seien, und laut Bericht Appenzells viele zu leichte Fünfschekreuzerstücke einschleichen, auch statt der probhaltigen französischen Louisdaler die Philipper, allerhand Tölpel und dergleichen Reichsthaler eingeführt werden.

**b.** Dem Grafen von Sulz werden abermals wegen des in Rheineim eingerichteten und auf die Zeit der Zurzacher Messe fallenden Markts Vorstellungen gemacht; und da er den Pferdemangel „faul“ nicht als Hauptmangel will gelten lassen, wird den eidgenössischen Angehörigen durch Mandat befohlen, sich des Pferdekaufs aus dem Gebiete des Grafen zu müßigen.

**c.** Da das Schreiben des Königs von Frankreich vom 12. Februar (in welchem die Annahme der gemeinsamen Declaration abgelehnt war) und dasjenige des Residenten vom 12. Juni als bekannt vorausgesetzt werden konnten, und ein Schreiben des Residenten vom 5. Juli nur die Entschuldigung seiner Abwesenheit und die Mahnung enthielt, die zwischen einigen Orten bestehenden Differenzen zu schlichten, die mehreren Orte auch bei der letztjährigen allgemeinen Declaration beharren und den Residenten auffordern wollten, die strafwürdigen Personen, die nach seinen Angaben das gute Einverständnis zwischen beiden Ländern stören, zu nennen, dann aber offenbar wurde, daß Schwyz, Zug, Solothurn und Freiburg Particulardeclarationen abgegeben und darauf ihre Pensionen empfangen haben, woraus zu entnehmen, daß diese Particulardeclarationen in anderm Sinne als die allgemeine Declaration ausgestellt worden, formalisirten sich die übrigen neun Orte über ein solches Verfahren, erklärten es für unangemessen, daß über einen gemeinsamen Tractat Particulardeclarationen ausgestellt und durch diese Particulardeclarationen die abgegebene gemeinsame geschwächt werde, und sandten dann ein die vorjährige Declaration wiederholendes Schreiben an den Residenten ab und verlangten Auskunft bei genannten vier Orten über den Sinn ihrer Declarationen. In Erwiderung hierauf setzte der Resident mit einem an die neun Orte und Abt von St. Gallen gerichteten Schreiben vom 14. Juli auseinander: Es sei nicht Übung, daß bei Unterhandlungen von Abgeordneten die vom Committirten zurückgewiesene Declaration dem Committenten zugesandt werde, wie die Gesandten der eidgenössischen Orte gegenüber dem Könige gethan; daher habe auch der König dieselbe zurückgeschickt; man solle also nicht mehr darauf zu

rückkommen; der König werde eine einseitige Auslegung des Bundesvertrags nicht anerkennen, begnüge sich auch nicht mit allgemeiner Zusicherung treuer Beobachtung des Vertrags, sondern wolle wissen, woran er sei, »à cause de ce qui s'est fait ces années dernières«; habe er kein Bedenken gehabt, mit den einzelnen Orten sich darüber einzulassen, so dürften diese ebenfalls nicht anstehen, particulare Declarationen zu geben; aber offenbar sei »le défaut de l'affection de quelques-uns pour son service, qui en est le principal obstacle et qu'on ne se sert de ces prétextes specieux que pour colorer le refus, qu'on fait à sa Majesté d'une chose aussi équitable que celle, qu'on Vous demande —; pour le payement des pensions annuelles, que sa Majesté a fait payés, elle n'en a tiré autre fruit que de voir quelques-uns fermer les passages à ses troupes, d'autres lui en refusèrent et en permirent à ceux, qui les pouvoient employer contre Elle au préjudice de la teneur et de la peine stipulées par les lettres reversales, qui leur ont été accordées par sa Majesté à leur prière, lesquels ont été de plus projetés et arrêtés, dont l'exécution ne pouvoit s'étendre, que contre sa Majesté. Vous saurez à ce sujet, que des princes et états, qui n'ont pas les mêmes engagements que Vous avez avec la France, n'en ont pas voulu usé pour le Cercle de Bourgogne, etc.«; daß die einzelnen Orte Particulardeclarationen zu Gunsten Frankreichs abzugeben sonst kein Bedenken getragen haben, beweisen Beispiele von 1606, 1635 und auch 1669 —; warum man nun davon abgehe, erhelle aus folgender Thatfache: »Sa Majesté n'a pas sujet de présumer, qu'après avoir fait déclarer aux Louables Cantons, que l'écrit, qui parut l'année passée à Schwytz, étoit faux et calumnieux et que l'Auteur des suppositions, qu'il contient, méritoit d'en être chassé severement et dont j'ai fait instance assez inutilement, que Vous voulussiez qu'il servit encore de prétexte et de fondement à la déclaration, qui l'a suivi et laquelle Vous a été renvoyée. S'il Vous plait d'obliger le Sieur Landamman Abyberg, qui a le premier produit cet écrit, de Vous dire celui qui lui a remis et qui en est l'Auteur, Vous connaîtrez qui sont ceux, que je Vous ai mandés, qui font des pratiques pour troubler la bonne intelligence, que Sa Majesté souhaite entre Elle et les Louables Cantons, après quoi on pourra Vous faire voir, ce que l'on a pour en convaincre quelques-uns et à la fin Vous trouverez qu'il y a des gens, qui veulent qu'on croye, que Vous ne faites de bien et de mal à l'égard de la France, que par leurs mouvements; c'est ce que Sa Majesté estime, qu'il n'est pas utile qui s'introduise ni pour son service ni pour Votre propre bien, voulant au contraire conserver chacun des Louables Cantons dans sa bienveillance et son affection et leur distribuer ses bienfaits selon les sujets que chacun voudra bien lui donner, etc.«; auch die verschiedenen Verpflichtungen, welche von einzelnen Orten gegen andere Mächte, namentlich von den katholischen Orten gegen Spanien in Bezug auf die Vertheidigung Maylands eingegangen und im Bunde mit Frankreich vorbestanden worden seien, rechtfertigen das gestellte Begehren, daß die Orte ihre Particulardeclarationen einzugeben; übrigens mögen die löblichen Orte aus der Rücksendung der allgemeinen Declaration und aus dem Schreiben des Königs vom Februar und andern Correspondenzen erkennen, daß derselbe von den Intentionen der Kantone genau unterrichtet sei und daß man auf dem gesuchten Wege unmittelbarer Verhandlung mit dem Könige eben so wenig zum Zwecke komme als mit den »espèces de menaces«, mit denen sie an den König und seinen Residenten gerichteten Briefe angefüllt seien; »Je veux donques esperer, que selon ce que je Vous ai déjà écrit ceux de Messieurs les Cantons Catholiques, qui ont donné l'année dernière des declarations à Sa Majesté, rétabliront ce qu'il pourroit y avoir de contraire en les confir-

mant ainsi que d'autres ont fait et que Messieurs de Zurich executeront aussi celle qu'il m'ont faite par leur lettres; Messieurs des L. C. de Berne, de Bâle et de Schaffouse ont fait paraître de si bons sentiments pour le service de Sa Majesté, que j'ai lieu de croire, qu'à leur égard nous n'aurons pas grande difficulté; après quoi en conformité des intentions de Sa Majesté je ferai donner aux uns et aux autres la même satisfaction qu'à ceux qui se sont ajusté avec Nous. « Dieses Schreiben, in Anwesenheit auch der Gesandten von Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn verlesen, veranlaßte Schwyz und Zug zu der Bemerkung, daß ihre Declarationen von der Landsgemeinde decretirt worden seien, sie es hiemit dabei verbleiben lassen; Freiburgs und Solothurns Gesandte versicherten auch, daß nach ihrer Ueberzeugung ihre Obrikeiten durch ihre Declarationen eine weder unbefugte noch der Eidgenossenschaft schädliche Handlung begangen haben, und die von Solothurn anerbieten sogar, ihre im November 1669 abgegebene Declaration vorzulegen, zum Beweise, daß man keine Ursache habe, sich darüber zu formalisiren. In das an den Residenten bestimmte Antwortschreiben einzuwilligen halten sich Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn nicht bevollmächtigt, treten daher von der Sitzung aus. Nun wurde die dem Könige einzusendende Erklärung decretirt, daß man auf die Befugniß, mit andern Staaten Defensivtractate einzugehen, nicht verzichten könne u. s. w., und die Antwort an den Residenten, daß man auf sein weitläufiges Schreiben sich eben so umständlich über das eine und andere expliciren könnte, aber erst Gesagtes nicht wiederholen möge. Die Expedition dieses Beschlusses wurde jedoch noch vier Wochen verschoben, um andern Orten den Beitritt offen zu lassen. **d.** Auf Befehl des Fürsten von Aremberg, Gubernators von Burgund, und versehen mit einem Begleitschreiben des Grafen Casati aus Lucern, übergibt der burgundische Agent, Hauptmann Borrey, das Erbeinungsgeld, — was auf übliche Weise verdanft wird. **e.** Freiburg beschwert sich in Bezug auf die Herrschaft Graßburg und die zwischen Murten und Erlach gezogenen Gränzen über die Anmaßungen Berns und lehnt das von Bern angebotene Recht in einer Sache, die bereits in den Verträgen festgestellt sei, ab; Bern will den elf unparteiischen Orten die Befugniß nicht zugestehen, nach Vorgang von 1537, mit dem Streit sich zu befassen, sondern beruft sich auf das zwischen Bern und Freiburg bestehende Burgrecht. Nachdem hierauf die Sätze, Schultheiß Sonnenberg und Sekelmeister Stoker, referirt hatten, daß den Conferenzen zu Olten und auch vorher zu St. Urban und Langenthal in gütlicher Verhandlung alle Differenzen mit Ausnahme der Confiscation und Evocation zu vermitteln gelungen sei und sich wohl auch diese noch möchten ausgleichen lassen, wurde gut gefunden, diese Pacificationsarbeit fortzusetzen; wenn sie nicht ganz zum Ziele führe, so sollte nach Ansicht der evangelischen Orte nach Burgrecht entschieden werden, nach Ansicht der katholischen Orte der ganze eidgenössische Stand wieder darüber eintreten. **f.** Die Beschwerde Appenzells, daß der Zoll von Hornvich, Pferden, Sensen u. s. w. aus dem Desterreichischen immer noch nicht ermäßigt und auf frühere Ansätze zurückgestellt sei, führt zu einer schriftlichen Erinnerung an die Regierung zu Innsbruck, auch in dieser Beziehung dem Zollvergleich gemäß zu verfahren. **g.** In Betracht des allzu großen Schwalls fremden lästigen Bettlergesindels wird auf den 1./11. August eine allgemeine Bettlerjagd angeordnet, sowohl in den Orten, als den eigenen und gemeinen Vogteien. Die verdächtigen jungen Strolche sollen nach Venedig oder Bergamo geschafft werden. **h.** Weil man Bericht erhalten, daß wegen höchst schädlichen und verderblichen Tabaktrinkens viele Brunsten entstanden und noch weitere zu besorgen sind, hat man nothwendig befunden, dasselbe gänzlich zu verbieten und abzustellen; dessen ist man allbereit so-

wohl bei den löblichen Orten als in den gemeinen Herrschaften abisirt; „allein löblicher Stand Basel hat die Fabrik des Tabaks nicht im Lande zu gestatten, sondern nach Amsterdam und selbigen Enden zu fertigen vorbehalten.“ **i. u. k.** (S. u. Fuggarus). **l.** Dem Hauptmann Tanner in Ravenna wird das Gesuch, dem Herzog von Florenz im Namen der Orte gratuliren zu dürfen, abgeschlagen, weil solches nicht bräuchlich sei. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Freiamter). **o.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **p.** (S. u. Sargans). **q.** Bern versichert, daß in seinem Gebiete die Seuche verschwunden sei. Daher soll bei den Gesundheitstribunalen zu Venedig und Mayland um Aufhebung des noch gegen Bern bestehenden Bannes nachgesucht werden. **r.** (S. u. Lavis). **s.** (S. u. Baden). **t—w.** (S. u. Freiamter). **x.** (S. u. Engelberg). **y—bb.** (S. u. Freiamter). **cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** (S. u. Baden). **ee.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **ff—nn.** (S. u. Thurgau). **oo—qq.** (S. u. Rheinthal). **rr—yy.** (S. u. Sargans). **zz.** (S. u. Thurgau). **aaa.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **bbb.** (S. u. Abtei St. Gallen). **ccc.** Bei Erörterung der erneuerten Frage, ob und wie der Salzhandel dem gemeinen Mann zu Gutem in andern Gang gebracht und beim Verkaufe statt des Maßes das Gewicht eingeführt werden möge, wird auf die Thatsache hingewiesen, daß nicht allein das schlechte leichte bayerische Salz unter das gute und schwere tyrolische vermischt werde, sondern auch das unvermischte tyrolische Salz noch verschieden, nämlich das frische Pfannen- und Pfiselsalz viel leichter und nicht so kräftig sei wie das Stadelsalz, welches die Schwindung schon ausgestanden habe. Es soll daher bei den Regierungen auf Einführung des Verkaufs nach dem Gewichte hingewirkt werden. **ddd.** Auf den Bericht, daß ein ausgetretener Genosse der Gesellschaft Hochrütiner von St. Gallen, in Lyon angeessen und verbürgert, in einem Streit mit einem andern Mitgliede der Gesellschaft zu St. Gallen sich nicht an sein heimatliches Gericht gehalten, sondern an das Tribunal zu Lyon gewandt, indessen später sich zu einem Vergleich bequemt habe, entstand die Frage, ob nicht zur Warnung für Andere jener Hochrütiner zur Verantwortung zu ziehen sei, daß er wider sein beschwornes Bürgerrecht ein fremdes Recht angerufen habe, — was ad referendum genommen wird. **eee.** Die Obrigkeiten sollen darauf denken, in der hohen Vertheuerung der Fuhr- und Handwerksleute bei gegenwärtigen Läufern gebührende Moderation zu schaffen und darauf zu halten. **fff.** (S. u. Rheinthal). **ggg.** (S. u. Baden).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**hhh.** Indem die Gesandtschaften der katholischen Orte sich gegenseitig zu präliminärer gemeinschaftlicher Vorberathung der Verhandlungsgegenstände begrüßten, gelangte der Hofmeister des Gotteshauses Katharinathal mit der Bitte an sie, sich eines von Zürich auf dasselbe gelegten Arrestes anzunehmen. Es gelang, Zürich zur Aufhebung des Arrestes, nicht aber zum Kostenersatz zu bewegen. **iii.** Was neben der allgemeinen Sitzung über den Span zwischen Freiburg und Bern und über die Religionsfachen und das Ehegericht im Rheinthal, sowie über die Ammannschaft in Balgach verhandelt worden, bleibt mündlicher Relation überlassen. **kkk.** Durch ein Schreiben des Bischofs von Basel und mündlichen Bericht seines Raths, des Stadtschreibers Wagner von Solothurn, wird angezeigt, daß Propst und Capitel von Münster in Granselden ihre alte Residenz daselbst wieder beziehen und das katholische Kirchenexercitium einführen wollen, der Bischof als Landesherr auch dazu eingewilligt habe, der Prädicant zu Ligerz aber, unterstützt von Bern, sich opponire, dieser Widerstand Berns sehr bedenklich sei. Indem diese Mittheilung

in Reflexion genommen wird, erwidert man diese Anzeige vorläufig mit einem Dankschreiben. **III.** Die fortwährenden Musterungen Berns fallen den Städten Lucern, Freiburg und Solothurn in Ansehung ihrer gegen Bern obschwebenden Späne und der daherigen Besorgniß eines Ueberfalls und erforderlichen Gegenrüstungen sehr lästig. Wenn also Bern nicht nur, wie früher, in einzelnen Vogteien mustern, sondern zu gleicher Zeit im ganzen Gebiete starke Corps von Reitern und Fußvolf zusammenziehen sollte, mögen die drei Städte Bern ersuchen, sie solcher Ungelegenheit künftig zu verschonen; in Betreff des gehinderten Verkehrs, Wein- und Getreideverkaufs und Zolls mögen die Gesandten Solothurns mit denjenigen Berns in Unterhandlung treten. **mmmm.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **nnn.** Dem Papste Clemens X. wird zu seiner Erhebung schriftlich gratulirt und dem nach Rom zurückberufenen Nuntius Aquaviva das Interesse der Eidgenossenschaft ferner empfohlen. **ooo.** Schwyz erjucht im Namen Einsiedelns, es möchten die katholischen Orte bei der päpstlichen Heiligkeit und dem Cardinal-Patron schriftlich intercediren, daß der Span zwischen dem Bischof von Constanz und der Stift Einsiedeln freundlich zu Ende gebracht werde. Lucern will sich, wie bisher, der Einmischung in diese Sache enthalten; die übrigen Orte wollen dem Ansuchen entsprechen. **ppp.** Der Gubernator von Mayland, Duca d'Offona Graf de Uregna, für die durch Oberst von Beroldingen dargebrachten Glückwünsche dankend, sichert sein freundschaftliches Wohlwollen zu. Oberst von Beroldingen berichtet über seine Berrichtungen bei dem Gubernator und wie derselbe die förderliche Bezahlung einer ganzen Pension, reguläre Fortsetzung derselben und in Bezug auf das Grivelli'sche Regiment die Continuirung der 30,000 Kronen und ebenso für das Zweyer'sche Regiment möglichst viele und gute Assignationen zugesagt habe. Damit dieß alles um so eher zutrefte, wurde beschloffen, auch dem Grafen Casati davon empfehlende Kenntniß zu geben und die Angelegenheit Herrn Beroldingen weiter zu recommandiren. **qqq.** Baron Greißy verdanft in seiner freundschaftlichen Proposition die an seinen Hof gesandte Declaration, welche den bestehenden Bund befestige und der katholischen Religion, sowie der Eidgenossenschaft, fortdauernde Wohlfahrt gewährleiste und seine in Bezug auf die Satisfaction begonnenen Bemühungen fördern werde, und eröffnet den Wunsch der königlichen Durchlaucht für Erneuerung des Bündnisses mit dem dießmaligen jungen Fürsten des Piemonts. Die Gesandten versprechen unter Verdankung der geäußerten guten Gesinnung die Sache an die Oberr zu bringen, nicht zweifelnd, daß dieselben in Voraussezung gegenseitiger bundesgenössischer Reciprocation sich willfährig erzeigen werden. **rrr.** u. **sss.** (S. u. Thurgau). **ttt.** (S. u. Baden).

**fff.** u. **ggg.** aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	<b>o.</b> Art. 46. Beamte.	<b>aaa.</b> Art. 48. Verwaltung im Allgemeinen.
	<b>ce.</b> " 47. Verwaltung im Allgemeinen.	
Thurgau.	<b>m.</b> Art. 688. Personelles.	<b>ll.</b> Art. 230. Rechts- u. Gerichtssachen.
	<b>cc.</b> " 135. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>mm.</b> " 307. Leibeigenschaft und Fall.
	<b>ff.</b> " 331. Polizeiliches.	<b>nn.</b> " 326. Märchen.
	<b>gg.</b> " 136. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>zz.</b> " 529. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>hh.</b> " 64. Allgemeine Verwaltungssachen.	<b>rrr.</b> " 689. Persönliches.
	<b>ii.</b> " 137. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>sss.</b> " 232. Justizsachen.
	<b>kk.</b> " 65. Allgemeine Verwaltungssachen.	
Rheinthal.	<b>oo.</b> Art. 56. Obrigkeitliche Lehren.	<b>qq.</b> Art. 111. Anstand m. d. Abt v. St. Gallen.
	<b>pp.</b> " 12. Beamte.	<b>fff.</b> " 203. Zollsachen.

Ergans.	<b>p.</b>	Art. 209. Kirchliches u. Glaubensf.	<b>vv.</b>	Art. 140. Jurisdictionsanstände.
	<b>pp.</b>	" 91. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>ww.</b>	" 93. Rechts- u. Gerichtssachen.
	<b>ss.</b>	" 182. Zölle, Handel u. Verkehr.	<b>xx.</b>	" 200. Schützenwesen.
	<b>tt.</b>	" 183. Zölle.	<b>yy.</b>	" 184. Gewerbswesen.
	<b>uu.</b>	" 92. Rechts- u. Gerichtssachen.		
Baden.	<b>s.</b>	Art. 222. Geleitswesen.	<b>ggg.</b>	Art. 119. Rechts- u. Gerichtssachen.
	<b>dd.</b>	" 354. Kirchliches u. Glaubensf.	<b>ttt.</b>	" 355. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Freiamter.	<b>n.</b>	Art. 16. Beamte.	<b>y.</b>	Art. 83. Rechts- u. Gerichtssachen.
	<b>t.</b>	" 79. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>z.</b>	" 128. Abzug.
	<b>u.</b>	" 80. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>aa.</b>	" 58. Gefälle.
	<b>v.</b>	" 81. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>bb.</b>	" 200. Gotteshäuser.
	<b>w.</b>	" 82. Rechts- u. Gerichtssachen.		
	<b>mmm.</b>	Art. 195. Verhältn. z. Bischof v. Como.		
Bier eunctb. Vogt. überh.	<b>r.</b>	Art. 205. Handel u. Verkehr.		
	<b>l.</b>	Art. 45. Gränzstreitigkeiten.	<b>k.</b>	Art. 168. Zollsachen.
Laus.	<b>lll.</b>	Art. 10.		
Luggarub.	<b>x.</b>	Art. 4.		
Abtei St. Gallen.				
Engelberg.				

## 507.

## Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der Jahrrechnung zu

## Baden, im Juli 1670.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Nösch. Bd. 160, fol. 454.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Statthalter Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. f. Jahrrechnung (Absch. 506).

**a.** Bern erzählt, wie die Wiedertäufer, besonders in den Vogteien Trachselwald, Schangnau und Signau sich ungeachtet aller dagegen versuchten Mittel vermehren und hartnäckiger werden, und ersucht um Rath. Zürich hält die täuferische Secte ebenfalls für gefährlich und den evangelischen Ständen nachtheilig und bezeichnet Gefangenschaft, Landesverweisung und Confiscation der Güter als die zur Ausrottung derselben in Zürich angewandten Mittel, mit dem Beifügen, daß denen, die sich bekehren, die Güter zurückgestellt werden. Schaffhausen hält es so, daß den Wiedertäufern ein Termin angesetzt wird, bis auf welchen sie das Land räumen sollen, unter Belassung von Haab und Gut. Man verständigt sich nun, ein Mandat zu erlassen, daß alle Sectirer auf einen bestimmten Termin das Land räumen sollen; denen, die freiwillig wegziehen, lasse man ihr Gut folgen; die andern werden mit Vorlesung des Eides aus dem Lande verwiesen und ihr Gut confiscirt, und wenn sie dessen ungeachtet sich wieder im Lande betreten lassen, schmählich bestraft. In solcher Weise, glaubt man nun, soll auch Bern verfahren, doch vorher die Zahl der Wiedertäufer ermitteln und ein freundliches Gespräch mit ihnen veranstalten. **a.** Auf Mittheilung Zürichs, daß zwischen den französischen und deutschen Reformirten in Marienkirch etwas Uneinigkeit sei, weil bisher beide mit einander in der französischen Kirche communicirt haben und nun die Deutschen, zu

größerer Zahl angewachsen, in ihrer eigenen Kirche zu communiciren wünschen, wird beschlossen, die beiden Pfarrer und Aeltesten zu freundlicher Vergleichung zu ermahnen. **c.** Weil den Evangelischen in Grönenbach im Algäu in der Begräbniß ihrer Verstorbenen unleidenschaftlicher Eintrag widerfährt, so daß Begrabene wieder ausgegraben und anderswo beerdigt werden mußten, wird an Kurbrandenburg und desselben Gesandten auf dem Reichstag zu Regensburg, Dr. Jena, geschrieben, auch dem Pfarrer Paravicin zu Grönenbach zur Reise nach Regensburg, wohin er sich persönlich begeben will, eine Summe von 100 guten Gulden ausgesetzt. **d.** Dem Wunsche Basels, daß wegen einer Forderung, welche die Herren Fäsch, Rhodiner und Socin an einen Kaufmann in England haben, dem Mylord-Major und Aldermann zu London im Namen der evangelischen Orte geschrieben werden möchte, wird einhellig willfahrt. **e.** (S. u. Rheintal). **f.** Bern bringt wieder das Benehmen Freiburgs in der schwarzenburgischen Angelegenheit zur Sprache. Man verständigt sich nun, daß zu Vermeidung künftiger böser Consequenzen Bern die Protestation wider den hiesigen Richter dem Abschiede ordentlich einverleiben lasse und deßhalb auch besonders bei Lucern die erforderliche Erklärung einbege; endlich möge nach einiger Zeit von Zürich an Bern und Freiburg eine Einladung zu gütlicher Ausgleichung abgehen. **g.** Bern eröffnet, daß jüngst bei Ueberlieferung der aufgenommenen Steuer durch einen Abgeordneten in Genf das Bedürfniß zur Sprache gekommen sei, einen Agenten für die evangelischen Orte in Paris zu unterhalten. Indem man an frühere Bedenken erinnert und gleichwohl den Vorschlag in den Abschied nimmt, gibt Glarus wegen geringen Einkommens wenig Hoffnung auf dießfällige Betheiligung. **h.** Da Solothurn Hoffnung gab, in der Hucheggbergischen Sache sich mit Bern abzufinden, wird das in Narau projectirte Schreiben zurückgehalten. **i.** Wenn im französischen Geschäfte die übrigen katholischen Orte „unsatteln“ und denjenigen von Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn nachfolgen sollten, so werden doch die evangelischen Orte an der allgemeinen Declaration festhalten, ohne einander keine Pension, sei es mit oder ohne Bedingung, annehmen, Zuschriften von dem Residenten einander mittheilen, um hierüber nöthigenfalls auf einer Conferenz zu berathen. **k.** In Folge des vom Bischöfe zu Constanz gemachten Versuchs, Gehändel von Arbon und Horn vor sein Forum zu ziehen, soll, da auch der Bischof von Basel im Münsterthal Aehnliches thut, die projectirte zürcherische Gesandtschaft an den Bischof beförderlichst werfstellig gemacht werden, um, falls die gewünschte Willfährigkeit nicht erlangt werden möchte, gegen weitere dergleichen Aete zu protestiren. **l.** Basel erhält die Zusicherung, daß bei der bevorstehenden Revision des Zolls in Baden die alten Einrichtungen und Ansätze hergestellt werden sollen, und antwortet auf die Bemerkung Zürichs, daß in Niehen einem Zürcher Fuhrmann für 30 Centner Eisen drei Gulden abgedrungen worden seien, die Straße durch Niehen sei während der Contagion benutzt worden, auch sei dort keine Zollstätte; jener Fuhrmann werde also wegen Ausweichung des Zolls zu drei Gulden Strafe verfällt worden sein. Dem Jacques Audebert von Poitiers, der, zur evangelischen Religion übergetreten, sich seit anderthalb Jahren in Zürich aufhält, werden 50 Gulden geschenkt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

#### Rheintal.

**e.** Art. 273. Kirchliches und Glaubenssachen.

## 508.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lauts. 1670, 10. August.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bv. IX. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Zunftmeister. Bern. (Fehlt). Lucern. Joh. Martin Schwyzer. Uri. Joh. Jakob Tanner. Schwyz. Joh. Kaspar Schnüriger, Kirchenvogt. Unterwalden. Karl Leodegar Lussi, alt-Landvogt zu Sargans, Statthalter in Nidwalden. Zug. Karl Hegglin, alt-Ammann. Glarus. Jakob Jay. Basel. Andreas Mig. Freiburg. Tobias Gottrau, Bürgermeister. Solothurn. Johann Victor Besenval, Stadtmajor. Schaffhausen. Johann Speisegger, Stadtschreiber.

Das Verhandelste findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |                           |    |  |    |  |
|---------------------------|----|--|----|--|
| Vier ennetb. Vogt. überh. | b. | Art. 196. Verhältnis z. Bischof v. Como. | e. | Art. 25. Allgemeine Verwaltungssachen. |
|                           | d. | " 65. Abzug.                             |    |  |
| Lauts u. Mendris.         | h. | Art. 21.                                 |    |  |
|                           | a. | Art. 63. Communalverwaltung.             | f. | Art. 246. Rißter.                      |
| Lauts.                    | c. | " 143. Justizsachen.                     | g. | " 38. Beamte.                          |
|                           | h. | aus dem Nidwaldner Exemplar.             |    |  |

## 509.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Zuggarüs. 1670, nach dem 10. August.**

Kantonarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 508.

Das Verhandelste findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |                      |    |                                  |    |                                  |
|----------------------|----|----------------------------------|----|----------------------------------|
| Zuggarüs u. Mainthal | e. | Art. 10.                         |    |                                  |
|                      | a. | Art. 46. Gränzstreitigkeiten.    | e. | Art. 169. Zollsachen.            |
| Zuggarüs.            | b. | " 87. Rechts- u. Gerichtssachen. | d. | " 88. Rechts- u. Gerichtssachen. |

## Conferenz von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1670, 3. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LVIII, fol. 166.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig Stürler, des Rathes. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius von Sonnenberg, Benner; Rudolph Mohr, des Rathes. Uri. Joh. Kaspar Stricker, Landammann; Joh. Franz Schmid von Bellikon, alt-Landammann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Ruffi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Landvogt Ulrich Schön, des Rathes.

Ungeachtet dem Sanitätstribunal in Mayland schon von Baden aus Bericht gegeben worden war, daß die Pest in den obern Vogteien Berns schon vor einigen Monaten nachgelassen habe, war doch gerade zu der Zeit, da die ennetbirgischen Märkte besucht werden sollten, gegen sie wieder Sperrung verhängt worden. Bern klagte dieß den Mitständen und gab dadurch zu der Conferenz Veranlassung, referirte nun auch speciell über den Verlauf und das Ende der Seuche und beschwerte sich über das Vorgehen des Sanitätstribunals, das den eidgenössischen Attesten weniger Glauben beimesse als den Aussagen einzelner übelwollender Privaten, welche im Trüben zu fischen beabsichtigten. Indem die Conferenz fand, daß ein solches Benehmen des Tribunals nicht nur ehrverlezlich für die Eidgenossenschaft sei, sondern wie die bereits vergangenen Märkte in den ennetbirgischen Vogteien geschädigt habe, so auch dem bevorstehenden Lauiser Märkte Nachtheil bringen würde, wurde beschlossen, durch ein nachdrückliches Schreiben Aufhebung des Bannes und Gestattung des Marktbesuches zu verlangen. — Um den Effect des Schreibens zu fördern, wendet man sich auch an den Gubernator zu Mayland und an den spanischen Gesandten Casati. — Da im Schreiben des Tribunals an die Deputirten der Sanität zu Lauis gesagt wird, daß ihm von Basel und Wallis her Berichte von der Fortdauer der Seuche in Steffisburg, Fruttigen und „Oblin“ eingegangen seien, wird auf Benennung dieser Berichterstatler gedrungen, das Schreiben an das Tribunal auch durch einen Mann übersandt, der mit der Sache bekannt und nöthigenfalls im Stande sei, mündlich noch weitere Erläuterungen zu geben. Von dem Antrage, auch bei Venedig, auf dessen Andringen sich das Tribunal beziehen möchte, um Aufhebung des Bannes zu werben, wird Umgang genommen; dagegen sollen mit Einwilligung Berns von Obwalden zwei oder drei Männer in die verdächtigten Ortschaften gesandt werden, um dort über die geschehene „Purga“ und den gegenwärtigen Zustand eine Inspection vorzunehmen und den Befund nach Lucern zu überbringen und an den Abgeordneten nach Mayland fördern zu lassen, in der Meinung nämlich, daß dieser erst dann davon Gebrauch mache, wenn das Tribunal sich durch den einfachen Inhalt des Schreibens nicht wolle beruhigen lassen. Sollte auch dieß nicht wirken, so würde eine neue Conferenz zusammenberufen. — Es wurde auch die Vermuthung ausgesprochen, Lauis selbst möchte die Hand im Spiele haben, dabei Vernichtung des Vellenger Marktes, Steigerung des eigenen Vortheils bezwecken, wie es denn auch längst die Kaufleute mit den Viehweiden gedrängt habe und mit Berufung auf die Stimmen von angeblich acht Orten habe verwehren wollen, daß hernwärts von Lauis

Vieh verkauft werde. Um solche Insofenz zu dämmen, sollte man den Markt nach Magadino verlegen. In Erinnerung jedoch, daß die XII Orte bereits am Zolle zu Magadino Schaden gelitten haben, fand man rätlicher, keine Neuerung vorzunehmen.

## 511.

## Conferenz der IV evangelischen Städte.

**Marau. 1670, 25. u. 26. September** (15. u. 16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 160, fol. 464.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Pannerherr und Sefelmeister.

a. Die von dem Bischof von Basel und von dem Domcapitel erhobenen Ansprüche an den Münster die zugehörigen Häuser, die Gefälle, den Kirchenschaz der Pfarikirche der Stadt Basel, nachdem sie zum dritten Male wiederholt wurden, gaben den vier Städten Veranlassung zu dieser Conferenz und führten zu der Ansicht, Basel möchte zunächst das letzte Schreiben des Bischofs durch ein gründliches Antwortschreiben und zwar in dem Sinne erwidern: Aus dem Schreiben des Bischofs vom 20. und demjenigen des Domcapitels vom 19. August habe man ersehen, daß von denselben das dominium vel quasi über die Kirche und ihre Zubehörden präterdirt und der Gemeinde als subjecto incapaci abgesprochen, der von der Stadt seit dreiundachtzig Jahren geübte Besitz als gewaltthätige Detention bezeichnet und ein geschenes Anerbieten von 50,000 oder 42,000 Gulden Loskaufsumme als Zugeständniß der Nichtberechtigung angesehen werden wolle; bei näherer Nachforschung habe sich aber ergeben, daß ein solches Anerbieten nie gemacht, vielmehr das dominium vel quasi, Possession und Gebrauch der Kirche und ihrer Güter der ganzen Gemeinde zugeschrieben, derselben aber von dem Domcapitel bei dem Wegzuge von Basel ein großer Theil widerrechtlich entzogen, jenes Anerbieten jedoch von den Säzen bei einer Vergleichsverhandlung in Vorschlag gebracht wurde, daher um so weniger Verbindlichkeit hatte, als der Bischof und das Capitel die Vergleichspunkte ablehnten; ebenso wenig Grund habe der Anspruch auf Visitation des Kirchenschazes, indem die 1543 geschene Verabredung weit über ein Jahrhundert alt sei und eine Verzeichnung vor 1587 nur auf der Sage beruhe, der Widerspruch des Domcapitels auch den continuirlichen Besitz der Stadt thatsächlich nie unterbrochen habe; dann seien die ursprüngliche Stiftung und die spätern Dotationen zum Dienste der Kirche, nämlich der Gemeinde, welcher die Kirche selbst zudiene, gewidmet, und was der Bischof Senn und andere für den Bau der Kirche aufgewendet haben aus dem Gute der Kirche genommen worden; der osnabrückische Friedensschluß gewähre endlich der Eidgenossenschaft und der Stadt Basel eine Exemption, nicht in dem Sinne, daß sie von den Wohlthaten des Friedens eximirt, sondern in ihren bisher geübten Rechten confirmirt seien; Bischof und Capitel mögen also künftig die Stadt Basel unangefochten lassen oder, wenn dieß nicht erfolge, Gegenmaßnahmen gewärtigen u. s. w.

Diesem Schreiben der Stadt Basel fügen die evangelischen Städte ein Beischreiben an, worin sie dem Bischofe zu Gemüthe führen, daß er als Mitverbündeter die Stadt Basel in dem Besitz von Gütern, die in ihrer absoluten Botmäßigkeit liegen, nicht weiter stören, sondern in Betracht ziehen wolle, daß der osnabrückische Friedensschluß hinsichtlich der Religionsverhältnisse lediglich eine Erläuterung des Passauer Vertrags von 1552 und des Religionsfriedens von 1555 sei. Sollten diese Vorstellungen bei dem Bischof ohne Erfolg bleiben und die Besorgniß entstehen, daß bei Herrn Colbert Beschlag auf die im Elsaß liegenden Güter und Gefälle nachgesucht würde, so soll Basel bei Colbert, bei dem Residenten Roussellet oder bei dem König von Frankreich solchem zuvor zu kommen trachten. **b.** Indem die Gesandten einander gegenseitig mittheilen, was der französische Resident ihren Obrigkeiten wegen des lothringenschen Einfalls schriftlich hatte zukommen lassen, verständigen sie sich zu der übereinstimmenden Antwort: An dem Bund wollen sie gegen gebührende Reciprocität festhalten, aber auch bei der gegebenen Declaration bleiben. Dabei wird beschloffen, Pensionen ohne Condition möge jedes Ort annehmen, aber den andern Orten sei davon Anzeige zu geben. **c.** Von Bern wird Mittheilung gemacht, daß der französische Resident im Auftrag des Königs Salz aus Languedoc und Provence, das weit besser als das burgundische sei, auf Abrechnung anerbotten habe; ferner, daß auf die Frage, wie Bern hinsichtlich der mit Oesterreich und Holland gepflogenen Unterhandlungen den Bund mit Frankreich zu halten gedenke, die Versicherung ausgesprochen worden sei, man werde jedenfalls den Bund mit Frankreich vorbehalten und treu beobachten, in die Tripelallianz werde man jedoch sich nicht einlassen. **d.** Ferner wird von Bern eröffnet, daß Freiburg bereits den Durchpaß von 300 Mann bewilligt haben soll, auch Lucern dazu geneigt, der Graf von Grammont als Gesandter des Prinzen von Artemberg, burgundischen Gubernators, ebenfalls bei Bern darum eingekommen sei, aber zur Antwort erhalten habe, wenn Lucern und Freiburg um Durchpaß nach Burgund für ihr eigenes Volk ansuchen, werde man denselben nicht abschlagen, doch unter Vorbehalt, daß das Volk ohne Trommelschlag „filire“ und im burgundischen Vertrage die beschwerenden Bestimmungen corrigirt werden. **e.** In das abermalige Ansuchen um eine Kirchenbausteuer für Magdeburg wird nicht eingetreten. **f.** Da die evangelischen Glaubensgenossen zu Grönenbach und Herbishofen, im Allgau, laut Schreiben der beiden Pfarrer und des Dr. Jena wirklich in Gefahr sind, sollen weiter eingehende Berichte den Orten mitgetheilt werden, damit erforderlichen Falls eine doppelte Abordnung im Namen der evangelischen Orte bei dem Grafen zu Pappenheim sich für Erhaltung der evangelischen Religion in Grönenbach und Beobachtung des Notensteinischen Testaments verende. **g.** Das Gesundheitstribunal in Mayland solle nochmals ersucht werden, den Bann gegen Bern aufzuheben, widrigenfalls Bern das Gegenrecht in Anwendung bringen werde. **h.** Zum Danke für das gesegnete Jahr und das Aufhören der Contagion wird auf den 24. November ein Betttag angeordnet. **i.** In Anbetracht, daß bei den gegenwärtigen seltsamen und mißlichen Zeiten eine engere Verständigung zwischen den Evangelischen sehr wünschbar wäre, soll bei einer künftigen Versammlung der evangelischen Orte ein Project entworfen werden, in welcher Weise sie einträchtig zusammen halten wollen. **k.** Nach Vorlesung einiger von den Evangelischen aus Piemont eingegangenen Schreiben fand man nicht zuträglich, in der Eidgenossenschaft einen besondern Rath zu bestellen oder Herrn Leger aus Holland kommen zu lassen, dagegen erspriesslicher, daß Oberst Wyß, Landvogt in Lausanne, nach Genf berichte, daß es weiter mit ihnen correspondiren solle, auch mit Rath und Trost nach Möglichkeit helfe und den weitem Verlauf berichte.

## 512.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1670, 27. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abfch. Bd. LVIII, fol. 175.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Jakob Hartmann, Statthalter; Gustachius von Sonnenberg, Benner; Rudolph Mohr, alle des Rath's. Uri. Joh. Kaspar Stricker, Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. (Entschuldigt.) Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Jurlauben, Statthalter; Franz Kreuel, des Rath's.

Zu eiligem Zusammentritte nöthigte die von dem Sanitätstribunal zu Mayland an die V Orte gerichtete unbefriedigende Antwort. Uri eröffnet, dem Lauiser Marke stehe großer Nachtheil bevor, wenn nicht die noch übrige kurze Zeit benutzt werde, dem drohenden Ungemach abzuhelfen. Landammann, Häupter und Rath von Schwyz senden von Einsiedeln aus ein ihr Gutachten enthaltendes Entschuldigungsschreiben wegen ihres Ausbleibens ein. Das Antwortschreiben des Sanitätstribunals vom 19. I. M. wird sammt dem an die Regenten der Communität Lauis gerichteten Schreiben vom 14. I. M. vorgelegt und der Bericht des nach Mayland abgeordneten Franz Meng von Mentlen abgehört und dabei vernommen. Daß das Sanitätstribunal gerade an der von Obwalden aus vorgenommenen Inspection Veranlassung genommen habe, das aus der Convention gefolgerte Recht eigener Inspection auch dießseits des Gebirgs in Anspruch zu nehmen, ein Recht, das demselben weder in den Pestjahren 1611, 1627, 1629 zugestanden worden sei, noch in der Convention von 1585, worauf es sich berufe, Grund habe und mit der Freiheit und Reputation der Orte gar nicht vereinbart werden könne. Uri glaubt daher, nur dadurch könne die Annahmung des Tribunals und die daraus sich ergebende nachtheilige Consequenz wirksam zurückgewiesen werden, daß der Besuch des Lauiser Marktes, wenn auch zu eigenem Nachtheil, ganz verboten und auf solche Weise die mayländischen Kaufleute, die des Viehes nicht entbehren können, genöthigt werden, herüber zu kommen. Allein da viele Verkäufer die Reise bereits angetreten haben und noch andere Inconvenienzen sich ergeben würden, begnügt man sich für dießmal damit, dem Tribunal die kurze Antwort zu geben, daß man bessere Antwort erwartet hätte, und daß man zwar den Markt in Lauis dießmal noch mit Pferden und Hornvieh werde besuchen lassen, doch ohne Präjudiz für die Zukunft und in der Erwartung, es werde gestattet, daß die mayländischen Kaufleute jenen Markt ebenfalls besuchen. — Hievon wird auch Bern benachrichtigt, mit dem Bedeuten, daß der Gotthardspasß jedenfalls nicht gesperrt werde. — Endlich wird unter Mittheilung des Hergangs Zürich ersucht, ohne lange Verweilung, zumal andere wichtige Sachen die Versammlung einer Tagsatzung erwarten lassen, darauf bedacht zu sein, daß der rechte Sinn der Convention erläutert und über den Besuch der ennetbirgischen Märkte ein zuträglicher Beschluß gefaßt werde.

## 513.

## Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1670, 15. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Kaspar Stricker, Landammann; Joh. Anton Schmid, Zeugherr; Sebastian Ruheim; Niklaus Trutmann; Hans Arnold. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Wolfgang Dietrich Reding und Kaspar Abyberg, beide alt-Landammann; Karl Büeler, Sekelmeister; Anton Strähli, Siebner; Franz Rigert, alle des Raths. Von den Landleuten: Landvogt Johann Anna; Landvogt Johann Leonhard Kyd; Heinrich Franz Abyberg; Schützenmeister Hans Abegg; Kirchenvogt Balthasar Aufdermauer; Kirchenvogt Leonhard Betschart. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Landvogt Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, Melchior Leu, Bannerherr, und Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann in Ob- und Nidwalden, beide alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Veranlassung der Conferenz gab die Erfahrung, daß die verbündeten Fürsten und Staaten den eidgenössischen Ständen je mehr und mehr Zumuthungen machen, die dem gesunden Verstande der Bündner zuwider sind, und zwar so, daß sie in Dingen, welche sie bei der Tagsatzung sämmtlicher Orte nicht erlangen mögen, vermittelst ihrer Assistenten und Practicanten eine Theilung machen und das eine Ort zu dieser, das andere zu einer andern Concession einführen und dem eidgenössischen Leibe jetzt die Arme und bald die Beine abschneiden, wobei dann auch jedes Ort wider seine besondern Gründe und Entschuldigungen gegen gemeinsame Entschlüsse vorwendet, zugleich aber die schuldige Satisfaction der General- und Particularansprachen gestekt und der gemeine eidgenössische Stand beschimpft und verachtet wird. Dießem Uebel abzuhelfen wurde nach langen Discursen, in Betrachtung, daß durch Einigkeit und Frömmigkeit kleine Dinge groß werden, durch Inspiration des heiligen Geistes auf Ratification hin der großen Gewalten beschloffen, daß vor allem aus das bis dahin in entgegen gesetztem Sinne Geschehene vergessen sein, Gesuche der verbündeten Staaten um Aufrichtung und Erneuerung oder Erläuterung von Bündnissen, um Volksaufbrüche u. s. w. zuerst von den gesammten verbündeten Orten berathen, dann bei den höchsten Gewalten zur Abstimmung gebracht, endlich durch Mehrheit der Ortsstimmen entschieden werden und diese Entscheidung sodann für Alle verbindlich sein solle, so daß das Ort, welches sich dem zu unterziehen weigert, bei allen Tagsatzungen und eidgenössischen Functionen, zumal in der Mitregierung der Vogteien, so lange ausgeschlossen bleiben soll, bis es den Fehler verbessert; auch sollen die Particularen, welche zu Gunsten der Fürsten gegen solche Verbindung etwas einstreuen, von den betreffenden Obrigkeiten bestraft werden. Und weil die schuldigen Satisfactionen immer mehr mit Stillschweigen übergangen werden, sollte noch vor Weihnachten eine Gesamtconferenz die zu ergreifenden Maßnahmen berathen. Aus mündlich zu berichtenden Gründen sollen die Landsgemeinden der drei Orte zur Beschlußfassung in dieser Sache auf einen Tag versammelt werden. **b.** In Betreff der dem Residenten Mouslier gegebenen Declaration versichert Schwyz auf das Andringen etlicher Orte, Vorbehalte gemacht zu haben, welche weder neue Bündnisse zu schließen noch wegen der Transgressionen und andern Dingen mit den andern Orten bundes-

gemäße neue Beschlüsse zu fassen hindern mögen; indessen sei die Declaration durch die Landsgemeinde bestätigt, müsse es also dabei sein Verbleiben haben. — Von diesen Verhandlungen soll Lucern, Zug und Glarus Kenntniß gegeben werden, um ihre Meinung hierüber zu vernehmen.

## 514.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliß, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

**Murten. 1670, 18. u. 19. November.**

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 439.

Gesandte: Bern. Christoph von Grafenried und Joh. Rudolph Wurstemberger, beide Benner. Freiburg. Peter Müller, Sekelmeister; Peter Gottrau, Benner; Brothasius Alt, Stadtschreiber.

a. Nach vorangegangener eidgenössischer Begrüßung erinnert Bern nochmals mit Bezug auf die gemeinsamen Ämter an die auf der Conferenz zu Murten am 10./20. September 1667 verabredete und nachher von beiden Ständen bestätigte Reform. Freiburg versichert seinen Entschluß, dieses mit vieler Mühe zu Stande gebrachte Werk in's Leben führen zu helfen. **b-t.** (S. u. die betreffenden Vogt.).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	<b>o.</b>	Art. 11.
Schwarzenburg.	<b>e. h. i. r.</b>	Art. 82—85.
Orbe mit Tschertliß.	<b>d. k. l-n.</b>	Art. 178—182.
Grandson.	<b>b. f. g.</b>	Art. 340—342.
Murten.	<b>e. p. q. s. t.</b>	Art. 465—469.

## 515.

Gemein-eidgenössische Tagssagung.

**Baden. 1670, 26. November.**

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LVIII, fol. 187.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Landvogt Eustachius von Sonnenberg, Benner. Uri. Joh. Franz Schmid, alt-Landammann; Sebastian Pilger von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Ahyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Niklaus Letter, Sekelmeister. Glarus.

Balthasar Müller, Landammann; Joh. Heinrich Elmer, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Joh. Georg Reiff, Bürgermeister. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Mäder, Bürgermeister; Joh. Jakob Stoker, Bannerherr und Sekelmeister. Appenzell. Konrad Fäßler, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorff, Kanzler.

a. Weil diese Tagsatzung wegen des französischen Geschäfts zusammen berufen worden war, sind nach verrichtetem eidgenössischem Gruße zuerst einige darauf bezügliche Schreiben vorgelegt worden, nämlich: Schreiben Lucerns an Zürich, in welchem die gegenwärtigen Verhandlungsgegenstände bezeichnet werden; Schreiben Freiburgs wegen des burgundischen Ausbruchs; Antwort des französischen Königs vom 3. September an die neun Orte und das Gotteshaus St. Gallen, betreffend die Declaration; Schreiben des Residenten Mouslier vom 3. November über denselben Gegenstand; Schreiben Zürichs vom 13. Mai 1669, ebenfalls die Declaration betreffend. Dazu kam dann noch ein durch den Secretär Riffel überbrachtes Schreiben des Residenten vom 27. November an sämtliche Orte. Der Resident verdeutet, daß er, wenn man ihm auch von der Versammlung dieser Tagsatzung, weil man ihn wohl entbehren zu können glaubte, keine Anzeige gemacht habe, dennoch nicht habe unterlassen wollen, die Gesandtschaften der Orte schriftlich des Wohlwollens seines Herrn zu versichern und dabei in Erinnerung zu bringen, daß bei Requisition eines Volksausbruchs für Frankreich und für Andere jedes Ort für sich befugt zu sein meinte, dazu einzuwilligen oder nicht, ohne daß die Mehrheit die andern verpflichte; daß auch der letzte Tractat absönderlich geschlossen worden sei, ebenso auch einzelne Orte mit andern Fürsten contrahirt haben, hiemit die Eingabe einer so ungewöhnlichen gemeinsamen Declaration den Anschein trage, „man sueche sich eines andern zuebedienen, die Einten in die Mißhellungen einzuwickeln, in die Andere fallen möchten.“ Indem der Resident die Zusage erneuert, Allen dasselbe Tractament zu gewähren, wenn sie nach Vorgang der vier Orte und Zürichs ihre Declarationen eingeben, fügt er bei, der König bedürfe zur Zeit weder Volk noch Durchpaß und werde dessen vielleicht in Folge des mit Spanien geschlossenen Friedens in vielen Jahren nicht vor nöthen haben, wünsche aber dennoch, daß etwelche Orte den guten Intentionen des Königs etwas besser entsprechen. Hierauf recapitulirt Lucern den bisherigen Verlauf der Sache, theilt die zu Brunnen und Lucern gemachten Beschlüsse mit und spricht man die Ansicht aus, daß um zu einer Einigung zu gelangen, entweder die vier den neun Orten sich conformiren müssen oder die neun den vier Orten, und es hiemit besonders darauf ankomme, den Inhalt und Styl der von den vier Orten abgegebenen Declaration zu untersuchen. Indem nun die vier Orte versichern, daß sie nur im Sinne der auch von Zürich abgegebenen Declaration und des gemeinsamen Schreibens vom November 1668 sich ausgesprochen haben, und Bern noch beifügt, keine Erklärung eingegeben und dennoch die Pension empfangen zu haben und eben deswegen durch Einsicht in die Declaration der vier Orte der Sache auf den Grund zu kommen wünsche, entschuldigen sich Schwyz und Zug, keine Abschrift der Declaration bei sich zu haben; Freiburg dagegen liest die seinige vor und will die Befugniß, dem Hause Burgund kraft der Erbeinung Hilfe zu bringen, gegenüber Frankreich festhalten; ähnlich äußert sich Solothurn. Indem hiemit die vier Orte ihre abgegebenen Declarationen auf sich beruhen lassen wollen, stellen sie den neun Orten anheim, besondere

Berathung darüber zu pflegen und treten aus. Uebriqens versprechen alle Orte, das abgeschlossene Defensionale zu beobachten. Berathung und Beschlüsse der neun Orte und des Abts von St. Gallen: Ein durch einen Ausschuss entworfenes Schreiben an den Residenten wird gutgeheissen und in Abschrift auch den vier Orten und katholisch Glarus mitgetheilt und zur Annahme empfohlen; es soll zur Ratification den Obrigkeiten hinterbracht und, wenn es innert vierzehn Tagen diese erhalten hat, von Zürich ausgefertigt und nach Solothurn übersandt werden, alles in der Meinung, daß die neun Orte und der Abt von St. Gallen sich an die gemeinsame Declaration von 1669 gebunden halten und, sofern der Resident das Schreiben nicht annehme, um Lichtmess wieder zu einer Conferenz zusammen treten wollen. Das Schreiben selbst sagt: Da der Resident eine Erklärung, wie diejenige Zürichs vom 13. Mai 1669, anzunehmen bereitwillig sei, haben sich die neun Orte zu der Erklärung verglichen, „daß wir gesinnt sind, den Ewigen Frieden vnd habenden Bundt mit Ihro Majestät auch weiter gegen gebührenden Reciprocation vnd Satisfaction getreu vndt ehrlich zuehalten, nach dem Verstand vnser Altfordern; auch wenn wir mit anderen Fürsten vnd Ständen, vnser anererbten Freiheit nach, einiche Tractaten machen wollten, allwegen den Ewigen Frieden vndt Bundt mit Ihro Majestät darby in bester Form vorzubehalten, auch denen entgegen wider Ihr Majestät Reich vndt Landt nichtß nachtheiligs zuouerhandlen, gestalten Ihre Majestät Vorfahren glorwürdigsten Angedenkens sich dergleichen Tractaten, so vnser fromme VorEtern auch mit andern Fürsten vndt Ständen vnder angedeutem Reservat gemacht, im wenigsten niemahlen beschwert haben;“ wolle der König in solcher Weise die Sache zum Schlusse bringen, so möge die Satisfaction auch ohne weitem Verzug geleistet werden; im entgegen gesetzten Falle lasse man es bei der auf der Jahrrechnung von 1669 gegebenen Declaration beruhen und werde man sich wieder an den König selbst wenden.

**b.** Der Antrag des Generals von Erlach, im Sinne Berns bei künftigen Tractaten nicht mehr die Krone oder den Stand, sondern die Personen als Contrahenten zu bezeichnen (denn jene seien ein ewig Ding), wird beifällig aufgenommen und in den Abschied gesetzt. **c.** Das Sanitätstribunal zu Mayland zeigt unterm 19. November an, daß es auch die aus dem Berngebiet kommenden Waaren, wenn sie mit authentischen Zeugniß versehen seien, von der Purga frei erklärt habe. Indem dieß verdankt wird stellt man zugleich das Gesuch, es möchten auch mit Hinsicht auf die hierseits angeordnete sorgfältige Ueberwachung die durch die Eidgenossenschaft transitirenden fremden Waaren der gleichen Begünstigung theilhaftig werden. **d.** Das Tabaktrinken scheint zwar nach der gemachten Erfahrung nicht so leicht verhert werden zu können; das Verbot wird aber dennoch wiederholt, nur behält sich Basel vor, daß die in Basel bestehenden Tabakfabriken ihre Arbeiten fort betreiben und die Waaren in das Ausland verkaufen dürfen. **e.** Der spanische Gesandte, Graf Alphons Casati, drückt mit Schreiben vom 2. December sein Befremden aus, daß der Antrag, die Erbeinung mit dem Erzhaufe Oesterreich und den Tractat mit Mayland zu erläutern und dabei namentlich, wie nur von Freiburg geschehen ist, der Freigravschafft Burgund Hilfe zuzusichern nicht nur keine allgemeine Zustimmung gefunden habe, sondern von einzelnen Orten jenen Verträgen zuwiderlaufende Verbindlichkeiten eingegangen worden seien. Es wird hierauf geantwortet, daß die Orte die Erbeinung und Bündnisse halten. Bern seinerseits nimmt diese Sache in den Abschied (Zusatz im Aargauer Exemplar). **f.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **g.** Auf Antrag Zug wird das Verbot erneuert, wonach den Einheimischen untersagt ist, Vieh auf Verkauf nach Mayland oder anderswohin nach Italien zu treiben, weil ehrliche Leute dabei nur in Schaden gerathen. Der

Besuch der Viehmärkte in Lauis und Bellenz bleibt dagegen Jedermann freigestellt. **h.** u. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Rheinthal). **m.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**n.** Da Zürich und Glarus der andern Religion instruiert waren, nicht mit Landammann Ruffi von Nidwalden zusammen zu sitzen, es wäre denn dem zwischen ihm und Melchior Steiner von Basel auf letzter Jahrrechnung ausgesprochenen Urtheile Genüge geschehen, Landammann Ruffi aber auf der vom Stände Unterwalden aufgestellten Behauptung beharrte, daß ein Landvogt nach<sup>o</sup> geschehener Rechnungsabnahme und Abgang von der Landvogtei nicht mehr unter der Jurisdiction der regierenden Orte stehe, sondern bei dem Gerichtsstande seines Ortes gesucht werden müsse, Zürich auch sich dem Vorschlage nicht fügte, die Streitsache auf künftige Jahrrechnung zu verschieben, ließ endlich Ruffi sich bewegen, des Friedens halben auf die Theilnahme an den allgemeinen Sitzungen zu verzichten, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es freiwillig und ohne Präjudiz geschehe. Den Compromiß selbst betreffend, so stellte man die Sache nach vergeblichem Bemühen, die Streitenden zu einer Verständigung zu bewegen, zu fernerer Deliberation der Obrigkeiten. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** Graf Casati erneuert gegenüber den mit Spanien verbündeten Orten seine Bedenken über die durch die Declaration an Frankreich dem Erbvereine mit Oesterreich, besonders hinsichtlich Burgunds, widerfahrne Beeinträchtigung, wird aber durch einen Ausschuß des Gegentheils versichert und zugleich an die Nichterfüllung der von Spanien eingegangenen Verpflichtungen erinnert, nämlich an die Rückstände der Pensionen, an die der Einfuhr von Korn und Reis aus Mayland in die ennetbirgischen Vogteien entgegen gestellten Hindernisse, an die vom Sanitätstribunal über diese Vogteien hinaus auf die eidgenössischen Orte selbst ausgedehnten rückichtslosen Verfügungen. In Bezug auf die versprochene aber noch nicht vollzogene Zahlungsanweisung sowie hinsichtlich des Salzwesens wurde sowohl der spanische Hof als der Gubernator in Mayland ersucht, die Sache in's Werk zu richten. **r.** Der Markgraf von Greifß erinnert die mit Savoyen verbündeten Orte an das bei verwichener Tagung im Juli gestellte Begehren, daß auch der junge Prinz von Savoyen in das Bündniß einbegriffen werden möchte, und erhält zur Antwort, ein solches Specialbegehren müsse den höchsten Gewalten vorgebracht werden, denen man es zu empfehlen auch bereitwillig sei; nur wünsche man noch zu vernehmen, ob die königliche Durchlaucht auch auf Leistung der General- und Particularpensionen bedacht sei; in diesem Fall möge der Gesandte dem Herkommen gemäß eine Conferenz nach Lucern einberufen und weiter in der Sache verhandeln lassen, und zwar mit um so mehr Aussicht auf Erfolg, da man sich noch dankbar an die bei der 1656 entstandenen Religionsruptur und bei andern Anlässen von dem savoyischen Gesandten geleisteten Dienste erinnere. Zu diesem Beisatze und zu einem Complimentschreiben stimmte aber Lucern nicht. Sodann wurden dem Gesandten die Generalansprachen der Orte, die Particularpräntensionen von Lucern, Schwyz und Freiburg, der Abgang der Privilegien der Leibgarde, die Verminderung ihres Soldes, die sich äufnenden Rückstände der Schülerstipendien in Erinnerung gebracht, der es übernahm, dieß gehörigen Ortes zu repräsentiren. **s.** Der Abgeordnete des Bischofs von Basel, Stadtschreiber Wagner von Solothurn, überbringt ein Schreiben desselben, in welchem auf ein an den Vorort Lucern gerichtetes Schreiben Bezug genommen und in Erinnerung gebracht wird, wie die Rechtsansprüche des Bischofs auf die Kathedralkirche in Basel und ihre Pertinenzen betrieben und in der

Collegiatkirche zu Münster in Granfelden das katholische Exercitium wieder eingeführt, auch von Lucern verheissen worden sei, diese beiden Angelegenheiten bei der Tagsatzung in bundesfreundliche Berathung zu bringen. In Erwiderung darauf wird dem Bischof geantwortet, man sei von seiner Berechtigung zu Einführung der katholischen Religionsübung in Münster so überzeugt, daß man auch von Bern keine Hindernisse erwarte; gegen die Stadt Basel zu Extremitäten zu schreiten könne man jetzt nicht rathen, wohl aber zu gütlichen Mitteln. Auch der Stadt Basel wurde zugeschrieben, daß man bezüglich des vom Bischof und Capitel unter'm 10. August an sie gelangten Schreibens und der von ihr unter'm 12. October an dieselben gerichteten Antwort zwar, nach Ansicht der passausischen, augsburgischen und westphälischen Verträge, selbst mit der Rechtsbegründung der Stadt einig gehe, aber dennoch eine gütliche Vertragung angemessen finde und anrathet. **I.** Landammann Müller von Glarus berichtet den V alten Orten, wie den katholischen Religionsgenossen zu Glarus von den Kirchgenossen zu Schwanden die 52 Sonnenkronen nicht abgestattet werden, zu denen sie der 1564 von den V Orten aufgerichtete Vertrag verpflichtet. Daher wird dem Stände Glarus der andern Religion zugeschrieben, die Kirchgenossen von Schwanden zu dieser jährlichen unbedingten Leistung anzuhalten. **II.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |                                 |   |  |
|---------------------------------|---|--|
| <b>Zürgan.</b>                  | <b>k.</b> Art. 690. Personelles.                                | <b>o.</b> Art. 691. Personelles.               |
| <b>Rheinthal.</b>               | <b>l.</b> Art. 112. Jurisdictionsanst. m. d. Abt v. St. Gallen. | <b>ii.</b> Art. 274. Kirchliches u. Glaubensf. |
|                                 | <b>p.</b> " 186. Ewiger Verspruch.                              |  |
| <b>Baden.</b>                   | <b>h.</b> Art. 356. Kirchliches u. Glaubenssachen.              | <b>i.</b> Art. 223. Zölle und Geleit.          |
| <b>Freiamter.</b>               | <b>m.</b> Art. 17. Beamte.                                      |  |
| <b>Biercunctb. Vogt. überh.</b> | <b>f.</b> Art. 197. Bischof von Como.                           |  |

**Anmerkung.** Zug hatte wegen des Beisizes des Abts von St. Gallen Bedenken erhoben, weil außer ihm keine Zugewandten anwesend seien, ließ sich aber durch die Bemerkung zufrieden stellen, daß derselbe bei diesem Congress mitinteressirt und daher nebst der Stadt St. Gallen eingeladen worden sei. (Bemerkung im Aargauer Exemplar S. 14).

**Zusatz zu II.** Das Schwyzer Abschiedsexemplar enthält mit der Randangabe: „in Schweiz und Zug allein“ zu **II.** die Bemerkung: „vff den Zahl aber, da Herr Graff Casati dise Antworth der dem König in Frankreich in Anno 1669 gegebenen Declaration zue Nachtheil vnd Abbruch aufdeuten oder verstehen wolte, lassent diser Orthen Herren Ehrengesandte es genzlich bey den großen Gewaltß Erthantnussen ohnuerenberlich verbleiben, daß es nit die Meinung vnd verstandt habe, deme durch dise Antworth Nachtheil zuethun.“

516.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagsatzung zu

**Baden. 1670, 26. November.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 160, fol. 503.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Statthalter J. H. Eimer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. S. gemeineidgenössische Tagsatzung (Absch. 515).

**a.** Zürich meldet, daß laut Bericht des Dr. von Jena auf dem Reichstage zu Regensburg von den evangelischen Kurfürsten und Ständen ein kräftiges Empfehlungsschreiben zu Gunsten der Gemeinde Grönenbach bei dem Kaiser eingegeben worden sei, wovon eine Copie mitgetheilt wird. **b.** Von Bern wird ein Schreiben vorgelegt, das an Solothurn abzugehen bestimmt ist und Abstellung der „Kilbinnen“ und Ausschaffung der Katholiken im Bucheggberg verlangt, in der Meinung, daß wenn Solothurn dies und anderes nicht bewillige, auch Bern nicht mehr bei dem Wyniger Verträge gebunden sein wolle. Das Schreiben wird gut befunden. **c.** Von Bern wird ferner angebracht, daß Propst und Chorherren zu Delsberg eine seit über hundert Jahren öde gelegene Kirche zu Granfelden repariren und bereits zur Messe benutzen und ihre dießfällige Befugniß auf den Passauer Vertrag von 1552, den Religionsfrieden von 1555 und den Osnabrücker Frieden von 1648 stützen wollen. Es wurde hierauf gefunden: Bern, mit Münsterthal verbürgrechtet, werde ohne Zweifel auch auf die Religion daselbst bezügliche Verträgebestimmungen auffinden und mit Berufung auf dieselben dem Bischofe solches Vornehmen widerlegen können; besonders aber bestimme der Osnabrücker Friede, daß die Kirchen in den Stand hergestellt werden sollen, wie sie 1624 waren. **d.** In Bezug auf den zwischen der evangelischen Gemeinde Schwanden und den Katholiken zu Glarus wegen Besoldungsbeitrag der erstern an eine Priesterpfründe zu Glarus entstandenen Zwist möge nach Anleitung der Verträge freundliche Ausgleichung gesucht werden. **e.** Bern, wie Basel besorgt, in der allgemeinen Session der zwischen der Stadt und dem Bischof und Domcapitel obschwebende Streit angezogen werden sollte, werden die Gesandten von Basel weder Rede, Bescheid noch Antwort geben, sondern sogleich in Abstand treten, und die andern evangelischen Orte werden, weil diese Sache nicht unter die hadische Judicatur gehört, denselben folgen. **f.** Basel zeigt an, daß die französischen und deutschen Evangelischen zu Marienkirch auf erhaltene Mahnung der evangelischen Orte sich verglichen haben, und empfiehlt sie zur Fortsetzung der jährlichen Beisteuer von 200 Gulden, was in den Abschied genommen wird. **g.** Den Evangelischen zu Château-Dauphin im Delphinat, an die piemontessischen Thäler gränzend, werden 100 Reichsthaler zuerkannt; doch soll Bern bei dem Pfarrer von Wisfliburg vorerst noch sich erkundigen, ob sie der Unterstützung bedürftig seien. **h.** Abgeordnete von Dettwiller im Elsaß bitten um Beiträge zu Erbauung einer Kirche für den evangelischen Gottesdienst in Rosenmiller. In Voraussetzung, daß nähere Nachfragen Basels das Bedürfniß bestätigen, werden auf Ratification hin 200 Reichthalen bewilligt, inzwischen die Abgeordneten mit 16 Reichthalen Viaticum abgefertigt. **i.** Nach Anleitung des jüngsthin gemachten Abschieds von Arau bespricht man sich über die hochnothwendige Harmonie und nähere Vereinigung der evangelischen Orte, erachtet es aber unnöthig, darüber etwas in Schrift zu verfassen, wie jeder Gesandte zu referiren weiß. **k.** Wenn im französischen Geschäfte die übrigen katholischen Orte den vier vorangegangenen Orten noch beitreten sollten, werden doch die evangelischen Orte an der beschlossenen gemeinsamen Declaration festhalten.

Z u s a z z u **i.** Diesem Artikel ist im Berner Exemplar von anderer Hand beigelegt: „Nämlich sich öffentlich zu declariren weiter hinaus, als ihr Bündtnus ihnen zuläßt, wurde unguoter Nachred vnderworfenen vnd gemeinem Euangel. Standt nit vorteilig sein; Man solle aber dessen gegen ihnen versicheret sein, dz jedes vorkommenden mals vnd falls der Noht sie es mithalten vnd in den einten vnd anderen Weg dasjenige, was man von ihnen desiderieren könne, leisten; dessen auch allwegen vff Befragen sich sonderbar declariren wollind. Disen Weg bleiben sie inn dem standt vnd vorteil der Schidorten, so lang man denselben Weg zu agieren gut findt. Das hat man auch allerseits das beste sein befunden vnd es darbei verbleiben lassen.“

## 517.

## Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1670, 30. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; (Joh.) Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, Landesfähnrich; Adam Abegg, Siebner. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Franz Stulz, Landeshauptmann, und Karl Leodegar Ruffi, Statthalter, von Nidwalden.

**a. u. b.** (S. u. Rapperswyl). **c.** Ein von Lucern mitgetheiltes Schreiben des Bischofs von Basel meldet, daß Bern der Einsetzung der Chorherren zu Münster und der freien Religionsübung daselbst Drohungen entgegensetze, und verlangt Intercession bei Bern. Man überläßt es Lucern, an Bern und den Bischof zu schreiben. **d—h.** (S. u. Bellenz etc.). **i.** Die Forderung des Hauptmanns Leu und seiner Miterben wegen Heimführung der parmefanischen Soldaten, sowie der Abschluß der rapperswylischen Kriegskostenrechnung werden auf eine Conferenz am 13. Januar vertagt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

**d—h.** Art. 470—474.

**a. u. b.** Art. 58 u. 59.

Bellenz etc.

Rapperswyl.

## 518.

## Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1671, 23. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr, und Joh. Franz Schmid, beide alt-Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann und Landeshauptmann der March; Karl Büeler, Sekelmeister; Franz Betschart; Joh. Leonhard Spörli; Adam Abegg; Dominik Schmidig, — alle des Raths. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Ludwig Ruffi, Landammann, Melchior Leu, Bannerherr, und Karl Ludwig Ruffi, Statthalter, von Nidwalden.

**a.** Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses wurde die Angelegenheit wegen der Stadt Rapperswyl vorgenommen. (S. u. Rapperswyl). **b.** Lucern wünscht die Ansicht der III Orte zu vernehmen, was im Streite des Bischofs von Basel mit Bern wegen Münster zu thun sei. Man findet angemessen, daß eine Conferenz der katholischen verbündeten Orte veranstaltet, oder, wenn Lucern das nicht wolle, von Uri die beiden andern Orte sammt Zug zur Berathung der Sache zusammenberufen werden. **c.** Der im Herbst zu Brunnen gemachte Abschied hätte zwar zu Baden allen andern Orten eröffnet und damit ein

einmüthiger Beschluß der Eidgenossenschaft, wie man sich gegen fremde Fürsten und Herren verhalten wolle, erzwelt werden sollen; weil aber Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn bei ihrer gegenüber Frankreich gegebenen Declaration verbleiben und die Landleute von Nidwalden der Pension sich auch nicht gerne entäußern lassen, trug Landammann Imfeld an, daß sich die III Orte unter einander darüber vergleichen möchten. Dagegen wurde eingewendet, wenn der Resident Mouslier die Declaration der IX Orte annehme, so werden sich diejenigen der genannten vier Orte von selbst erledigen, im entgegengesetzten Falle die Larve sich aufdecken u. s. w. Schwyz aber beharrt bei seiner Resolution und gegebenen Declaration. Uri und Nidwalden nehmen den Anzug in den Abschied. **d.** (S. u. Vellenz u.). **e.** Die Gesandten von Uri zeigen an, daß das Sanitätstribunal zu Mayland laut eines an Lucern zu Händen der V Orte gerichteten Schreibens diesen die Befugniß bestreite, die Sanitätscommissäre abzuschaffen. Allein von der Ansicht ausgehend, daß die Convention nur in Sterbenszeiten Sanitätscommissäre zu halten verpflichtet, weist man den Landvogt Aufdermauer in Vellenz an, den dortigen Commissär mit besser Manier zu entlassen. **f.** Auf den Anzug, daß der Landschreiber von Baden bei letzter Jahrrechnung dem sabboyischen Gesandten in den Receß oder Complimentschreiben Anhänge eingefügt habe, die ihm befohlen zu haben einige Orte in Abrede stellen und gegen welche namentlich Uri protestirt zu haben behauptet, überläßt man es jedem Orte, das Geschehene nach eigenem Gutfinden zurückzuweisen; doch bittet der Sohn des Landschreibers, bis zu folgender Tagsatzung damit zuzuwarten, um vorher die Entschuldigung des Beklagten zu vernehmen. **g.** (S. u. Vellenz). **h.** (S. u. Luggarus). **i—l.** (S. u. Vellenz u.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Luggarus.	<b>h.</b>	Art. 170. Zollsachen.
Vellenz u.	<b>d. g. i—l.</b>	Art. 475, 477—480.
Rapperswyl.	<b>a.</b>	Art. 60.

## 519.

Conferenz der VII mit dem Bischof von Basel verbündeten katholischen Orte.

Lucern. 1671, 8. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absq. Bb. LIX, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, alt-Schultheiß und Stadtvenner; Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius von Sonnenberg, Venner; Joh. Leopold Bircher, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Pannerherr; Karl Franz Schmid, beide alt-Landammann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Ulrich Schön, des Rathes. Freiburg. Joseph Reiff, alt-Bürgermeister. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

**a.** Hauptveranlassung zu dieser Conferenz war die Einsetzung des Propsts und Capitels zu Münster in Granselden, die im verfloffenen Jahre vom Bischof vorgenommen, von der Stadt Bern aber unter

Vorwendung der ihr zustehenden Schirmpflicht und des mit den Einwohnern bestehenden Burgrechts, so wie deren mit der Stadt Bern gemeinsamen Religionsbekenntnisses widerfochten wurde, so daß der Bischof die verbündeten VII Orte um Rath ersuchte, Bern aber einen Gegenbericht einsandte, die VII Orte selbst, um nicht vereinzelt ungleiche Antworten zu geben, sich zu versammeln nöthig erachteten, auch der Bischof auf diese Versammlung eine Botschaft abordnete. Indem nun die Controverse hauptsächlich darin bestand, daß der Bischof im Münsterthale als Landesherr die katholische Religion einzuführen berechtigt zu sein behauptet, jedoch der andern Religion nach Maßgabe ihres Bestandes im Jahre 1624 das Exerctium gestatten will und dabei auf den westphälischen Frieden sich beruft, Bern aber seine Behauptung auf einen in diesem Friedensinstrument enthaltenen besondern Reverspunkt und hinsichtlich des Religionsbestandes von 1624 auf eine darin eingeschlossene heitere Exception zu stützen bemüht war; da ferner auf der einen Seite gewaltthätiges Einschreiten Berns befürchtet, auf der andern Seite aber erwogen werden mußte, daß die Zurücknahme der getroffenen Verfügungen für den Bischof unreputirlich, seinen Rechten nachtheilig wäre, und selbst auch die Mannschaft wegen der Religion unter dem burgerlichen Schirmittel der Stadt Bern gezogen und dem Bischofe und der ganzen katholischen Eidgenossenschaft entzogen würde, — konnte man dem Bischofe zwar nicht rathen, von dem Unternehmen abzugehen; dagegen fand man angemessen, beiden Theilen die bedenklichen Zeitumstände in Erinnerung zu bringen und freundliche Ausgleichung zu empfehlen, besonders den Bischof vor Werbung um fremde Hilfe zu warnen und dagegen, wenn Bern weder zur Freundlichkeit noch zum Rechte Hand bieten wolle, \*des eigenen Beistandes zu versichern, der Stadt Bern aber zu verdeuten, daß ein Streit über den Sinn des westphälischen Friedensvertrags eigentlich nur den Contrahenten zur Entscheidung zustehe, Bern seine dem Bischofe vielleicht unbekanntenen Documente zu Erweisung seiner Schirmpflicht billiger Weise vorzulegen gehalten sei, daher auch das Recht bei den Reichsständen nicht ausschlagen, jedenfalls nicht Gewalt an die Stelle des Rechts setzen werde. **b.** Lucern trägt vor, daß im verwichenen Februar der neue Abt von Wettingen seine Confirmation zu Rom ausgewirkt, dann aber der Cardinal von Hessen als Protector des Reichs auch in dieser Sache das jus proponendi wie bei allen Händeln, die aus dem Reiche an das Consistorium wachsen, angesprochen, daher auf die Klage des Abtes Lucern sich bewogen gefunden habe, unverweilt durch den Nuntius bei Rom gegen solche, die Souveränität der Eidgenossenschaft bedrohenden Ansprüche einzukommen und zwar ohne selbst die Ansuchen der Mitorte einzuholen. Dieser von Lucern bezeugte Eifer wurde um so mehr belobt, da laut vorgelegtem Schreiben des Nuntius den Wünschen in Bezug auf Wettingen und Altenryf entsprochen worden war. **c.** Von Lucern wird ferner angezeigt, daß es auf die österliche Feier von Zürich auf neue sächsische Thaler aufmerksam gemacht worden sei, welchen nach einem Bericht der Stadt St. Gallen ein Quintli an Gehalt und ein Pfenning an Gewicht fehle, daher denn diese neue Münze dort sowohl als in Lucern verboten worden sei. Die Abrisse von zwei Arten solcher Thaler werden dem Abschiede beigelegt. **d.** Lucern vermittelt auch die an Zürich von dem Gesundheitstribunal eingelangte Anzeige, daß der Bann gegen die Stadt und das Gebiet von Bern aufgehoben und die Commerciën nach Italien geöffnet seien. **e.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **f.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Graf Casati entschuldigt das Ausbleiben der rückständigen Pension. Uri eröffnet den Auftrag, dahin zu wirken, daß allen verbündeten Fürsten, die mit den Pensionen im Rückstande seien, durch eine Gesandtschaft erklärt werde, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht halten, glauben auch die Orte sich nicht mehr gebunden.

Schwyz, eben so mißstimmt, will bis zur Mai-Landsgemeinde warten, andere einige Monate länger, was ad referendum genommen wird. Dem Grafen wird die Antwort bei Gelegenheit des abzustattenden Besuchs ertheilt werden. **g.** (Die V Orte und Freiburg). Schwyz stellt den Antrag, den Besuch der wältschen Märkte mit Rindvieh zu verbieten, um auf solche Weise die Wältschen zu nöthigen, daß sie in die Orte kommen und bessere Preise zahlen. Andere Orte finden ein solches Verbot zu streng, wollen nur denen den Marktbesuch zulassen, die eigenes bezahltes Vieh haben, während bloße Speculanten abzuweisen wären. In den Abschied. **h.** Unterwalden erneuert seine Beschwerde, daß man seiner Jurisdiction in dem zwischen Landammann Lussi und Melchior Steiner obwaltenden Streite nicht Statt geben wolle, was aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen wird. **i.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Freiamter.** **l.** Art. 33. Allgemeine Verwaltungssachen.  
**Bier eunetb. Vogt. überh.** **e.** Art. 198. Bischof von Como.

## 520.

### Conferenz der evangelischen Orte.

**Marau. 1671, 15. → 17. April** (5.—7. a. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 161, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner; Gabriel Groß, Stadtschreiber. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell A.-Rh. Pelagius Schläpfer, Landammann. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, Sekelmeister.

**a.** Bern eröffnet, wie die Difficultäten, welche die Versuche des Bischofs von Basel, das katholische Religionsexercitium im Münsterthal ob dem Felsen einzuführen, nach sich gezogen, die Conferenz nöthig gemacht haben; denn seit Errichtung des Burgrechtes im Jahre 1486 mit Bern verbunden habe jener oberhalb dem Felsen gelegene Theil des Münsterthales, in der Reformation durch Prediger von Bern gewonnen, mit Stimmenmehrheit für das Evangelium sich entschieden und den päpstlichen Gottesdienst abgeschafft, seien daher die Chorherren 1534 von Münster weggezogen und zwar mit Vorwissen und Gutheiß des Bischofs. Die ausschließliche Berechtigung der evangelischen Lehre sei durch die Verträge von 1533, 1534 und 1535 und ein Rescript von 1545 bezeugt; auch sei, als 1612 der Statthalter einen Hauspriester anstellte und Bern dagegen Einwendung machte, von dem Bischof kein Recht prätendirt, 1613 jener Priester wieder entfernt und seither fortwährend einzig das evangelische Religionsexercitium geübt worden; nun aber seit einem Jahre werde durch die bisher zu Delsberg geseffenen Chorherren oder vielmehr durch die zwei im Propsteihause zu Münster sich aufhaltenden Chorherren in der Sacristei auf einem als Altar bekleideten Tische alle Sonntage und Festtage Messe gehalten, welcher nebst dem Ge-

finde die in Münster eingesetzten katholischen Einwohner, auch Leute aus dem nahen Solothurner Gebiete, besonders aus der Glashütte, beiwohnen; es werde die 1571 abgebrannte Collegiatkirche reparirt; auf die schriftlich und durch eine Gesandtschaft von Bern dagegen erhobenen Einwendungen habe der Bischof geantwortet, daß den Chorherren ihre alte Residenz wieder zu beziehen bewilligt sei und er kraft des Friedensinstruments von 1648 und der beiden ältern Religionsverträge im Reiche von 1552 und 1555 dazu berechtigt zu sein glaube, er aber mit dem Domcapitel darüber Rath pflegen und, wenn es anderer Meinung sei, berichten werde. Dieser Mittheilung über den Sachverlauf fügte Bern das an die VII Orte als Verbündete des Bischofs abgelassene Schreiben und ihre Antwort abschriftlich bei, mit der Bitte um Rath, wie der Sache zu begegnen sein möchte. Bei der Berathung darüber fand man, der Friede von 1648 gebe dem Bischofe kein weiteres Religions- oder Reformationsrecht, als er vorher kraft der ältern Verträge hatte, und wie weit diese reichen sei durch die Entfernung jenes Priesters von 1612 und 1613 und durch den Posses von 1624 angezeigt, auf welchen der Friedensschluß von 1648 zurückweise; indessen müsse nun doch vorerst eine gütliche Vermittelung gesucht und zwar bei den VII Orten zu solchem Zweck auf Einstellung alles weitern Vorgehens in Münster gedrungen werden; sofern das Messhalten dessen ungeachtet fortgesetzt würde, könne man freilich die den Chorherren vertragsweise zugestandene Sacristei nicht verbieten, dagegen dürfte man von Bern aus vermöge Burgrechts einige beherzte und verständige Männer nach Münster senden und sie bevollmächtigen, in Verbindung mit den Landleuten die gefährdete Religionsfreiheit gegen den durch die Novität der Einführung der Messe geschehenen Eintrag zu schützen und das Messhalten zu hindern. **b.** Zürich trägt vor: Vor einigen Jahren sei das Schießen an den Sonntagen zu Stadt und Land wegen der dabei mitunterlaufenen Mißbräuche von der zürcherischen Obrigkeit abgestellt worden; nun habe es sich aber gezeigt, daß nach dem Morgengottesdienste und nach der Kinderlehre die übrige Zeit des Sonntags nicht gebührend zugebracht werde, das junge Volk in den Weiden und Gehölzen zusammenkomme und allerlei Nuthwillen verübe; man sei daher auf den Gedanken gekommen, die Waffenübungen an den Sonntagabenden, doch ohne Trommeln und Pfeifen, wieder einzuführen, und zwar allein für die Sonntage von April bis Herbst, und dabei auch die Wirths-, Trink- und Gesellenhäuser geschlossen zu halten u. s. w. Man fand solche Waffenübungen, auch mit großem Geschütz, besonders in den gegenwärtigen Zeiten ganz angemessen; auf welche Tage aber sie angeordnet werden sollen, werde jeder Obrigkeit zu bestimmen überlassen bleiben müssen; wenigstens, versicherten Bern und Basel, sei das früher an Sonntagen übliche Zielschießen in ihren Gebieten abgestellt worden und werde es auch bleiben; ob aber ihren Obern die Einführung anderer stiller Waffenübungen nach vollendetem Gottesdienst belieben werde, sei zu erwarten. Die Gesandten von Glarus, Schaffhausen und Appenzell dagegen bemerkten, bei ihnen sei das Zielschießen an Sonntagen noch üblich, in Schaffhausen wenigstens auf der Landschaft; sie seien also mit Zürich einverstanden. **c.** Obwohl man mit Zürich in dem Wunsche einig gieng, der Schleifung und Zerstörung der evangelischen Kirchen in Frankreich ein Mittel entgegenstellen zu können, zeigte sich doch nirgends eine Aussicht, den Zweck zu erreichen, blieb also die Anregung auf eine günstigere Zeit verschoben. **d.** Bern macht die vertrauliche Mittheilung, daß laut von Genf erhaltenen Schreibens der Herzog von Savoyen bei Thonon zwei große Schiffe für je zwölf Kanonen ausrüsten lasse und im Hafen von Vellerive neben dem neuen Magazine Vorbereitungen zu einem noch größern Gebäude treffe. **e.** Basel bescheinigt den Bau einer evangelischen Kirche zu Rosenwiler

im Elsaß; die bereits bewilligten 200 Reichsthaler sollen daher an Basel abgeliefert und von jedem Orte die betreffende Quote eingezahlt werden. **f.** Auf die Bitte von Glarus werden an die zu Schwanden neu errichtete Helferei ein für allemal 200 Thaler gesteuert, nämlich von Zürich 50, von Bern 70, von Basel 32, von Schaffhausen 30, von St. Gallen 18. **g.** (S. u. Puggarus). **h.** Gemäß der von Zürich nach Bern wegen des Ausbleibens der venetianischen Friedgelder gemachten Mittheilung verständigen sich die beiden Städte, eine vertraute Person in aller Stille ohne Geleit und Farbe nach Venedig zu senden, um die ausstehenden Pensionen zu sollicitiren und, wenn nicht alles in Geld geleistet werde, dafür Salz anzunehmen. **i.** Bern erzählt, daß zwölf der hartnäckigsten Wiedertäufer zur Galeere verurtheilt, ihnen jedoch Gnade zugesichert worden sei, wenn sie entweder von ihrem Irrthume lassen oder das Land räumen, hierauf zwei gehorsamten, vier das Land räumen zu wollen sich erklärten, die sechs übrigen von einem Lieutenant und zwei Führern zusammen gefesselt nach Venedig gesandt, ihnen auch noch vor Ueberschreitung der Gränze die den erstern erwiesene Gnade, obwohl vergeblich, angeboten und von Venedig die Verpflichtung übernommen worden sei, sie zwei Jahre lang auf den Galeeren bei einander zu halten und auf Begehren wieder freizugeben. **k.** Was der französische Resident Mouslier in Bezug auf weißes Meer-salz an die Stadt Bern gelangen ließ und von letzterer in ablehnendem Sinne beantwortet wurde, wird in den Abschied aufgenommen. **l.** Gegen die Eheeinsegnungen auf anderem Gebiete, entweder in verbotenen Graden oder gegen den Willen der Eltern und Verwandten, mögen die Obrigkeiten durchgehende Anstalten machen, damit die Kirchendiener aller Orten, namentlich in den gemeinen Herrschaften, Niemand aus anderer Botmäßigkeit ohne glaubhaften Schein ehelich einsegnen. **m.** Basel berichtet über den gegenwärtigen Stand des weisweilischen Zollgeschäfts und bittet, sich dasselbe empfohlen sein zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Puggarus.

**g.** Art. 89. Rechts- und Gerichtssachen.

## 521.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten Orte.

Lucern. 1671, 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LIX, fol. 14.

Gesandte: Lucern. Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius von Sonnenberg, Benner; Joh. Christoph Kloos, Benner; Rudolph Mohr, — alle des Raths. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Sebastian Peregrin von Beroldingen, Statthalter; Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Hans Rudolph Reding, Statthalter; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter, und Franz Kreuel, des Raths. Freiburg. Peter Müller, Sekelsmeister und Pannerherr; Joseph Keiff, Burgermeister.

**a.** Die Conferenz war durch den Markgrafen von Greiffy, Gesandten des Herzogs von Savoyen, berufen worden; daher wurde nach gegenseitiger eidgenössischer Begrüßung durch einen Ausschuß von je einem Mitgliede aus jedem Orte der Gesandte in die Sizung abgeholt. **b.** Während dieser Abholung berichtet Uri, wie in dem dortigen Orte Bürglen in Folge Tabaktrinkens der Pulvermacher mit einigen Centnern Schießpulver in die Luft gesprengt und die Kirche und einige Häuser beschädigt worden seien. Es wurde daher nöthig erachtet, bei folgender Jahrrechnung das Verbot des Tabaktrinkens ernstlich zu erneuern. **c.** Dem Wunsche Unterwaldens, im Namen sämmtlicher katholischen Orte bei dem Cardinalpatron Altieri und bei dem Cardinal Borromäus die Beatification des sel. Bruders Klaus zu empfehlen, wird zugestimmt. **d.** Von dem savoyischen Gesandten, der inzwischen in der Sizung erschienen ist, wird in Bezug auf die im Memorial zu Baden bezeichneten vier Punkte eröffnet: 1) Die Satisfaction belangend: Wie der Herzog Victor Amadeus 1634 durch den Markgrafen Pallavicin, der regierende Herzog 1652 durch den Proponenten für die Bundeserneuerung eine Summe Geldes übergeben habe, so anbiete er nun für die Einschließung des Prinzen in das Bündniß als Satisfactionleistung jedem Ort 5000 Silberkronen zu beliebiger Vertheilung oder zu Händen des Landesfiskus, wobei das im Bündnisse bestimmte Jahrgeld von 300 Goldgulden unverändert fortlaufe; 2) in Betreff der von den Obersten und Hauptleuten gemachten Ansprachen erwarte man nähere Bezeichnung derselben, sei aber nach Billigkeit zu entsprechen voraus erbötig; 3) für die Schülerpensionen seien nun wieder alle Vorbereitungen getroffen, mögen also die Orte die auf sie treffende Zahl Knaben nach Turin ernennen; 4) über die angesprochenen Privilegien der Orte und die Interessen der Garde erwarte man ebenfalls nähere Angaben. Diese Propositionen begleitet der Markgraf mit der Erinnerung an die Hilfe, welche der Herzog den Orten jenseits in der Vertheidigung der katholischen Religion geleistet habe, z. B. Karl Emanuel, welcher die bereits für ihn geworbene Mannschaft in seinem Solde denselben im Streite über Einführung der katholischen Religion in einem thurgauischen Orte zur Verfügung überließ und zu ihrer Unterstützung noch Reiterei und Fußvolk in Savoyen in Bereitschaft hielt; ebenso der jetzt regierende Herzog im Jahre 1656, indem er auf Verlangen der Orte einen besondern Ambassador (ihn, Greiffy) sandte und in der Provinz Chablais unter dem Oberbefehl des Markgrafen Kullin eine Armee zu ihrer Unterstützung aufstellte und den Frieden herbeiführte, — Dienstleistungen, welche von den Vorfahren verdienter Weise gewürdigt und durch treue Beobachtung des Bündnisses erwidert wurden und auch von den Jetztlebenden nicht werden mißkennt werden. Als nach diesen Eröffnungen der Gesandte sich wieder entfernt hatte, wurde bei Berathung der gestellten Forderungen und Anerbietungen gefunden, es müsse die Frage über Einverleibung des Erbprinzen und die Satisfaction vorerst an die hohen Gewalten gebracht werden, dagegen sei die Angelegenheit der Schülerpensionen als erledigt anzusehen, daher von jedem Ort die zutreffende Schülerzahl zu bestimmen und abzuschicken; die Particularansprachen betreffend wird Schwyz überlassen, die Interessirten zusammenzubekommen, um ihre Ansprachen zu Papier zu bringen, damit sie dann von sämmtlichen Orten unterstützt werden können. Als Prærogative seien zu verlangen, daß der Gardehauptmann, Lieutenant und Fähnrich wieder die frühern Stellungen erhalten und wie vor Einschleichung der Mißbräuche die Stöße tragen, die untern Amtleute, nämlich Wachtmeister, Fourier und Profosz von dem Hauptmann bestellt, den Soldaten alljährlich ihre Kleider gegeben, den gemeinen Knechten der Sold ohne das Brod auf monatlich drei ducati effectivi gestellt, auch den Corporalen und Spielleuten der Sold nach Verhältniß verbessert werden

solle. **e.** Doctor Bartholomä Crivelli, schweizerischer Agent zu Mayland, bittet, daß, da von allen Orten seinem Sohne Franz die Nachfolge in der Agentenstelle zugesichert sei, dieß auch der königlichen Majestät von Spanien und dem Gubernator von Mayland angezeigt werde. Um aber den Schein zu vermeiden, daß man das Placet des Königs einholen wolle, beschränkt man sich darauf, den Gubernator davon in Kenntniß zu setzen. **f.** Dem Grafen Trucchi, General der Finanzen am savoyischen Hofe, wird gedankt, daß die Gardeschreiberei wieder einem Eidgenossen übertragen worden ist. **g.** Solothurn berichtet, was von Bern zu Erneuerung des Burgrechtes mit den bischöflich-baselschen Unterthanen zu Münster in Gransfelden gethan worden und Verdächtiges geschehen sei. Die von den protestirenden Orten frisch eingelangte Antwort, mit welcher die katholischen Orte ersucht werden, den Bischof zu Einstellung der bereits begonnenen Introduction der katholischen Religion bis zu Austrag der Sache zu bestimmen, wird Lucern dem Bischofe von Basel mittheilen. **h.** Uri trägt vor: Um die Satisfactionsgelder von den Fürsten zu erlangen, sei ein dreifaches Mittel vonnöthen, die rechte Einigkeit, die rechte Zeit und die rechte Form; die erste liege in der Macht des Bundes, die zweite sei durch den bestehenden Frieden gegeben, die dritte bestehe in einer Gesandtschaft directe an die verbündeten Fürsten. Man fand sich aber nicht instruiert, darüber etwas zu beschließen, nahm daher die Sache ad referendum. **i.** Ueber die hinsichtlich des Verbots der mayländischen und des Besuchs der ennetbirgischen Märkte von Schwyz erneuerten Anträge soll bei der allgemeinen Tagsatzung weiter verhandelt werden.

## 522.

## Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1671, 9. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Imhof, alt-Landammann; Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont, alt-Landammann; Commissär Adam Abegg, Siebner; Anton Strübi, Siebner. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann; Joh. Ludwig Lussi, Bannerherr; Franz Ackermann, Statthalter.

**a.** Durch die Marktstreitigkeit von Lauis vornehmlich zu dieser Conferenz veranlaßt, fand man die von Lauis ergriffene Maßnahme, den von Mayland her in die Orte reisenden Kaufleuten den Paß zu wehren, unstatthaft, befahl daher dem Landvogt von Lauis, dieselbe aufzuheben. Bei Berathung der An gelegenheit auf künftiger badischer Tagsatzung sind die mitregierenden Orte darauf aufmerksam zu machen, daß man weigernden Falls zu Gegenmaßregeln greifen müßte. **b.** Auf die Vorstellung Uri's, daß es den Landleuten zu großem Nachtheil gereiche, wenn ihr Vieh nach Mayland zum Verkauf getrieben werde, fand man angemessen, daß kein Vieh weiter als nach Lauis zum Verkaufe gebracht und, wenn es dort nicht verkauft werden könne, wieder zurückgetrieben werde, und daß man in diesem Sinne auch auf nächster badischer Tagleistung mit Bern, Lucern, Obwalden und Zug eine Verständigung zu treffen suchen solle. **c.** Wegen der bei dem Herzuge der parmefanischen Soldaten aufgelaufenen Kosten mag Schwyz

eine zugleich zur Berathung der rapperswylischen Ausgaben bestimmte Conferenz in Brunnen veranstalten. **d.** Dem Generalviador wird auf sein Schreiben geantwortet, daß in Jahresfrist die Herren Gesandten des gebüßten Schäfers wegen vermöge unserer Rechte vor den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden angeführt und belangt werden sollen. **e.** Nidwalden trägt an, es solle das, was wegen der Dreigeschwornen in Bellenz dem einen oder andern Gesandten Ersprießliches erfolge, zu gleichen Theilen getheilt werden. **f.** (S. u. Bellenz 2c.).

Bellenz 2c.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**f.** Art. 481.

## 523.

### Gemeineidgenössische Jahrsrechnungs-Tagssatzung.

**Baden. 1671, 6. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIX, fol. 28.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Jakob Haab, Sefelmeister und Reichsvogt. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Gustachius von Sonnenberg, Benner; Christoph Kloos, Benner. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Seb. Peregrin von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Joh. Heinrich Abegg, des Rathes. Unterwalden. Wolfgang Wirz und Hans Peter Zmfeld; beide alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Franz Wickhard, Stadt- und Landfährnich; Andreas Itten, Sefelmeister. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Balthasar Freuler, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Freiburg. Simon Petermann Meyer, Schultheiß; Peter Müller, Sefelmeister. Solothurn. Petermann Suri, Sefelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Bannerherr und Sefelmeister. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Pelagius Schläpfer, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorf, Kanzler. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Rathes.

**a.** Eidgenössische Begrüßung. **b.** Nach reislicher Berathung über das Münzwesen wird beschlossen, daß die gemeine Reichsmünze, die Blugger und die genagelten Goldsorten außer Circulation gesetzt, die zu leichten Goldmünzen nur um den Goldwerth, nämlich gegen Vergütung des fehlenden Grans mit einem guten Bazzen angenommen, die neuen Louis, wenn sie  $1\frac{1}{8}$  Loth halten, auf 27 Bazzen gewerthet und die neuen sächsischen Thaler, weil sie schwache Probe haben, möglichst gemieden werden sollen. **c.** Da ungeachtet ausgegangener Verbote das Tabaktrinken in allen Orten in Schwung gekommen und Ursache vieler Feuersbrünste und eines unnützen Geldaufwandes geworden ist, wird der Verkauf des Trinktabaks bei Confiscation und einer durch die Obrigkeiten aufzulegenden Buße verboten. Indem auch Basel sich dazu versteht, behält es sich doch vor, daß den dortigen Kaufleuten und Tabakfabricanten die Ver-

sendung des Tabaks in das Ausland und der Transit dieser Waare durch eidgenössisches Gebiet nicht verkümmert werde. **d.** Der französische Resident Mouslier zeigt mit Schreiben aus Solothurn vom 5. Juli an, daß er das Ergebniß der mit den Declarationen vorgenommenen Prüfungen den betreffenden Orten mitzutheilen vorziehe, um bei der Tagfagung die Wiederholung früherer verdrießlicher Verhandlungen auszuweichen, fügt aber zugleich die Versicherung bei, daß die Orte, welche sich mit dem König adjustirt haben oder noch adjustiren, die Pensionen erhalten werden. Indem die Gesandtschaften ebenfalls nicht lange Worte darüber verlieren wollen und angemessener erachten, den König unmittelbar durch eine Abordnung um Vollziehung des Pariser Abschieds zu ersuchen, besonders aber Nidwalden sich erklärt, nicht mehr mit dem Residenten Mouslier correspondiren zu dürfen, eröffnen Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und katholisch Glarus, daß sie es bei ihren gegebenen Declarationen verbleiben lassen, dabei aber lediglich die Aufrechthaltung des ewigen Friedens und des Bündnisses im Auge haben und sich der gefuchten Eigue mit Holland nicht beladen wollen, daher auch dem Residenten auf sein Schreiben zu antworten sich nicht veranlaßt sehen. Dabei wird in einer besondern Conferenz von den Orten, welche keine Declarationen abgegeben haben, aus einander gesetzt, daß der Resident die Declarationen in anderm Sinne auffasse als die Orte sie gaben, nämlich als Zustimmung zur offensiven Verwendung der eidgenössischen Truppen, daher es eben zweckmäßig sein werde, den König durch eine Abordnung darüber zu verständigen und ihm zu sagen, daß die Orte unter sich einig und entschlossen seien, an dem Defensivartikel des Bundesvertrags festzuhalten. **e.** (Ohne Bern.) Durch den Landeshofmeister Freiherr von Reinach und den Generalprocurator von Bellené meldet Bischof Johann Konrad von Basel (3. Juli): Die Hindernisse, welche Bern der Einführung der katholischen Religionsübung der Chorherren zu Münster in Gransfelden entgegenstelle, seien zwar durch Deduction aus den Reichsfazungen als unzulässig erwiesen; Bern berufe sich aber auf den vom französischen Gesandten Castille 1613 vermittelten Vergleich und den darauf 1614 und 1615 von den übrigen XII Orten gefaßten Beschluß, die jedoch gar nicht des angegebenen Inhaltes seien; der Bischof hoffe daher, daß die Orte ihn gegen Bern bei seinen landesfürstlichen Rechten schützen werden. Nach einer hierauf mit Bern gepflogenen Unterredung wurde dem Bischof geantwortet: Bern wolle in keine gütliche Verhandlung sich einlassen, es seien denn vorerst die zu Münster eingeführten Aenderungen wieder abgeschafft; hierauf einzugehen habe aber der bischöfliche Abgeordnete sich nicht befugt erachtet; man erwarte, daß sie sich friedlich verständigen werden. **f.** Basel bringt an, daß zwischen den eidgenössischen Kaufleuten und dem Markgrafen von Baden-Durlach wegen des Zolls zu Weisweil Mißhelligkeit entstanden, durch Basel jedoch ein Vergleich vermittelt worden sei, der auf die ganze Eidgenossenschaft Anwendung finde. Laut demselben (d. d. 22. Juni 1671) sollen die von Basel und aus der Eidgenossenschaft her bei Weisweil auf dem Rheine vorüber fahrenden Schiffe Zoll bezahlen: ein Berner- und ein großes Stuhlschiff 4 Gulden; ein halbes Berner-, ein Lucerner- oder Wallenstädter Schiff 2 Gulden 10 Bazen; ein Stuhlschifflein, ein Näcklein und ein Esel 1 Gulden 5 Bazen; ein Weidling oder Fahrt 8 Bazen; ein Weidling 4 Bazen; ein in starkem Stromzuge hinunter fahrendes Schiff zahlt auf dem Rätwege; die in der Pestzeit von den Baslern angestellten fremden Schiffeleute werden wie eidgenössische behandelt. Diesem Vertrage wird die Ratification ertheilt und der Stadt Basel die dabei aufgewendete Mühe verdankt. Dem Markgrafen soll von der Ratification des Vertrags Anzeige gegeben und sowohl dem Kaiser als dem kurfürstlichen Collegium für ihre Beihilfe in dieser Sache Dank erstattet werden. **g.** Markgraf

von Greifsh, sabbotischer Gesandter, übergibt ein Schreiben der königlichen Durchlaucht mit Bezeugung aller guten beziehungsweise bundesgenössischer Freund- und Nachbarschaft, und erhält darauf ein ebenfalls freundliches Erwiderschreiben, das ihm durch zwei Herren Ausschüsse überbracht wird. **n.** Uri, Schwyz und Nidwalden berichten: Auf einer Conferenz zu Brunnen sei in Betracht gezogen worden, daß die deutschen Kaufleute, welche seit einiger Zeit bei ihnen viele Kühe und anderes Vieh aufzukaufen und nach Mayland zu treiben pflegen, dort zu Schaden kommen und dadurch die, welche ihnen geborgt haben, in Schaden bringen; daß zugleich auch den italienischen Kaufleuten, welche bis dahin ihren Viehbedarf in der Eidgenossenschaft geholt und gewichtiges Geld hergebracht haben, durch jene deutschen Kaufleute die Herreise entbehrlich gemacht werde, was für die Eidgenossenschaft abermals von Nachtheil sei; die Conferenz habe sich daher zu dem Antrage vereinigt, den Deutschen solchen Viehhandel nicht mehr zu gestatten, dagegen für den Viehhandel eine allgemeine Ordnung aufzustellen. Obwohl dieser Antrag im Allgemeinen als wohlbegründet angesehen und besonders in Bezug auf das Rindvieh gebilligt wurde, erklärten sich dennoch Lucern und Obwalden für Freilassung des Handels, mit der Beschränkung, daß nur bezahltes Vieh abgeführt werden dürfe. Den Pferdehandel trifft diese Verordnung nicht. **i.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **ka.** (S. u. Luggarus). **l.** Im Namen des neuen Gubernators der Freigravenschaft Burgund, Don Hieronymus de Venente de Quenones, überreicht Hauptmann Anton „Paray“ (Vorray) das Erbeinungsgeld. **m.** Beide Unterwalden beschwerten sich protestirend über den auf der Tagsatzung vom November 1670 geschehenen Ausschluß des Gesandten Johann Ludwig Lussi, wodurch dem Lande ein Affront angethan worden sei. Dagegen wird bemerkt, die getroffene Maßnahme habe nicht das Land Unterwalden berührt, sondern den Particularen und das zwischen ihm und dem Salzherrn Steiner gefällte Urtheil u. s. w. Dies führte dann zu dem Beschlusse, daß ein Landvogt, wenn er seine Rechnung abgelegt habe und seines Eides entbunden sei, von keinem Unterthanen oder Particularen bei den regierenden Orten zu Baden weiter rechtlich angesprochen werden möge, dagegen wegen Verletzung hochobrigkeitlicher Interessen zu allen Zeiten in Baden vor den regierenden Orten Antwort zu geben schuldig sei. **n.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **o-s.** (S. u. Thurgau). **t. u. u.** (S. u. Baden). **v.** (S. u. Freiamter). **w. u. x.** (S. u. Baden). **y.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **z. u. aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** (S. u. Baden). **cc — ii.** (S. u. Rheinthal). **kk — nn.** (S. u. Freiamter). **oo — ss.** (S. u. Sargans). **tt.** (S. u. Baden).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**uu.** (Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte) Zwei Abgeordnete des Bischofs von Basel legen ein Schreiben desselben vor, dessen Inhalt in einer besondern Conferenz zu Lucern berathen und worüber auch Freiburg und Solothurn schriftlich sich zu äußern eingeladen werden sollen. Die zwischen Ehrenausschüssen und den Abgeordneten des Bischofs und den Gesandten von Bern stattgefundenen Conferenzen hatten keinen weitem Erfolg als den, daß Bern verlangte, bevor in eine gütliche Verhandlung eingetreten werden könne, müsse im Münsterthal alles in integrum restituiert, hiemit das katholische Exercitium u. s. w. aufgehoben werden. Die Abgeordneten des Bischofs dagegen gaben nur in so weit Hoffnung zu Annahme dieser Vorbedingung, als man sich vorher über die Schiedrichter einige und Bern entweder den König von Frankreich oder das kurfürstliche Collegium oder die XII Orte der Eidgenossenschaft als Schiedrichter anerkenne und die Eistirung des katholischen Exercitiums auf die Zeit der schieds-

richterlichen Verhandlung beschränkt werde. Da Bern hievon nichts wissen wollte, so mußte man die Sache für jetzt an seinen Ort gestellt sein lassen, mit Mahnung zu friedlicher Ausgleichung. **vv.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Der Antrag des Oberst Beroldingen, an die Königin, den Gubernator von Mayland und den schweizerischen Agenten Cassani zu Madrid Dankschreiben wegen der Pension abgehen zu lassen, wird, da die Pension nicht wirklich bezahlt wurde, auf die lucern'sche Conferenz verschoben, und zwar um so mehr, weil wegen der von Seite von Schwyz, Zug und Freiburg Frankreich ausgestellten Declarationen Bedenken gemacht werden, diesen die Pension auszuhändigen, — wogegen die drei Orte protestiren, da die genannten Declarationen nichts Spanien Nachtheiliges enthalten. **ww.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte.) Das vom Markgrafen Greißy eingegebene Complimentschreiben wird durch einen Ausschuß mündlich, sowie durch ein Schreiben an den Herzog erwidert, mit dem Ersuchen, die jedem Ort versprochenen 5000 Silberkronen beförderlich zu entrichten. **xx.** Dem dringlichen Gesuche Unterwaldens, daß der Schimpf gehoben werden möchte, welcher dem Landammann Lussi und dadurch dem ganzen Stand Unterwalden durch Ausschließung des Ersten aus den allgemeinen Sitzungen war angethan worden, zeigten sich alle katholischen Orte willfährig, ließen daher Lussi auch an den besondern Conferenzen Theil nehmen. **yy.** Auf geschehenen Anzug, daß es wieder um Schließung der Cisterzienser Klöster zu thun sei, wird Lucern beauftragt, über diese für die Klöster nachtheilige und über die Gelübde der Conventualen hinausgehende Einrichtung mit dem Generalvicar, Prälat von St. Urban, in's Bernehmen zu treten. **zz.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogteien überh.	<b>n.</b>	Art. 51. Verwaltung im Allgemeinen.	<b>y.</b>	Art. 52. Verwaltung im Allgemeinen.
Thurgau.	<b>o.</b>	Art. 292. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.	<b>s.</b>	Art. 66. Allgemeine Verwaltungssachen.
	<b>p.</b>	" 279. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.	<b>z.</b>	" 692. Personelles.
	<b>q.</b>	" 139. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>aa.</b>	" 530. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>r.</b>	" 327. Marchen.	<b>zz.</b>	" 693. Personelles.
Rheinthal.	<b>cc.</b>	Art. 13. Beamte.	<b>gg.</b>	Art. 57. Obrigkeitliche Güter.
	<b>dd.</b>	" 96. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>hh.</b>	" 58. Obrigkeitliche Güter.
	<b>ee.</b>	" 97. Rechts- u. Gerichtssachen.	<b>ii.</b>	" 204. Zoll- u. Verkehrswesen.
	<b>ff.</b>	" 275. Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Sargans.	<b>oo.</b>	Art. 31. Rechnungssachen.	<b>rr.</b>	Art. 211. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>pp.</b>	" 59. Obrigkeitliche Lehen.	<b>ss.</b>	" 141. Jurisdictionsanstände.
	<b>qq.</b>	" 210. Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Baden.	<b>t.</b>	Art. 9. Beamte.	<b>x.</b>	Art. 186. Juden.
	<b>u.</b>	" 23. Allgemeine Verwaltungssachen.	<b>bb.</b>	" 357. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>w.</b>	" 224. Geleitsgelder.	<b>tt.</b>	" 178. Polizeiliches.
Freiamter.	<b>v.</b>	Art. 18. Beamte.	<b>mm.</b>	Art. 113. Leibeigenschaft und Fall.
	<b>kk.</b>	" 19. Beamte.	<b>nn.</b>	" 129. Abzug.
	<b>ll.</b>	" 20. Beamte.		
Bier ennetb. Vogt. überh.	<b>i.</b>	Art. 106. Verkehr mit Mayland.		
Unggarns.	<b>k.</b>	Art. 171. Zollsachen.		

## 524.

## Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagfagung zu

Baden. 1671, 5. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 161, fol. 78.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Stadt St. Gallen, s. den allg. Absch. 523.

**a.** Nachdem Bern über sein bei der jüngsten Erneuerung des Burgrechtes im Münsterthale beobachtetes Verfahren vertraulich Bericht erstattet hat, wird demselben beigeprpflichtet und die Angelegenheit als ein gemeinsames Religionsgeschäft erklärt, zu dessen rechtlicher oder gütlicher Austragung alle möglichen Mittel in Anwendung zu bringen seien. Ferner wird von Bern mitgetheilt, daß, entgegen der vom Bischof von Basel eingegebenen Deduction und der darin gegebenen Versicherung, daß die Bewohner von Münster und der benachbarten Gemeinden mit der Rückkehr der Chorherren und der Einführung der Messe wohl zufrieden seien und sich haben verlauten lassen, „eher den Kopf zu geben als dawider zu sein,“ der dahin abgeordnete alt-Landvogt von Grandson, Daniel Imhof, das lautere Widerspiel davon berichtet und fünf schriftliche Attestationen und Declarationen mitgebracht habe, wie ungern die Chorherren aufgenommen worden seien und wie sehr man wünsche, daß Bern als Schutzherr und Protector sich des Münsterthals annehme. Es wird daher gut erachtet, daß, wenn das von den evangelischen und katholischen Ständen vereinbarte Schreiben an den Bischof ohne Erfolg bleibe und der Bischof den Besses zu stabiliren fortfahre und besonders in Monatsfrist vom Bischofe keine Antwort eingehe, Bern den Bischof zu einer Antwort auffordern und, wenn auch dieß nichts fruchte, das in Arau besprochene Mittel in Anwendung bringen, nämlich mit Beobachtung möglicher Discretion in der Kirche von „Münsterthal“ die Sakristei schließen und das Messelosen einstellen, überhaupt alles in den frühern Stand richten, auch an Kurpfalz, Brandenburg und andere Reichsstände, an die der Bischof sich zu wenden gesonnen sei, einen gründlichen Bericht abgehen lassen solle. **b.** Zürich zeigt an, daß der Prälat von St. Gallen und desselben Official gegen das Herkommen ihren im Thurgau und Rheinthal wohnenden evangelischen Pfarrgeistlichen Visitationsrecessse zuzustellen und sie darüber zu inquiren, ja die Zahl der Receptpunkte von vier oder fünf bis auf sechszig zu steigern begonnen haben, daher die zürcher'sche Gesandtschaft beauftragt worden sei, dem Gesandten des Abtes das Unstatthafte solcher Visitationen vorzustellen und Unterlassung zu begehren, nicht entsprechenden Falls die evangelischen Geistlichen befehligt würden, die Visitationsrecessse mit dem Bemerken abzulehnen, daß sie seit dem letzten Landfrieden der Visitation und dem Synodus von Zürich unterworfen seien. Dabei werden die übrigen Orte ersucht, wenn etwa die Untertanen, um allen darauf bezüglichen Unannehmlichkeiten auszuweichen, bei ihnen um Geistliche werben würden, solche Begehren an Zürich zu weisen. Es wird hierauf der Stadt Zürich die Vertröstung gegeben, daß die Regierungen der evangelischen Orte dem Ansinnen Zürichs nicht entgegen sein werden. **c.** Weil zu dem Vergleiche mit dem Markgrafen von Baden, den Zoll zu Weisweil belangend, die Kurfürsten von Brandenburg und Kurpfalz vorzüglich mitgewirkt haben, wird dem Antrage Basels, an dieselben und an den Markgrafen von

Seite der evangelischen Stände besondere Dankschreiben abzusenden, beigestimmt. **a.** Bern theilt den Bericht Genfs mit, daß der Herzog von Savoyen zu Vellerive nächst bei Genf vorgeblich ein Magazin in der That aber ein als Festungswerk dienendes Gebäude nebst Hafen errichtet und bereits ein Kriegsschiff gebaut und ausgerüstet habe. Damit wird die Anzeige verbunden, daß zwischen Bern und Genf eine Conferenz verabredet worden sei; zugleich wird den evangelischen Orten die Stadt Genf als Schlüssel der Eidgenossenschaft empfohlen, deren Erhaltung besonders für die evangelischen Orte sehr wichtig sei. Indem der Vortrag Berns beifällig angehört und die Zweckmäßigkeit der angezeigten Conferenz anerkannt wird, erhält Zürich den Auftrag, im Namen der drei Städte gegen Bern die Ansicht brieflich auszusprechen, daß an einem geeigneten Orte „etwelches Defensionswert“ angelegt werden sollte.

## 525.

## Conferenz der VII katholischen Orte.

## Lucern. 1671, 3. und 4. August.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abth. Bd. LIX, fol. 76.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, alt-Schultheiß und Stadtvener; Jakob Hartmann, Statthalter; Eustachius von Sonnenberg, Venner; Joh. Christoph Kloos, Venner. Uri. Joh. Franz Schmid von Bellikon, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Oberstlieutenant Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, alt-Ammann; Andreas Itten, Sekelmeister. Freiburg. Joseph Reiff, Bürgermeister. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber; Urs Suri, Gemeinmann.

**a.** Weil bei letzter Tagsagung die Gesandten der katholischen Orte über die wegen Einführung des katholischen Religionsexercitiiums zu Münster entstandenen Mißhelligkeiten das Gesuch des Bischofs von Basel um Rathsertheilung an die Regierungen der Orte selbst wiesen und daraufhin der Bischof auch an jedes Ort besonders gelangte, wurde diese Conferenz veranstaltet. Nach geschehenem eidgenössischem Grusse wurde nochmals das Schreiben des Bischofs vom 17. Juli l. J. nebst zwei andern Schreiben verlesen, das eine von dem Grafen Casati als spanischem Gesandten, das andere vom französischen Residenten Mouslier, welche beide zu friedlicher Beilegung der Differenz riethen. Der Bischof erklärte sich in seiner Zuschrift zu dem dreifachen Werke entschlossen: das völlige katholische Exercitium in der münster'schen Stiftskirche einzuführen, zu solchem Ende das Schloß Münster in bessern Vertheidigungsstand zu setzen und mit nöthiger Mannschaft, besonders auch mit sieben Mann aus der eidgenössischen Garnison zu versorgen, und endlich die Rädelsführer seiner treulosen Unterthanen exemplarisch zu bestrafen. Er stellte daher an die mitverbündeten katholischen Orte das Gesuch, sofern Bern die gemachten Drohungen ausführe, solche Gewalt mit Nachdruck abtreiben und die widerseßlichen Unterthanen zum Gehorsam anhalten zu helfen. Indem man sich nun aber an die bis dahin mit Bern hierüber gepflogenen Verhandlungen

erinnerte, kam man zu der Ansicht, daß, wenn der Bischof seinen dreifachen Entschluß ausführen und die katholischen Orte ihn dabei schirmen wollen, es sich nicht mehr um Ertheilung eines bloßen Rathes handle, sondern um eine Kriegsführung. Diesem Uebel vorzubeugen wurde beschlossen, nicht zwar durch eine Gesandtschaft, aber doch durch nachdrückliche Zuschriften beide erhitzten Parteien zu gütlicher Vertragung und Vermeidung aller Feindseligkeiten zu mahnen und besonders Bern gegenüber mit Hinsicht auf ein eben eingekommenes Schreiben wider alles aus seinen beharrlichen Behauptungen entspringende Uebel zu protestiren. In dem an den Bischof zu richtenden Schreiben glaubte man namentlich bemerken zu sollen, wenn er den Beweis seiner Befugniß bei den Reichsständen einhole, solle er sich aller Thätlichkeiten und der Fortsetzung aller Theile des begonnenen Unternehmens um so mehr enthalten, da er nicht erwarten dürfe, daß wir ihm, wenn er mit Thätlichkeiten vorgehe, auf unsere Kosten mit unserer Hilfe beispringen werden. Die spanische und französische Gesandtschaft wurde ebenfalls ersucht, zur Erhaltung des Friedens mitbeihilflich zu sein, und der erstern bemerkt, da laut Aeußerungen der österreichischen Rätthe zu Innsbruck der Kaiser das Vornehmen des Bischofs von Basel zu begünstigen geneigt sei, dürfte es angemessen sein, denselben zu einem kräftigen Dehortationschreiben zu veranlassen, in welchem Bern gemahnt würde, den Bischof von Basel als Reichsfürsten an der Ausübung seiner Rechtsame nicht zu stören.

**h.** Lucern bringt die Beschwerde der Cisterzienser Gotteshäuser vor, welche dem Abte von Morimont in Frankreich die prätendirte Visitation ihres Ordens nicht zugestehen wollen und daher die katholischen Orte besonders auch um Fürsprache bei dem französischen Könige bitten. Diesem Gesuch wird willfahrt, die Angelegenheit nämlich dem Minister de Lionne und dem Hauptmann Machet von Solothurn, der sich zur Zeit am königlichen Hof befindet, empfohlen. **c.** Daß der Abt von St. Urban sein wie verlautet selbst in Rom anhängig gemachtes Werk, die Frauenklöster Cisterzienser Ordens im Thurgau in die Clausur zu setzen, aufgeben und dieselben bei der durch den Nuntius Borromäus gemachten Reformation bleiben lassen möge, wird dem Abt durch Lucern verordnet werden. **d.** Da Graf Casati als Gesandter von Spanien die Pension denjenigen Orten, welche dem Vertrage von 1634 nicht präjudicirt haben und bei demselben zu beharren entschlossen seien, abzugeben sich bereit erklärte, glaubte man zwar diese Zumuthung als ungefährlich und als bloße erneuerte Sinceration ansehen zu dürfen, aber doch den Regierungen voraus davon Kenntniß geben zu sollen, in der Meinung, daß jedenfalls das zu Baden entworfenene Schreiben an den König ausgefertigt und mit Erlegung der Pension auch die Ansprüche der Regimenter und die Situation der Pensionen in Richtigkeit gebracht werden. **e.** Freiburg findet bedenklich, daß in dem den Prinzen von Piemont einschließenden neuen Vertrage\*) mit Savoyen ältere Verträge angeführt werden, in welchen der Herzog noch den Titel Graf von Romont führte, und wünscht, daß diese Citate weggelassen werden, wird aber mit der Bemerkung beruhiget, daß die Weglassung jenes Titels im neuen Vertrage genüge. **f.** Lucern und Obwalden finden es nicht in ihrem Vortheil, zu verbieten, daß ihre Handelsleute Vieh von dem Lauiser Markte nach Mayland führen. Die zu Bellenz regierenden Orte werden also auf andere Mittel denken, ihren Schaden zu wenden. **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

**g.** Art. 140. Recht und Gericht.

Thurgau.

\*) Der endgültige Abschluß dieses Vertrages erfolgte erst unterm 8. October; s. Beilage Nr. 15.

## 526.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
**Lauis. 1671, 10. August.**

Kantonsarchiv Schaffhausen. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Junftmeister Andreas Meyer, Rittmeister und Kirchenpfleger. Bern. Anton Kirchberger, des Kleinen Raths. Lucern. Oberlieutenant Heinrich Pfyffer, des Kleinen Raths. Uri. Hauptmann Sebastian Muheim, des Raths. Schwyz. Hauptmann Franz Betschart, alt-Landvogt zu Lauis. Unterwalden. Landvogt Balthasar Imfeld, Landesfähnrich. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter. Glarus. Joh. Melchior Marti, Landschreiber. Basel. Niklaus Wpf, Hauptmann. Freiburg Johann Castella, des Kleinen Raths. Solothurn. Urs Suri, des Geheimen Raths. Schaffhausen. Johannes Speisegger, Stadtschreiber.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. a. Art. 85. Polizeiliches.

Lauis u. Mendris. b. Art. 1.

g. Art. 22.

Lauis. c. Art. 144. Justizsachen.

f. Art. 146. Justizsachen.

d. " 208. Zoll.

h. " 255. Bischöflich-comastische Lehengüter.

e. " 145. Justizsachen.

h. aus dem Zuger Exemplar.

## 527.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
**Zuggarus. 1671, nach dem 10. August.**

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 526.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Zuggarus. a. Art. 26. Landesverwaltung i. Allgem.

c. Art. 47. Gränzreitigkeiten.

b. " 172. Zollsachen.

## 528.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1671, 11. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Akyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, alt-Sekelmeister. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, Bannerherr.

**a.** (S. u. Rapperswyl). **b.** Betreffend die weitausgehenden misogischen Vorgänge wird dem Commissar von Bellenz empfohlen, fleißig auf diejenigen, welche zu Lumino Gewaltthätigkeiten verübt haben, zu achten und sie wo möglich an Leib oder Gut zu belangen, um auf solche Weise sie, die Bündner, zu einer Klage zu veranlassen, um nicht selbst als Kläger zu erscheinen. Auch den zu Lumino liegenden Brief soll er zur Hand zu bringen suchen. **c.** Die Stadt Bellenz erhält die Anweisung, auf das Schreiben des mayländischen Sanitätstribunals höflich zu antworten, sie werde die Befehle der hohen Obrigkeiten einholen und selbe, sobald sie einlangen, auch mittheilen, bitte aber unterdessen, sie mit Neuerungen zu verschonen. Nach Ablauf des Bellenzer Marktes aber wird Uri im Namen der III Orte die wider unsere Freiheiten gehende Commissariatsbestallung ablehnen. **d.** Dem thurgauischen Landvogt wird bei Vermeidung der Ungnade befohlen, dem Rittmeister Sulzer laut erhaltenen Ortsstimmen gegen die Stadt Winterthur zur Execution zu verhelfen. Zürich ist hievon Kenntniß zu geben. **e.** Lucern wird ersucht, im Namen der VIII die Graffschaft Baden regierenden Orte bei dem Statthalter Pfeintlin zu Baltschut darauf zu dringen, daß der auf die Ladung Kohlen der Erben des Landvogts Röll sel. gelegte Arrest als vertragswidrig aufgehoben werde. **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Bellenz). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Das Gesuch des Läufers Sebastian Imling um Fenster in seinen neuen Bau wird auf die festgesetzte Conferenz relatirt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

- |             |                             |                        |
|-------------|-----------------------------|------------------------|
| Lauis.      | <b>f.</b> Art. 209. Märkte. | <b>h.</b> 210. Märkte. |
| Bellenz zc. | <b>g.</b> Art. 484.         |                        |
| Rapperswyl. | <b>a.</b> Art. 61.          |                        |

## 529.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1671, 30. September.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann; Karl Bileler, Sekelmeister. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; Franz Ackermann, Statthalter.

**a.** Auf das von den III Bünden eingelangte Begehren, daß die Marchenstreitigkeiten zwischen Vellenz und Misog rechtlich beigelegt werden, ist zu antworten, man sei diesseits ebenfalls dazu geneigt; laut Verträgen müsse aber eine gütliche Verhandlung vorangehen, und hinsichtlich des Obmanns sei zu bemerken, daß der bereits als solcher denominirte Landschreiber Marti von Glarus darum nicht Obmann sein könne, weil der Obmann aus der Rathsmitte der beklagten Partei gewählt werden müsse, nicht aus Glarus, wie vor diesem zum zweiten Mal gutwillig zugegeben wurde. **b.** Das Schreiben des Bischofs von Como und desselben Bemerkung, daß in der Graffschaft Vellenz die Güter, auf welchen die Kirchen und Gotteshäuser Capitalzins und Renten haben, durch Steuern und Verpfändungen allzu sehr belästigt werden, wird mit der Versicherung erwidert, daß man gar nicht die Absicht habe, auf solche Weise die kirchlichen Immunitäten zu beeinträchtigen. **c.** Hinsichtlich des Viehtriebs nach Italien ist für dieses Jahr nichts mehr vorzulehren. **d.** Don Lucas Battigna, viator generalis in Mayland, verlangt, daß ihm die Schafe, um welche sein Schäfer wegen lästerlichen Reden im Jahre 1670 gestraft worden ist, als sein Eigenthum ersetzt werden. Es wird gefunden, da die Sache besonders an Landschreiber Gugelberg hänge, soll man ihn zur Gütigkeit zu disponiren suchen.

## 530.

Conferenz der III alten Orte.

**Brunnen. 1671, 14. October.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: **U r i.** (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Anton Schmid, Zeugherr. **S c h w y z.** Franz Schler, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Martin Belmont und Kaspar Abyberg, alle drei alt-Landammann. **U n t e r w a l d e n.** Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Birz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Ruffi, Landammann, und Joh. Melchior Leu, Bannerherr und alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Entgegen dem von Frankreich durch Herrn Stuppa betriebenen Volksaufbruch sind die III Orte entschlossen, bei dem badischen Abschiede zu beharren. Da indessen einige Orte im Widerspruche damit und in ihrem besondern Interesse die von Stuppa angetragenen Capitulationen angenommen haben und die Werbungen eifrig betreiben lassen, wird den hohen Obrigkeiten der Antrag hinterbracht, um den Willen wankender Einigkeit wieder an einen sichern Post zu verhelfen und der ehrbaren Welt von Neuem zu zeigen, daß wir unfererseits nicht bedacht seien, wider bisher geübte Bräuche und geschworene Bündnisse dergleichen Aufbrüche zu gestatten, sondern bei dem zu verbleiben, was zwischen uns abgeredet worden, soll jedes von dem einen oder andern Orte schriftlich oder mündlich einkommende abweichende Ansinnen verwarnet und an Zürich, dessen Gemüth in diesem Passus sich aufrichtig und unwandelbar bewiesen, das Ansuchen gestellt werden, durch die Landbögte in den Vogteien alle Werbungen und Durchmärsche zu verbieten und allenfalls auch eine Tagfagung zu veranstalten. **b.** Seltamer Weise hat seit der letzte hin zu Einsiedeln mit Zug gehaltenen Berathung ein von dort her eingekommenes Schreiben verdrückt

daß Schwyz sich mit Stuppa einzulassen im Begriffe sei. Die Gesandtschaft von Schwyz widersprach dies zwar mit Ernst; dennoch wollte man nicht unterlassen, vor einer solchen Sönderung zu warnen, damit die etwa gegen Stuppa eingegangenen Versprechungen zurückgenommen werden. **c.** Ueber die von Unterwalden vorgelegten Einwendungen Zürichs gegen die zu Gunsten des Gerichtsherrn (sic) Sulzer von Niedercastel bewilligte Execution wird wegen Mangel an Instruction Unterwaldens nicht eingetreten, in dessen Zürich entschuldigend hievon benachrichtigt. **d.** Da der Prälat von St. Urban hinsichtlich der Clausur der thurgauischen Frauenklöster, ungeachtet sie durch päpstliches Privilegium von der Clausur befreit sind, seine „schiffersüchtigen“ und eigensinnigen Behauptungen nicht aufgeben will, wird der Nuntius ersucht, denselben zur Ruhe zu verweisen. Auch wird dem Landvogt im Thurgau aufgetragen, die Verschließung der Klöster mit Gittern und Trüllen zu verwehren. **e.** Lucern ist um seine Ansicht zu ersuchen, ob der Philippssthaler um 5 Schillinge höher tarifirt werden solle.

## 531.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1671, 13. November.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: **U r i.** (Zoh.) Franz Schmid, Landammann; Franz Arnold, Landesfähnrich. **S c h w y z.** Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann und alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter. **N i d w a l d e n.** Karl Leodegar Lussi, Landammann; Joh. Melchior Leu, Bannerherr und alt-Landammann.

**a.** Mit Creditiv der III Bünde versehen erklärte Dr. Ferrari als Abgeordneter derselben in Bezug auf die Jurisdictionstreitigkeit im Misogertthal alle Geneigtheit zu freundlicher Beilegung des Spans, wurde daher der 25. November zu dieser Verhandlung angesetzt, so daß jedes der III Orte einen Gesandten nach Bellenz abordne, von wo aus nach vorgängiger Untersuchung der Streitfrage in Gemeinschaft mit Abgeordneten der III Bünde ein Augenschein veranstaltet und ein gütlicher Austrag versucht werden soll. Unterdessen soll bis zur Hinkunft der Gesandten die Arrestierung eingestellt sein. Uri wird zu dieser Handlung einen Actuar stellen und der Landschreiber zu Bellenz der Sache beiwohnen und die Feder führen. **b.** Da der Prälat von St. Urban bei dem Nuntius für Einführung der Clausur in den thurgauischen Frauenklöstern sich bewirbt, wird an diesen das Ansuchen gestellt, es bei dem verbleiben zu lassen, was strenge genug durch den Nuntius Borromäus vor Jahren angeordnet worden ist, „damit unsere Autorität hierdurch nicht etwa leiden müsse.“

## 532.

Conferenz der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1671, 9. December.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr, und Franz Schmid, beide alt-Landammann; Franz Arnold, Landesführer. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Karl Büeler, Landessekelsmeister; Balthasar Aufdermauer; Joh. Jakob Grüniger. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; Franz Stulz, alt-Landammann.

**a.** Zweck der Conferenz war die Liquidirung der wegen der ennetbirgischen Mannschaft der drei Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera im rapperswylischen Kriege von 1656 aufgelaufenen Kosten. Indem man angemessen fand, zuerst die Particularpräntionen vorzunehmen, doch vorher die ältern Abschiede anzuhören, legte Schwyz einen zu Brunnen am 29. December 1656 von den III Orten gestellten Abschied vor, laut welchem 300 Käse und etwa 30 Stüke Vieh für die ennetbirgische Mannschaft der III Orte verwendet und auch verrechnet worden seien, so daß es jetzt nur noch um die noch nicht liquidirte Befoldung der Commandanten zu thun wäre. Uri und Nidwalden wenden hinsichtlich der Commandanten ein, sie haben die ihrigen selbst besoldet; dagegen habe von jenen Käsen und Stücken Vieh auch die Mannschaft von Schwyz einen Theil erhalten, so daß also Schwyz die Commandantenkosten um so eher auch selbst tragen könne. Der Antrag, die Forderung der III Orte gegen einander aufzuheben, wird von Schwyz für zu beschwerlich gehalten, hingegen einigte man sich dahin, es bei dem Abschied vom 29. December 1656 gänzlich verbleiben zu lassen. Der Vorschlag Uri's, die nicht liquidirte Rapperswyl'sche Rechnung für ab und tod zu erklären, wird von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. **b.** Die Kosten der parmesanischen Mannschaft betreffend erklärt Uri, seinen Theil erstattet zu haben; daher mögen Schwyz und Nidwalden zuerst die Particularansprachen in Richtigkeit bringen und sich dann gütlich mit einander ausgleichen. **c.** Ein durch Expressen eingebrachtes Schreiben des Prälaten von St. Gallen verlangt für eine zum Dienste Frankreichs geworbene Compagnie von 200 Mann den Durchpaß durch die deutschen Vogteien. Obwohl Uri Bedenken hatte, wurde doch Bewilligung dazu ertheilt mit dem Vorbehalte, wenn die Obrigkeiten etwas anderes beschließen, sogleich berichten zu wollen.

## 533.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Städte Bern und Freiburg.

**Murten. 1671, 15./5. und 16./6. December.**

Staatsarchiv Bern. Freib. Absch. Bv. G. S. 469.

Gefandte: Bern. Christoph von Grafenried und Samuel Fischer, beide Benner und des Täglichen Rath's. Freiburg. Peter Müller, Sekelsmeister; Franz Peter Vonderweid und Johannes Schröter, beide Generalcommissär und des Täglichen Rath's; Prothasius Alt, Stadtschreiber.

**a.** Nach gewohnter eidgenössischer Begrüßung wurde einmüthig beschlossen, mit Einführung der am 10./20. September 1667 vereinbarten Reform den Anfang zu machen und die Rechnungen derselben gemäß abzunehmen und den Amtleuten die Beobachtung der in der Reform aufgestellten Vorschriften einzuschärfen. **b—dd.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	<b>dd.</b>	Art. 13.
Schwarzenburg.	<b>b. f—i. u. z. aa.</b>	Art. 86—93.
Orte mit Tschertli.	<b>d. o—s. bb.</b>	Art. 183—190.
Grandson.	<b>e. v—y.</b>	Art. 343—349.
Murten.	<b>c. k—n. t. cc.</b>	Art. 470—476.

### 534.

#### Conferenz der III alten Orte.

**Brunnen. 1671, 18. December.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. (Zoh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Franz Betschart, alt-Statthalter; Karl Büeler, Sefelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leobegar Lussi, Landammann von Nidwalden.

**a.** Spitalpfleger Joseph Amrhyn und Salzfactor Keller, als Deputirte von Lucern, versichern, daß das Vorgehen, Salzfactor Keller sei nach Zürich gereist, um zur Steigerung des Salzpreises um 3½ Gl. auf das Fäßchen zu ermuntern, von dem Salzherrn Melchior Steiner erdichtet und ohne Grund sei und nur darauf abziele, Eifer und Unruhe zu weken; denn Steiner habe bis dahin, wie aus seinem Contract mit Wiederkehr zu Baden erhelle, das Fäßchen um 24 Gl. verkauft und seze nun zu seinem eigenen Schaden daselbe auf 21 Gl., um die vier Orte von Lucern abzuführen; Lucern dagegen sei erbötig, die vier Orte ferner auf's billigste zu versehen. Den Abgeordneten Lucerns wurde mündlich erwidert, die Deputatschaft nach Zürich und der ohne Vorwissen der vier Orte und doch mit ihrem vorgeblichen Interesse geschlossene Contract sei allerdings verdächtig; indessen könnte man sich wohl zu einem gemeinsamen Geschäfte mit Lucern einigen und zugleich den Steiner'schen Contract beibehalten. Zürich wurde ersucht, keine Salzsteigerung gestatten zu wollen; die weitem Beschlüsse der vier Orte werden ihm beförderlich mitgetheilt werden. Dem Steiner wurde versichert, man werde ihn bei dem herabgesetzten Salzpreise schirmen und wenn er noch tiefer gehe auch andere noch nicht im Contract begriffene Orte zum Beitritte veranlassen. Die Antwort an Lucern blieb auf die nächste, am 29. dieß stattfindende Conferenz verschoben. **b.** Der Anzug Uri's, als sollten die Untertanen der Grafschaft Bellenz von den andern beiden regierenden Orten die Freiheit erlangt haben, aus Bünden und überhaupt anderswo außerhalb der III Orte Gelder zu ent-

lehnen, was unter anderm auch darum bedenklich wäre, weil auf solchem Wege eine widrige Religion eingepflanzt werden könnte, wogegen der Landschaft durch Remedirung der Kosten aufgeholfen werden möchte, wird ad referendum genommen.

## 535.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1671, 29. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz: Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, Landesfähnrich; Karl Büeler, Sefelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Baumeister Paulus Müller und Lieutenant Franz Kreuel, beide des Raths.

**a.** Um einmal zum freien Salzkauf zu gelangen, in Betracht, daß Steiner das Salz zu leichtern Preise zu liefern anbietet, als Keller zu beabsichtigen scheint, wird gefunden, es sei auf den 30. des ablaufenden Monats von den vier Orten eine Deputatschaft nach Lucern abzuordnen, um vor Rath und Hundert das angedeutete nachtheilige Keller'sche Gesuch vorzustellen, damit die Monopolisten abgeschafft werden. Dem Steiner aber ist zu antworten, daß man ihn bei dem beabsichtigten wohlfeilen Salzverkauf möglichst schützen werde. **b.** Dieselbe Abordnung soll in Lucern erklären, daß man, wenn der neue Zoll an der Zinnen nicht abgeschafft werde, zu Repressalien zu schreiten entschlossen sei; denn ein solcher Seezoll sei „wider aller Welt kundiges Recht.“ **c.** Ferner soll die Abordnung dem Grafen Casati anzeigen, daß man in Sterbenszeiten allerdings Sanitätscommissäre zu Bellenz und anderswo zu halten gestatte, nicht aber in gesunden Zeiten, wie die gegenwärtigen in der Eidgenossenschaft und in Oberdeutschland seien. **d. u. e.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

**d.** Art. 94. Rechts- u. Gerichtssachen.

**e.** Art. 142. Jurisdictionsanstände.

## 536.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1672, 8. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz: Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Martin Belmont, alt-Landammann;

Karl Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Pannerherr, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; (Karl) Leodegar Lussi, Landammann, und Landvogt Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Baumeister Paul Müller und Ammann Trinkler.

**a.** Mit dem in Brunnen zur Unterhandlung wegen eines Salzcontracts eingetroffenen Salzhändler Steiner wurde durch Sekelmeister Karl Büeler von Schwyz und Landschreiber Hug Ludwig Imhof von Uri ein Uebereinkommensproject verabredet, laut welchem Steiner für die nächsten vier Jahre sich verpflichtete, den vier Orten 40,000 bis 60,000 Maß hallischen Salzes nach Zürich zu liefern, und zwar das Faß zu vier Maß, ohne Saß und Bänd, Zoll und Provision um 19 Gulden und mit dem Bedinge, daß die vier Orte innerhalb vierzehn Tagen über die eigentliche Quantität der Salzlieferung ihren Entschluß abgeben und Steiner den Mehrbedarf mit bayerischem Salz erseze, die vier Orte und wer noch zu ihnen trete den Preis bei der Ablieferung baar bezahlen, in den nächsten vier Jahren in ihrer Botmäßigkeit kein anderes Salz einzubringen gestatten, alle Salzsteigerung verbieten und den Herrn Steiner bei seinem bayerischen Contract wie Zürich schützen und gegen die Drohungen wegen des Abschlags des Salzes schirmen helfen, den Keller dagegen und seine Gehilfen, wenn er etwa den Steiner wegen seines mit den übrigen Orten geschlossenen Contracts bei dem Hause Desterreich verklagen und ihm in dem Bezuge hallischen Salzes in den Weg treten oder ihm das bayerische Salz vertheuern sollte, zu Ersezung des Schadens und der Kosten anhalten sollen. **b.** Dem Bischof von Como wird auf sein Schreiben betreffend die Kirchengüter zu Camorino und Subiasco (Giubiasco) geantwortet, man habe denselben keineswegs neue Beschwerden auferlegt, sondern sich an die hierüber aufgerichteten Statuten gehalten.

### 537.

Conferenz der evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und St. Gallen.

**Marau. 1672, 13.—15. Januar** (3.—5. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bv. 161, fol. 84.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Rahn, des Raths von der freien Wahl, alt-Landvogt von Kyburg. Bern. Vincenz Stürler, des Raths, alt-Landvogt von Lauis. Basel. Christoph Burkhard, des Raths. Stadt St. Gallen. Michael Rietmann, des Innern Raths, alt-Stadtkassier.

**a.** Veranlassung zur Conferenz war die beharrliche Forderung des Pfalzgrafen Karl Ludwig, daß Zürich, Bern, Basel und Stadt St. Gallen die ihm geliehene Summe an dem durch die Obligation bestimmten Orte, nämlich in Straßburg, in Empfang nehmen und dagegen die verpfändeten Kostbarkeiten zurückerstellen, welcher Forderung zu entsprechen wegen der gefährlichen Zeitläufe bedenklich schien. Zürich und Bern besorgten namentlich, es möchte der Magistrat von Straßburg bei dieser Gelegenheit auf diese Anleihegelder für die bei den beiden Orten liegenden Bundeshinterlagen greifen. Auch besprachen die beiden Städte vorläufig, was zu thun sei, wenn die andern drei Städte gegen die ihnen für Anschaffung der dem Kurprinzen von Heidelberg als Hochzeitsgeschenk bestimmten goldenen Schalen auf-

erlegten Quoten Einwendungen machen. **b.** Nach Ankunft der übrigen Gesandten (am 14. Januar) fand der eidgenössische Grufß statt und berieth man sich über sichere Lieferung der Pfandkleinodien. Der Ansicht, daß dieß auf gemeinsame Gefahr und Wagniß geschehen werde, stellte Bern die Berufung auf seine ein Jahr nach geschehenem Beitritt zum Anleihen gemachte Bedingung entgegen, daß sein Antheil an der Schuld in Bern zurückerstattet werden solle, behaupteten hinwider die drei Städte, daß laut Revers vom 26. November 1667 alle vier Städte für die Schuld von 52,000 Reichsthalern als gemeinsame Siedhaber der Pfänder berechtigt und verantwortlich seien, das auf dem Kleinodienkästchen befindliche Siegel Berns hiefür Zeugniß gebe, die Zurückstellung des Pfandes und die Zurückzahlung der Schuld wohl zu unterscheiden seien, bei Verlust der Pfänder die andern drei Städte doch wohl nicht angehalten werden könnten, die Kapitalforderung Berns zu vergüten, bei der beharrlichen Weigerung Berns die drei Städte sich bemüßigt sähen, die Pfänder liegen zu lassen, wo sie eben sich befinden, und die kurpfälzische Bezahlung weiter anstehen zu lassen. Endlich verständigte man sich, es sollte Bern, unter Hinweisung auf die günstige Bestimmung seiner besondern Obligation und die Weigerung der drei Städte, die Kleinodien auf ihre Gefahr nach Straßburg zu liefern, den Pfalzgrafen ersuchen, die Gelder in die Eidgenossenschaft zu liefern und daselbst auch die Kleinodien in Empfang nehmen zu lassen; in gleichem Sinne und unter Bezugnahme auf Berns Weigerung sollen ihm auch die drei Städte schreiben; wenn aber der Pfalzgraf nicht darauf eingehe, wolle man jedenfalls die Kleinodien nicht etwa in Waarenballen verbergen und der Entdeckung bei den Zollstätten aussetzen, sondern sie über Neuenburg und Breisach nach Straßburg mit neun oder zehn Bewaffneten begleiten lassen, nämlich ohne dießfällige Betheiligung der dabei weniger interessirten Stadt Basel mit je drei Männern von Bern, Zürich und St. Gallen, zu deren Beköstigung jedes der vier Orte nach Maßgabe seiner Schuldforderung beizutragen habe; übrigens aber dürfe man wohl gewärtigen, daß wenn man bei der angekündigten Zurückerstattung von Zins und Capital, wie der Pfalzgraf hoffen mochte, auf den Zins verzichtet hätte, auch das Capital noch länger beibehalten und solche Verzichtleistung auf die Zinsen zu Danke erkannt worden wäre, daher es angemessen sein möchte, durch eine dritte Person Versicherung zu thun, daß die Zinse werden remittirt werden. **c.** An den Brandschaden zu Mariafirch wurden mit besonderer Berücksichtigung des evangelischen französischen Predigers und Schulmeisters von Zürich 16, von Bern 21, von Basel 12, von Schaffhausen 11 Reichsthaler Beitrag bestimmt. **d.** Jede der fünf Städte hat für die zur pfälzischen Hochzeitsgabe angeschafften zwei goldenen Schalen 360 Reichsthaler, weniger 1 Lucerner Schilling, zu entrichten. **e.** Bern theilt ein vom Kaiser erhaltenes, das Münsterthal betreffendes Schreiben vom 14. October 1671 mit, laut welchem den Untertanen von Münsterthal bei 50 Mark löthigen Goldes verboten wird, den Befehlen des Bischofs in Bezug auf die Uebung des Chordienstes der Chorherren sich zu widersetzen; ferner erzählt Bern, was seither geschehen und was von dem französischen Agenten Lafonds in der Sache gearbeitet worden sei.

## 538.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1672, 22. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, alt-Statthalter; Karl Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Bannerherr, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, und Landvogt Franz Ackermann, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Baumeister Paul Müller und Franz Kreuel, beide des Raths.

a. Man hätte zwar nach Ablauf der bedungenen vierzehn Tage dem Salzändler Steiner die Erklärung über den Entwurf des Salzvertrags abgeben sollen; allein da Lucern eine dießfällige Conferenz der V Orte angetragen und Uri, Unterwalden und Zug sich dazu bereit erklärt hatten, daher gegen die Ansicht von Schwyz eine Vertagung des Abschlusses über den Salzcontract nothwendig erachteten, schloß Schwyz diesem Antrage nur in der Voraussetzung sich an, daß Lucern die Originale seiner Salzverträge vorlegen müsse. Daher wurde dem Steiner berichtet, daß man erst nach der bevorstehenden Conferenz mit Lucern eine entscheidende Antwort geben könne, überdieß aber Anstand nehme, das hallische Salz in gleichem Preise durch bayerisches ersetzen zu lassen. b. (S. u. Bellenz etc.). c. Die von dem Ulrich'schen Regimente herrührenden Restanzen in Savoyen sollen dem Herrn von Greifsh und dem Patrimonial Leonardo in Erinnerung gebracht und dabei zugleich die Erhaltung der Privilegien der Gardecompagnieen empfohlen werden. d. (S. u. Bellenz etc.). e. Hinsichtlich des Streits zwischen dem Bischof von „Bruntrut“ und Bern wegen der Religion im Münsterthal, in welcher Sache verschiedene Schreiben eingelangt sind, soll auf nächster fünförtlicher Conferenz verhandelt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. u. d. Art. 493 u. 494.

## 539.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1672, 4. und 5. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LIX, fol. 88.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Christoph Kloos, Benner; Hauptmann Rudolph Mohr. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Karl Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann, und

Wolfgang Wirz, von Obwalden; Karl Leodegar Ruffi, Landammann, und Joh. Ludwig Ruffi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Paulus Müller, Bauherr; Hauptmann Hans Hasler.

a. Im Anfange des laufenden Jahres hatten die vier alten katholischen Orte bei dem höhern Gewalt eine ernste Vorstellung wegen des Salzhandels im Allgemeinen, besonders aber wegen des Salzverwalters in Lucern eingebracht und hierauf zur Antwort die Einladung empfangen, mit Lucern zu einer Conferenz zusammen zu treten und zu berathen, „wie etwa zur Förderung gemeiner Wohlfahrt und beständig ver sicherter gemeinnütziger Handlung des Salzes die Mittel zu ergreifen wären.“ Indem nun die Conferenz nach Herkommen mit dem eidgenössischen Grusse eröffnet und zuerst Uri um seine Ansicht befragt wurde, sprach dieser Stand mit Beistimmung von Schwyz, Unterwalden und Zug die Voraussetzung aus, daß in dieser Zeit allgemeiner Wohlfeilheit auch das Salz in geringerm Preise sollte zu Handen gebracht werden können. Lucern gibt zu verstehen, wie viel es gebraucht habe, um des im Salzhandel eingerissenen Zwanges sich zu entledigen und seine Salzbedürfnisse unmittelbar von den burgundischen und hallischen Salzpannen zu beziehen, und will gerne vernehmen, durch welche Mittel man dazu gelangen möge, „bei allen Vorfällenheiten des Salzes in rechtem Preise beständig und versichert zu sein.“ Hierauf erwidern die vier Orte: Bekanntlich sei im Laufe der Jahre das Maß Salz von 4½ Gulden bis auf 8 Gulden 2 Bagen gesteigert worden; woher das komme, sei leicht zu errathen; weise habe Lucern gethan, indem es durch eigene Tractate sich das Salz aus der Salzpfanne unmittelbar zugesichert habe; sie wünschen daher die geschlossenen Tractate, aber die ächten, einzusehen, um zu erfahren, ob sie darin ein- oder ausgeschloffen seien; denn es sollen bezüglich des burgundischen Salzes dreierlei Tractate gepflogen worden sein, neben dem geheimen gültigen Haupttractat noch ostensible; auch sei Verdacht, daß Herr Bucher von Solothurn nicht bloß für Solothurn, sondern auch für andere Orte tractirt habe und dadurch in den Stand gesetzt sei, durch die zweite und dritte Hand, begreiflich also mit Vertheuerung, bis nach Uri Salz zu liefern; gewisse Particularen (Steiner, nach Kellers Aussagen) sollen bei Burgund 3000 Dublonen Aufgebot auf die Tractate Anderer versprochen und dadurch diese (Keller) genöthigt haben, um 1000 Dublonen nachzugehen; auch bei der hallischen Pfanne sei eine Steigerung von einem halben Gulden eingetreten. Die Steigerung der Salzpreise findet Lucern aus andern Gründen erklärlich, zunächst aus der früher eingetretenen allgemeinen Theuerung, die auch die Salzpreise hinaufgetrieben habe; dann aus der Zähigkeit, mit welcher die Salzverwaltungen an den einmal geschlossenen Tractaten festzuhalten pflegen, aus der Steigerung der Zölle und dem Sinken des Geldwerthes, aus der Concurrenz der Salzhändler, besonders der Particularen, die sich gegenseitig überbieten und zu verdrängen suchen, wodurch eben die Regierungen genöthigt werden, für die Bedürfnisse der Ibrigen gleichfalls in unmittelbare Tractate mit den Salzpannenverwaltungen einzutreten. Darin, erwidern die vier Orte, habe Lucern ganz recht gethan; aber ihnen sei mit der Beitrittswilligung nicht geholfen, so lange man ihnen aus dem mit Halle geschlossenen Tractate kaum einige Linien vorlese (wie das den Gesandten von Uri zu Lucern geschehen sei) und jede Einsicht in den burgundischen Tractat vorenthalte. Daß Bucher mehr Salz beziehe, als er für Solothurn nöthig habe, sei Thatsache, daher auch die Annahme gerechtfertigt, daß er den Contract nicht nur für Solothurn, sondern unterm Namen noch anderer Orte abgeschlossen habe. Keller habe in seiner Widerlage angedeutet, die vier Orte hätten ebenso wie Trachsler von Bucher das Salz für 6½ Gulden erhalten können; dieß sei aber nicht richtig, indem er ihnen 6 Gulden 35 Schilling gefordert habe, was sie vor Rath und Hundert erweislich machen, überhaupt auf Kellers Widerlage eintreten wollen, wenn es ihnen gestattet werde;

immerhin aber komme die Hauptsache darauf an, daß man laut den Bünden den freien Kauf und Verkauf zulasse; habe Bucher 500 Fässer mehr als er für Solothurn verbrauche und Keller mehr als Lucern nötig habe, so sollen sie diese Vorräthe um den ursprünglichen Kaufpreis den andern Orten ablassen, auf deren Bedürfnisse sie berechnet waren; damit sei ja den einzelnen Orten nicht benommen, ihren Vortheil bei dem Salzverkauf im eigenen Lande zu suchen, vielmehr könnten die regierenden Orte bei dem Salzverkauf in den gemeinsamen Vogteien auch noch einen gemeinsamen Vortheil erzwelen. Als die Abgeordneten Lucerns in Zweifel setzten, daß Herr Keller für die letzte Anschaffung burgundischen Salzes einen Tractat gehabt habe, legte Uri die Copie eines von Jemanden von Bern bekommenen Schreibens vom 1./11. Februar 1655 vor, laut welchem „bei der Ferme in Burgund dem Herrn Keller von Lucern neben dem Orte Lucern auch die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und die ennetbirgischen Vogteien zu besalzen überlassen worden sei, wiewohl man's geheim halten und nicht gestehen wolle.“ Hierauf erklärten die Abgeordneten Lucerns, sie seien in obige Punkte weiter einzutreten nicht instruirte; und nachdem sie über die im eigenen Gebiete statt habende Freiheit des Salzhandels einige Mittheilungen gemacht hatten übernahmen sie es, ihren Obern von der Sache Bericht zu geben. — Folgenden Tages eröffnete Lucern die Verhandlung mit der Bemerkung, es sei befremdend, daß man die Aufweisung der Tractate fordere; Lucern hätte sich zwar dessen allerdings nicht zu scheuen, achte sich aber durch die Bünde dazu nicht verpflichtet und getröste sich seiner Souveränität nicht weniger als jene andern Orte, die vor nicht gar langer Zeit in einer noch viel wichtigern Sache sich nicht haben bereden oder bewegen lassen, vorzuweisen, welchergestalt sie mit Herrn Mouslier tractirt haben; wenn andere Orte und Particularen sich dazu verstehen, bei einer Conferenz ihre mit den Fermern eingegangenen Tractate vorzulegen, werde auch Lucern allerdings sich gefallen lassen, das ebenfalls zu thun; daß aber die Bünde freien Salzhandel zusichern, werde sich nicht finden; im eigenen Gebiete Lucerns möge jeder mit Salz handeln, aber nachdem man den Angehörigen Lucerns in andern Orten Salzhandel zu treiben nicht gestattet habe, werde solches im Gebiete Lucerns den Auswärtigen auch nicht gestattet; dagegen werde Niemanden aus andern Orten ein Hinderniß in den Weg gelegt, das anderswo billiger erhandelte Salz heimzuführen; die Keller'sche Widerlegung betreffend seien Rath und Hundert erbietig, die Abgeordneten der vier Orte zu vernehmen. Eine solche Antwort, erwiderten die vier Orte, sei ganz unerwartet; ihr Begehren sei in der Billigkeit begründet, die Antwort aber wider alte Bräuche und Herkommen, wider alte Treue und Liebe; die Bünde geben freie Handlung zu, unbeschränkt; wo eine Beschränkung, sei sie nicht mehr frei; vor Altem sei es ein freier Handel und Wandel gewesen, ohne Ausnahme, jezt sei man wiziger, geiziger, vortheilhaftiger; was Böses daraus entstehe, dessen wollen sie keine Schuld tragen; so lange man ihnen die Tractate nicht zeige, bleiben sie im Argwohn; Herr Keller habe einst gesagt, er habe den Tractat gemacht ohne Wissen der Obrigkeit, und gestern habe man ihnen gesagt, alles sei mit Wissen der Obrigkeit geschehen, und so scheine alles wider einander; Steiner werde für den „meisten“ Monopolisten gehalten und laut den von Bern, Lucern und Solothurn an Zürich abgegangenen Schreiben verfolgt, nur damit ihre, der vier Orte, Handlung unterdrückt und sie unter dem Joch behalten werden; freier Kauf sei nicht, wenn nur der Kauf, nicht aber auch der Verkauf gegenseitig freigegeben sei, und der gemeine Mann habe nichts davon, sondern nur die wenigen Handelsleute oder die Obrigkeit, welche die Hand darüber habe; und schon lange habe man die nachtheiligen Folgen solchen Zwangs verspürt, nicht nur im Salz, sondern auch bei andern Lebensbedürfnissen.

nissen; dieser Eigennuz sei nicht geeignet, Einigkeit zu pflanzen und zu erhalten; oder wenn es nicht auf Vortheil abgesehen wäre, hätte man keinen Grund, die Tractate zu verbergen und die für die vier Orte wie verlaute bedungenen Quantitäten von Salz zu hinterhalten; wolle man aber das Thier recht beim Kopf nehmen, so solle man alle Tractate mit den Salzpfannen ganz aufheben, auch keine solche Tractate mehr eingehen, sondern Jedermann, den Particularen und den Ständen, den Herren und Bauern den freien Zugang zum Kaufe des Salzes bei den Pfanen und den Verkauf an beliebigen Orten gestatten; auf solche Weise könne man hoffen, zu wohlfeilem Salze zu kommen. Indem die Abgeordneten Lucerns bedauerten, daß die vier Orte dem unruhigen Salzhändler mehr Zutrauen schenken als ihrem Verbündeten, und zugleich in Erinnerung brachten, zu welchem Preise und in was für Quantität das Salz von Hall bezogen werde und wie auch den vier Orten der Beitritt zum Tractate offen gestellt worden sei und noch offen stehe, fügten sie bei, mit Burgund sei der Tractat im vergangenen Juni ausgelaufen; zur Noth sei man noch für drei Jahre mit 2000 Faß „eingelassen“ worden, die für die eigenen Leute nicht einmal ganz hinreichen; hiemit sei man erbötig, mit den Nachbarorten gemeinsam auch bei Burgund um einen Tractat sich zu bewerben, und zwar um einen sichern Bestand zu gewinnen und nicht dem Zwange der Particularen ausgesetzt zu sein; zugleich möge man es ihnen aber auch gönnen, wenn sie von Steiner wohlfeileres Salz bekommen, werden auch den Steiner solches nicht entgelten lassen, wie man denn auch nicht aus solchem Grunde ihm entgegen gewesen sei, sondern darum, weil er gegen die lucernische Handlung bösslich machinirt und daraufhin gearbeitet habe, das burgundische Salz abzutreiben, um dann sein hallisches Salz um den alten höhern Preis verkaufen zu können, wie dieß der Schnorfsche Vertrag genugsam zu verstehen gebe. Nach diesen Anerbietungen und Auseinandersetzungen Lucerns finden die vier Orte rathlich, nicht bloß auf hallisches Salz zu denken, sondern vielmehr auf burgundisches, das weniger hoch ins Geld laufe und trotz der Gegenberichte wie man höre in genügenden Vorräthen vorhanden sei, ohne Zweifel auch erhältlich sein werde, sofern nicht zwischen den Contrahenten gewisse Contrabanden gemacht wären, um welcher willen man sich eben scheue, die Tractate aufzuweisen. Diese ganze Angelegenheit wird in den Abschied genommen. **b.** Dem Bischof von Basel wird auf seine Zuschriften an die katholischen Orte geantwortet, man finde nicht rathsam, daß er unter obwaltenden Umständen die Rädelesführer einziehen lasse und peinlich bestrafe, weil Unruhen daraus entstehen möchten, die den jezigen Posses des katholischen Exercitiums nur gefährden; dagegen möge er den Kaiser bitten, gegen die Ungehorsamen seine höchste Autorität zu erzeigen, und unterdessen abwarten, was auf das an den König von Frankreich von den katholischen Orten unterm 2. December abgegangene Gesuch und auf das Schreiben des Kaisers an Bern erfolge. **c.** Das auf Verwendung der katholischen Orte zu Gunsten der Cisterzienser Klöster von Frankreich eingegangene, den glüklichen Erfolg anzeigende Dankschreiben wird dem Abte von St. Urban mit dem Wunsche mitgetheilt, er möge es nun in Bezug auf die Frauenklöster in den gemeinsamen Herrschaften auch bei dem befriedigenden Ausspruch des Nuntius beruhen lassen. **d.** Die Anzeige des spanischen Gesandten Casati, betreffend Reparatur der Fortificationen zu Constanz, wird ad referendum genommen. **e.** (S. u. Mainthal). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Freiamter). **h.** Hinsichtlich des Anzugs wegen Belohnung der Boten, welche die obrigkeitlichen Briefe hin und wider tragen, ist zu Abstellung der Mißbräuche auf Gutheisßen hin verordnet worden, daß gegen geschworene Läuferboten die gesetzliche alte Tage in Kraft verbleiben, andere Boten aber, wenn sie obrigkeitliche Briefe ablegen, dafür

mehr nicht als 10 Schilling fordern dürfen. **i.** Da angebracht wurde, daß der Patrimonial Leonardi bezüglich der Anforderung des Ulrich'schen Regiments an Savoyen gute Hoffnung gemacht habe, wofern man nochmals mit einem Recommendationsschreiben bei dem Herzog einkommen würde, so wird dieses Schreiben unter der V Orte Namen bewilligt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- f.** Art. 233. Justizsachen.  
**g.** Art. 185. Reuſſcorrection.  
**e.** Art. 221. Rechts- u. Gerichtssachen.

Burgau.  
 Freiamter.  
 Mainthal.

## 540.

### Conferenz der evangelischen Städte.

**Marau. 1672, 9. und 10. Februar** (31. Januar u. 1. Febr. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bv. 161, fol. 94.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Oberst Joh. Rudolph von Dießbach, des Rath's. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister; Johannes Speisegger, Stadtschreiber. Stadt St. Gallen. Laurenz Kunkler, Stallzeugherr und des Rath's.

**a.** Bern hatte diese Conferenz begehrt und angeordnet und eröffnete nun nach vorausgegangener gegenseitiger Begrüßung, daß es Willens gewesen, durch zwei Abgeordnete von Bern in Münster die Sacristei nöthigenfalls schließen zu lassen, aber nachdem der Bischof die Mannschaft verdoppelt habe, um Thätlichkeiten auszuweichen, davon abgestanden sei; inzwischen sei unerwartet Hauptmann Stuppa, mit einem Schreiben des Königs von Frankreich versehen, in Bern eingelangt, der im Namen des Königs Beistand gegen den Herzog von Savoyen und in der Angelegenheit des Münsterthales gegen den Bischof von Basel zugesagt, sogar in Bezug auf den Vorbehalt Berns, die zwölf bewilligten Compagnieen nicht vor Weihnacht und vor Beilegung der münsterthalischen Sache abmarschiren zu lassen, die schriftliche Verheißung ausgestellt habe, daß diese Angelegenheit vor Weihnacht ausgemacht werden solle. Hierauf habe der König den Edelmann Lafonds gesandt, den Bischof zu bewegen, daß er in Münster die Sache in integrum stelle; Lafonds sei jedoch auch bei einem zweiten Versuche nicht nur nicht zum Zwecke gelangt, sondern der Gegner habe sich selbst an den König gewandt, und seit Weihnacht verfloßen sei betrage er sich noch übermüthiger als zuvor; denn er habe Bern bei dem Kaiser durch eine (am 22. Januar an diesen durch Bern beantwortete) Klageschrift, nicht weniger auch bei andern Orten und Ständen übel an-geschrieben und verschrien, auch den Leuten im Münsterthal ein ähnliches, mit Drohungen begleitetes Schreiben zustellen lassen und ihnen durch Einforderung einer neuen Reichsteuer hart zugesetzt, so daß sie bei Bern Rath zu suchen sich genöthigt sahen und zufolge daselbst erhaltener Anweisung dem Bischofe eine Supplication eingaben, mit derselben jedoch an den Rath'sbedienten Haas gewiesen wurden, welcher

vor ihren Augen die Eingabe spöttisch zerrissen und dabei erklärt habe, wenn innerhalb vierzehn Tagen die Steuer nicht eingeliefert werde, werden sie andern Ernst erfahren. Hieraus ergebe sich, daß alle er-  
 sinnlichen Friedensmittel nichts helfen; dennoch dürfe Bern seine Mitbürger Eides, Gewissens und Standes  
 halber nicht stecken lassen; das Burgrecht verpflichte zum Schutze gegen alle unbillige Gewalt; oberhalb  
 des Felsens zähle das Münsterthal 1500, unterhalb 360 bewehrte evangelische mitverbürgerte Männer,  
 so daß es für Bern sehr wichtig sei, ob diese Mannschaft in Kriegsfällen für oder gegen Bern stehe, und  
 der Bischof, wenn ihm sein Vornehmen im Münsterthal gelinge, auch in Biel, im Erguel und in Neuen-  
 stadt, „wo er ein gleiches Unrecht habe,“ ähnliches versuchen und durchsetzen dürfte; es bleibe nun kein  
 anderes Mittel mehr übrig als die Gewalt, und neigen sich auch die katholischen Orte, selbst Freiburg,  
 dem Bischofe zu, so finde sich Bern veranlaßt, bevor ein weiterer Entschluß gefaßt werde, den Rath der  
 evangelischen Städte einzuholen und sie anzufragen, wessen sich Bern im Nothfall zu ihnen zu versehen  
 habe. — Nach diesem Vortrage Berns anerkannten die Gesandten der andern vier Städte, daß 1486  
 Bern das Münsterthal nach Kriegrecht besessen und nur bedingungsweise wieder dem Bischof abgetreten,  
 sich das Mannschaftsrecht vorbehalten habe; daß der Bischof in Religionsfachen oberhalb des Felsens  
 keine Aenderungen machen dürfe, wie er denn auch den Pfaffen, der daselbst Messe zu lesen angefangen,  
 habe abschaffen müssen; daß Bern verpflichtet sei, die Bedrängten zu schützen. Indem besonders Zürich  
 und Basel die Besorgniß äußerten, daß die Einmischung des Königs von Frankreich die Sache nur mehr  
 verwikelt habe, daher denn mit um so größerer Vorsicht gehandelt, jedenfalls durch ein Manifest die For-  
 derung der Herstellung in integrum gerechtfertigt werden müsse, erklärten sie, besonders wenn die katho-  
 lischen Orte für den Bischof Partei nehmen, mit aller Aufrichtigkeit und Freundschaft zu Bern halten zu  
 wollen; indessen möge, vor wirklicher Ergreifung der Executionsmittel, der Bischof nochmals aufgefordert  
 werden, die eingeführte Uebung der sogenannten katholischen Religion bis zu Abschluß der gütlichen oder  
 rechtlichen Entscheidung zu sistiren. Schaffhausen und St. Gallen, vor Thätlichkeiten warnend, namentlich  
 wegen der Rüstungen Frankreichs mißtrauisch in die Zukunft blickend und an das Benehmen Frankreichs  
 gegen die piemontesischen Thalleute erinnernd, wünschten, daß noch einige Zeit zugewartet werde, wollen  
 indessen von den andern Städten sich nicht sündern. Diesem gegenüber macht Bern nochmals darauf  
 aufmerksam, daß jede weitere Verzögerung die Sache für die Evangelischen nur verschlimmere. **B.** Eine  
 zu Händen der das Thurgau regierenden Orte an Zürich von dem kaiserlichen Gesandten Graf Alphons  
 Casati aus Lucern eingelangte Anzeige, daß die Festungswerke zu Constanz auf der am meisten gefähr-  
 deten Seite einige Schritte auf den thurgauischen Boden hinaus erweitert werden müßten, wird in den  
 Abschied genommen. **C.** Von den Gesandten der Stadt St. Gallen wurde berichtet, was wegen des ge-  
 wesenen St. gallischen Bürgers Jakob Schobinger zwischen dem Abte und der Stadt sich weiter zugetragen  
 habe. Daher wurde gut gefunden, durch die früher bezeichneten Mediatoren, Bürgermeister Hirzel und  
 Schultheiß Frisching, den Abt und die Stadt freundlich zu ersuchen, daß sie die beiderseits angeschlagenen  
 Placate entfernen, einander mit weitem Attentaten verschonen und auf künftiger Tagsagung einer beiden Theilen  
 genügenden Verständigung entgegensehen möchten. Beiläufig wurde aber auch erörtert, daß man zuerst  
 bei eines solchen Verläumders Obrigkeit gebührende Stellung verlange, auf eintretenden Abschlag zur  
 Citation schreite und diese an den äußersten Gränzen der beleidigten Obrigkeit anzuschlagen pflege, nach  
 dreimaliger, je nach vierzehn Tagen wiederholter Citation endlich in contumaciam das Urtheil fälle.

**d.** Auf Zürichs Antrag wird der Profelyt Laurenz Tanner von Uri, unter Hinweisung auf seinen exemplarischen Lebenswandel, der Stadt Basel zu Verabreichung des seit drei Jahren rückständigen Unterhaltungsbeitrags empfohlen.

### 541.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

**Brunnen. 1672, 5. April.**

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; Franz Imhof, alt-Landammann; Peregrin von Beroldingen, Statthalter; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Martin Belmont, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, alt-Statthalter; Karl Büeler, Sefelmeister; Johann Gilg Imling, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Landammann, und Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Landvogt Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Kreuel.

**a.** Weil die wegen des streitigen misogischen Territorialrechtes in Bellenz zwischen den III Bänden und den III alten Orten gepflogene Conferenz fruchtlos abgelaufen ist, wird nun den III Bänden angezeigt, daß sie zu rechtlicher Austragung der Sache statt des aus Glarus gewählten Obmanns laut Bundesvertrag einen Obmann aus den III Orten ernennen. Ferner wird ihnen gemeldet, daß, da sie in etwelcher Abweichung von der Bundesbestimmung drei Sätze (Arbitri) gewählt haben, die III Orte dasselbe thun und nach erfolgter entsprechender Antwort den Rechtstag nach Wallenstadt ansetzen werden.

**b-h.** (S. u. Bellenz etc.). **i.** Wegen des zwischen Sulzer und der Stadt Winterthur obschwebenden Streits und der dem Landvogte Lussi öfters schon deshalb injungirten Execution wird Lucern um beförderliche Einberufung einer fünförtischen Tagfagung ersucht, Sulzer aber eingeladen, sich mit allen nöthigen Schriften verfaßt zu halten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz etc.

**b-h.** Art. 496—502.

### 542.

Conferenz der IV Waldstätte.

**Lucern. 1672, 13. April.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LIX, fol. 101.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Heinrich Ludwig Segeffer von Brunegg, Statthalter und Bannerherr; Joh. Christoph Kloos, Benner; Hauptmann Rudolph Mohr. Uri.

Joh. Franz Schmid von Bellikon, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Franz Betschart, Landesführer. Unterwalden. Joh. Peter Zmfeld, Landeshauptmann von Obwalden.

Eine Zusammenkunft der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, gehalten in Brunnen, hatte zu dem Ansuchen an Lucern geführt, diese Conferenz auszuschreiben. Nach dem eidgenössischen Besuche wurde ein Schreiben von Zug vorgelegt, welches den Antrag stellte: da die Conferenz nur den endlichen Austrag der zwischen Ulrich Sulzer von Unter-Castel und seinen Geschwistern und der Stadt Winterthur obwaltenden Streitigkeit bezwecke, möchte man Zürich um Ausschreibung einer Tagsatzung der VII Orte ersuchen. Es wurde daher das von Zürich unter'm 9. März nach Lucern gesandte Schreiben vorgenommen, worin Zürich über die von den IV alten Orten innert so kurzer Frist befohlene Execution auf die im Thurgau liegenden Güter der Stadt Winterthur sich beschwerte, von Neuem dem Sulzer gegenüber auf einer Tagleistung alles klar und heiter zu erweisen anerbote und die sofortige Execution als bundeswidrig bezeichnete. Indem nun einerseits angemessen erachtet wurde, den eben anwesenden Sulzer seine Klage vortragen zu lassen, andererseits eingewendet wurde, daß man schon wiederholt und zur Genüge namentlich auch auf der Tagsatzung zu Baden, mit seiner Angelegenheit sich beschäftigt habe und doch auch die Einwendungen und Behauptungen seiner Gegenpartei anhören müsse, daß auch das ihm von Zürich angebotene sichere Geleit ihm das Recht vor seinem ordentlichen Richter öffne, hiergegen aber wieder bemerkt wurde, durch die Aenderung der Religion und die Niederlassung im Thurgau sei Sulzer unter einen andern Gerichtsstand getreten, so daß, wenn man die Judicatur Zürichs anerkenne, die Judicatur der regierenden Orte und besonders der katholischen Mehrheit verletzt würde, entschied man sich endlich für die Ansicht Lucerns, zur Vermeidung einer bundesrechtlichen weitsläufigen Verhandlung und in der Hoffnung, durch allseitige Erwägung der Sache zu einem unparteiischen freundlichen Einverständnis zu gelangen, für eine siebenörtige Tagleistung, die etwa in Zug stattfinden solle.

### 543.

#### Conferenz der VII im Thurgau regierenden Orte.

Zug. 1672, 10. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bv. LIX, fol. 111.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr, Ritter, alt-Landvogt. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, alt-Landammann, Landeshauptmann der Landschaft March; Statthalter Franz Betschart. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Joh. Peter Zmfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Peter Trinklser, Ammann; Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Beat Jakob Zurlauben, Statthalter und Landeshauptmann der Freiamter; Jakob Zumbach, alt-Landammann \*); Joh. Franz Wilhart, Landesführer. Glarus. (Nicht vertreten).

\*) Zumbach steht im Lucerner Exemplar nicht, hingegen im Zürcher und Nidwaldner.

**a.** Auf theilweise Veranlassung des Standes Zug hatten Lucern, Uri, Schwyz und Obwalden, in Lucern am 12. (recte 13.) April versammelt, Zürich um Ausschreibung dieser Conferenz ersucht, um für den zwischen Rittmeister Hans Ulrich Sulzer von Unter-Casteln und seinen Geschwistern und theilweise auch der Stadt Winterthur waltenden Streit eine Endschaft zu suchen. Glarus war wegen der Landsgemeinde an der Theilnahme verhindert. **b.** Nach gewöhnlichem Gruße wurde zuerst Rittmeister Sulzer vernommen; nach desselben Austritt wurde von Zürich ausführlich vorgetragen, wie Sulzer die Stadt Winterthur an ihrem Hofe zu Bisegg geschädigt habe; dann wurde zu Vermeidung mehrerer Ungelegenheiten auf die Bahn gebracht, Zürich möchte dem 1663 gefällten Spruche Vollziehung verschaffen oder durch andere Mittel dem Sulzer zur Genugthuung verhelfen; in Hoffnung, daß dieß geschehen werde, hätten bereits einige Orte den gegen die Stadt Winterthur angelegten Arrest aufgehoben. Die Zürcher Gesandten wollen diesen Vorschlag ihren Obern hinterbringen. **c.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**d-f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| <b>d.</b> Art. 141. Recht und Gericht.          | <b>f.</b> Art. 308. Einzüglinge. |
| <b>e.</b> " 532. Kirchliches u. Glaubenssachen. |                                  |
| <b>e.</b> Art. 186. Neufcorrection.             |                                  |

**544.**

Conferenz der evangelischen Orte.

**Harau. 1672, 21. und 22. Juni** (11. u. 12. a. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 161, fol. 116.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Joh. Jakob Bucher, Sekelmeister; Oberst Joh. Rudolph von Diesbach, Bauherr. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Johann Rudolph Burthard, Burgermeister; Johann Konrad Harder, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stöcker, Sekelmeister. Appenzell A.-R. Joh. Ulrich Schmid, Landammann.

**a.** Die Conferenz wurde herbeigeführt durch zwei Schreiben der niederländischen Generalstaaten, von denen das eine, durch den holländischen Residenten Malapert zu Frankfurt übersandt, das Ansuchen enthält, die eidgenössischen Truppen nicht gegen die Generalstaaten verwenden zu lassen, das andere, vom Grafen Dona sammt Creditiv überbracht, die Bewilligung bezweckt, einige Truppen in der Eidgenossenschaft zu werben. Auf den angesetztten Tag wurde die Verhandlung mit dem eidgenössischen Gruße eröffnet. **b.** Dem Grafen Dona wird nun eine Audienz bewilligt. Er wird dazu von sechs Herren, einem aus jedem Ort, abgeholt. Nachdem er sein Begehren auseinandergesetzt hatte wurde gefunden, die Sache sei zu wichtig, als daß man schon einen Entschluß fassen könne; sie müsse auf die folgende Jahrsrechnungstagsagung verschoben werden, zu welcher die Gesandten Instruction mitzubringen hätten, was auf

die beiden Schreiben zu antworten sei und ob etwa im Namen der XIII Orte an den König von Frankreich und die Generalstaaten kräftige Erinnerungsschreiben sollen aberlassen werden; ferner, ob man in Baden in Berathung setzen wolle, wie man sich, wenn das Kriegsvolk in der Nachbarschaft Winterquartiere beziehe, eidgenössischer Seits zu verhalten, ob man sich namentlich nach dem vor Jahren verfaßten Defensional zu richten habe. **e.** Es möge zugleich in Ueberlegung genommen werden, ob nicht wegen des Tractats von St. Julien von 1603, zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf durch die Eidgenossen vermittelt, im Namen der XIII Orte der Herzog zu gebührender Beachtung desselben erinnert werden solle. **d.** Ritmeister und Zunfmeister Meyer von Zürich, welcher es übernommen hatte, im Namen der von dem Kurfürsten von Brandenburg für seinen Prinzen als Taufpächter erbetenen evangelischen Orte die zwei goldenen Schalen zu überreichen, und den Auftrag glücklich vollzogen hat, sendet sein Recreditiv ein mit Anzeige der für die Reise und einige Geschenke aufgewendeten Kosten und der Bemerkung, daß die Generalstaaten zur Wiegegabe 400 Reichsthaler verehrt, er aber Aehnliches zu thun „mit sicherer Versprechung aufgeschoben habe.“ Die Gesandten sind daher auf nächste Jahrrechnung zu instruiren, wie ihm zu begegnen sei. **e.** Ebenso ist zu instruiren, ob man zum Troste der bedrängten Glaubensgenossen in Ungarn schriftlich beim Kaiser einkommen wolle, wie dieß vom Kurfürsten von Brandenburg geschah. **f.** Die von dem Grafen Friedrich von Wied bei Köln eingegangene Empfehlung, seinen Unterthanen eine Beisteuer zu Erbauung einer Kirche zu gewähren, wird, besonders mit Rücksicht auf die in jener Gegend befindliche Kriegsmannschaft, bis zur Jahrrechnung verschoben. **g.** Ueber den von Bern gemachten Anzug, betreffend die Ansprüche der in französischen Diensten stehenden Truppen der III Bünde und anderer zugewandten Orte auf gleiche Vorzüge mit denjenigen der XIII Orte, was eine Neuerung sei, wird bei der Jahrrechnung in gesammter Session eingetreten werden. **h.** Der Gesandtschaft von Glarus wird auf besondern Wunsch mitgetheilt, daß Heirathen im dritten Verwandtschaftsgrade in Zürich zwar verboten seien, aber gegen Erlegung einer Buße Dispensen gegeben werden, daselbe in Basel und Schaffhausen geschehe, in Bern und Appenzell keine Buße gefordert werde. **i.** Von Glarus wird die Frage angeregt, ob nicht zwischen Pfingsten und Weihnacht, weil da ein langer Zwischenraum sei, eine Abendmahlsfeier angeordnet werden sollte. In den Abschied. **k.** Der Gesandte von Glarus erzählt, daß laut Bericht des Landschreibers Marti, der als Gesandter im Gaster war, heilige und göttliche Männer unserer Religion geschmäht werden, jüngsthin einem Maleficienten, Christian Mettier von „Außa“ im Prättigau, in Sargans der Zuspruch eines evangelischen Geistlichen, des Pfarrers von Wartau, vorenthalten und dagegen ein Kapuziner zugeschickt, die Conversion aufgedrungen und dann in der Leichenrede das Andenken der Reformatoren schmählich angegriffen worden sei. Auch darüber soll in Baden verhandelt werden. **l.** Basel wird mit dem den Salzhändler Steiner betreffenden Memorial ebenfalls nach Baden gewiesen, um mit der Gesandtschaft des Abts von St. Gallen darüber zu conferiren. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **o.** (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.

**n.** Art. 85. Abzug.

Sargans.

**m.** Art. 154. Collaturrecht zu Wartau.

**o.** Art. 212. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Freiamter.

**p.** Art. 21. Beamte.

## 545.

## Conferenz der Städte Zürich, Bern und Genf.

**Harberg. 1672, 24. und 25. Juni** (14. u. 15. a. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bv. 161, fol. 131.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hitzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter.  
 Bern. Sigmund von Erlach, Benner. Genf. Jean Dupan und Jean Lullin, beide alt-Syndic.

Bei dieser durch Bern angetragenen Conferenz wurde, nach üblichem Gruße, von den Gesandten Genfs über die zwischen Genf und dem Herzoge von Savoyen bestehenden Streitigkeiten referirt: Den an den Herzog abgeordneten Gesandten Genfs sei, entgegen der den evangelischen Städten gegebenen Zusicherung, in Bezug auf die Verletzung des Vertrages von St. Julien nicht nur die erwartete Genugthuung nicht gegeben, sondern vielmehr der Entschluß des Herzogs angekündigt worden, jenen Vertrag nicht mehr als verbindlich zu betrachten; in Folge dieser Erklärung und zum Zeichen seiner Ansprüche auf die Waadt habe er dann auf der Landzunge zu Bellerive ein festes Gebäude, gute Straßen und einen geräumigen Hafen errichten und nebst vielen kleinern Schiffen zwei große Kriegsschiffe erbauen, auch bewaffnete Mannschaft dahin verlegen lassen, in der offenbaren Absicht, die Herrschaft auf dem See sich zuzueignen und den freien Verkehr Berns und Genfs auf demselben zu hindern und zu verdrängen; tatsächlicher Beweis dieser Tendenz sei, daß am 9. Juni dieses Jahrs durch die Besatzung von Bellerive ein genfersches Schiff aufgefangen, die Mannschaft desselben in Bellerive über Nacht eingesperrt und am folgenden Tage ohne Angabe des Grundes solcher Behandlung, sogar mit Drohungen, entlassen, am darauf folgenden Tag durch sechs bis acht Füsiliere auch ein längs dem Ufer hin fahrendes Holzschiff anzulanden genöthigt und einer der Schiffer im Hafen von Bellerive mit Gewalt zurückgehalten, hiemit die Freiheit und Souveränität Genfs feindlich angegriffen worden sei; der juche Maje von St. Julien habe zehn zu Choulex in Häusern, die zu St. Victor gehören, wohnende evangelische Familien citirt, mit Haft bedroht und durch Anordnung des Verhaftis zur Flucht genöthigt, ungeachtet sie schon vor dem Vertrag von St. Julien und seither daselbst gewohnt haben; ein Kammerherr von Chambery und der Patrimonialprocurator der Kammer von Chambery haben den auf dem zu St. Victor und Chapitre gehörigen Lande befindlichen 60 bis 70 Hausbesitzern abschriftlich das Verbot zugestellt, kein Salz mehr, wie seit unvordenklichen Jahren geschehen, aus Genf zu beziehen, und in einem Theile jener Häuser sei wirklich durch Salzgardisten Hausuntersuchung vorgenommen worden; ebendasselbst sei auf mehrere nach St. Victor und Chapitre gehörige Güter Steuer angelegt worden, ungeachtet sie von jeher davon befreit waren, zum Theil auch der Souveränität Genfs zustanden, unter dem Vorwande, sie seien ehemals Eigenthum von Katholiken gewesen oder von savoyischen Unterthanen; auch von solchen Gütern, die von Alters her und seit dem Abschlusse des Vertrags im Besitze von Genfern waren, seien Steuern gefordert und die atterages derselben neulich beigetrieben worden; auf Befehl des Senats habe der juche Maje seit kurzer Zeit, der Religion wegen, die Hausleute, Lehenleute und Knechte derjenigen, welche im savoyischen Gebiete Güter besitzen, gezwungen, dieselben zu verlassen; auf's Höchste habe der Senat die Uebergriffe und Mißhandlungen, für Genf bis zur Unerträglichkeit, dadurch gesteigert, daß er der Stadt Genf das Verbot zustellen

ließ, »d'accompagner le chatelain de Jussy en souveraineté suivant leur coutume et droit des Gens avec des personnes portants armes ou marques d'autorité, et non seulement se sont emportés à faire des défenses aux syndics et conseils d'une ville souveraine, mais encore ils ont ajouté à peine de punition corporelle, pour les flétrir et jeter dans le dernier mépris et ont fait afficher le dit arrêt en plusieurs places publiques de Savoye«; alles dieses sei nicht nur dem Vertrage von St. Julien entgegen, sondern eine Gefährdung des Staats und eine offene Kriegserklärung. Bei der Berathung der dagegen zu ergreifenden Maßregeln wurde gefunden, Genf und Bern mögen vorerst gemeinsam eine Beschwerdeschrift an den Herzog richten, dieselbe jedoch vor ihrem Abgange den andern Städten mittheilen, damit in Baden die erforderliche Unterredung darüber gepflogen werden könne; ferner soll Genf für sich allein bei Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, durch welche, mit Vorwissen der übrigen Orte, der Tractat von St. Julien zu Stande gekommen sei, seine Beschwerden einbringen und um Remedirung anhalten, so daß auf der Jahrrechnung in Baden bei völliger Session ein Anzug gemacht werde, sich mit einem nachdrücklichen Schreiben an den König von Frankreich und an den Herzog von Savoyen zu wenden; auch dürfte es dienlich sein, wenn die zürcherischen Gesandten auf ihrer Rückreise mit Solothurn über den Gegenstand sich besprechen würden; endlich aber gewärtige man, daß Genf unterdessen mit allem Fleiße Wachsamkeit übe und über den weitem Verlauf berichte, wogegen man auch allen bundesgemäßen Beistand zusichere.

Z u s a z: Dem auf gegenwärtiger Conferenz gefaßten Beschlusse gemäß begaben sich die Genfer Gesandten von Aarberg nach Bern und trugen daselbst dem versammelten Rathe ihre Beschwerden gegen Savoyen vor. Der Rath beauftragte sodann eine Commission, mit den Gesandten Genfs zu conferiren. In der ersten Conferenzverhandlung wurden die von der aarbergischen Conferenz beschlossenen Zuschriften an den Herzog von Savoyen und an die fünf Orte, welche 1663 den Tractat von St. Julien vermittelt hatten, entworfen und dabei verabschiedet, daß die Gesandtschaft von Bern über diese Entwürfe mit den evangelischen Orten in Baden conferiren und nach solcher Berathung die Stadt Bern das an den Herzog bestimmte Schreiben abgehen lassen oder sich dessen entschlagen möge. Da indessen nicht gehofft werden darf, daß sich der Herzog durch das Schreiben von seinen ungunstigen Absichten abtreiben lassen werde, doch periculum in mora ist und die Beschwerde Genfs unerträglich, wurde in einer zweiten Conferenzberathung nothwendig erachtet, von nun an sich in Kriegsbereitschaft zu setzen und zwar mit solchem Eifer, daß es in Savoyen erschalle und dem Herzog kund werde; vermag dieser das Schreiben begleitende Clat den Herzog zu Aenderung seines Benehmens zu bewegen, mit Heil! im entgegen gesetzten Falle sollen die gemachten Präparatorien zur Zerstörung des Fortificationswerks zu Bellerive und zu dem Zwecke verwendet werden, den Herzog zur Haltung des aufgekündeten Vertrags von St. Julien zu nöthigen. Sollte der Herzog unterdessen, den Kriegsrüstungen der verbündeten Städte entgegen, sich beeifern, die Fortificationswerke zu Bellerive zu verstärken, die Antwort auf das Schreiben länger auf sich warten lassen, die Gewaltthätigkeit sich wiederholen, daß Genfer Schiffe aufgefangen und visitirt und nach Bellerive geführt werden, so ist in den dagegen zu ergreifenden Maßnahmen Folgendes zu beobachten: 1) Die Fortsetzung des Mauerwerks an den Thürmen ist noch nicht als Fortificationswerk anzusehen; daher bescheidet man sich bis zu Eingang der Antwort, den savoyischen Intendanten von den bei dem Herzog dagegen erhobenen Einwendungen Anzeige zu geben und sie um Einstellung der Arbeit zu ersuchen. 2) Wird die Fortification des Hafens zu Bellerive zur Hand genommen, werden Gräben und Brustwehren aufgeworfen, so wartet man den Bescheid aus Turin nicht ab, sondern gibt der Stadt Bern davon Anzeige, um im Einverständniß mit ihr diese Fortificationsarbeiten mit Gewalt zu hindern. 3) Die Genfer sollen ihre Schiffe mit Geschossen versehen und die Versuche, dieselben zu visitiren und nach Bellerive zu führen, mit Gewalt abwehren. (Staatsarchiv Zürich, Trufe 193, fasc. 2, Nr. 9).

## 546.

## Gemeineidgenössische Jahrsrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1672, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Nr. LIX, fol. 118. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bb. 161, fol. 148.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Joh. Rudolph Mohr, des Raths. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Joh. Pezregrin von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Joh. Franz Frischherz, Schützenmeister, des Raths. Unterwalden. Johann Imfeld, alt-Landammann, und Joh. Georg Schäl, des Raths, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Meyenberg, Sefelmeister; Martin Schmid, Sefelmeister. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Balthasar Freuler, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Joh. Georg Keiff, Burgermeister. Solothurn. Petermann Suri, Sefelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; (Joh.) Jakob Stocker, Bannerherr und Sefelmeister. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Eidgenössischer Gruß. **b.** Das vorjährige Verbot schlechter Münzen wird bei Strafe der Confiscation wiederholt; ebenso das Verbot des Tabakrauchens. **c.** Wälsche und fremde Kefler üben in Verarbeitung des Zinnes Betrug, sollen daher weggeschafft oder doch verwarnt werden, daß sie, wenn nicht die völlige Nürnberger Probe, doch wenigstens die in den eidgenössischen Städten gebräuchliche Probe, auf 100 Pfund 80 Pfund Zinn und 20 Pfund Blei, gebrauchen und den Arbeiten ihr Wappen aufdrücken. **d.** Obwohl durch Deutsche, die das Vieh nach Wälschland treiben, leichtes oder in erhöhtem Werthe cursirendes Gold in unser Land verbreitet und dadurch sowie durch die geringern Viehpreise Manchem Schaden zugefügt wird und es besser wäre, die wälschen Käufer selbst in unser Land kommen zu lassen, hat man sich doch zu keinem Beschlusse zur Abschaffung dieser Uebelstände vereinigen können, auch dem Gedanken, bei Mayland eine ermäßigte Taxation der Goldmünzen bewirken zu können, keine Folge gegeben. **e.** In Beherzigung der gefährlichen Zustände wird das Defensionale von 1668 in Erinnerung gebracht und die Nothwendigkeit, den etwa bestehenden Mangel an Munition und Offizieren zu ergänzen und auf fortwährende Complethaltung zu achten; zugleich wird beschloffen, daß bei den Landesregierungen alljährlich bei Anlaß der Instructionsberathung die Defensionalverpflichtung vorgelesen und jeweilen die erforderlichen Ergänzungen veranstaltet werden; endlich soll auch in den Vogteien ein Extract des Defensionals zu dießfälliger Erinnerung für die Landbögte bereit liegen, und den III Bänden und dem Wallis gelegenheitlich von dieser Verhandlung Kenntniß gegeben werden. **f.** Zürich bringt in Anzug, daß der Herzog von Savoyen durch Erbauung einer Schifflande in Bellerive nicht nur die Stadt Genf in ihrem Zolle gefährde, sondern auch dem Tractate von St. Julien, der ihm auf vier Stunden Ent-

fernung jeden Festungsbau und die Ansammlung von Kriegsvolk untersage, entgegen handle, hiemit die Nothwendigkeit eingetreten sei, Genf als Schlüssel der Eidgenossenschaft zu sichern und den Herzog durch ein Schreiben davon abzumahnern. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg erklären jedoch daß ihnen davon nichts bekannt sei, und entfernen sich aus der Sitzung, mit Ausnahme Freiburgs. Die fünf bei dem Vertrage theilhaftigen Orte beschließen hierauf, gemeinsam an den Herzog ein Schreiben zu richten. Dasselbe werden Zürich und Bern thun als besondere Verbündete Genfs. **g.** Das vom König von Frankreich eingegangene Schreiben (d. d. 23. Mai), betreffend Ernennung des neuen Gesandten, Herrn de St. Romain, wird mit dem Ausdrucke freundschaftlicher Ergebenheit und in der Erwartung, „daß wir der Früchte zusammen habender Bünde fürbas genießen werden,“ beantwortet, auch dem Gesandten ein Beglückwünschungsschreiben zugesandt. **h.** Anton Borray übergibt sein Creditiv von dem Gubernator der Freigrasschaft, Don Hieronymus de Venente de Duenones, und das gewöhnliche Erbeinungsgeld. **i.** Der gelegentlich anwesende Kammersecretär Östirner von Innsbruck wird ersucht, die Regierung von Innsbruck an die ausstehenden Erbeinungsgelder zu erinnern. **k.** Der ehemalige Landschreiber der Freiamter, Heinrich Ludwig Zurlauben, richtet an die XIII Orte das Gesuch, auf dem Wege der Administrativjustiz ihm für die von 1665—1672 erlittenen Verfolgungen und Schädigungen rechtmäßige Satisfaction zu verschaffen, so daß ihm Weib, Kinder, Habe und Gut verabsolgt werden und er von seinem jetzigen Wohnort im Elsaß wieder in sein Vaterland zurückkehren könne, wobei er sich auf die durch Burgermeister Burkhard von Basel zu machenden weitem Eröffnungen bezieht. Da sich aber aus diesen Mittheilungen ergibt, wie verstoßt und übel geünnt Zurlauben sei, wird zunächst seiner Obrigkeit in Zug, welcher obgelegen ist, zu verschaffen, daß dieses Mannes halber Niemand bekümmert werde, davon Anzeige gemacht, und auf ihre Erklärung, daß sie es bei dem von den XIII Orten an den Intendenten Poncet de la Riviere zu gebenden Bericht wolle beruhen lassen, an den genannten Intendanten nach Ensisheim geschrieben, daß Zurlauben kein Vermögen besitze, um zu Repressalien Grund zu haben, daß er mit seinem eigenen Vater processirt und ihn und andere Männer mit Mord und Brand bedroht, sogar Rebellion zu stiften versucht habe, daher als ein aus der Eidgenossenschaft verbannter Mann auf den Schutz einer mit der Eidgenossenschaft verbündeten Macht kein Anrecht habe. **l.** (S. u. Luggarus). **m. u. n.** (S. u. Lauis). **o.** (S. u. Mainthal). **p. u. q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **s—z.** (S. u. Thurgau). **aa. u. bb.** (S. u. Baden). **cc—ee.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **ff—ii.** (S. u. Rheinthal). **kk—nn.** (S. u. Sargans). **oo—ss.** (S. u. Freiamter).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**tt.** Nach dem eidgenössischen Gruße wurde zunächst verabschiedet (wie schon vordem geschehen), daß der zürcherische Burgermeister jederzeit dem Schultheißen oder Vorgesandten von Lucern die Verhandlungsgegenstände des folgenden Tages anzeigen solle. **uu.** Es verlautet, daß die eidgenössischen Alumnen im Collegium zu Mayland wieder sehr übel gehalten werden. Daher soll jedes Ort nachfragen, wie sie früher behandelt worden seien und wie jetzt; die Berichte darüber sollen an Lucern eingesandt und von hier aus der Cardinal Litta um gedeihliche Remedur und Herstellung des frühern Tractaments ersucht werden. **vv.** Der Bischof von Basel schreibt an die mit ihm verbündeten Orte, daß laut Bericht seines Agenten in Paris, des kurtrierischen Residenten, Herr von St. Romain, des Herrn Pomponne bester Freund, als

französischer Gesandter in die Eidgenossenschaft bestimmt sei und daß dieser bei seiner in etwas aufgeschobenen Herreise im Münsterthale über die wegen des Religionsexercitiums und der Territorialgerechtigkeit mit Bern bestehenden Streitigkeiten werde informirt werden, somit, wenn es auch den katholischen Orten beliebe, ihm das gemeinsame katholische Interesse zu empfehlen, eine günstige Beilegung des Streits erwartet werden dürfe. Ferner meldet der Bischof von Basel, der Bischof von Münster sei laut eines eingeschickten gedruckten Manifestes von den Generalstaaten so bedrängt worden, daß er sich gezwungen gesehen habe, mit Juthun Frankreichs und der Kur Köln die Waffen zu erheben. Letzere Nachricht verdankend versprechen die VII Orte, dem neuen französischen Gesandten die münsterthalische Sache bestens zu empfehlen.

**ww.** An die mit Savoyen verbündeten Orte überbringt der königlich savoyische Dolmetsch Luques ein Schreiben des Herzogs, sowie auch des Marquis de Greiffy, gewesenen Gesandten desselben, die Anzeige enthaltend, daß der Marquis zu schnell Lucern habe verlassen müssen, als daß es ihm möglich gewesen wäre, sich gehörig zu verabschieden. Neben der Versicherung, daß der Herzog den Bund festhalten und auch dem Prinzen treue Anhänglichkeit an die eidgenössischen Verbündeten einflößen werde, wird die Berücksichtigung der vom Ulrichschen Regimente und von Hauptmann Alexander Pfyster herrührenden Ansprüche verheißen. Unter Verdankung dieser Zusicherungen bezeugen auch die VII Orte ihre fortwährende Bundestreue und bitten um Gewährung der Bundesfrüchte. **xx.** (S. u. Baden). **yy.** (S. u. Freiamter). **zz.** (S. u. Thurgau). **aaa.** (S. u. Sargans). **bbb.** (S. u. Freiamter). **ccc.** (S. u. Rheintal). **ddd.** (Die alten katholischen Orte und katholisch Glarus). Da vernommen wurde, daß der Salzändler Melchior Steiner aus Zürich auf oberösterreichischem Gebiete über die kaiserliche Majestät und über die Eidgenossenschaft schmähslich geredet habe und wegen seiner Aeußerungen über die kaiserliche Majestät zu Innsbruck procedirt werde, ersuchte man den eben anwesenden Secretär Ostirner von Innsbruck um Auskunft darüber und erhielt zur Antwort: Steiner habe gesagt, der Kaiser sei ein rechter Narr, daß er den Schweizern Erbeinungsgelder gebe; sie begehren ihm doch nichts zu dienen, sondern mehr ihn zu betriegen; habe aber vielleicht darauf deuten wollen, daß man im schwedischen Kriege den Feind über den Rhein passiren ließ. Ferner sagte der Secretär, er selbst habe dem Steiner zu München vorgehalten, daß er das bayerische Salz vernichtet habe, nämlich, daß man es aus der Eidgenossenschaft verbannen sollte, während er nun das Land damit auffülle und, weil es schlechten Abgang finde, mit hallischem vermische und diese Mischung als rein hallisches Salz verkaufe; dieß erzähle er discretive; man werde ihm nicht zumuthen, als beeidigte Kundschaft so etwas zu deponiren, obwohl er noch manches Aehnliche von Steiner sagen könnte; er zweifle aber nicht, daß auf Verlangen die österreichische Regierung amtliche Mittheilung machen werde. Es wurde hierauf beschlossen, diese amtliche Mittheilung nachzusehen. **eee.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Die Beantwortung eines vom Gubernator zu Mayland eingegangenen, schon vom April datirten Schreibens wird verschoben. **fff.** Der Wirth Jürg zum weißen Wind in Einsiedeln bittet um Schild und Fenster. In den Abschied.

f. Letzer Satz aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogteien überh.

**r.** Art. 132. Kriegswesen.

**ee.** " 53. Verwaltung im Allgemeinen.

**dd.** Art. 54. Verwaltung im Allgemeinen.

**ee.** " 73. Rechts- u. Gerichtssachen.

<b>Ehurgau.</b>	<b>p.</b> Art. 84. Rechnungsfachen.	<b>w.</b> Art. 143. Recht und Gericht.
	<b>q.</b> " 332. Polizeiliches.	<b>x.</b> " 144. Recht und Gericht.
	<b>s.</b> " 67. Allgemeine Verwaltungsfachen.	<b>y.</b> " 309. Leibeigenschaft und Fall.
	<b>t.</b> " 78. Allgemeine Verwaltungsfachen.	<b>z.</b> " 411. Kriegswesen.
	<b>u.</b> " 256. Abzug.	<b>zz.</b> " 558. Stifte und Klöster.
	<b>v.</b> " 142. Recht und Gericht.	
<b>Rheinthal.</b>	<b>ff.</b> Art. 59. Obrigkeitliche Güter u. Lehen.	<b>ii.</b> Art. 205. Zoll- u. Verlehrsachen.
	<b>gg.</b> " 60. Obrigkeitliche Güter u. Lehen.	<b>ccc.</b> " 276. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	<b>hh.</b> " 181. Verhält. z. d. Graf. v. Hohenems.	
<b>Sargans.</b>	<b>kk.</b> Art. 60. Obrigkeitliche Güter.	<b>mm.</b> Art. 21. Beamte.
	<b>ll.</b> " 155. Collaturrecht zu Wartau	<b>aaa.</b> " 213. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	<b>mm.</b> " 143. Jurisdictionsanstände.	
<b>Baden.</b>	<b>aa.</b> Art. 225. Geleitsgelber.	<b>xx.</b> Art. 108. Jubicatur- u. Competenzanf.
	<b>bb.</b> " 169. Abzug.	
<b>Freiämter.</b>	<b>oo.</b> Art. 40. Rechnungsfachen.	<b>ss.</b> Art. 187. Reußcorrection.
	<b>pp.</b> " 84. Rechts- u. Gerichtsfachen.	<b>yy.</b> " 139. Geleit.
	<b>qq.</b> " 204. Locales.	<b>bbb.</b> " 178. Kriegswesen.
	<b>rr.</b> " 23. Beamte.	
<b>Lauts.</b>	<b>m.</b> Art. 211. Märkte, Handel u. Verkehr.	<b>n.</b> Art. 173. Polizeiliches.
<b>Luggarß.</b>	<b>l.</b> Art. 173. Zollfachen.	
<b>Mainthal.</b>	<b>o.</b> Art. 197. Beamte.	

## 547.

## Conferenz der evangelischen Orte während der Fahrrechnung zu

## Baden. 1672, 3. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 161, fol. 140.

Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. s. Absch. 546.

**a.** In verschiedenen Sitzungen wurden die Angelegenheiten Genfs besprochen, namentlich über die zu Narberg und Bern gepflogenen Verhandlungen referirt und das Project der Schreiben genehmigt, welche an die bei Errichtung des Vertrags von St. Julien bethätigt gewesenen fünf Stände von Genf allein, sowie an den Herzog von Savoyen im Namen Berns und Genfs abgehen sollten. Dasjenige an die fünf Orte wurde durch einen besondern Fußboten nach Genf gesandt, damit es daselbst ingrossirt und so beförderlich noch während gegenwärtiger Tagsatzung an die fünf Orte hieher gelange; dasjenige an den Herzog wird Bern schleunigst expediren. Sofern in Vellerive mit Bauunternehmungen und andern Zurüstungen fortgefahen würde, hält man dafür, es solle Genf die früher besprochene Mannschaft von Zürich und Bern als Garnison in die Stadt aufnehmen, um fernere Angriffe mit Gewalt abzuwehren. Laut vertraulicher Mittheilung Berns fahren die savoyischen Schiffe auf dem See her und hin, nähern sich den Gränzen Berns auf einen Steinwurf weit, führen Steine und anderes Material nach Vellerive,

sondiren bei stiller Bitterung die Seetiefe von Ort zu Ort, auch seien zu Thonon jüngst fünfzehn Compagnieen gemustert worden. Daher wird gut erachtet, daß von Seite Berns Aehnliches gethan werde. **e.** Nach dem Beispiele einiger Orte soll für die bedrängten Glaubensgenossen in Ungarn, Frankreich und Holland eine allgemeine öffentliche Fürbitte veranstaltet werden. **d.** Nach Eingang bedenklicher Nachrichten, besonders in Betracht, daß die holländischen Generalstaaten unter sich dissipirt seien, wird die Beantwortung der von dort eingekommenen Zuschriften verschoben. **e.** Basel bringt das Gesuch vor, daß einestheils der wegen des Salzhandlers Steiner angeordnete Arrest von Zürich aufgehoben, andernteils zum Verhalten Basels guter Rath erteilt werden möchte, ob es zulässig sei, auf die zu Basel liegenden Gelder des Herzogs von Lothringen Arrest zu legen. Von Zürich wird geantwortet, es habe keinen förmlichen Arrest angelegt und sehe es nicht darauf ab, der Stadt Basel an ihren Rechten einigen Eintrag zu thun. Bezüglich des zweiten Punktes halten die evangelischen Orte es für bedenklich, die von der Salzpachtung Sucanie's und seines frühern Partners, des Salzhandlers Steiner, herrührenden, dem Herzog von Lothringen gebührenden Pachtgelder unter Arrest zu halten und dem Herzoge zu verweigern. **f.** Dem Rittmeister Meyer werden für Reisekosten und nachträgliche Leistung verheißener Geschenke, nämlich des Wiegengeldes, im Ganzen 150 Reichsthaler zuerkannt, dabei aber zugleich gut gefunden, solche kostbaren Gesandtschaften künftig zu unterlassen und die Geschenke auf das Sparsamste einzurichten. **g.** Auf den Wunsch des Kurfürsten von Brandenburg, mit den evangelischen Orten eine nähere Correspondenz zu pflegen, wird ihm mit der Versicherung möglichster Affection geantwortet. **h.** Die Steuer an den Kirchenbau zu Wied wird abermals aus früher angegebenen Grunde verschoben. **i.** Nach Abreise der Gesandten von Basel und Schaffhausen langte von Zürich an die zürcherische Gesandtschaft schriftlich der Antrag ein, in Betracht der gegenwärtigen schweren Zeit einen außerordentlichen Fast-, Bet- und Bußtag in der evangelischen Eidgenossenschaft zu feiern, und man vereinigte sich hierauf zu dem Vorschlage, entweder auf die Mitte Augusts eine solche Feier anzuordnen oder ein auf die Zeitumstände eingerichtetes Gebet abfassen zu lassen, das bei dem Gottesdienste des Sonntags und in der Woche verlesen werden solle. **k.** Genf bezeugt für die von den evangelischen Orten bewiesene Theilnahme und Hilfe seinen Dank und fügt die Bemerkung bei, daß bei der Ausfertigung der Zuschriften alle auf die katholische Religion bezüglichen Stellen des Entwurfes, gemäß den Ansichten der Gesandtschaften, weggelassen worden seien.

## 548.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauts. 1672, 10. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bv. IX. — Kantonsarchiv Baselftadt.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Rahn. Bern. Joh. Leonhard Engel. Lucern. Heinrich Pfyster. Uri. Joh. Karl Büntiner, Sekelmeister. Schwyz. Joh. Melchior Fuchs. Unterwalden.

Hans Arnold Heimann, Landweibel. Zug. Oswald Uttinger. Glarus. Joh. Jakob Leu. Basel.  
Gregor Brandmüller. Freiburg. Johann Castella. Solothurn. Urs Suri, Gemeinmann.  
Schaffhausen. Johann Seiler.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- Vier ennetb. Vogt. überh.** e. Art. 82. Gesundheitspolizei.  
**Lauts.** a. Art. 212. Märkte. e. Art. 235. Geistliche.  
 d. " 174. Polizeiliches.  
**Luggarus.** b. Art. 48. Gränzfreitigkeiten.  
 e. aus dem Basler Exemplar.

### 549.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
**Luggarus. 1672, nach dem 10. August.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bb. IX.

Gesandte : Dieselben wie Abschied 548.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- Vier ennetb. Vogt. überh.** b. Art. 38. Rechnungsfachen.  
**Lauts.** a. Art. 147. Justizfachen.

### 550.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.  
**Brunnen. 1672, 17. August.**

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte : Uri. Landammann Schmid und alt-Landammann Bessler. Schwyz. Landammann Re-  
ding; alt-Landammann Abybera; Landvogt Betschart. Nidwalden. Landammann Lussi und alt-Land-  
ammann Leu.

Berhandlungen : Instruction auf das Syndicat in die III Vogteien.

## 551.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1672, 29. und 30. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bv. LIX, fol. 183.

Gefandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr, Ritter; Joh. Thüring Göldlin von Tiefenau. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Ulrich Schön, des Rath's.

a. Als der vom Herzog von Savoyen abgeordnete Patrimonial-General Leonardi, versehen mit Zuschriften seines Herrn an alle verbündeten Orte, in Lucern um Bewilligung eines Aufbruchs von etlichen Compagnieen sich anmeldete, fand Lucern angemessen, zuerst mit den zunächst gelegenen Orten (denn Freiburg zu erwarten gestattete die Kürze der Zeit nicht) sich darüber zu besprechen. Mit Vergnügen folgten die vier Orte der Einladung zu einer Conferenz. — Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses erklärte man sich allerseits nicht ungeneigt, dem Wunsche Savoyens zu entsprechen; doch bevor man einen Entschluß fasse, müsse man in specialibus versichert sein, daß ein rechtes Regiment aus den verbündeten Orten, nur zur Defension der eigenen Lande des Herzogs, errichtet, eine gute Capitulation gemacht und der Ratification der Regierungen unterlegt, der Oberst und andere hohen Offiziere aus den verbündeten Orten genommen und die Justiz nach Herkommen geübt, auch herkömmlicher Maßen die dieser Unterhandlungen wegen auflaufenden Conferenzkosten ersetzt werden. Indem man dem Herrn Patrimonial diese vorläufigen Bedingungen mittheilte und er hierauf eröffnete, es werden vierzehn Compagnieen, jede 150 Mann stark, die Compagnieen der Herren Mohr, Kyd und Stocker und die drei Walliser Compagnieen mit eingerechnet, verlangt und dem Commando eines Obersten aus den verbündeten Orten übergeben, lehnte man, um die Dispute über den Vorrang auszuweichen, die Vereinigung mit den Walliser Compagnieen ab, so daß das Regiment auf elf Compagnieen beschränkt bleibe. Folgenden Tags wurde dann der von dem Patrimonial gemachte Capitulationsentwurf berathen und mit einigen Abänderungen auf Gutheiß der Obrigkeiten angenommen, nämlich: 1) Die elf Compagnieen (inbegriffen die bereits im Dienste des Herzogs stehenden drei) sollen aus den sechs verbündeten Orten geworben und in ein ordentliches Regiment vereinigt, von einem durch den Herzog zu ernennenden Obersten aus den verbündeten Orten geführt werden, jede sammt den Beamten und Spielleuten 150 Mann zählend; 2) sie sollen laut Bündniß in Monatsfrist nach Bewilligung des Aufbruchs in Ivrea eintreffen; 3) den Hauptmann wählt der Minister des Herzogs; einer Compagnie von 150 Mann wird mehr nicht zugemuthet als 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Vorfähnrich, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, nebst den gebräuchlichen Unteroffizieren, und etwa auch 1 Nebenhauptmann; 4) die Soldaten und Kriegsknechte sollen zum Kriege tauglich sein und von den Hauptleuten mit Waffen versehen werden, zwei Drittheile mit Musketen, ein Drittheil mit Spießen, deren Anschaffungskosten denselben in sieben bis acht Monaten an der Löhnung abgezogen wird; 5) sie werden dem

Herzog treu und mannlich dienen, seine Länder gegen alle Fürsten schützen, zu dem Zwecke den herkömmlichen Eid schwören und nur mit Bewilligung des Herzogs, oder wenn des Vaterlandes Noth sie heimruft, oder der Sold ihnen nicht bezahlt wird, den Dienst verlassen; 6) die Musterung geschieht in bestimmter Reihenfolge, ohne List und Benachtheiligung des Herzogs, der die Hauptleute, wenn sie blinder Musterung sich schuldig machen, mit Entziehung der Compagnieen bestrafen mag, vorbehalten jedoch die Justizübung des Regiments; 7) der Musterung wird allmonatlich Statt gegeben, nachdem sie einen Tag zuvor bei guter Zeit den Hauptleuten angekündigt worden ist; doch darf sie den Hauptleuten nur dann abgefordert werden, wenn sie für den verfallenen Sold bezahlt sind; 8) der Herzog wird die Munition liefern und nach gewohnten Preisen anrechnen, jedoch letzteres nicht bei Belagerungen, Feldtreffen, Ehrenfesten u. s. w.; 9) die Justiz wird ganz laut Bündniß geübt; 10) der bisher bezahlte Sold von 15 Pfund 2 $\frac{1}{2}$  Soldi nach piemontesischem Silberschlag genügt nicht, wenn man rechte Leute haben und sich nicht mit Gesindel einlassen und compromittiren will; es werden sechs Silberkronen verlangt (auf dieses Begehren wollte der Patrimonial nicht eintreten, weswegen es den Obrigkeiten anheimgestellt bleibt); 11) der Sold beginnt mit der Abreise aus der Heimat, und für die Rückreise werden wenigstens 15 Tage berechnet, bei Beurlaubung ein Monatssold nachbezahlt; 12) jede Compagnie genießt für wöchentlich 30 Rubbi (750 Pfund) Fleisch und 30 Brenten Wein Zollfreiheit; 13) auf der Hinreise nach Turin wird bei Betretung des herzoglichen Gebiets der Mannschaft der Unterhalt (étappe) gereicht; 14) in Joveca werden die Compagnieen inspiciert; 15) Ueberzählige in den Compagnieen erhalten gleichen Sold wie die andern; unvollzählige Compagnieen erleiden verhältnißmäßigen Abzug im Solde; 16) wenn in Folge von Treffen oder Krankheiten die Compagnieen unvollzählig geworden sind, wird eine Frist (von zwei Monaten) zur Ergänzung eingeräumt und unterdessen der volle Compagniesold bezahlt; 17) geht ein Hauptmann ab, so kann er nur aus demselben Orte ersetzt werden; 18) für Bewerfstellung des Aufbruchs erhält der Hauptmann einen Monatssold voraus, der ihm im fünften oder sechsten Monate des ersten Jahres wieder mag abgezogen werden; 19) der Oberst und die hohen Offiziere sammt den Hauptleuten sollen schon vor dem Aufbruch ernannt, der Amtssold des Obersten sowie der Justiz festgesetzt, überhaupt Vorsehung getroffen werden, daß nicht das Regiment in Freicompagnieen verkehrt werde. Die von dem Herzog an die einzelnen Orte gerichteten Schreiben sind im Namen Aller von Lucern aus zu beantworten, mit Verdeuten, daß die löblichen Orte zu entsprechen ganz geneigt seien, wofern man sie wie ihre Altvordern halten und eine Capitulation eingehen werde, welche eine zur Ehre des Herzogs und der verbündeten Orte reichende Einrichtung möglich mache. Dem Patrimonial selbst wird angezeigt, man könne ihm bei allem guten Willen nur insofern Hoffnung auf Zustimmung der Orte geben, wenn die Capitulation auf die alte Form gestellt werde und über die alten Ansprachen eine endliche Resolution erfolge. Ein von dem Patrimonial mitgebrachtes Schreiben an die sechs verbündeten Orte, begleitet von der Copie einer Zuschrift des Herzogs an Bern, wird einfach den Orten übermittelt. **B.** Da sich das Antwortschreiben des Königs von Spanien auf den Gubernator zu Mayland, Herzog von Osuna, beruft, wird Graf Casati unter Zustellung eines Schreibens an den Gubernator ersucht, darüber in Mayland nähere Aufschlüsse zu verlangen. **C.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

#### Freiamter.

**c.** Art. 85. Rechts- und Gerichtssachen.

## 552.

## Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

**Marau. 1672, 15.—17. September** (5.—7. a. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Nr. 161, fol. 186.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Grebel, Burgermeister; Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Venner. Glarus. (Entschuldigt). Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Bannerherr und Sefelmeister. Appenzell A. Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Hans Joachim Haltmeyer, Reichsvogt. Genf. Die beiden alt-Syndics Jean Dupan und Jean Lullin. Mühlhausen. Jeremias Nisler, Burgermeister; Adam Heinrich Petri, Stadtschreiber. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Die Conferenz wurde auf eingelangte Antwort des Herzogs von Savoyen von Bern ausgeschrieben; Glarus aber entschuldigt die Abwesenheit seiner Gesandtschaft durch dringende obrigkeitliche Geschäfte und übersendet zugleich eine dahin gelangte Zuschrift von Savoyen, welche gleichlautend auch an die andern bei dem Vertrag von 1603 bethätigt gewesenen Orte gerichtet war. **b.** Das Schreiben des Herzogs an Bern vom 20. August 1672 spricht zuerst das Befremden aus, daß Genf in einer dem schuldigen Respect zuwiderlaufenden Form, unter Berns Namen und durch Berns Schreiben vom 28. Juni, sich schriftlich an den Herzog gewendet habe, so daß man mit Grund die Beantwortung hätte unterlassen können; er entschuldigt dann aber die lange Verzögerung der Antwort mit der Nothwendigkeit, vorher noch Information einzuholen, und versichert hierauf, nicht nur seien die der Stadt Genf 1669 von dem Präsidenten zu Perouse vorgehaltenen Verletzungen des Vertrags von 1603 durch diese Information thatsächlich erwiesen, sondern habe Savoyen den Vertrag von Bervins und die Declaration Heinrichs IV. stetsfort beobachtet. „So sind wir (heißt es ferner) von den Häuptern des Raths und der Kammer beständig versichert worden, daß dieser Magistrat (zu Savoyen) nichts gethan, auch nicht wisse, daß ihre Commissarii deme, was obsteht, in einiger Weise zuwider gehandelt haben; wenn man aber das widrige sagen will, muß etwas Mißverständes sich ereignen, und damit man die Wahrheit eigentlich vernehmen könnte, war nothwendig, die Particularitäten zu eröffnen, auch die Umstände, dessen man sich ohne Unterschied beklagt; aber Ihr werdet verspüren, daß die Genfer aus Furcht, man möchte ihr Unrecht merken, ihre Sache darbringen und eröffnen werden in zweifelhaftigen, dunkeln, generalischen Terminis; auch bedienen sie sich eines merklichen Vortheils, indem sie die Gemüther einnehmen, so daß sie, da sie doch den Tractat von St. Julien zuerst verletzt haben, jetzt das, was wir thun, eine Contravention heißen. — Es ist ohne Grund, daß man so groß Geschrei macht wegen Erbauung des Magazins zu Bellerive und etlichen Schiffen, so man gemacht hat, sich derselben zu der Handelschaft zu gebrauchen; dabei denn wir unser Recht beiseite gestellt sein lassen, so von selbst klar genug; Gott weiß, wie wir uns hinterhalten und also verfahren, damit wir nicht einigen Anlaß geben denjenigen, so übel intentionirt, und um so viel mehr uns von selbst zu conformiren zu höchster Satisfaction unserer Benachbarten. Es ist män-

niglich im Wüßen, daß einem jeden Fürsten obliegt, seinen Unterthanen behülflich zu sein, wenn sie eine anständige und vortheilhafte Handlung unternehmen; — also haben wir an verschiedenen Orten unserer Botmäßigkeit durch Aufwendung großer Geldsummen die Commerciën wieder geäufnet, so daß wir auch den Unsrigen zu Vellerive ihr Begehren nicht wohl abschlagen konnten, in Ansehung, daß die Genfer selbst durch ihre lächerlichen Beschwerne, welche sie der Commerciën halben täglich auf die Bahn gebracht, uns dazu angetrieben, indem sie die zu Genf ein- und ausgehenden Waaren durch neue Auflagen vertheuert; sonderlich hat uns hiezu genöthigt die Aufrihtung der Salzfuhr und die Auslag, welche sie dem savoyenschen Zöllner für den Durchzoll des Salzes, so in Chablais geführt wird, angefordert haben, ungeachtet das ihrige auf unserer Botmäßigkeit von Scyffel nach Genf aller Auflagen befreit passirt; zudem streitet es wider alle Vernunft, daß man eine Festung heißt, was doch nur ein zur Niederlage von Kaufmannsgütern gewidmetes Magazin ist, und ein bequemes Lofament, sowohl die Waaren als auch die Handelsleute unter ein sicheres Dach zu legen und zu beherbergen. Was die Schiffe anbelangt, so ist nicht ohne, daß deren eines etwas größer als gemeinlich gemacht worden; man muß aber dem listigen Aufmügen derjenigen, so ausgesprengt, diese Schiffe seien mit Soldaten beladen gewesen, nicht so leicht Glauben zumessen, allermäßen nach uns aus Savoyen eingelangter sicherer Information sich in der That anderes nicht erfinden soll, als daß man bei gewissem Anlaß ermeldete Schiffe, um sie wider allen gedrohten Anlauf sicher zu stellen, mit etlichen Füllieren versehen; den See und dessen Gebrauch belangend wird Euch wohl bekannt sein, wie (weit) sich unser Recht erstreckt; die zwei genferischen Schiffe, so von den Unsern aufgehalten worden, belangend, hat man, so bald man den wahrhaften Grund erfahren, sie unbeleidigt und in bester Freundlichkeit wieder hinweg geschickt. — Unser hochweiser Verstand gibt nicht zu, daß wir viele Worte mehr machen über das, was bereits gemeldet worden, allermäßen Ihr durch dessen helles Licht der Genfer falsche Wahnverfassung und ungereimte Gründe, durch welche sie, unter dem Vorwande, sich schadlos zu machen, in den gemeinen Ruhestand eine Verwirrung zu bringen suchen, ungewisshastig ersehen werdet; und weil sie wohl gewußt, daß ihre vorgesafte Meinungen unbegründet stehen, haben sie gehofft, ihren bösen Anschlag durch Mittel gegenwärtiger Conjunctur, da wir wider die Genueser in krieglicher Zerwürfniß begriffen, etwelcher Maßen einen glücklichen Austrag zu verschaffen; denn sobald sie diesen Krieg vermerkt, haben sie ohne Zeitverlust und mit unablässigem Nachwerben die Abschiedung des Expressen, welcher uns euer Schreiben behändig, ausgewirkt, dadurch sie ihren List um so viel mehr an den Tag gegeben, als sie denselben dadurch zu verdecken getrachtet, daß sie in eben demselben Brief ein Datum gesetzt, welches dem Inhalte desselben widerstreitet, nämlich den 28. Juni, da doch darin Meldung geschieht dessen, was erst den 6. Juli dem Markgrafen von St. Thomas überschrieben worden.“ — Diesen Anschuldigungen gegenüber versichern die Abgeordneten von Genf, daß sie hinsichtlich des Vorwurfs, den schuldigen Respect übergangen zu haben, bereits dem Staatssecretär Marquis de St. Thomas wegen der Unterschrift den entschuldigenden Aufschluß gegeben haben; daß ihren Gesandten weder zu Turin noch zu Chambery etwas davon gesagt worden sei, daß die erste Verletzung des Vertrags der Stadt Genf zur Last falle; daß der Augenschein endlich die den Bauten von Vellerive zu Grunde liegenden gefährlichen Absichten, die keineswegs unschuldiger Natur seien, sondern zu sehr einen feindschaftlichen Charakter an sich tragen, an den Tag lege. Es wurde hierauf angemessen erachtet, daß Zürich und Bern als Verbündete Genfs und dann auch die fünf Orte als Theilnehmer am Vertrage von St. Julien nach-

drückliche Zuschriften an den Herzog abgehen lassen; der Stadt Genf aber soll fernere Wachsamkeit empfohlen und ihren Gesandten gerathen werden, auf der Rückkehr die Regierung von Solothurn über den Stand der Sache näher zu unterrichten; endlich soll durch die Stadt Bern auch der Stadt Lucern davon Mittheilung gemacht und sie zu dießfälliger Instruirung ihrer Gesandtschaft auf die nächste Tagsatzung ersucht werden. Die auf Ratification hin entworfene Antwort von Zürich und Bern bezeugt dem Herzog zuerst, wie unlieb es ihnen gewesen sei, zu ersehen, daß mit so starkem Widerwillen der daran unschuldigen Stadt Genf vorgeworfen werde, den schuldigen Respect hintangesezt zu haben, indem nicht sie, sondern ihr Verbündeter, der Stand Bern, das Schreiben ausgefertigt und unterzeichnet und Genf nur als betheiliget mitunterschieden habe; dann wird versichert, es sei doch wohl nicht genug Grund vorhanden zu glauben, sie, die beiden Städte, hätten sich durch Genf verleiten lassen, als wenn sie eines Andern Weisung nöthig hätten, ihr wahres Interesse zu erkennen; eben so wenig dürfe man ihnen die Absicht zumuthen, sich der gegenwärtigen Coniunctur (Krieg mit Genua) gegen den Herzog zu bedienen, indem das gemeinsame Schreiben von dem Tage datirt sei, da es versandt wurde, nämlich vom 28. Juni, das andere von Genf aber vom 6. Juli, dem Tage, da der Ueberbringer durch Genf passirte; was aber die Contraventionen betreffe, so habe man von Seite Savoyens nie geklagt, daß Genf den Vertrag von St. Julien nicht halte, weder in frühern Jahren, z. B. 1644, noch bei Anwesenheit der genferschen Gesandtschaft zu Turin und Chambery, als zu ihrer großen Bestürzung der Rathspräsident den Vertrag (der doch ein ewiger und daher nicht einseitig aufkündbarer sei) aufkündigte, sondern erst jetzt, nachdem sie ihrer Rechte mehrfach entwehrt, der Gebrauch ihres Salzes auf der Landschaft von St. Victor und Chapitre verhindert, befreite Güter besteuert, durch ein schmäbliches Decret ihre Ehre verletzt worden sei; auch die Bauunternehmungen zu Bellerive haben keineswegs das Ansehen, zu einem bloßen Magazine bestimmt zu sein; das Herumschleppen der Schiffe auf dem See und die Verhaftung eines der Oberherrschaft der Stadt Genf, wegen Genthod, zugehörigen Schiffes seien genugsam Zeugniß, daß es nicht um ein Magazin, sondern um eine Fortification wider den Art. 19 des Vertrags zu thun sei, nämlich Bern und Genf der gegenseitigen Verkehrsfreiheit zu berauben; man hätte überhaupt lieber gesehen, es wäre savoyischer Seits die Geneigtheit, den Tractat zu beobachten, ausgesprochen, als zu verstehen gegeben worden, daß solches auf ihr Belieben ankomme; man gewärtige indessen zu erfahren, ob es sich wirklich um Herbeiführung eines bessern Einverständnisses handle, oder ob der Inhalt des lezten Schreibens als Aufkündigung des Tractats und als Friedensbruch anzusehen sei. — Die fünf Orte in ihrem Schreiben an den Herzog bieten sich an, den gestörten Frieden wieder herstellen zu helfen. **c.** Markgraf Friedrich Wilhelm zu Brandenburg sendet an seine lieben Freunde und Gevattern den Grafen Friedrich, Burggraf zu Dohna, und Isaaß Düplessis-Gouret, Commandanten der Festung Spandau, mit Creditiv vom 5. August 1672. Durch sechs Ehrengesandte in die gewünschte Audienz begleitet eröffnen sie, daß der Kurfürst und Markgraf die Eidgenossen und besonders die evangelischen Orte einlade, mit ihm und mit dem Kaiser und den meisten Fürsten des Reichs in das 1658 errichtete, 1666 erneuerte, nun zu erweiternde Defensivbündniß einzutreten gegen die alle Verträge verachtende, eroberungsfüchtige Ehrbegierde des Königs von Frankreich, welcher, aller billigen Anerbietungen der niederländischen Staaten ungeachtet, ihre Provinzen überfallen, auch Cleve und Mark, Gebiete des Kurfürsten von Brandenburg, feindlich angegriffen habe und nur durch Vereinigung der andern Staaten zurückgehalten werden könne. Mit diesem Antrage wird das Gesuch verbunden, daß die

evangelischen Orte ihren Angehörigen verbieten möchten, in die Dienste des der evangelischen Religion und dem Reiche feindlichen Königs zu treten, und zugleich der Dank ausgesprochen, daß sie die verführten Truppen zurückzukommen befehligt haben. Da man indessen über den gemachten Antrag nicht instruit war und die Gesandten überdieß anzeigten, daß der Kaiser denselben Antrag durch einen besondern Abgesandten zu stellen übernommen habe, wurde die Sache auf eine allgemeine Tagsatzung verschoben. **d.** Die Gesandten des Markgrafen von Brandenburg überreichen ein Dankschreiben der Markgräfin und Kurfürstin von Brandenburg für das von den evangelischen Orten übersandte Pathengeschent, datirt 5./15. August. Bei diesem Anlaße wird eröffnet, daß die zu solchem Zweck angeschafften zwei goldenen Schalen mit Einschluß der dem Zunftmeister Meyer vergüteten Kosten von 270 Gulden auf 4031 Gl. 20 Schill. zu stehen gekommen seien, woran Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen je 746 Gl. 12 Schill., Glarus 140 Gl. und Appenzell 160 Gl. zu bezahlen haben. **e.** Auf das Rathbegehren Basels, ob es die wegen der bekannten Prätenfionen ihm vom Bischof von Bruntrut und den Chorherren eingegangenen Schreiben beantworten solle oder nicht, wird gut befunden, daß solcher Prätenfion zu Vermeidung daraus etwa folgender Consequenzen widersprochen werde, jedoch habe es damit keine Eile. **f.** Zürich, das jüngsthin einen „Falsarius und Betrieger“ mit falschen Brandsteuerbrieffen abgefaßt und bestraft hat, hält dafür, daß es gut wäre, auf Mittel zu denken, wie diese Betrüger abzutreiben seien; die dortige Obrigkeit werde solchen, wenn sie keine obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben haben, jedenfalls weiter nichts verabreichen, als etwa ein Almosen. Bern hat dieser Betrüger wegen eine besondere Verordnung erlassen. Schaffhausen wird ebenfalls sein Möglichstes zu deren Abschaffung thun. **g.** Die oben genannten Abgesandten des Kurfürsten von Brandenburg beschwerten sich wegen eines ihnen zu Wesen widerfahrenen Affronts. Auf ihrer Herreise von Chur haben sie bei der Ueberfahrt über den Wallenstadtersee etwas Fleisch\*) gegessen; die Wirthin zum Schwert nun in Wesen, die dieses wahrgenommen, habe sie dann aus Aerger, daß sie im weißen Rößli und nicht bei ihr logirten, verklagt und sofort sei das Gericht zusammengetreten, das sie (im Beisein von mehr als hundert Bauern) um hundert Thaler gebüßt und, da sie diese nicht erlegen wollten, ihnen zwei zehnj Pfund schwere silberne Platten weggenommen habe. Sie bitten nun im Namen ihres Prinzipalen solchen Affront zu ressentiren und ihnen zur Rückerstattung der Platten zu verhelfen. Man nimmt keinen Anstand, durch Schreiben an die beiden regierenden Orte Schwyz und Glarus diesem Gesuch entgegenzukommen. **h.** Zürich regt die Frage an, ob nicht die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Völker, die ganz bundeswidrig in Holland verwendet werden, zurückberufen werden sollten. Als Bern hierauf berichtet, daß seine dießfälligen Schreiben an den Marquis de Louvois und auch an das Berner Regiment selbst unfruchtbar gewesen seien, wird nöthig befunden, diese Angelegenheit bei nächster allgemeiner Tagsatzung zur Sprache zu bringen. **i.** In einer Erbschaftsangelegenheit, die zwischen den Gesandten Zürichs und Schaffhausens zur Sprache kam, erklärten erstere, daß es sich einzig darum handle, „ob man in Erbfsählen die Hürath vnd Testamental-Dispositionen by Lobl. Statt Schaffhausen gelten lassen wolle oder nicht? werde es geschehen, seyen Ihre Gnädige Herren luth überschickten besigleten Gagen-Nächten glycher gestalten gesinnet, wo nit werde das

\*) Es war an einem Freitag geschehen, daher die Strafe wegen des Fleischessens.

Gägen-Nacht in's Künfftig' genau vnd geflißen beobachtet vnd alleinig nach dem Statt Zürich Gerbrächten verfahren vnd keine pacta angesehen werden, darüber man Pobl. Statt Schaffhufen cathogorische Erklärung innert vierzechen tagen, den nächsten, nachrichtlich erwarten wolle."

## 553.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1672, 11. October.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. (Joh.) Franz Schmid, Landammann; (Joh.) Peregrin von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter; Joh. Gilg Jmlig, Sekelmeister. N i d w a l d e n. Karl Keobegar Luffi, Landammann; Melchior Leu, Bannerherr.

**a.** Das auf die Misogger Gränzstreitigkeit bezügliche Schreiben der III Bünde ist dahin zu erwidern, daß die III Orte das bundesgemäße Recht walten zu lassen entschlossen seien, widrigenfalls gegen alle aus der Verweigerung erwachsenden Folgen und Kosten protestiren. Den neun Orten ist ein factum tale und Deduction dieser Sache zu behändigen. An dem Orte der Gränzstreitigkeit wird zwar mit allen Feindseligkeiten eingehalten, aber dem Commissär Stulz aufgetragen, alles was zur Defension der drei Schlösser gehört in Bereitschaft zu setzen. **b.** (S. u. Fuggarus). **c.** (S. u. Rapperswyl). **d.** Weil zu vermuthen ist, daß der Prälat von St. Urban die Frauenklöster im Thurgau wieder wegen der Clausur bekümmern werde, werden Landschreiber Reding und Landrichter Harder ersucht, darauf zu achten und zu berichten. **e.** Wegen Demolirung des Thurms oder Gemäuers zu Zuffikon („so die Reichsstraß berührt“) ist durch Landschreiber Schindler angebracht worden, daß die Zurlaubischen hiergegen protestiren und Schadenserfazforderung androhen. Man wird den Landvogt bei dem dießfalls zu Baden gefaßten Beschluß manutentiren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

**b.** Art. 174. Zollsachen.

**c.** Art. 62.

## 554.

Conferenz der katholischen Orte.

**Lucern. 1672, 1.—3. December.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Ob. LIX, fol. 195.

Gesandte: L u c e r n. Alphons von Sonnenberg, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr; Joseph Amrhyn, Spitalherr. U r i. Joh. Franz Schmid, Landammann; Joh.

Beregrin von Beroldingen, Statthalter; Sebastian Muheim. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Martin Belmont; Kaspar Abyberg. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Franz Stuck, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Jakob Zumbach, alt-Ammann; Karl Hegglin. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Peter Müller, Sekelmeister. Solothurn. (Nicht eingetroffen.)

a. Veranlassung dieser Conferenz war das von der Republik Genua durch ihren Abgeordneten Gio. Batt. Cattaneo gestellte Gesuch um Bewilligung eines Volksaufbruchs von 3000 Mann, und zwar zur Fortsetzung des Kriegs gegen Savoyen. Nach Einsicht des darauf bezüglichen Schreibens des Herzogs und Gubernators der Republik Genua vom 5. November und angehörtem Vortrage des Abgeordneten wurde zuvörderst in Betracht gezogen, daß der ewige Friede mit Frankreich, das savoyische Bündniß und der zwischen Savoyen und Genua bestehende Krieg Bedenken machen, um so mehr, da es den Anschein habe, daß etwelchen Fürsten die Republiken verhaßt und ihr Abscheu auf denselben Untergang gerichtet sei, die Eidgenossenschaft also für sich selbst Vorsehung thun müsse, dem Lande nicht so viele Mannschaft entziehen lassen, auch nicht den Fürsten durch Eingehung neuer Verbindungen Anlaß zu Verdruss und Widerwillen geben dürfe, besonders so lange man nicht im Falle der Noth auch entsprechender Gegenstände von Genua versichert sei. Indessen wurde gleichwohl ein Ausschuß beauftragt, nähere Eröffnungen über die allfälligen Capitulationspunkte von dem Abgeordneten der Republik zu verlangen. Nachdem dieß geschehen war, erfolgte dießfallige Berichterstattung folgenden Tags in allgemeiner Sitzung. Zuerst habe er begehrt zu vernehmen, was man fordere. Man gab ihm zu verstehen, daß die löblichen Orte ihr Volk nicht dergestalt feil bieten, sondern von Genua den Vorschlag einer Capitulation erwarten. Nun legte er eine Abschrift der mit Oberst Planta aus Bündlen geschlossenen Capitulation vor; allein auf eine bündner'sche Particularcapitulation wollte man gar nicht eingehen. Endlich, nach Abbrechung dieser Relation und Discurse, ließ man durch Ausschüsse antragen, die letzte mit Mayland geschlossene Capitulation zu Grunde zu legen, wobei aber selbstverständlich vorausgesetzt werde, daß die Ratification der obersten Gewalten und, wie einige Orte beifügten, für die Versammlung derselben die Verabreichung eines Tagelohns, der sich auf 2000 Kronen für ein Ort erstrecken würde, vorbehalten sei. Dem Begehren um eine Abschrift dieser Capitulation und schriftliche Verzeichnung allfälliger weiterer Bedingungen und Forderungen wurde in der Weise entsprochen, daß ein förmlicher Entwurf zu einer Capitulation mit Genua zu Stande kam. Am dritten Tage ließ der Rath von Lucern durch seine Gesandtschaft anbringen: Ueber einen Capitulationsentwurf sich verständigt zu haben möge zwar gut sein, aber es sei nicht rätlich, denselben dem Abgeordneten Genuas zu übergeben, bevor man überhaupt entschlossen sei, eine Capitulation einzugehen; denn es würde zum Affront gereichen, wenn man die Genua angebotene Capitulation schließlich doch nicht annehmen würde; aber auch wenn Genua dieselbe nicht annehme gereiche es der Eidgenossenschaft zum Schimpfe und bei den verhandeten Fürsten werde die Meinung geweckt, es sei nicht Freundschaft für sie gewesen, was der Verbindung mit Genua entgegen gestanden sei, sondern die Verwerfung der von den Orten gestellten Bedingungen. Allein diese Einwürfe wurden durch die Bemerkung entkräftigt, daß ja der endliche Abschluß jedenfalls der höchsten Gewalt vorbehalten sei, so daß Lucern zwar die eigene Ansicht für die bessere zu halten, aber sich der Mehrheit zu unterziehen erklärte. Der

Republik Genua wurde also mit einem unborgreiflichen Compliment geantwortet und Cattaneo eine Abschrift des Capitulationsentwurfs zugestellt. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Das an Lucern gerichtete, auf die abschwebenden Kriegsläufe bezügliche Schreiben des Bischofs von Basel, d. d. 25. October, wird unborgreiflich dahin beantwortet: Die verbündeten Orte werden jederzeit nach Inhalt der reciprocalen Bundespflichten handeln, und obwohl sie es bedauern müßten, wenn Stift und Land des Fürstbischofs durch fremde Kriegsvölker beunruhigt werden sollten, sehe man doch nicht ein, wie es durch Interposition der katholischen Orte verhütet werden könnte, daß nicht der eine oder der andere Theil sich mit Durchzug und Einquartierung seines Vortheils würde bedienen wollen, wüßte also nichts anderes zu rathen, als daß, nachdem der Kaiser und andere Reichsstände ihre Truppen haben in die Nähe rufen lassen, der Bischof als unmittelbarer hoher Reichsstand sich an dieselben wende und um Maßnahmen ansehe, die zu bewirken die katholischen Orte sich nicht getrauen könnten. **d.** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** In Folge der mit dem Hofkammersecretär Ostirner auf letzter Tagsatzung ab Seiten einiger Gesandtschaften gepflogenen Unterredung über die Frage, ob nicht das tyrolische Salz über den Arlberg in die Länder geführt werden könnte, war im October von den Hofkammerräthen ein Schreiben an Lucern eingekommen, begleitet von einem Schreiben des Obervogts Wirz, der nähere Eröffnungen machen zu können meldet und auf nächste Vörtische Conferenz diese Mittheilungen zu machen eingeladen werden soll. **g.** Gar gut und wohlgethan war es, daß Lucern den gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheinthal, Sargans den Befehl hat zugehen lassen und auch Zürich und den Abt von St. Gallen ersucht hat, dem Oberst Planta aus Bünden die Werbung nicht zu gestatten. Auch in der Grafschaft Baden und den Freiamtern und den übrigen Vogteien dürfte solchem heimlichen Vornehmen durch Strafandrohung vorzubeugen sein. **h.** In Betracht der bedenklichen Kriegsläufe soll man gemäß der auf letzter Jahrsrechnungstagsatzung geschenehen Verabredung nicht nur in den Orten, sondern auch in den gemeinen Herrschaften zu Schirmung und Erhaltung des Vaterlandes sich wohl verfaßt machen; Zürich soll ersucht werden, die nöthigen Befehle in alle gemeinen Vogteien ergehen zu lassen, sowie auch den Landbögten von Baden und im Freiamt bereits Andeutung geschehen ist. **i.** (S. u. Freiamter). **k.** (S. u. Vellenz 2c.). **l.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**d.** Art. 145. Justizsachen.

**l.** Art. 698. Personelles.

**e.** " 39. Beamte.

Freiamter.

**i.** Art. 188. Reuycorrection.

Luggarus.

**b.** Art. 19. Landesverwaltung im Allgemeinen.

Vellenz 2c.

**k.** Art. 504.

## Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1672, 27.—30. December (17.—20 a. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 161, fol. 216.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Joh. Konrad Heidegaer, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Glarus. (Entschuldigt). Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Joh. Christoph Burkhard, des Raths. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister; Joh. Speisegger, Stadtschreiber. Appenzell A.-A. Joh. Ulrich Schmid, Landammann. Genf. Die beiden alt-Syndics Jean Dupan und Jean Pulin. Straßburg. Joh. Ulrich Fried, Consulent und des Raths.

**a.** In Folge des vom Herzog von Savoyen eingegangenen Schreibens wurde diese Conferenz durch Bern in Antrag gebracht und von Zürich ausgeschrieben, als weiterer Verhandlungsgegenstand aber auch die Verwendung der in französischen Diensten stehenden Mannschaft bezeichnet. Voran gieng der eidgenössische Gruß. Als Entschuldigung von Glarus wegen seines Ausbleibens wird besonders die Festzeit angegeben. — Zürich zeigt an, daß der neue französische Gesandte, Herr von St. Romain, sein königliches Creditiv, datirt vom 8. Mai 1672, und seine eigene Zuschrift an die XIII Orte adressirt habe, und legt zugleich die solothurnischen Abschiede von 1641 und 1648 sammt der damaligen Salutation und Gratulation der französischen Gesandten Caumartin und de la Barde vor, verbunden mit dem Antrage, in gleicher Weise der Salutation und Gratulation wieder in Solothurn Statt zu geben. Indem diesem Antrage beigestimmt wurde, verständigte man sich, sofern die katholischen Orte gleicher Ansicht seien, die Salutation und Gratulation mit Recommendation der gemeinen Standesinteressen auf reciprocirliche Beobachtung des Bundesvertrages, ohne andere Specialitäten, zu verrichten, dann aber bei der Valediction auf die mißbräuchliche Verwendung der eidgenössischen Mannschaft einzutreten; sofern dagegen die katholischen Orte die Salutation und Gratulation gesondert von den Evangelischen verrichten wollen, evangelischer Seits ebenfalls mit einander die Salutation und Gratulation vorzunehmen, die Abmahnung der Verwendung der Mannschaft damit zu verbinden und nicht weniger auch die allfällige Zumuthung eines Aufbruchs abzulehnen. **b.** Der vom Kurfürsten von der Pfalz eingegangene Bericht vom 23. November, betreffend Aufenthalt der kaiserlichen und brandenburgischen Kriegsmannschaft am Rhein und Main, wird verdankt und damit zugleich die freudige Anzeige verbunden, daß die genannte Mannschaft sich wieder entfernt habe. **c.** Was man über Abtheilung der Kosten für Ehren- und Pathengeschenke an fremde Fürsten und Herren vertraulich besprochen, soll jede Gesandtschaft mündlich heimbringen. **d.** Der Gesandte der Generalstaaten, Abraham Malapert, durch drei Ehrengesandte und den Secretär abgeholt, schildert in seinem Vortrage den unerwarteten Ueberfall, der die Generalstaaten durch Frankreich betroffen, und die großen Verluste, die sie dabei erlitten haben, und spricht die Bitte und die Hoffnung aus, daß die Eidgenossen zur Beschränkung solcher Gewaltthätigkeiten mithelfen werden. Unter Bezeugung des Mitleids wurde ihm geantwortet, daß die eidgenössische, im Dienste des Königs von Frankreich stehende und gegen die Generalstaaten befehligte Mannschaft abgemahnt worden sei und, sofern die Abmahnung

nicht befolgt würde, an den König selbst eine angemessene Erinnerung ergehen werde. Diese mündlich eröffnete Antwort wird Malapert nach erfolgter Ratification durch die Orte schriftlich zugestellt werden.

**e.** In Anknüpfung an das den Ständen Zürich und Bern zugekommene und den interessirten Orten bereits mitgetheilte Schreiben des Herzogs von Savoyen wird von den Gesandten Genfs weiter berichtet, daß zwar in Vellerive nicht mehr gebaut werde, aber doch in neuester Zeit sechzig Fässer Kalk dahin geführt worden seien, was die Absicht, sich der Herrschaft über den See zu bemächtigen, bestätige; daß auch den Genfern auf savoyischem Boden immer noch allerlei Insolenzen zugefügt werden, etliche der Religion wegen aus ihren Häusern vertrieben wurden u. s. w. Es sollen daher, wird beschlossen, einerseits Zürich und Bern, andererseits die fünf Orte abermals an den Herzog nachdrückliche Zuschriften abgehen lassen und durch die Abgeordneten von Genf die Stadt Solothurn, durch Landammann Schmid Appenzell J.-Rh. über den Stand der Sache berichtet werden. Die Zuschrift von Zürich und Bern dringt auf eine bestimmte Erklärung, daß Savoyen den Vertrag von 1603 halten wolle, und stellt gegen fernere Mißhandlungen, die Genf angethan werden, Anwendung von Gewalt in Aussicht.

**f.** Dem Wunsche Basels entsprechend willigen die IV Städte ein, dem baselschen Bürger Battier eine Recommendation an die Stadt Straßburg auszustellen in Betreff einiger Münzen desselben, die dort als suspect und ungewichtig confiscirt worden sind.

**g.** Zürich, Bern und Schaffhausen erklären sich auf Ratification hin geneigt, dem brandenburgischen Abgeordneten, Oberst Duplessis-Gouvet, der die drei Städte jüngst zu Gevatter genommen hatte, als Eingebinde zur Taufe seines Sohnes drei goldene Pfeninge, jeder 25 Ducaten schwer, zu schenken.

**h.** Zürich und Bern, von Straßburg um bundesgemäße Hilfe ersucht, finden die an sie gemachte Zumuthung nicht hinlänglich begründet, lassen sich aber zu dem Vorschlage bewegen, der Stadt Straßburg die Werbung von zwei Compagnieen zu 150 Mann zu gestatten, die für monatlich 2500 Gulden Sold als Besatzung der Stadt verwendet und wobei der um 20 Procent geringere Münzfuß von Straßburg einstweilen aus der Bundeshinterlage der Stadt Straßburg ergänzt werden soll.

## 556.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1673, 9.—11. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LX, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, alt-Schultheiß; Gustachius von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr; Joh. Leopold Bircher, Bauherr. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Ahyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Franz Stulz, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Joh. Franz Widhard, Landesführer, und Heinrich Itten, beide des Rathes.

**a.** Uri hatte diese Conferenz verlangt. Nach Anwünschung des Neujahrs und stattgefundenem eidgenössischem Gruße wurde eröffnet, daß der von der Eidgenossenschaft den verbündeten Fürsten erzeigten

Treue von diesen nicht mit vertragsmäßiger Satisfaction entsprochen werde, hiemit darauf gedacht werden sollte, die den Zeitläufen angemessenen Mittel zu ergreifen, um den eidgenössischen Ansprüchen bei denselben gebührende Berücksichtigung zu verschaffen; dieß möge zunächst bei dem Eintritt des neuen französischen Gesandten gegenüber Frankreich durch die sämmtlichen Orte geschehen, dann aber auch gegen Spanien durch die V Orte, als der Mehrheit der Verbündeten, bei Bewillkommung des Grafen Casati, sowie gegen Savoyen und Oesterreich. Um zum Zwecke zu gelangen, müssen die Gesandtschaften nach Solothurn zur Bewillkommung des französischen Gesandten übereinstimmend instruiert werden, denselben an die gemeinsamen und besondern, sowie an die von 1636, 1638 u. s. f. herrührenden Ansprachen zu erinnern, doch die erfolgende Antwort nur ad referendum zu nehmen, um sich darüber, sowie über die an die einzelnen Orte etwa gelangenden Anerbietungen mit einander berathen und eine gemeinsame Erklärung abgeben zu können. Mit dem Grafen Casati und mit dem savoyischen Auditor Leonardi über die rickständigen Ansprachen zu reden wurde ein Ausschuss beauftragt. **b.** Am folgenden Morgen erstattete dieser Ausschuss den Bericht: Herr Casati habe erwidert, wenn er von dieser Versammlung vorher gewußt hätte, wäre von ihm ein besonderer Bote nach Mayland abgesandt worden; indessen könne er so viel sagen, daß der Königin die Sache sehr angelegen sei und daß wenn auf Seite Burgunds die völlige Richtigkeit erfolgt sein werde, die er nächstens zu vernehmen hoffe, den Orten wohl über ihre Erwartung werde begnet werden; doch setze er voraus, daß auch andere verbündete Fürsten von den Orten an ihre Pflichten gemahnt werden. Mit dieser Bertröstung glaubte man sich einstweilen beruhigen zu sollen, und der Antrag Uri's, einen Termin von zehn oder vierzehn Tagen anzusetzen, wurde als zu rauh beseitigt. **c.** Der Auditor Leonardi hatte geantwortet, die Angelegenheit sei so weit gefördert, daß, wenn es nicht an Wenigem erwunden, Alexander Pfyffers Erben bereits bezahlt wären; immerhin wäre gut, besondere Anwälte mit Betreibung der Privatansprachen zu beauftragen u. s. w. Man fand jedoch, es sei dieß den Ansprechern zu überlassen. **d.** Obervogt Wirz, gemäß Beschluß der Conferenz vom 1. bis 3. December vorigen Jahrs persönlich eingetroffen, wünscht wegen der für Salzliefereung nöthigen Deffnung einer Straße über den Arlberg einem Ausschusse die nähern Mittheilungen zu machen, was dann auch, doch ohne Betheiligung Uri's, zugestanden wurde. Seine Mittheilung gieng dahin: Wenn auch nicht ohne Bedenken, sei Oesterreich doch geneigt, eine Straße über den Arlberg zu öffnen, sofern alle katholischen Orte in den Vertrag eintreten, sich für Abnahme eines wenigstens annähernd bestimmten Quantums Salz verbindlich machen und zur Erleichterung der mit Erstellung der Straße verbundenen Kosten für etliche der ersten Jahre eine Auflage von etwa zwei Bazzen auf das Fäßchen zu legen einwilligen. Beschluß: der Hofkammer in Innsbruck anzuzeigen, man werde den Obrigkeiten die Eröffnungen des Obervogts Wirz hinterbringen und hoffe ein Verständniß zu erzielen. **e.** Mittheilung Lucerns über seine Schritte in der Angelegenheit zwischen Genf und Savoyen. **f.** (S. u. Baden). **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Auf das Gesuch des Bischofs von Basel, daß die katholischen Orte bei Annäherung fremder Kriegsvölker für sein Gebiet Neutralität auswirken möchten, wird es in das Ermessen Solothurns gesetzt, im Namen der Verbündeten an die Häupter der kriegführenden Parteien zwei Abgeordnete zu senden, damit sie Stift und Land mit Angelegenheiten verschonen. Zugleich wird Solothurn ersucht, im Namen der katholischen Orte dem französischen Gesandten über die Einführung der katholischen Religionsübung in Münstere die Wünsche derselben mitzutheilen. **k.** (S. u. Freiamter). **l.** u. **m.** (S. u. Thurgau).

**n.** Schwyz beschwert sich, daß Lucern die neu geprägten Schwyzer Dertli verrufen habe; bei unparteiischer Prüfung seien sie so gut oder besser als die von Schaffhausen oder Zürich. Lucern erwidert, es sei dies nicht aus böswilliger Absicht gegen Schwyz geschehen, sondern weil die neuen Schwyzer Dertli theils zu leicht seien, theils auch die einzelnen Stücke von ungleichem Gewichte; man erinnere sich noch wohl, welche Folgen vor Jahren die zu späte Verrufung der schlechten Münzen gehabt habe; Schwyz möge auch wohl bedenken, ob es recht und billig und eidgenössisch, auch klug gewesen sei, wegen jener Abrufung der neuen Münze den Besuch des Marktes von Lucern zu verbieten. Die übrigen Orte vermittelten, daß in Solothurn über Anordnung einer Prüfung der Schwyzer Dertli und derjenigen von Zürich und Schaffhausen gehandelt werden soll, was Zürich und Schaffhausen mitgetheilt wird. **o.** Der Antrag, den Philipps-thaler auf fünf eidgenössische Dicken zu setzen, wird abgelehnt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |   |   |
|---|---|
| <b>g.</b> Art. 310. Leibeigenschaft und Fall. | <b>l.</b> Art. 280. Verkauf von Gerichtsherrschaften. |
| <b>h.</b> „ 146. Recht und Gericht.           | <b>m.</b> „ 699. Personelles.                         |
| <b>f.</b> Art. 179. Polizeiliches.            |   |
| <b>k.</b> Art. 189. Reufcorrection.           |   |

Thurgau.

Baden.

Freiamter.

## 557.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

**Solothurn. 1673, 18.—20. Januar.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LX, fol. 17.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Venner. Lucern. Joh. Rudolph Mohr, Hauptmann; Landvogt Göldli von Tiefenau, beide des Raths. Uri. Joh. Franz Schmid, Landammann; Franz Karl Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Franz Betschart, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Landammann von Obwalden; Karl Leobegar Ruffi, Landammann, und Joh. Franz Stulz, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Hauptmann Ulrich Schön und Hauptmann Itten, beide des Raths. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Balthasar Freuler, Schiffmeister, des Raths. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Reiff, alt-Burgermeister; Franz Prosper Python, beide des Raths. Solothurn. Joh. Wilhelm von Steinbrugg, alt-Schultheiß; Christoph Byß, Venner; Peter Suri, Sekelmeister, und Gemeinmann Urs Suri, alle des Raths. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker von Neunforn und Tobias Höländer, beide Sekelmeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Auser-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Kunz, des Raths. Biel. Niklaus Wytttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Nach Ankunft des neuen französischen Gesandten, Herrn von St. Romain, königlichen Rathes, in Solothurn und nachdem in Folge Abgabe seiner Credenzschreiben der Vorort Zürich gemäß Vorgang von 1641 und 1648 zur Bewillkommung und Beglückwünschung desselben die Tagsatzung veranstaltet hatte, wurde zuerst der eidgenössische Gruß verrichtet und der Beschluß gefaßt, diesmal, wenn nicht der Gesandte selbst Veranlassung zu andern Verhandlungen gebe, sich auf die Bewillkommung und Beglückwünschung zu beschränken und die Versicherung auszusprechen, daß die eidgenössischen Orte den ewigen Frieden und Bund mit Frankreich treu halten werden, wie sie auch vom Könige dasselbe gewärtigen. Der Bewillkommungsvortrag, in der Wohnung des französischen Gesandten und in Gegenwart aller Tagherren von Bürgermeister Hirzel gehalten, wurde von dem französischen Gesandten mit dem Bemerkten erwidert, die ansehnliche Wahl und Zahl der Abgeordneten und der zierliche Vortrag des Sprechers seien ihm ein Zeichen der beharrlichen Zuneigung der Stände zu seinem König, der seinerseits ebenfalls den ewigen Frieden und Bund aufrichtig zu halten gesinnt sei; er selbst freue sich, nachdem ihm seine ersten Geschäfte in Deutschland angewiesen worden seien, nun seinem Herrn in der Eidgenossenschaft zu dienen und werde sich auch den Wünschen der Stände gefällig zu erzeigen suchen. Zugleich ließ er auch den einzelnen Orten besondere Credenzialschreiben in Original und alle gleichlautend zustellen. **b.** In der Zwischenzeit, die von Ansagung der Audienz bis zum Aufbruche verfloß, verständigte man sich über eine künftig zu beobachtende Gleichförmigkeit in der Betitlung, Unterschrift und Ueberschrift bei Correspondenzen mit dem französischen Gesandten. Die Anrede sei „Hochwohlgeborener gnädiger Herr,“ die Unterschrift „Euer Excellenz Diensthwillige.“ **c.** Der Antrag von Schwyz, bei den Befehlshabern der an den Gränzen befindlichen fremden Kriegsmannschaft die Anfrage zu stellen, wessen sich die Eidgenossenschaft zu versehen habe, führt zu dem Beschlusse: da jene Kriegsmannschaft gar nicht zahlreich sei, sollen die Gränzorte gemahnt werden, Aufsicht zu halten und Bericht zu geben, wenn etwa namhafte und verdächtige Kriegstruppen in das Elsaß oder gegen die Waldstädte oder gegen Constanz sich sammeln würden. **d.** (Die ennetbirgischen XII Orte.) In Betracht, daß die ennetbirgischen Unterthanen im Falle der Noth zum allgemeinen Defensionalwerk nur schwer oder zu keinem großen Vortheile behilflich sein könnten, sollen von den wälischen Vogteien statt der Stellung der Mannschaft für den ersten Auszug 10,000 Silberfronen bezahlt werden. Den Landbögoten wird der Befehl ertheilt, zum Bezug dieser Summe unverweilt Anstalt zu treffen und sie ohne Kosten einzuliefern. **e.** Da in den ersten Besprechungen der französische Gesandte keinen Anlaß gab, über die besondern Interessen der Orte einzutreten, so wurde, entgegen der Ansicht von Uri, die französische Angelegenheit nicht anders zu behandeln als die spanische, wegen welcher Casati jüngst hin in Lucern auch angegangen worden sei, doch vorgezogen, bei einer günstigeren Gelegenheit die vollständigen Zahlungen zur Sprache zu bringen. **f.** Zürich und Bern suchen mit Bezug auf die Schreiben der mit Savoyen verbündeten Orte in längerem Vortrage darzuthun, daß nicht Genf, sondern Savoyen dem Vertrage von St. Julien entgegengehandelt habe und daher ihrerseits erwartet werde, daß im Falle die mit Genf verbündeten Orte auf ihre Miteidgenossen zählen dürfen, Wegen Mangel an Instruction wird die Sache verschoben. **g.** Da auf die Bedenken Zürichs, Lucerns und Schaffhausens von Schwyz die Versicherung ausgesprochen worden ist, daß die neu geprägten Dertli (Biertelsgulden) dem Korn und Gepräge des guten Guldens entsprechen und, sofern dieß sich nicht erprobe, von dem Münzmeister wieder zurückgenommen werden sollen, wird eine Zusammenkunft nach Zug veranstaltet werden,

um mit Zuzug unparteiischer Münzmeister eine Untersuchung vorzunehmen. **h.** Hinsichtlich der neuen Reichsscheidemünzen, als halbe Bazzen, Groschen, Fünfzehnkreuzerstücke und andere, verbleibt es bei dem badischen Abschied, wobei namentlich die Gränzorte für Abhaltung dieser Münzen Sorge zu tragen haben. **k.** Verabschiedung bei dem französischen Gesandten und gegenseitige Versicherungen und Wünsche. **l.** (Die VII katholischen Orte und Abt von St. Gallen). Da in der letzten Session von einigen Gesandten der andern Religion angezeigt worden ist, daß der Kurfürst von Brandenburg und die holländischen Generalsstaaten mit starkem Verweise eingekommen seien, weil die eidgenössische Mannschaft im Dienste Frankreichs offenbarte gebraucht werde, trat man in Berathung, ob es besser sei, bei dem Abschiede dem französischen Gesandten Vorstellungen gegen solche Transgression zu machen oder bei der vorhandenen Aussicht auf Frieden den aus einem solchen Schritte erwachsenden Verdrießlichkeiten durch einstweiligen Aufschub sich zu entziehen. Einfache Berichterstattung an die Obrigkeiten erschien als das Angemessenste.

## 558.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten während der Tagfagung zu

**Solothurn. 1673, 18.—20. Januar.**

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bb. 161, fol. 254.

Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Biel s. Absch. 557.

**a.** Auf Anzeige, daß die mit Savoyen verbündeten VI Orte in Bezug auf die zwischen dem Herzoge und der Stadt Genf obwaltenden Zerwürfnisse an Zürich und Bern ein Schreiben gerichtet haben und daß von dem französischen Gesandten St. Romain Vermittelung angetragen worden sei, wurde zweckmäßig und daß in der allgemeinen Session der Tagfagung mündlich genauen Bericht über den Sachverhalt zu erachten, in der allgemeinen Session der Tagfagung mündlich genauen Bericht über den Sachverhalt zu ertheilen. Als dieß geschehen und dabei der Wunsch geäußert worden war, denselben in Schrift verfaßt dem Abschiede beilegen zu lassen, wurde ferner ein Project entworfen, in welchem gezeigt wurde, wie Savoyen dem mit Zustimmung der sämtlichen Orte der Eidgenossenschaft von V Orten vermittelten Verträge von St. Julien entgegen seit mehreren Jahren die Stadt Genf bedrängt und dadurch genöthigt habe, ihre Verbündeten, Zürich und Bern, um Bundeshilfe anzurufen, diese dann auch die Stadt Genf, nach vorher erhaltenen günstigen Zusicherungen des Gesandten von Savoyen, bewogen haben, Abgeordnete nach Turin zu senden, der Erfolg aber den Erwartungen so gar nicht entsprochen habe, daß den Abgeordneten vielmehr in Chambery erklärt wurde, die königliche Majestät, nach eingeholtem Gutachten ihrer Rechtsgelehrten, wolle an den Vertrag von St. Julien nicht mehr gebunden sein, was hierauf, da Savoyen sein Betragen gegen Genf nicht änderte, Zürich und Bern veranlaßte, in ihrem Schreiben an Savoyen die Gegenerklärung auszusprechen, daß die eigenwillige Aufhebung des solennen Vertrags als eine Ruptur betrachtet werden müsse, man also genöthigt sei, den fernern Bedrängnissen und Gewaltthätigkeiten durch erforderliche Gegenmittel zu begegnen; daß bei solcher Sachlage die mit Genf verbündeten Orte hiemit gewärtigen, daß nicht nur die mit Savoyen verbündeten, sondern auch die übrigen Orte der Stadt

Genf keine gehässigen Absichten Schuld geben, dagegen zur Behauptung des Vertrags mithelfen und die dießfalls an Savoyen zu stellende Forderung unterstützen werden, um so mehr, als auch Genf sich gefallen lassen werde, in streitigen Punkten sich der Weisung seiner Verbündeten zu fügen oder durch die fünf vermittelnden Orte vergleichen zu lassen. Dieses Project ist auch Savoyen, im Begleite einer kurzen Zuschrift, mitzutheilen. Von dem Vermittelungsanerbieten des französischen Gesandten Gebrauch zu machen schien an und für sich bedenklich, zur Zeit auch, da es sich nur um eine Antwort handle auf die Frage, ob der Herzog den Tractat von St. Julien halten wolle, entbehrlich. Letzteres wurde dem Gesandten selbst auch rückantwortlich bemerkt, worauf er jedoch Zweifel äußerte, daß der Zwel so leicht zu erreichen sei, daher ihm denn anheim gestellt wurde, seinerseits das an Savoyen abgehende Schreiben angemessen zu unterstützen. Endlich wurde beschlossen, die in der aarauischen Conferenz abgefaßten Entwürfe beförderlich ausfertigen und an den Herzog abgehen zu lassen. **b.** Weil die katholischen Orte wegen Mangel an Instruction über den Mißbrauch der in französischen Diensten stehenden Truppen in Berathung zu treten ablehnten, wurde von den Gesandten der evangelischen Städte jener Mißbrauch bei dem französischen Gesandten als bundeswidrig geahndet, mit Verdeuten, daß von Oesterreich und Holland starke Verweise eingekommen und dadurch die Nöthigung herbeigeführt worden sei, den Hauptleuten zu schreiben, daß sie ihre Compagnieen von dem Angriffsheere weg nach Frankreich zurückführen sollen. Hierauf erwiderte derselbe: Laut Art. 1 verpflichte der Bundesvertrag zu gegenseitigem Schutz und Schirm der Person und Ehre; nun sei aber der König durch die Holländer, die er gegen den Bischof von Münster unterstützt habe, indem sie mit Frankreichs Gegnern in Allianz eintraten, mit höchstem Umdant beleidigt und an seinen Ehren verletzt worden; ferner sei im Art. 6 die Verpflichtung enthalten, den König, wenn er in Person zu Felde ziehe, zu begleiten. Dagegen wurde erwidert, auch 1668 sei nur von einem Defensivbund die Rede gewesen, was auch Art. 3 und 21 deutlich ausdrücke. Von dem Gesandten wurde jedoch eingeworfen, daß die Eidgenossenschaft mit den Feinden des Königs Commerciën halte, einem holländischen Minister den Aufenthalt gestatte (in Basel), während man zur Zeit Franz I. die Gesandten Leo's X. und Karl's V. wegwies. Endlich gab doch der Gesandte das Versprechen, dem Könige Mittheilung zu machen. **c.** Glarus verheißt, die betreffende Quote an die dem Markgrafen von Brandenburg gemachten Geschenke zu entrichten; ebenso für dieß Mal noch Basel und Schaffhausen; Appenzell und St. Gallen werden dasselbe zu thun eingeladen; in einer künftigen Versammlung aber soll eine Abtheilung verabredet werden für die IX Orte, für die VI Orte und für die V und die IV Städte. **d.** Der Vertragsentwurf mit der Stadt Straßburg zu Werbung von 300 Mann (zwei Compagnieen), verglichen mit demjenigen von 1592, wird zur Ratification in den Abschied genommen. **e.** Venedig wird durch Zürich und Bern zur Leistung der Pension mit Bezug auf den gewährten starken Nachlaß gemahnt.

## 559.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1673, 10. Februar.**

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. (Zoh.) Franz Schmid, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; (Zoh.) Franz Stulg, alt-Landammann.

**a.** Die III Bünde erklären in ihrem Schreiben die Bereitwilligkeit, über den Gränzstreit bei Lumino in der Grafschaft Bellenz in's Recht zu treten und auf künftigen Lätare ihre Ehrensätze abzuordnen, versangen aber, daß die III Orte den Obmann aus den III Bünden ernennen. In Erinnerung jedoch, daß die III Bünde mehrmals als Kläger sich ausgesprochen haben, wird ihnen erwidert, daß sie es seien, die den Obmann, und zwar aus den III Orten, zu wählen verpflichtet seien. Der Nuntius und Graf Casati werden ersucht, Jemand aus ihren Ehrenmitteln auf den bestimmten Tag nach Wallenstadt senden und freundschaftlich vermitteln zu wollen. Das Schreiben an den Legaten und Casati wird Landammann Schmid expediren. Den Herren Cislago und Chicherio von Bellenz soll für das nach Uri gesandte factum tale und andere Documente, den Gränzstreit betreffend, die angemessene Erkenntlichkeit zu Theil werden.

**b.** Da die schuldigen Tractamente von den Fürsten sehr im Rückstande sind, wird Lucern daran erinnert und um Veranstaltung einer Conferenz der verbündeten katholischen Orte in der Woche nach der alten Fastnacht ersucht. **c.** Die von Zürich und Bern wegen des Tractats von St. Julien eingekommene Erinnerung wird auf jene Conferenz verschoben. **d.** Wegen der Seitens der III Orte an die mayländische Kammer habenden Präntensionen ist berathschlagt worden, daß von Seiten Uri's von dergleichen besitzenden schriftlichen Obligationen nächstens Abschriften an die beiden andern Orte übermacht und dann die Abgesandten auf die bevorstehende Conferenz nach Lucern dießfalls instruiert werden. **e.** Dem Commissär zu Bellenz wird befohlen, bis auf weitem Bericht den Durchzug von Soldaten nach Bünden nicht zu gestatten; man halte es auch weder für nöthig noch nützlich, Holzwerk zum Bau von „rastellen“ zu verwenden. **f.** Da sich Hauptmann Barone unterstanden (zwar unter dem Prätex, als wäre es ihm von hier aus erlaubt worden), Soldaten für die Herrschaft Genua zu werben, so will man in der Sache abwarten, bis seine Verantwortung eingelangt sein wird. **g.** Die drei Castellane zu Bellenz sollen übermäßigen Weintrinkens und unnöthigen Schießens sich enthalten, nächtlicher Weise nicht in der Stadt sich versäumen u. s. w. **h.** (S. u. Bellenz). **i.** Ueber das dem solothurnischen Abschiede nicht gleichförmige Schreiben von Zürich an Schwyz, die Vertlein betreffend, boten Uri und Unterwalden ihre freundeidgenössischen Dienste an. Zürich, Lucern und Schaffhausen sollen also laut solothurnischen Abschieds von Schwyz der Vertlein halber nach Zug eingeladen werden, um daselbst die in Schwyz und anderwärts geprägten Vertlein auf die Probe setzen zu lassen. Sollten sie nicht erscheinen, so würde man einen unparteiischen geschworenen Wardein als Münzrichter damit beauftragen. **k.** (S. u. Bellenz u.). **l.** Leute

der andern Religion sollen in Rapperswyl (wie auch in Baden und andern Orten geschieht) während des Beten- und Mittagläutens die Hüte abnehmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

n. u. k. Art. 509 u. 510.

Zusatz zu a. Im Schwyzer Archiv ist eine vom 14. März datirte Instruction, mit welcher alt-Landammann Franz Ehrler auf die Conferenz nach Wallenstadt abgeordnet wird. Sie scheint also wirklich stattgefunden zu haben; der Abschied aber konnte nicht aufgefunden werden. Vergl. Absch. v. 23. Octob. (Nr. 575) lit. e.

## 560.

### Conferenz von Zürich, Lucern, Schwyz und Zug.

Zug. 1673, 1. März.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 161, fol. 264.

Gesandte: Zürich. Joh. Konrad Heidegger, Statthalter; Junftmeister Denzler, des Raths. Lucern. Joseph Amrhyn, gewesener Landvogt im Thurgau, und Jost Hartmann, des Raths. Schwyz. Jakob Weber, Doctor der Medicin, des Raths. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter, Landeshauptmann der Freiamter; Karl Brandenburg, alt-Ammann; Oswald Kolin, alt-Sekelmeister; Joh. Jakob Schmid, Sekelmeister. Basel und Schaffhausen sind entschuldigt ausgeblieben.

a. Laut Beschluß der in Solothurn gehaltenen Tagsatzung sollten wegen der neu geprägten Dertli des Standes Schwyz, die von einigen Orten ganz entwerthet, von andern auf zehn Lucerner Schillinge tarificirt worden waren, Gesandte von Zürich, Lucern, Schwyz, Zug, Basel und Schaffhausen mit Zugzug unparteiischer Münzmeister und derjenigen, welche die Probe bereits gemacht hatten, zusammentreten. Sie wurden von Zürich auf den 1. März nach Zug zusammenberufen. Basel und Schaffhausen blieben aber entschuldigt weg. Die andern unternahmen das Geschäft, indem nach vorangegangenem eidgenössischem Grusse Zürich erörterte, wie man dem Stande Schwyz keineswegs in seinem Münzrechte Eintrag thun wolle, so weit es für das eigene Land ausgeübt werde, wie z. B. Zürich seine Dertli nur für die eigenen Bedürfnisse schlage; daß dagegen aus dem Vermünzen der schweren Silbermünzen und ihrer Umwandlung in ungewichtige Dertli ein allgemeiner Schaden erwachse, daher Schwyz ersucht werde, die weitere Münzprägung einzustellen. Diesem wurde von Lucern beigelegt, daß der Münzmeister von Schwyz auch in Lucern um Anvertraung der Münze angefragt und dabei eröffnet habe, er könnte auf die Mark 2 Gl. und 1 Schill. Gewinn erheben, jedoch abgewiesen worden sei. Schwyz selbst erwidert, auf ein Schreiben Lucerns sei der Münzmeister darauf beedigt worden, keine groben Münzsorten einzuschmelzen und probenhaltige Münzen zu liefern; wenn er Philippsthaler einwechsle, so geschehe es, um das auswärts gekaufte Silber zu bezahlen; übrigens handle es sich jetzt um Bornahme der Probe; finde sich, daß die Schwyzer Dertli zu geringhaltig seien, so werde Schwyz dieselben zurückziehen, wie es schon früher erklärt. Diese ergab dann bei den Schwyzer Dertli fein 9 Loth, in der Anzahl 43 bis 45 Stück; bei den zürcherischen fein 9 Loth, in der Anzahl 42 bis 44 Stücke; bei den schaffhausenschen fein beinahe 9 Loth, in der Auf-

zahl den obigen ähnlich. Mit dem Ersuchen an Schwyz, mit dem Münzen solcher Sorten bis auf nächste XIIIörtliche Tagsatzung einzuhalten, wird der Antrag verbunden, das Münzwesen überhaupt zu revidiren. **h.** Hinsichtlich des auf Begehren von Uri, Schwyz und Unterwalden von Lucern an Zürich abgegangenen Schreibens, die Aufforderung enthaltend, wegen der von fremden Fürsten rückständig gebliebenen Satisfaction eine Tagsatzung zu veranstalten, äußerte die Gesandtschaft von Zürich, eine solche Versammlung möchte leicht mehr Kosten verursachen als Frucht bringen; zur Zeit seien keine andern wichtigen Geschäfte zu verhandeln; dagegen sei man der Ankunft eines kaiserlichen Gesandten gewärtig, einstweiliger Verzug also rathsam. Diese Anschauung wurde von den übrigen Orten getheilt. **c.** Zürich wünscht, daß Ulrich Sulzer von Untercasteln, der neben den ihm in Zug zugesprochenen 2300 Gulden Heuberger'scher Schulden sammt Zinsen noch Kostenentschädigung prätendire, abgewiesen werde, worauf Lucern eröffnet, daß von dortiger Regierung obiges Begehren schon gutgeheißen worden sei. Andere Orte nehmen die Sache ad referendum.

## 561.

## Conferenz der mit Spanien verbündeten Orte.

Lucern. 1673, 7. u. 8. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LX, fol. 86.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Joh. Christoph Kloos, Benner; Karl Christoph von Fleckenstein, Landvogt; Joseph Amrhyn, Spitalherr. Uri. Joh. Peregrin von Betschingen, Statthalter; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann; Sebastian Muheim. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Franz Stulz, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Franz Kreuel; Severin Trinkl. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; „General“ Franz Peter Bonderweid. Appenzell J. = Rh. Johann Suter, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

**a.** Diese Tagsatzung wurde auf Anhalten des Grafen Casati zusammenberufen und mit dem eidgenössischen Grusse und mit der Erinnerung an die von dem Grafen gestellten dreifachen Begehren eröffnet, daß für Befezung der neulich durch entstandene Unruhe gefährdeten Freigrasschaft Burgund vermöge der Erbeinung mit Oesterreich und dem Bündnisse mit Spanien ein Aufbruch von 1000 Mann, ferner der Durchzug von etwelcher Reiterei aus Italien in die Freigrasschaft bewilligt und die im Jahre 1668 nicht ganz zum Abschlusse gelangte Erneuerung der Tractate von 1474, 1477 und 1511 wieder zur Hand genommen werden möchte. Seit den Ständen durch besondere Schreiben des Grafen dieses Begehren eröffnet worden war, hatte der französische Gesandte St. Romain sich beeilt, davor zu warnen. In einem durch Herrn Dumont überbrachten Schreiben vom 3. April behauptete er, die Vertheidigung der Frei-

graffchaft sei eine Sache, welche sämmtliche Orte der Eidgenossenschaft angehe, nicht bloß die katholischen; Lieferung von Mannschaft und Gestattung des Passes für Truppen aus Italien in die Freigravität wäre im Widerspruche mit der von den Vorfahren beobachteten Uebung, sowie gegen den Bund mit Frankreich; die Eidgenossenschaft habe sich immer darauf beschränkt, auf freundschaftlichem Wege bei Frankreich für die Freigravität gewisse Erleichterungen, z. B. Waffenstillstand, auszuwirken; die Allianz mit Frankreich gehe als die älteste allen andern Bündnissen vor, auch habe der König bereits das Gesuch um ein neues Regiment gestellt und sei darauf hin die Anordnung zu Bezahlung der Pensionen getroffen worden. Unter'm 4. April wiederholte ein zweites Schreiben diese Vorstellungen mit Erinnerung an die von den einzelnen Orten ausgestellten Reverse, durch welche sie sich verpflichtet haben, ihre Hauptleute, Offiziere und Soldaten über die im Tractat mit Frankreich enthaltenen Bestimmungen verwenden zu lassen, bei Verlust aller Ansprache auf die von Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten. Auch Bern hatte sich durch St. Romain bewegen lassen, ein Warnungsschreiben einzusenden. Graf Casati dagegen hat durch eine neue schriftliche Eingabe, sich nicht durch den französischen Gesandten irre machen zu lassen. Bei der Berathung selbst erklärten sich die meisten Orte bereitwillig, dem Begehren Spaniens in Bezug auf den Volksausbruch zu willfahren, sofern eine förmliche Capitulation für die verlangten 1000 Mann zu Stande komme. Lucern, noch nicht instruiert, versammelte folgenden Tags Râth und Hundert, welche ebenfalls beistimmten, doch mit dem Beding, daß 2000 Mann angenommen und als Regiment unter ein ordentliches Commando gestellt und jede Mannschafsbewilligung zu Freicompagnieen verweigert werde. Der Abt von St. Gallen, verspätet eingetroffen, schloß sich an. Nicht ohne Empfindlichkeit traten endlich auch die andern Orte dem Antrage Lucerns eventuell bei, daß die Zahl der Mannschaft auf 2000 gesetzt und der Abschluß einer Capitulation und die Bezahlung der Pensionen zur Bedingung gemacht werden sollen. Dagegen wurde dem französischen Gesandten geantwortet, daß er wenigstens auch in den seit zehn Jahren gepflogenen Verhandlungen sich näher umsehen möge, um sich zu überzeugen, daß seine Zuschriften auf unrichtigen Gründen beruhen. Graf Casati selbst fand sich nicht bevollmächtigt genug, um in die gestellten Forderungen einzutreten, versprach aber durch einen Eilboten die Angelegenheit vor den Gouvernator von Mayland bringen zu wollen. **b.** Für die liebreiche Antwort, mit welcher die päpstliche Heiligkeit die von den katholischen Orten für den Bruder des Grafen Casati, Giovanni Maria Casati, Canonicus della Scala in Mayland, eingegebene Empfehlung erwiderte, wird dem Nuntius durch zwei Abgeordnete der Dank bezeugt. **c.** Nachdem der Anstand zwischen Einsiedeln und dem Bischofe von Constanz in Folge Hinschieds des Cardinals Borromäus hängig geblieben ist, bittet Einsiedeln die VII Orte um neue Försprache, daß die Sache an die congregatio episcoporum et regularium gewiesen werden möchte. Man hätte zwar lieber gesehen, daß die Prälaten sich verglichen hätten, will jedoch eine Recommendation nicht abschlagen und hofft auch von Nidwalden und Lucern Zustimmung. **d.** Hinsichtlich der Erbeinung erschien Franz Dietrich von Landsee, Stadthauptmann von Constanz, mit einem Memorial. Man kam zu der Ansicht, daß das pflichtige getreue Aufsehen nicht auf ein unthätiges Zusehen zu beschränken sei, sondern in dem Beisatz seine Erklärung finde, „damit sie wider Recht oder Billigkeit nit beschwert noch getrunken werdent.“ Daher wurde Zürich ersucht, baldigst eine Tagssagung zur Wiederaufnahme der 1668 abgebrochenen Verhandlungen zu veranstalten. **e-g.** (S. u. Thurgau). **h.** (Ohne Schwyz). Die

Besprechung, wie Lucern und Schwyz wegen des über Berrufung der Schwyzer Vertli entstandenen Unwillens veröhnt werden könnten, bleibt ohne Ergebniß.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- e.** Art. 311. Leibeigenschaft und Fall.      **g.** Art. 40. Beamte.  
**f.** „ 147. Recht und Gericht.

Thurgau.

## 562.

Gemein-eidgenössische Tagfazung der XIII und zugewandten Orte.

**Baden. 1673, 16.—25. April.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd LX, fol. 38. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 161, fol. 284.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Joh. Christoph Kloos, Benner; Joseph Amrhyn, Spitalherr. Uri. Sebastian Peregrin von Beroldingen, Statthalter; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Ahyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Heinrich Itten und Franz Kreuel, beide des Raths. Glarus. Joh. Heinrich Esmer, Landammann; Balthasar Freuler, Statthalter und Schiffmeister. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; „General“ Franz Peter Bonderweid, des Raths. Solothurn. Petermann Suri, Sefelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber, beide des Altern Raths. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Leonhard Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Auser-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorf, Kanzler. Stadt St. Gallen. Joachim Kunkler, alt-Burgermeister. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Nach Berrichtung des eidgenössischen Grufes wurde als erster Zweck der Versammlung bezeichnet der Abschluß der 1668 und 1669 über die Erbeinung mit Oesterreich gepflogenen Unterhandlungen. Da aber auch der französische Gesandte, Marquis de St. Romain, sich eingefunden und eine Audienz verlangt hatte und nun in Frage kam, ob diese Audienz derjenigen des österreichischen Abgeordneten Leonhard Pappus, Domdekan zu Constanz, vorangehen sollte, wurde, in Erwägung, daß letzterer in seinem Creditiv nur als Abgeordneter bezeichnet werde und nur den Auftrag seines Vorgängers, des Waldbvogts von Schönau, zu besorgen hat, dem man nie den Rang auch nur vor dem französischen Residenten Mouslier gegeben habe, zuerst der französische Gesandte zur Audienz abgeholt. **b.** Bei dieser Audienz erörterte der Marquis in seinem Vortrage, wie er sich freue, Männer vor sich zu sehen, welche bereit seien, seinen König gegen die Feinde seiner Größe zu vertheidigen, und die sein König so hoch schätze, deren Bundes-

treue der König mit gleicher Treue zu erwidern so entschlossen sei, daß er im Staatsrathe die Bundesverträge sich auf's Neue habe vorlegen lassen, um die Verschiedenheit der Ansichten über dieselben zu prüfen und mit den Eidgenossen auf freundschaftliche Weise sich zu verständigen. Er selbst habe keine nähere Kenntniß von den Aufträgen des kaiserlichen Abgeordneten Pappus, wünsche aber von den Eidgenossen darüber unterrichtet zu werden; denselben Wunsch habe er hinsichtlich des erwarteten spanischen Gesandten; doch müsse er voraus erklären, daß, wenn der spanische Gesandte die Eidgenossen für die Vertheidigung der Freigravität in Anspruch nehmen wolle, die Verträge mit Frankreich den Eidgenossen solches nicht zulassen; denn wenn die mit Spanien verbündeten Orte ihre Zustimmung zu dem Truppen-durchmarsch und zur thätlichen Hilfe für die Freigravität mit Berufung auf ihr Bündniß mit Spanien beschönigen, so sei der Bund mit Frankreich älter und hätten sie ja selbst, namentlich Uri und Schwyz 1635 und neuerlich auch Zug, Freiburg und Solothurn auf Vertheidigung der Freigravität verzichtet; übrigens sei es auch dem Grafen Casati nicht so gar um Schweizertruppen zu thun, indem ihm vielmehr Lucerns Anerbieten von 2000 Mann unangenehm gewesen sei; Italiener und Deutsche wolle er in die Freigravität legen; auch habe die Bewegung in der Freigravität nur drei Tage gedauert und ein einziger Mann von Auszeichnung, der Marquis von „Liffenay“, sich dabei bethätigt, so daß aus allen diesen Umständen hervorgehe, die eigentliche Absicht Casati's sei, die Schweizer gegen Frankreich aufzubringen. In Antwort auf diese Ansichten des französischen Gesandten wurde ihm aber entgegengehalten, daß schon sein Vorgänger, der Resident Mouslier, die Tractate so habe auslegen wollen und dadurch die eidgenössischen Orte zu einer gemeinsamen Declaration an den König bewogen habe, die man dem Herrn Gesandten hiemit abschriftlich übergebe. Aus einem hierauf erfolgten Memorial des Gesandten ergab sich dann freilich, daß er auf seiner Meinung beharre; denn eines Theils bezeichnete er in diesem Memorial die vom Kaiser nachgesuchte Erweiterung der Erbeinung als eine seit 1668 verschleppte Sache, die nur jetzt wieder aufgenommen werde, um die Schweizer für die österreichisch-brandenburgische Partei und für Holland zu gewinnen und zu Verletzung des mit Frankreich bestehenden Bundesvertrags zu verleiten, andern Theils bestritt er den Eidgenossen die Berechtigung dazu; endlich verlangte er die Fortweisung des holländischen Gesandten, als Vertreter einer Macht, welche mit Frankreich in Feindschaft stehe. Es wurde daher bei Beendigung der Tagsatzung dem französischen Gesandten ein Gegenmemorial zugestellt zur Wahrung der Souveränitätsrechte und namentlich auch des Rechtes, die schweizerische Mannschaft, die im französischen Dienste vertragswidrig zur Offensive sich verwenden lasse und der Abmahnung nicht folge, nach Gebühr zur Strafe zu ziehen. Betreffs der begehrten Wegweisung des holländischen Gesandten können sie als freier Stand keine fremden Befehle annehmen. **c.** Der kaiserliche Abgeordnete, nach Uebung in die Session abgeholt, eröffnet den Wunsch seines Herrn, daß der von der Mehrheit im Jahr 1668 dem Herrn von Schönau abgegebenen Erklärung auch von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen beigetreten und sodann von den Ständen in'sgesammt zu erkennen gegeben werden möchte, was sie in Hinsicht auf die thätliche Hilfe und Gegenhilfe an den Kaiser begehren; es sei der Generalmajor Georg Schük von Burgschük, Herr von Geislingen, Commandant von Freiburg, beauftragt, die bereits projectirte Capitulation zum Abschlusse zu bringen und zu solchem Zwecke nach Baden zu reisen; dabei gewärtige man aber auch, daß die Eidgenossenschaft ihrer in französischen Diensten stehenden Mannschaft nicht gestatte, sich gegen Holland oder sogar gegen das Reich gebrauchen zu lassen.

Weil nun aber Bern wieder den Vorbehalt machte, daß wie die österreichischen Gränzorte, so auch die Waadt und Genf in die Defensionallinie aufgenommen werden müssen, und Basel und Schaffhausen erinnerten, daß von dort keine Mannschaft zur entferntern Gränzvertheidigung abgegeben werden könne, sondern vielmehr Zusatz gefordert werden müsse, wurde in Ermanglung von zur Vereinbarung hinreichender Instructionen dem kaiserlichen Gesandten geantwortet, man sei darüber einverstanden, daß die vier Waldstädte mit Constanz und Bregenz der Eidgenossen offene Häuser sein und von ihnen mit den erforderlichen Garnisonen besetzt, die Werbgelder zuvor an gewisse Orte hinterlegt, der Mannschaft ein Monatsold vorausbezahlt, von derselben auch nur zur Defension Gebrauch gemacht, das übrige aber nach Inhalt der 1668 entworfenen Capitulation geregelt, daneben dann aber auch von dem Kaiser eine beliebige reciprocalische Gegenversicherung gegeben und das rückständige Recognitionsgeld abgestattet werden solle; schließlich möge der Gesandte dem Kaiser hinterbringen, was hinsichtlich der Abndung des Mißbrauchs der in Frankreich befindlichen eidgenössischen Truppen geschehen sei. Indem hierauf der kaiserliche Gesandte äußerte, man hätte, da man nicht ganz auf die alte Erbeinung von 1474 und 1477 zurückgehen wollte, doch den ganzen Schwarzwald und Freiburg in die Defension aufnehmen können, auch auf die künftige Jahrrechnung eine günstige Antwort bringen zu können Hoffnung machte, und nach dem Betrage der ausstehenden Erbeinungsgelder fragte, wurden ihm einundzwanzig Erbeinungsgelder als ausstehend bezeichnet.

**d.** Der spanische Gesandte Casati spricht von Muri aus, wo er wegen Unpäßlichkeit zurückgehalten wurde, die Erwartung aus, daß der österreichische Erbeinungsvertrag, in Bezug auf die Freigrasschaft Burgund dazu geeignet, wie den Nachbarlanden der Schweiz, so auch der Schweiz selbst Sicherheit zu gewähren, die noch übrigen Stände bewegen werde, den von der Mehrheit bereits bewilligten Truppendurchpaß nach der Freigrasschaft ebenfalls zuzugestehen. Er verwahrt sich dann in einer aus Baden vom 23. April datirten Eingabe gegen die vom französischen Gesandten gemachten übelwollenden Zulagen. Darauf wird ihm geantwortet, daß es bei der bereits von den betreffenden Ständen gegebenen Bewilligung sein Bewenden habe, in der Meinung nämlich, daß die durchpassirenden Truppen nur zur Defension bestimmt seien; auch werde man an der österreichischen Erbeinung festhalten und der Transgression der in französischem Dienste stehenden Mannschaft den kräftigsten Einhalt verschaffen. **e.** Weil bezüglich der Transgressionen einige Orte einen Unterschied machen zwischen den im Tractat mit Frankreich vorbehaltenen und andern Staaten, auch jedem Orte die Judicatur seiner Angehörigen zusteht, und noch andere Orte keine Mannschaft in französischem Dienste haben, überläßt man jedem Orte, die Seinigen kräftigst von dergleichen Ausschreitungen abzuhalten. **f.** Solothurn und der Abt von St. Gallen empfehlen, bei diesen weitaussehenden Conjunctionen, zu besserer Sicherheit unserer eidgenössischen und benachbarten Lande, sowohl für die Freigrasschaft Burgund als für die vorderösterreichischen Gränzorte eine gute und wohl stabilirende Neutralität bei den anwesenden kaiserlichen und königlichen Ministern und ihren Potentaten nachzusuchen, was Andern hinwieder bedenklich erschien, gleichwohl aber gedachten Gesandten zu gutfindender Anbringung eröffnet wurde. **g.** Auch dem sonst in Zürich sich aufhaltenden holländischen Gesandten Malapert wurde eine Audienz bewilligt. Gehörend in die Session abgeholt, schilderte er in lateinischer Sprache die freundschaftliche Theilnahme, welche die Eidgenossenschaft und die Generalstaaten einander gegenseitig zuzuwenden berufen seien, sowie das Unglück, das diese betroffen habe und bei dem sogar die Mannschaft eines Volkes mißbraucht worden sei, um dessen Freundschaft nachzusuchen seine Sendung bezwecke, und wobei er namentlich

um Zurückberufung jener nicht zum Angriff, sondern zur Abwehr verpflichteten Mannschaft bitte. Es wurde ihm hierauf von einem Theile der Stände das Mitleid bezeugt und die Zusage gegeben, das Möglichste zur Zurückberufung jener Mannschaft zu thun; doch wollten Solothurn und der Abt von St. Gallen in dieser Antwort nicht mitbegriffen sein. **h.** Das 1668 angeordnete Defensionalwesen soll allenthalben in regelmäßigen Stand gesetzt, auch sollen die III Bünde und Wallis aufgefordert werden, huldgemäß zum Zuzuge sich bereit zu halten. **i.** Auftragsgemäß hatte Basel bei dem Commandanten Pescouet in Dreifach wegen des Passes den Rhein hinunter angefragt und die Antwort erhalten, daß, wenn er die mit Waaren beladenen großen Schiffe könnte passiren lassen, er dieß gerne thäte; die Weidlinge betreffend mache man, wenn die Personen nach altem Brauch examinirt seien, keine Difficultät. **k.** Da wieder von Friedensunterhandlungen zwischen Mächten die Rede ist, die beiderseits mit der Eidgenossenschaft befreundet sind, soll der Vorort sich darum bewerben, daß die Eidgenossenschaft in die Friedensverträge eingeschlossen werde. **l.** Auf Anregung von Schwyz wird gefunden, es sei zwar von höherer Tarifirung der fremden groben Silbermünzen zu abstrahiren, doch der Philippsthaler in besondere Probe zu nehmen; ferner soll man bei Prägung kleinerer Silbermünzen, nämlich der Halben- und Viertesthaler, sich nach der Reichsprobe richten; die Vertli von Schwyz sollen gleichen Cours haben wie die von Zürich und Schaffhausen. Hinsichtlich der Prägung von Scheidemünzen hält man dafür, daß aller Orten damit eingehalten werden sollte bis auf künftige Jahrrechnung, wo man sich dann einer durchgehenden gleichen kleinen Münze vergleichen kann, zu welchem Zwecke die Gesandten mit den nöthigen Instructionen versehen werden sollten. **m.** u. **n.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Baden). **q.** (Geschäfte der nicht mit Spanien verbündeten Orte). Der spanische Gesandte, Graf Casati, rechtfertigt sich mit Eingabe vom 25. April gegen die ihm vom französischen Gesandten fälschlich zugeschriebenen Absichten und wünscht zu erfahren, ob die nicht mit Spanien verbündeten Orte der Freigrafenschaft thätliche Hilfe gewähren und die Krone Spanien bei dem Besitze derselben schützen helfen wollen.

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**r.** Der abt-St. gallische Abgeordnete, Landeshofmeister von Thurn, klagt, wie er mit Bedauern vernommen habe, daß der Abt, sein Fürst, und er, der Landeshofmeister, des Einverständnisses mit auswärtigen Kriegsvölkern verdächtigt werden, denen man das Land öffnen wolle, so daß behauptet worden sei, er, der Landeshofmeister, sei deßhalb in Baden in Arrest gesetzt worden, was ihn denn auch nöthige, um Widerlegung solcher ehrenrührigen Gerüchte und Ausstreuungen und Bestrafung der Urheber zu bitten; er selbst habe keinerlei Veranlassung zu solcher Verdächtigung gegeben, es müßte denn im verwichenen Herbst der Durchzug des Peyer'schen Regiments nach Piemont dazu Gelegenheit gegeben haben. Die Gesandten der katholischen Orte erklären aber, daß sie gar nichts dergleichen haben verlauten hören, wollen jedoch die Sache ihren Obrigkeiten hinterbringen und allfällig sich zeigende Urheber oder Verbreiter des Gerüchtes bestrafen helfen. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** In das Ansuchen Zürichs und Berns, durch ein Schreiben der mit Savoyen verbündeten Orte, wie früher schon geschah, abermals zu intercediren, daß der Vertrag von St. Julien gegen Genf beobachtet werden möchte, wird nur insoweit eingetreten, daß es den Obrigkeiten hinterbracht wird. **u.** (S. u. Freiamter).

**q.** aus dem Zürcher Exemplar, S. 11.



zu Bezahlung der Rückstände: an Bern für die Geschenke nach Heidelberg und Brandenburg 2788 Pfd. 11 Sch. 2 Hll.; an Basel eben so viel; an Schaffhausen für das Geschenk nach Brandenburg 1492 Pfd. 12 Sch.; an Appenzell für das Geschenk nach Brandenburg 320 Pfd.; an St. Gallen 900 Pfd. 19 Sch. 2 Hll. (über 591 Pfd. 12 Sch. 10 Hll. hinaus, die schon bezahlt sind). **d.** Da laut vertraulichen Berichten den nach Straßburg marschirenden Berner- und Zürcher Compagnieen von Breisach aus mit einem Ueberfall gedroht worden ist, und namentlich im Gebiete des Bischofs von Basel, zu Schliengen, eine Gelegenheit dazu wäre, wird dem Benner von Erlach empfohlen, mit dem Generalmajor Schüg, Commandanten zu Freiburg, sich zu verständigen, daß ein anderer sicherer Weg gewählt werde. **e.** Nachdem die fünf Orte Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell bei den mit Savoyen verbündeten Orten die Zustimmung zu Uebernahme der Vermittelung zwischen Genf und Savoyen erlangt haben soll Bern die Stadt Genf auffordern, zwei Concepte zu entwerfen, was nämlich für die fünf vermittelnden Orte und was für Zürich und Bern geeignet sei, dem Herzog zu überschreiben; das erstere soll über Bern nach Basel, das zweite nach Zürich gesandt werden zu weiterer Verfügung. **f.** Die von Zürich gemachte Anregung, den Bundeschwur gemeinsamer Eidgenossenschaft zu erneuern, wird wegen des in Behandlung liegenden Defensionalwesens etwas bedenklich gefunden, doch der weitem Erwägung empfohlen.

## 564.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Stände Bern und Freiburg.

**Murten. 1673, 25. – 29. April.**

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 403.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurtemberg, Sekelmeister wälschen Landes; Joh. Anton Kircher, Benner. Freiburg. Peter Müller, Sekelmeister; Johannes Schröter, Generalcommissär und des Kleinen Rath's; Prothasius Alt, Stadtschreiber.

**a.** Eröffnung mit der üblichen eidgenössischen Begrüßung. **b–ff.** (S. u. die betreffenden Vogt.). **gg.** Freiburg klagt, daß die dortigen Bürger von den Wochenmärkten in der Stadt Bern Landen ausgeschlossen werden. Bern erwidert, es sei eine solche Menge von Savoyern und andern fremden Krämer eingeschlichen, daß die Nothwendigkeit gefordert habe, die eigenen Leute gegen sie zu schützen; und Freiburg habe so viele Savoyer in das Bürgerrecht aufgenommen, daß diese Maßnahme sich auf die Freiburger Angehörigen habe erstrecken müssen. Schließlich verständigt man sich, daß die alten Bürger von Freiburg mit ihren Waaren auf den Wochenmärkten zugelassen werden sollen. **hh–kk.** (S. u. die betreffenden Vogt.). **ll.** Die bernische Gemeinde Dleyres hat laut Spruch vom 28. März 1670 an die freiburgische Gemeinde Domdidier „wegen gepfändeten pfennwerten“ fünfzehn Kronen zu fordern und verlangt, um zur Bezahlung zu gelangen, obrigkeitliche Handbietung. Da der Streit von Landvogt Morlot durch Arrestirung eines Novalzehntens entstand, sollte, wurde angetragen, Bern dem Landvogt Morlot Aufhebung

des Arrests gebieten, Freiburg durch seinen Amtmann die fünfzehn Kronen bezahlen lassen. **mm.** (S. u. Murten). **nn.** Die Abschiede sollen künftig vor der Abreise der Gesandten in's Reine gebracht und unterzeichnet und verglichene Punkte verbrieft werden. **oo—xx.** (S. u. die betreffenden Vogt.). **yy.** Da ein freiburgischer Angehöriger wegen niedergehauener Erlen an der Sense vom Amtmann zu Laupen zu Buße verfällt und auf freiburgischer Seite drei Angehörige des Amtes Laupen wegen Frevel belangt worden sind, wird angetragen, diese Bußen recipocirlich gegen einander aufzuheben. **zz.** Freiburg bringt an, daß an der Sense, oberhalb und unterhalb der Sensenbrücke, einige Schwellen fehlen. Es soll daher der Augenschein eingenommen und Reparatur angeordnet werden. Hinsichtlich des „Brügsumers,“ den etwelche bernische Angehörige dem dortigen Zöllner verweigern, wird Bern nachfragen und berichten. **aaa.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **bbb.** Von Bern wird gerügt, daß der 1649 durch Vergleich bestimmte Zoll zu Stäffis oder Montbec von Freiburg ohne Begrüßung Berns nach Murten verlegt worden sei und dort zum Schaden des Seezolls am Ruff bezogen werde. Freiburg erwidert, daß, da alle den See befahrenden und in Murten landenden Waaren den Stäffiszoll zu entrichten schuldig seien, daraus auch die Berechtigung hervorgehe, innerhalb des Zollbezirks den Zoll am kommlichsten Orte zu beziehen, Bern diesen Grundsatz auch am Genfersee befolge, überdies den Zoll steigere. Bern entgegnet, in seinen Immediatlanden solches ohne Verletzung der Rechte eines Andern thun zu können, verneint die Steigerung der betreffenden Zölle. Freiburg wünscht wenigstens auf so lange den Zoll in Murten zu beziehen, bis er nach Sugiez an der Broye oder einen andern bequemern Ort verlegt werden könne, was aber Bern nicht zugeben will. **ccc.** Wegen recipocirlicher Einziehung des Reißgeldes in den Aemtern Iferten und Grandson sollen die Obrigkeiten sich über die Frage auseinandersetzen, ob das Reißgeld nach dem Grundbesitz oder nach den Personen oder durch Ausmarchung der beiden Aemter oder wie sonst einzubringen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.	<b>i. k. cc. hh. oo. vv. aaa.</b>	Art. 14—20.
Schwarzenburg.	<b>e. n—r. ss.</b>	Art. 94—101.
Erbe mit Tschertli.	<b>e. f. l. s—u. z—bb. dd. ww. xx.</b>	Art. 191—202.
Grandson.	<b>b. g. h. m. v. w. ff.</b>	Art. 350—356.
Murten.	<b>d. x. y. ee. ii. kk. mm. pp—rr. tt. uu.</b>	Art. 477—488.

## 565.

### Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1673, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LX, fol. 108.

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Stadtvenner; Gustachius von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr; Joseph Amrhyn, Spitalherr. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Franz Karl Schmid. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg,

Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Johann Peter Imfeld, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Wolfgang Christen, Sekelmeister, von Nidwalden. Zug. Paul Müller, Bauherr; Martin Schmid, Sekelmeister.

**a.** Auf einer Zusammenkunft zu Brunnen wurde von Uri, Schwyz und Nidwalden ausgemacht, daß noch vor der Tagsatzung zu Baden eine Conferenz statt haben solle, und nun, nach vorangegangenen eidgenössischen Grusse, als ihr Anliegen eröffnet, daß man sich über einige Angelegenheiten, die zu Baden behandelt werden möchten, mit einander verständigen sollte. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Sargans). **d-f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Auf Mittheilung Lucerns, daß der Bischof von Basel und die Städte Basel und Solothurn die Annäherung lothringischer Völker von den Waldstädten her und ihre Absicht, in die Freigravschafft Burgund zu ziehen, gemeldet haben, Lucern ersucht, zu antworten, man billige es, daß sie den Durchzug abgeschlagen, und zweifle nicht an der Bereitwilligkeit der Obrigkeiten, sie bei der Weigerung des Durchzugs zu unterstützen. Auch der Landvogt von Baden erhält die Weisung, jene an bösen Krankheiten leidenden Völker den Boden der Gravschafft nicht betreten zu lassen. **k.** Die vom Nuntius in Bezug auf den Streit zwischen Einsiedeln und dem Bischof von Constanz eingegebene Antwort fällt in den Abschied. **l.** Ebenso das Schreiben des Nuntius, betreffend das Vorgehen des ennetbirgischen Syndicats zu Lauis gegen einen Geistlichen. **m.** Derselben ein Schreiben des Prälaten von Fisingen, betreffend die Kinder Georg Erni's von Wezikon, welche die Mutter in der katholischen Religion will erziehen lassen, was aber vom Landvogt gewehrt wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**b.** Art. 148. Recht und Gericht.

**f.** Art. 312. Leibeigenschaft und Fall.

**d.** „ 535. Kirchliches u. Glaubenssachen.

**h.** „ 281. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.

**e.** „ 702. Personelles.

Rheinthal.

**g.** Art. 61. Obrigkeitliche Güter.

Sargans.

**e.** Art. 214. Kirchliches u. Glaubenssachen.

## 566.

### Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

**Brunnen. 1673, 22. Juni.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Schwyz. Kaspar Abhyberg, alt-Landammann; Gilg Imling, Landessekelmeister; Franz Betschart, alt-Landvogt zu Luggarus; Matthias Stadler; Joh. Rudolph Belmont. Nidwalden. (Joh.) Franz Stulz, Landammann; Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann; Niklaus Kaiser, Landesführer; Franz Leu.

Der Zweck dieser Conferenz war, die von den Erben des Commissärs Kaiser wegen Herbeiziehung der parmefanischen Mannschaft im Kriege mit Zürich betriebenen Forderungen zu liquidiren. Indem man nun die am letztverwichenen 7. Januar zu Schwyz in Anwesenheit des Hauptmanns Franz Leu gestellte,

auf 1057 Gulden sich belaufende Ausgabenrechnung zu Grunde legte, wurde von Hauptmann Leu eingewendet, es seien drei Quittungen von Uri im Betrage von 189 Gulden 27 Kreuzer vergessen, überdieß viel Zeit verlaufen. Schwyz dagegen weigerte sowohl die nachträgliche Einrechnung dieser 189 Gulden als namentlich auch die von den Kaiser'schen Erben verlangten Zinsen, während Nidwalden zwar endlich auf die Zinsen verzichtete, dagegen die Ansicht von Schwyz, die Summe von 1246 Gulden in gleiche Theile auf Schwyz und Unterwalden zu verlegen, bestritt; denn Unterwalden habe seinerseits alles entrichtet und abgestoßen; und obschon die Berufung der parmefanischen Mannschaft von Obwalden angeregt worden sei, dürfte es sich doch kaum entschließen, über seine Leistungen an Vieh, Pferden und anderes hinaus an weitem Kosten Theil zu nehmen. Wegen ungenügender Instruction Unterwaldens wurde abgebrochen.

## 567.

## Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1673, 2. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Nög. Absch. Bd. LX, fol. 118. — Staatsarchiv Zürich. Nög. Absch. Bd. 161, fol. 341.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner, und Vincenz Stürler, beide des Raths. Lucern. Alphons von Sonnenberg, alt-Schultheiß; Joseph Amrhyn, Spitalherr und des Innern Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Wolfgang Christen, Sekelmeister, von Nidwalden, Zug. Paulus Müller, Bauherr, Joh. Heinrich Itten, Ammann. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Balthasar Freuler, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Freiburg. Franz Peter Bonderweid und Johann Castella, beide des Raths. Solothurn. Petermann Suri, Sekelmeister; Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Leonhard Meher, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Pannerherr. Appenzell. Johannes Scheuß, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von N.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorf, Kanzler.

**a.** Im eidgenössischen Grusse sprach sich vorzüglich die Erinnerung an die durch das Defensionale bestimmte Verbindlichkeit zu gegenseitiger Hilfeleistung aus. **b.** Daran schloß sich die Anzeige Basels, daß eine ziemliche Anzahl lothringischer Truppen dem Rhein sich genähert und zu der Besorgniß veranlaßt habe, es möchte auf einen Marsch durch eidgenössisches Gebiet in die Freigravschafft Burgund abgesehen sein, daher denn vom Stande Basel, dem Bischof von Basel und der Stadt Solothurn eine Konferenz gehalten und, in Betracht, daß dadurch Frankreich ebenfalls Mannschaft aus dem Elsaß herauf rufen zu lassen sich veranlaßt finden und so der Krieg auf eidgenössischen Boden verpflanzt werden könnte, dem General Desmont, Befehlshaber der lothringischen Truppen, vorsorglich den Durchpaß abzu-

schlagen beschloffen worden sei. Indem die sämtlichen Gesandtschaften diese Verfügung billigten wurde festgesetzt, daß, wenn von fremder Kriegsmannschaft Durchpaß verlangt werde, das betreffende Ort die übrigen Orte zu einer allgemeinen Conferenz und Berathung einladen solle, ob dem Begehren zu entsprechen sei; auch sollen nach den Ansichten der Mehrheit Oesterreich und Spanien oder andere Fürsten, wenn sie mehr Truppen über Schweizerboden nach der Freigravität wollen marschiren lassen, oder in anderer Weise als bereits bewilligt ist, jederzeit auf's Neue um Bewilligung einkommen. **c.** Unprobirte Münzen auszugeben und in Umlauf zu setzen wird bei Confiscation verboten, besonders Reichsmünzen; den Landvögten wird Handhabung des Verbots befohlen; doch wird von Basel bemerkt, daß dort die Reichsmünze um etwas herabgesetzt sei und nun allmählig sich verliere; von St. Gallen und Schaffhausen, daß bei ihnen als Gränzorte solche Münzen kaum ganz abzuhalten seien; von Schwyz, daß man sich einer gleichförmigen Handmünze vergleichen sollte, mit dem Vorbehalt, daß wenn eine solche Münze nicht vereinbart werden könne, es ferner eigene kleine Münzen schlagen werde. **d.** Der französische Gesandte Marquis von St. Romain bringt bei seiner Audienz in Erinnerung, daß er bei Antritt seiner Gesandtschaft keine andern Forderungen gestellt habe, als der Bundesvertrag zulasse und die Vorfabren eingeräumt haben, und deutet zugleich an, daß die Orte seither zu der Einsicht gekommen sein möchten, daß Oesterreich wirklich nichts anderes bezwecke, als die Verbindung zwischen der Schweiz und ihrem ältesten Verbündeten aufzuheben; versichert endlich auch, daß kein einziger Soldat der in des Königs Diensten stehenden schweizerischen Mannschaft bei dem von Türenne befehligten Heere sich befinde, hiemit auch kein Grund für den Kaiser vorhanden sei, bei den Eidgenossen auf Anwendung der Erbeinung zu dringen, vielmehr, wenn der König vom Kaiser angegriffen würde, die Eidgenossen denselben verteidigen zu helfen verpflichtet wären. Rückantwortlich bezugen auch die Gesandten der Orte die fortwährende treue Beobachtung des mit Frankreich bestehenden Vertrags unter Vorbehalt gebührender Reciprocität in Bezug auf die Pensionen und Particularpräntionen, die durch einen besondern Ausschuss dem Ambassador empfohlen werden. **e.** An den König von Frankreich wird der Wunsch gerichtet, es möchte bei dem in Unterhandlung befindlichen Friedensvertrage die Eidgenossenschaft mitbegriffen werden, laut Art. 13 des Bundesvertrags. **f.** Franz Dietrich von Landsee, kaiserlicher Rath und Stadtverwalter von Constanz, legt als kaiserlicher Abgeordneter sein Creditiv ein und eröffnet bei der Audienz die hinsichtlich der Erweiterung der Erbeinung erhaltenen Aufträge. Da aber die mit Savoyen verbündeten Orte sich nicht verpflichten wollen, die Waadt und Genf unbedingt in das eidgenössische Defensionale aufzunehmen, und andere Orte einfach auf ihre frühern Erklärungen sich beriefen, wurde die Antwort gegeben, man sei entschlossen, den Vertrag von 1511, sowie ihn die Altvordern verstanden haben, zu beobachten und eine die Nachbarschaft gefährdende feindliche Macht wenn nöthig mit Gewalt von den Gränzen der Eidgenossenschaft zu entfernen, lasse es aber auch in Hinsicht auf die in französischen Diensten befindliche Mannschaft bei früher gegebener Antwort beruhen, wobei jedoch Solothurn und der Abt von St. Gallen bezüglich der Transgressionen sich offene Hand vorbehalten. **g.** Die dem spanischen Gesandten Casati gegebene Antwort in Bezug auf die österreichische Erbeinung und speziell auf die Freigravität Burgund stimmt mit derjenigen an Oesterreich überein. Von Lucern wurde aber der Vorbehalt gemacht, daß die Oesterreich und Spanien in gesammtem Namen gemachten Eröffnungen dem nicht präjudicirlich seien, was vordem Lucern an genannte Stände erklärt habe. **h.** Der holländische Gesandte Malapert beklagt bei seiner Audienz die Scheu, mit

welcher selbst Freunde von dem Unglücklichen sich fern halten, verdankt den Eidgenossen die Entschlossenheit, mit welcher sie ihre Mannschaft von dem Angriffskriege auf Holland zurück beriefen, bittet aber sehr um consequente Vollziehung und versichert, daß eine feste Haltung ihnen bei Freunden und Feinden die Achtung erhalten, die Eintracht im Innern aber ihnen die Kraft geben werde, allen Gegnern Trotz zu bieten. Da die Mehrheit der Gesandtschaften nicht instruirt zu sein erklärte, wird dem holländischen Gesandten die freundschaftliche Theilnahme bezeugt; doch wollen Solothurn und Abt von St. Gallen in der Antwort nicht begriffen sein. **i.** Hauptmann Anton Borray, Abgeordneter der Freigravschafft Burgund, übergibt im Auftrag des neuen Gubernators, Don Francesco Gonzalez de Alvela, das Erbeinungsgeld, wogegen ihm an denselben ein Complimentschreiben eingehändigt und dabei der Wunsch ausgesprochen wird, daß die daselbst in Diensten stehenden Compagnieen einiger Orte eines guten Tractaments theilhaftig werden. **k.** Von dem Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, wird unterm 1./11. Juni berichtet: Nachdem er seine Waffen mit denjenigen des Kaisers vereinigt habe, um dem Reiche den Frieden zu erhalten, seien ihm von dem König von Frankreich dießfalls beruhigende Zusicherungen und das Versprechen gegeben worden, daß ihm seine Lande zurückgestellt und mit den holländischen Staaten auf billige Bedingungen unterhandelt werden soll, weshwegen er denn auch entschlossen sei, mit Frankreich sich zu vergleichen. **l.** Um des während der Kriegszeit vermehrten Gesindels von allerlei „Gäuglern“, Strolchen, ausgerissenen Soldaten, die Weiber oder Dirnen und Kinder mit sich führen, mit falschen Steuer- und Brandbriefen hausrufen, namentlich auch die einsamen Häuser und Höfe belästigen, los zu werden, sind alle Landvögte zu ermahnen, daß sie an den Pässen denselben den Eintritt in das Land verwehren, die im Lande ergriffenen an den Ort, von dem sie herkamen, zurück führen lassen, oder auf die Galeeren liefern; besonders hat der Landvogt von Baden darauf zu sehen, daß solche Leute nicht bei dem Markte von Zurzach sich einschleichen. Den Nachbarregierungen ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben. In den Orten wird jede Obrigkeit ebenfalls die nöthigen Anstalten treffen. **m.** Auf den Antrag von Solothurn werden der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien ersucht, die Neutralität der an die Eidgenossenschaft angrenzenden Landschaften Vorderösterreichs und der Freigravschafft Burgund anzuerkennen. **n.** Uri bringt in Erinnerung, daß die Gravschafft Neuenburg einst der Eidgenossenschaft zugehört, Uri selbst in zwei Umgängen Landvögte dahin geordnet habe, wahrscheinlich aber das Herrschaftsrecht um ein Stück Geld vergeben worden sei, ohne daß Uri seinen daherigen Antheil bekommen habe, trägt also besonders auch im Hinblife auf das bevorstehende Erlöschen des Hauses Longueville darauf an, entweder die Herrschaft wieder zu Handen zu bringen, oder wenigstens dem Stande Uri die gebührende Entschädigung zu verschaffen. Es wird erwidert, daß man von keiner dießfalls eingenommenen Geldsumme etwas wisse, der Wiedererlangung jener Herrschaft von Seite des Hauses Longueville wohl zu starke Hindernisse entgegen stehen, indessen die Sache in näheres Bedenken genommen werden möge. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **q—z.** (S. u. Thurgau). **aa.** u. **bb.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **cc—nn.** (S. u. Thurgau). **oo—qq.** (S. u. Sargans). **rr—vv.** (S. u. Rheintal). **ww—aaa.** (S. u. Baden). **bbb.** u. **ccc.** (S. u. Freiamter). **ddd.** (S. u. Baden). **eee—ggg.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **hhh.** (Zürich und Zug). Zug stellt an Zürich das Gesuch, den Salzherren Steiner, da das Salz gar ungleich und vermischt, also nicht nach Contract, geliefert werde, zu Lieferung besserer Waare zu mahnen. **iii.** (Zürich und Schwyz). Da der Marchstein des Steinbruchs

zu Bäch wieder aufgerichtet werden soll, der dazu angeetzte Tag aber von Schwyz nicht beschift werden konnte, sollen Landvogt Rahn zu Wädenswyl und Landessekelsmeister Zmling von Schwyz den erforderlichen Augenschein vornehmen und die Marchung ins Werk setzen.

### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**kkk.** (Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte.) Der Bischof von Basel berichtet, daß mit Zuthun der Städte Solothurn und Basel der befürchtete Durchzug zwar abgewandt, aber immer noch Gefahr sei, daß von den Waldstädten her ein Versuch dazu gemacht und von den im Sundgau liegenden französischen Truppen die bischöflich basel'sche Landschaft überzogen werde, bittet daher, dazu Hand zu bieten, daß dieses Gebiet der eidgenössischen Neutralität theilhaftig werde; bei dem französischen Hofe und bei dem Reichstage in Regensburg seien bereits Schritte dafür gethan worden. Beschluß: In letzterer Beziehung wolle man besonders die Antwort des französischen Hofes abwarten; wenn Gefahr eintrete, sei man zur Hilfe bereit. **lll.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Oberst von Beroldingen meldet, er sei von Graf Casati an den Gubernator von Mayland gewiesen worden und habe von demselben vernommen, daß die verheißene „Situation“ der Pensionen nur auf die in Unterhandlung begriffene Erneuerung der Erbeinung warte. Er legt auch ein vom 7. Juni datirtes Schreiben des Gubernators, Herzog und Graf von Uregua, vor, laut welchem an die 7000 Dublonen der von den portugiesischen Regimentern herrührenden Restanz bereits 4500 erlegt seien, das Fehlende nur aus Schuld der Kaufleute noch ausstehe, die Pensionen dagegen auf der Jahrsrechnungstagsatzung werden bezahlt werden. Dem Gubernator wird geantwortet: Da die Orte nicht Schuld an den Hindernissen seien, die dem Erbeinungsvertrage entgegen stehen, möge man sie dessen nicht entgelten lassen. **mmmm.** Der Landeshofmeister von Thurn bringt an, daß die Unterthanen von Bernhausen im Thurgau, in eine Pfarre St. gallischen Gebietes gehörig, wo die lutherischen Feiertage nicht verkündet werden, ungeachtet sie diese Feiertage nie gehalten haben und laut eines freilich im Religionskriege von 1656 verloren gegangenen Briefes zu halten nicht verpflichtet seien, von dem Landvogte Waser wegen Feiertagsbruch mit Bußen angelegt werden, sich auch einstweilen gefügt haben, aber um Erneuerung ihrer alten Uebung bitten. In den Abschied. **nnn.** u. **ooo.** (S. u. Thurgau). **ppp.** (Lucern, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn.) Die neue Vereinigung der Grundzinse und Zehnten in der Grafschaft Leuzburg und im bernischen Aargau bringt den in unsern Ländern befindlichen Klöstern, Stiften und Particularen den Nachtheil, daß ihre Rechte zuweilen von guten auf schlechtere Unterpänder verlegt werden. Man fand sich daher veranlaßt, durch einen Ausschuss den Gesandten von Bern Vorstellungen zu machen. Die hierauf erfolgte Antwort werden die Gesandten zu referiren wissen. **qqq—ttt.** (S. u. Rheinthal). **uuu.** (S. u. Sargans).

**hhh** und **lll** aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	<b>aa.</b>	Art. 55. Verwaltung im Allgemeinen.	<b>fff.</b>	Art. 64. Verwaltung im Allgemeinen.
	<b>bb.</b>	„ 56. Verwaltung im Allgemeinen.	<b>ggg.</b>	„ 75. Rechts- u. Gerichtssachen.
	<b>ccc.</b>	„ 74. Rechts- u. Gerichtssachen.		

Zurgau.	<b>q.</b>	Art. 85.	Rechnungssachen.	<b>ee.</b>	Art. 153.	Recht und Gericht.
	<b>r.</b>	"	149. Recht und Gericht.	<b>ff.</b>	"	377. Zölle.
	<b>s.</b>	"	150. Recht und Gericht.	<b>gg.</b>	"	154. Recht und Gericht.
	<b>t.</b>	"	151. Recht und Gericht.	<b>hh.</b>	"	155. Recht und Gericht.
	<b>u.</b>	"	412. Kriegswesen.	<b>ii.</b>	"	313. Leibeigenschaft und Fall.
	<b>v.</b>	"	68. Allgemeine Verwaltungssachen.	<b>kk.</b>	"	106. Lehenfsachen.
	<b>w.</b>	"	413. Kriegswesen.	<b>ll.</b>	"	156. Recht und Gericht.
	<b>x.</b>	"	333. Polizeiliches.	<b>mm.</b>	"	703. Personelles.
	<b>y.</b>	"	152. Recht und Gericht.	<b>nn.</b>	"	537. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>z.</b>	"	41. Beamte.	<b>ooo.</b>	"	539. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>ce.</b>	"	69. Allgemeine Verwaltungssachen.	<b>ooo.</b>	"	540. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>dd.</b>	"	376. Ohmgeld.			
	Mieinthal.	<b>rr.</b>	Art. 35.	Rechnungswesen.	<b>qqq.</b>	Art. 278.
<b>ss.</b>		"	277. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>rrr.</b>	"	279. Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>tt.</b>		"	62. Obbrigkeittliche Lehen.	<b>sss.</b>	"	280. Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>uu.</b>		"	191. Polizeiliches.	<b>ttt.</b>	"	281. Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>vv.</b>		"	63. Obbrigkeittliche Lehen.			
Sargau.	<b>oo.</b>	Art. 32.	Rechnungssachen.	<b>qq.</b>	Art. 144.	Jurisdictionstreitigkeiten.
	<b>pp.</b>	"	156. Collaturrecht zu Wartau.	<b>uuu.</b>	"	215. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Baden.	<b>ww.</b>	Art. 36.	Rechnungssachen.	<b>zz.</b>	Art. 74.	Judicatur- u. Competenzanfsände.
	<b>xx.</b>	"	358. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>aaa.</b>	"	279. Kriegswesen.
	<b>yy.</b>	"	226. Handel u. Verkehr zc.	<b>ddd.</b>	"	227. Zölle.
Freiamter.	<b>bbb.</b>	Art. 41.	Rechnungssachen.	<b>eee.</b>	Art. 205.	Locales.
	<b>p.</b>	Art. 108.	Satzbezug.			
Vier ennetb. Vogt. überh.	<b>o.</b>	Art. 49.	Gränzfretigkeiten.			
Zuggarus.						

## 568.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Jahrrechnungstagsatzung zu

**Baden. 1673, im Juli.**

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie auf der allgemeinen Tagsatzung (Glarus: Landammann Elmer). S. Abschied 567.

**a.** St. Gallen entschuldigt sein Wegbleiben; man findet aber, es könnte solches Wegbleiben besonders gegenüber der Gesandtschaft des Abtes von St. Gallen bedenkliche Consequenzen nach sich ziehen. **b.** Auf Zürichs Anzug gab der Gesandte von Glarus über die Beschwerden der Evangelischen im Toggenburg Auskunft, wie man denselben besonders immer heftiger die Katechisation sperre. Glarus erhielt daher den Auftrag, auf das Landrecht gestützt durch eine Abordnung bei dem Abt von St. Gallen gegen eine solche mit dem Landfrieden unverträgliche Behandlung zu protestiren und über den Erfolg zu berichten. **c.** Bei der Besprechung des österreichischen Erbeinungsgeschäfts waren die Instructionen aller Orte einig, „bei der Erbeinung von 1511 zu bleiben; wenn aber die katholischen Orte bei ihrer die Waadt

und die Stadt Genf betreffenden Erklärung von 1668 beharren, werde man sich wegen der Waldstädte, Constanz und Bregenz auch gebührl. erklären, jedoch nicht anders als gegen geziemende Gegenhilfe und nur auf eine gewisse Zeit, auch mit genugsamer Vorsehung, daß man eidgenössischer Seits befugt sei, die Erbeinung nach Belieben zu extendiren.“ Schaffhausen findet es bei den jezigen Conjunctionen bedenklich, sich auf thätliche Hilfe zu erklären. **d.** Der holländische Resident Malapert hält seine Proposition und legt überdieß ein Memorial ein, das dem Abschiede beigefügt wird und welches unter Hinweisung auf die Holland so schädlichen Transgressionen der eidgenössischen Völker in französischem Dienst um Abstellung aller Recrutenwerbungen nachsucht.

## 569.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lauts. 1673, 10. August.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bb. IX. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Rahn. Bern. Joh. Leonhard Engel. Lucern. Jost Dietrich Balthasar. Uri. Joh. Karl Bessler, Landschreiber in Uri, Landeshauptmann in Luggarus. Schwyz. Dr. Jakob Weber. Unterwalden. Franz Ackermann, Statthalter. Zug. Niklaus Letter. Glarus. Johann Zweifel. Basel. Franz Braunschweiler. Freiburg. Joseph Reiff, Bürgermeister. Solothurn. Victor Suri. Schaffhausen. Johann Seiler.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Bier ennetb. Vogt. überh.** **e.** Art. 26. Allgemeine Verwaltungssachen. **d.** Art. 86. Polizeiliches.  
**Lauts.** **a.** Art. 39. Landesverwalt. i. Allgem.; Beamte. **e.** Art. 64. Landesverwaltung i. Allgem.  
**b.** „ 256. Bischöfl. comaskische Lehengüter. **f.** „ 65. Freiheiten und Privilegien.

Anmerkung. Das Gesandtenverzeichnis aus dem Zuger Exemplar.

## 570.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1673, nach dem 10. August.**

Kantonsarchiv Zug. Ennetb. Abschiede.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 569.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Luggarus.** **a.** Art. 175. Zollsachen. **e.** Art. 50. Gränzstreitigkeiten.  
**b.** „ 176. Zollsachen.

## 571.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1673, 3. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann; Julius Heinrich Crivelli, alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Landeshauptmann Kaspar Abhyberg und Joh. Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sefelmeister. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter, Landeshauptmann in den Freiamtern; Hans Heinrich Itten, Ammann.

**a.** Uri eröffnet: Kraft der badischen Abschiede habe man erwartet, der Vorort Zürich werde in Ansehung der Wichtigkeit der Sache sogleich die Ankunft der königlichen Majestät von Frankreich in der benachbarten Festung Breisach melden; nun sei dieß durch Lucern und zwar so spät geschehen, daß Uri, ohne vorgängig mit den andern Orten sich besprechen zu können, einen Gesandten namentlich darum abgeordnet habe, um eines Theils damit zu erkennen zu geben, daß Lucerns Gesandter nicht mit der Autorität der übrigen Orte versehen sei, andern Theils, um neben der Bewillkommnung des Königs auch die Hoffnung auf die Gegenfrüchte des Bündnisses auszusprechen und wegen des neuen Zolls im Elsaß Anregung zu thun; übrigens trage Uri an, durch eine vollständige Gesandtschaft bei Rath und Burgern von Lucern über die schimpfliche „Unform“ des Verfahrens zu klagen und, sobald Gardehauptmann Schmid wieder zurück sei, über die Form solchen Ressentiments eine vierörtliche Conferenz anzusetzen. Unterwalden, Zug und Schwyz stimmen ebenfalls zu solcher Rüge; Schwyz fügt aber bei, Uri hätte mit der Abordnung zuwarten sollen, bis alle vier Orte gemeinsam eine Gesandtschaft hätten bestellen können; übrigens habe Schwyz bei seiner Abordnung vorausgesetzt, Unterwalden und Zug werden gleiches gethan haben. Unterwalden und Zug, da sie keine Gesandten abgeordnet haben, werden bei der nächsten Conferenz in Lucern, die nach Rückkunft des Lucerner Gesandten dieser Sache wegen von Uri oder Schwyz angesetzt werden soll, sich verständigen, wie sie diese Unterlassung bei dem Könige oder bei der französischen Gesandtschaft entschuldigen mögen. **b.** Dem Commissär J. Heinrich Crivelli wird in Betreff der von seinem Vater sel. herrührenden Ansprüche zu Mayland ein Recommendationsschreiben bewilligt. **c.** Dem bisßlich ohne Abschied licenzirten Kanzler von Wettingen, Philipp Dmli, wird auf Fürsprache des Land-schreibers Schindler ein Recommendationsschreiben bewilligt. **d.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**d.** Art. 105. Rechts- u. Gerichtssachen.

Sargans.

## Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1673, 18.—21. September.

Staatsarchiv Lucern. Nlg. Nsch. Bd. LX, fol. 189.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Sigmund Spöndli, Statthalter; Georg Werdmüller, Oberstlieutenant, des Raths. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Gustach von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr und Oberstlieutenant Heinrich Pfyster, beide des Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Kael Franz Schmid, alt-Landammann; Oberst Karl Konrad von Beroldingen, des Raths. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Witz Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Joh. Franz Wickhart, Stadt- und Landesfähnrich; Franz Kreuel, alle des Raths. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Friedolin Freuler, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Emanuel Socin, Oberstzunftmeister; Joh. Konrad Harder, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Castella und Burgermeister Joh. Jakob Python, beide des Raths. Solothurn. Petermann Suri, Benner; Johann Georg Wagner, Sekelmeister; Johann Schwaller, alle des Raths. Schaffhausen. Oberst „Wilhelm“ Neu-komm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister; Oberst Wilhelm Imthurn. Appenzell. Konrad Fäfler, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorf, Kanzler. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Dthmar Appenzeller, alt-Burgermeister. Biel. Niklaus Wyttenbach, Burgermeister; Abraham Scholl, Stadtschreiber.

**a.** Bei dem eidgenössischen Grusse wurde als Zweck der Versammlung die durch den Krieg der Nachbarvölker dringlich gewordene Erläuterung und Vollziehung des 1668 in Revision genommenen Defensionalwesens bezeichnet. **b.** In Erläuterung 1) des Art. 11 wird festgesetzt, daß jedes der Gefahr ausgesetzte Ort seine Gränzen bewache, bei eintretender Noth ein Ort das andere für den ersten, zweiten oder sogar dritten Auszug mahne, das gemahnte dem mahnenden Orte eifertig zuziehe, zu solchem Zwecke überall die Hochwachen, Feuerzeichen, Losschüsse, Fuß- und Pferdeboten, Sturmkläuten, Sammelplätze veranstaltet, nach Abmarsch des ersten Auszugs sogleich der zweite, dann der dritte Auszug bereit gemacht, für Unterhalt, Ausrüstung und Munition gesorgt, in Anbetracht der Pässe und Straßen wenigstens die Hälfte mit Musketen versehen und den besonders ausgesetzten Gränzorten Basel, Schaffhausen, Abtei St. Gallen und andern auf Verlangen „zu einem Vorzeichen und Gezeugniß der Eidgenössischen Einigkeit ein Zusatz“ gesandt werden soll, und zwar letzteres in dem Verhältnisse, daß zu 550 Mann Zürich 70, Bern 100, Lucern 60, Uri 20, Schwyz 30, Unterwalden, Zug, Glarus und Basel je 20, Freiburg 40, Solothurn 30, Schaffhausen 20, Appenzell 30, Abt von St. Gallen 50, Stadt St. Gallen und Biel je 10 Mann zu liefern habe; zur ersten Compagnie die Mannschaft von Zürich mit Hauptmann und Unterwachtmeister, von Glarus evangelischer Religion 10 Mann mit Oberwachtmeister und von Schaffhausen mit Lieutenant

eingetheilt werde; zur zweiten die Mannschaft von Bern nebst den nöthigen Offizieren; zur dritten die Mannschaft von Lucern mit Hauptmann und Unterwachtmeister, von Appenzell mit Lieutenant, von Basel 10 Mann mit Oberwachtmeister; zur vierten die Mannschaft von Uri und Schwyz mit Hauptmann und Lieutenant, von Unterwalden mit Oberwachtmeister, von Zug mit Unterwachtmeister und von katholisch Glarus 10 Mann mit einem Unteroffizier; zur fünften die Mannschaft von Freiburg mit Hauptmann, von Solothurn mit Lieutenant, von Basel 10 Mann mit Oberwachtmeister, von Stadt St. Gallen mit Unterwachtmeister, von Biel mit capitain d'armes; endlich die 50 Mann der Abtei St. Gallen mit Lieutenant, Wachtmeister und zwei Corporalen. Es wird ferner 2) festgesetzt, daß das Obercommando dem Orte zustehet, dem die Hilfe zugesandt wird, daß das Landvolk an allen Pässen von dem nahenden Succurs vorher avisirt werde, daß die an den Rhein gränzenden Vogteien für sich selbst Wache halten und daß man ihnen zu Erzielung größern Respects von den Orten heraus Offiziere sende, daß keiner der Kriegsräthe noch hohen Offiziere ein eingehendes, an den Stand gerichtetes Schreiben allein öffne oder beantworte, daß jedes Ortes Auszug beliebige Fahnen führe, auch die Auszügler aus den Orten und gemeinen Vogteien eigene Proviandmeister oder Commissäre haben, die fleißig Rechnung halten, daß jedem Soldaten täglich  $1\frac{1}{2}$  Pfund Brod und wöchentlich ein halber Louisthaler Sold gegeben werde und ein Hauptcommissär dieß überwache, daß der Verkauf von Früchten in das Ausland unterbleibe, daß die Landbögte bei diesen Coniuncturen gegen die Unterthanen bescheidenlich verfahren, daß man die Mehlvorräthe an den Gränzorten bei eintretenden Nothfällen „verpfistere.“ 3) Oberstlieutenant Werdmüller und Landammann Imfeld erhalten den Auftrag, in den gemeinen Vogteien am Rhein im Begleite der betreffenden Landbögte und Amtleute alle Posten zu besichtigen und namentlich auch anzuordnen, daß die der Stadt Schaffhausen nächstgelegenen Quartiere des Thurgaus derselben im Nothfalle zu Hilfe eilen u. s. w. 4) Gegenüber der Stadt Constanz erklärt man sich, keinem Feinde derselben auf eidgenössischem Boden Lager oder Eintritt zu gestatten, in Voraussetzung, daß auch der Eidgenossenschaft von Constanz nichts Widriges zugesügt werde. 5) Wallis wird um 1200, die III Bünde um 3000 Mann Beihilfe ersucht. 6) Der General-Schirmbrief wird auf Pergament doppelt ausgefertigt und durch Expressen zur Befestigung in alle Orte gesandt, der eine in Zürich, der andere in der Kanzlei (zu Baden) verwahrt. 7) Den Kriegsvölkern fremder Fürsten wird kein Durchpaß gestattet, und wenn Flüchtige herüber kommen, wird ihnen nicht gestattet, von diesseits her auf ihre Feinde einen Angriff zu machen. 8) Jedes Stückgeschosß ist mit 100 Kugeln und mit wenigstens 30 Cartouchen zu versehen. 9) Das von Oberstlieutenant Werdmüller und Landammann Imfeld ausgearbeitete Memorial, betreffend die Bewachung der Rheingränze der Grafschaft Baden, wird genehmigt und den regierenden Orten mitgetheilt. 10) Verzeichniß der Kriegsräthe und obersten Feldhauptleute. **c.** Der französische Gesandte, Marquis von St. Romain, spricht bei seiner Audienz die Versicherung aus, daß ihm eben so viel daran gelegen gewesen sei, bei dieser Tagsatzung zu erscheinen, wie bei den vorangegangenen, als es sich darum handelte, die Eidgenossen von dem Bundesvertrag mit Frankreich abwendig zu machen; daß er sich zwar der Entschlossenheit und Vaterlandsliebe freue, mit welcher die Eidgenossen ihr Land zu schützen sich beeifern, daß sie indessen von dem Besuche des Königs in Breisach oder von Truppen aus dem Elsaß nichts zu fürchten haben, auch der General Montecucculi seinen Auftrag nicht werde vollziehen können, den Krieg an den Rhein und an die Gränzen der Schweiz zu spielen; ebenso der durch den Gouverneur von Flandern abgebrochene Verkehr mit Frankreich

für die Schweiz keine Gefahr bringe, vielmehr der König, wie er von den Eidgenossen treue Beobachtung des Bundes gewärtige, seinerseits sie zu schützen wissen werde, daher verfügt habe, die Pensionen denjenigen Kantonen, die sie noch nicht empfangen haben sollten, zu entrichten. Da nun aber der französische Gesandte vorher schon in die Orte ein Memorial hatte abgehen lassen, aus welchem gefolgert werden konnte, daß auf der letzten Jahrrechnung der Krone Frankreich neue Recrutirungen bewilligt worden seien, die damaligen Gesandtschaften jedoch davon nichts wissen wollen, hingegen im April von einigen Orten gegen Bezahlung der Pensionen ein Aufbruch bewilligt worden war, was den französischen Gesandten zu jener Aeußerung veranlaßt haben mochte, wurde diese Bemerkung zur Rechtfertigung der Gesandtschaften in den Abschied genommen und zugleich dem Könige die Erklärung überschrieben, daß man sich besonders auch des Passes halber, wegen der Feinde, an die Tractate halten werde. Dem Gesandten wurde indessen in Erinnerung gebracht, daß man die Verwendung der in französischen Diensten stehenden Truppen gegen die reservirten Staaten nicht zugeben dürfe, dagegen Einschließung in den zu hoffenden Friedensschluß im Sinne des osnabrückischen und pyrenäischen Friedens wünsche und in Bezug auf den im übergebenen Memorial berührten Tagatzungsbeschuß auf den buchstäblichen Inhalt sich beschränke. **d.** (Ohne Ziel). Anton Wirz von Rudenz, fürstlich St. gallischer Rath und Obervogt zu Romanshorn, legt sein von den kaiserlichen Råthen zu Innsbruck ausgestelltes Creditiv ein, betreffend das Erbeinungsgeschäft und die Verwahrung der Grånzpässe gegen die vom Elsaß her drohenden Gefahren, worauf mit der Versicherung geantwortet wird, daß die Eidgenossenschaft der gegebenen Zusage gemäß sich verhalten werde. **e.** Der holländische Gesandte Malapert beklagt wieder die verderblichen Wirkungen der Herrschsucht, fordert zu einträchtigem Widerstand gegen dieselbe auf und gibt den Eidgenossen namentlich zu bedenken, daß sie ihre Angehörigen nicht zum Verderben einer unschuldigen, ihnen befreundeten Nation mißbrauchen lassen dürfen. Die früher gegebene Antwort wird wiederholt. **f.** Die im Juli schon entworfenen, die Neutralität der österreichischen Vorlande und der Freigravschafft Burgund bezweckenden Zuschriften an den Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien sollen endlich mit zeitgemåßen Abänderungen abgesandt werden. Daher werden die noch rückständigen Orte ermahnt, ihre Zustimmung zu erklären. **g.** (S. u. Laus). **h—k.** (S. u. Thurgau). **l. u. m.** (S. u. Rheinthal).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**n.** (Die mit dem Bischöfe von Basel verbündeten Orte). Auf Anzeige des Bischofs von Basel, daß Frankreich seinem Gebiete die Neutralität zugestehet, und auf die Frage, ob nun nicht den Kaiserlichen der Durchzug abzuschlagen sei und eine Vermehrung des eidgenössischen Zusazes råthlich erachtet werde, ist zu erwidern, daß es für ihn besser sein dürfte, als Reichsfürst gleiche Neutralität bei dem Kaiser nachzusuchen; daß die nöthige Mannschaft aber längst concedirt, theils schon abgegangen, theils zum Abmarsche gerüstet sei. **o.** (Die im Thurgau regierenden Orte). Dem Nuntius ist zu antworten, die Conjunctionen erlauben nicht, in Bezug auf die Erni'schen Kinder weiter zu gehen, als geschehen sei. Bei diesem Anlasse wird er ersucht, auf die Klöster einzuwirken, daß sie für den Nothfall Magazine anlegen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Der Gubernator von Mayland wird neuerdings wegen der ausstehenden 7000 Dublonen für die gegen Portugal in Dienst gestandenen Regimenter und wegen der noch nicht zu Stande gekommenen „Situation“ der Pensionen gemahnt. Wenn der erwartete neue Gubernator einkitt, soll ihm gratulirt werden und zwar durch Oberst Beroldingen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |  |   |
|--|---|
| <b>h.</b> Art. 314. Leibeigenschaft und Fall.      | <b>k.</b> Art. 54. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| <b>i.</b> " 157. Justizsachen.                     | <b>p.</b> " 70. Allgemeine Verwaltungssachen.     |
| <b>l.</b> Art. 64. Obrigkeitliche Güter und Lehen. | <b>m.</b> Art. 305. Verschiedenes.                |
| <b>g.</b> Art. 213. Zoll.                          |   |

### 573.

#### Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten anlässlich der Tagsatzung zu Baden. 1673, 18.—21. September.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 161, fol. 462.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-R. h., Stadt St. Gallen und Biel s. Absch. 572.

**a.** Während den Verhandlungen der gemeineidgenössischen Tagsatzung versammelten sich die evangelischen Gesandtschaften mehrmals. Zunächst wurde die Zuschrift der Stadt Mülhausen vorgelegt, die Bitte enthaltend, unter obwaltenden Coniuncturen sich die Erhaltung der Stadt empfohlen sein zu lassen, was denn auch rückantwortlich zugesichert wurde. **b.** Die in dem Memorial des französischen Gesandten auf Verweigerung des Durchpasses feindlicher Kriegsmannschaft bezügliche Bemerkung führt zu der Ansicht, die zweckmäßigste Antwort auf solche Durchpaßbegehren sei, es sei das gemeineidgenössische Sache, daher man darüber den Entschluß der übrigen Orte einholen müsse. **c.** Zu möglichster Stillung des „brennenden“ Zorns Gottes wird auf den 20. Wintermonat ein Fast-, Bet-, Dank- und Bußtag angeordnet. Zürich wird davon an die Evangelischen der III Bünde und an Mülhausen, Bern an Genf und Neuenburg Anzeige geben. **d.** Auf Mittheilung der zwischen Savoyen und Genf stattgehabten weitern Verhandlungen wurde gefunden, weder Chambery noch Turin seien als Markstätte rathsam, es sei also besser, daß Bern an Genf schreibe, es möchten zwei Concepte, das eine unter dem Namen von Zürich und Bern, das andere unter dem Namen der uninteressirten Orte, abgefaßt und zur Ausfertigung übersandt werden.

### 574.

#### Conferenz der V katholischen Orte.

#### Rüfnacht. 1673, 7. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Defensionalwesen.

Gesandte: Lucern. Rudolph Mohr, des Kleinen Raths, neu gewählter Landvogt nach Laus; Johann Thüring Göldli, des Kleinen Raths. Uri. (Entschuldiget). Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Oberst-Feldwachtmeister Heinrich „Friedrich“ Reding. Unterwalden. Johann

Peter Imfeld, alt-Landammann von Obwalden; Melchior Leu, Bannerherr von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter und Landeshauptmann der Freiamter.

**a.** Uri entschuldigt sein Ausbleiben wegen Abwesenheit seiner Kriegsräthe. **b.** Der Zweck der Conferenz ist, die Feuer- und Warnungszeichen, Reit- und Fußposten zu bestimmen, um, wenn Gefahr eintritt, sogleich aufbrechen zu können. Es werden daher folgende Feuerzeichen bestimmt: Kommt die Gefahr von Basel her, so sind die Feuerzeichen so anzubringen: von Lucern gegen Uri und Schwyz auf dem Dietschenberg, dann auf dem Rothberg, Seelisberg, Brunnen; von Lucern gegen Zug auf dem Dietschenberg, dann Rotherberg, Gubern, Zug; kommt die Gefahr von der Seite des Thurgaus, Constanz und der Enden, so ist das Feuersignal so anzuordnen: auf dem Uetliberg, dann zu Gubern, Rotherberg u. s. w. Auf dem Rotherberg, Dietschenberg, Rothberg, Gubern, Seelisberg werden zwei Mörtel bereit gehalten und etwa eine halbe Viertelstunde nach Aufsteckung des Feuers abgebrannt. Zug läßt auf dem Schloß zu Cham zwei Harzpfannen aufrichten. Berichte von Basel her werden durch Fußboten nach Küßnacht (Engelstaad, Sarnen); von Lucern über Roth, Buonas und über den See oder über Cham nach Zug, von Zug über Walschwil und Arth nach Schwyz. Wegen der Communication zwischen Zug und Zürich werden diese beiden Orte selbst Abrede treffen. Statthalter Zurlauben wird über die Feuerzeichen in den Freiamtern berichten. Uri und Schwyz werden über Warnungszeichen und Posten, ebenso Uri und Wallis sich verständigen. An jedem Orte soll man Fußposten bereit halten. **c.** Rheinau wird von Zürich im Nothfall nur auf so lange besetzt, bis die das Thurgau regierenden Orte ihre Besatzung dahin ordnen. **d.** Die im Wigoldinger Handel in Rheinau, Klingnau u. s. w. von Zürich weggenommenen Doppelhaken und Musketen sollten zurückerstattet werden.

Bemerkung. Eine Beilage zu diesem Abschiede zählt als Feuerzeichen in der Grafschaft Baden auf: Bernau und den Berg bei Leuggern, Coblenz; Hirschberg bei Leuggern, Zurzach, Achenberg, Blißberg; Fastnachtfluh; Welschen bei Kaiserstuhl; Strickrein bei Leuggern, Geißberg, Schenkenberg; Kost, Hopfenau und Metzgerfluh bei Baden. Die Schiffe werden erst losgebrannt, wenn der erste Defensional-Auszug vonnöthen ist; die Wiederholung dieses Zeichens ruft dem zweiten Auszuge; bei dem dritten Male folgt der dritte Auszug. Neben den Feuerzeichen wird auch durch Eilboten Bericht gegeben und, wo die Gefahr groß ist, durch Glotens Sturm.

## 575.

## Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1673, 23. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter; Joh. Gilt Imling, Sekelmeister. Unterwalden. Hans Imfeld und Hans Peter Imfeld, beide alt-Landammann, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Bannerherr, und Ludwig Lussi, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Oswald Kolin, Sekelmeister; Johann Weber, des Rathes.

**a.** In Berathung, ob an Lucern wegen der „vorschlägigen“ Abordnung nach Breisach und andern Beschwerden schriftlich oder durch eine Gesandtschaft zu gelangen sei, wurde vorgezogen, solches schriftlich zu thun. **b.** Auf die wegen der Kaufleute Annoni, Lorenzi und Guidetti aus Mayland eingekommenen Schreiben, die Zumuthung enthaltend, in Vellenz wieder einen Commissär della Sanità anzunehmen, wird unter Hinweisung auf den Tractat vom 12. August 1585 ablehnend geantwortet. **c.** (S. u. Sargans). **d.** Ueber die Beschaffenheit des Alumnats im Schweizercollegium zu Mayland soll man sich bei den Collegianten näher erkundigen und die sich ergebenden Thatsachen dem Agenten Crivelli bezeichnen, damit er denselben Abhilfe verschaffe. **e.** Wegen des Territorialstreits zu Monticello wird in Bezug auf das mit Graf Casati entworfene Project an die Bündner geschrieben, man könne nicht darauf eintreten, sondern verlange, daß nach mißlungenem Ausgleichungsversuche von denselben als Klägern nach Anleitung des Bundes der Obmann gewählt werde. **f.** (S. u. Vellenz 2c.). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Vellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- c.** Art. 157. Collaturrecht zu Wartau.  
**g.** Art. 142. Schul- u. Förderungssachen.  
**f. u. h.** Art. 513 u. 514.

Sargans.  
 Baden.  
 Vellenz 2c.

## 576.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1673, 18.—20. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LX, fol. 213.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Bannerherr; Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Rudolph Mohr; Joh. Christoph Kloos, Benner (dieser in den letzten zwei Tagen). Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Wolfgang Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann und des Bischofs von Basel Rath. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Franz Wihard, Landesfähnrich; Oswald Uttinger, des Rathes. Freiburg. (Nicht vertreten.) Solothurn. Joh. Georg Wagner, Sekelmeister.

**a.** Zwei Schreiben des Bischofs von Basel vom 15. November, in welchen er wegen der seine Stift bedrohenden Kriegskläufe Rath begehrt, veranlaßten diese Zusammenkunft, bei welcher, nach geschehenem eidgenössischem Gruße, noch ein anderes mit zwei Beilagen versehenes, unterdessen eingelaufenes Schreiben des genannten Bischofs und ein Entschuldigungsschreiben von Freiburg vorgelegt wurde. In letzterem war das Gutachten enthalten, daß man sich im Sinne des letzten Tagsatzungsbeschlusses vor fremden Händen hüten und unsern Namen nicht auf dem Reichsboden gebrauchen lassen, im Uebrigen aber dem Bischofe nach Möglichkeit behilflich sein solle. Zur Vorsicht wurde daher das erneuerte Bündniß von 1655 zur Hand genommen und in Betracht, daß in demselben der Bischof den Kaiser und das Reich vorbehalten

habe, dieß hiemit und der Umstand, daß der Bischof mit seinen Landen ein Glied des Reichs sei, gewisse Verpflichtungen des Bischofs gegen Kaiser und Reich voraussetze, daß andererseits aber auch demselben von Frankreich unter gewissen Bedingungen Neutralität zugesichert, doch die Gefahr und Ungelegenheit nicht gehoben worden sei, daß endlich der dem Bischofe bewilligten Besatzungsmannschaft nicht das Patent einer salva guardia gegeben werden könne, kam man wieder auf das im Januar schon angewandte Mittel zurück, die Stadt Solothurn durch ihren Gesandten mündlich und die Stadt Freiburg schriftlich zu ersuchen, daß sie bei eintretendem Nothfall durch Abordnungen im Namen der katholischen Orte sich bei den Befehlshabern annähernder fremder Truppen für Verschonung des bischöflichen Gebietes verwenden möchten. Nebenbei wurde dem Bischof zu verstehen gegeben, die Eidgenossenschaft werde es bei der ihr zugesicherten Neutralität sich angelegen sein lassen, daß ihre ganze Nachbarschaft, wozu auch die Stiftslande gehören, in Ruhe erhalten werden. **b.** In Bezug auf das durch Zürich mitgetheilte Schreiben des vom Commandanten zu Philippsburg an die Stadt Straßburg und von dieser an die Stadt Basel gemachten Anzeige, daß ein neuer Rheinzoll bei Philippsburg angeordnet sei, wurde, in Uebereinstimmung mit Zürich, Solothurn ersucht, bei dem französischen Gesandten um Aufhebung dieser Beschwerde anzusuchen. **c.** Zürich hatte ferner ein Schreiben des kaiserlichen Principalcommissärs vom regensburgischen Reichstag des Bischofs von Eichstädt, an sämtliche Orte übermittelt, ähnlichen Inhalts wie die Zuschrift des spanischen Gesandten Casati. Sie beschwerten sich, daß Frankreich einen neuen Volksaufbruch verlange, ohne daß gegen den Mißbrauch der eidgenössischen Diensttruppen gehörige Sicherheit gegeben sei. In Erinnerung, daß man schon wiederholt gegen solchen Mißbrauch erfolglos sich verwendet, aber auch bereits einige Orte den Volksaufbruch bewilligt haben, sogar auch von Particularen zur Stellung von Truppen Bedingungen eingegangen sein sollen, welche nicht als bundesgemäß angesehen werden können, wurde gefunden, es solle jedes Ort solche schädlichen Capitulationen verwehren, daher beschlossen, durch einen Ausschuß dem Grafen Casati, durch ein Schreiben dem Stände Zürich zur Antwort an den Bischof von Eichstädt die Versicherung auszudrücken, daß man auf Beobachtung der bundesgemäßen Bedingungen und des Erbinnungsvertrages halten werde. Solothurn aber, nur für die bischöflich basel'sche Sache instruiert, verlangte, in dieser Angelegenheit nicht genannt zu werden. **d.** Der französische Gesandte, Marquis de St. Romain, sendet durch Herrn Vigier ein Schreiben, enthaltend die schon durch Zürich übermittelte Anzeige von der Geneigtheit des Königs zur Bewilligung der Neutralität und das Begehren, dem neuen Aufbruche ungehinderten Fortgang zu lassen. Der Antrag, hierauf zu antworten, es stehe dem Aufbruche nichts entgegen, wenn die Versicherung gegeben werde, daß die eidgenössische Mannschaft ausschließlich nur zur Vertheidigung der königlichen Lande gebraucht werden solle, wurde so wenig als ein zweiter Antrag, dem Gesandten vorzustellen, daß solche Volksaufbrüche nicht bei den einzelnen Orten, sondern nur bei der gesammten Eidgenossenschaft nachgesucht werden müssen, zeitgemäß erachtet, daher nach Eingang eines zweiten Schreibens von St. Romain zu erwidern beschlossen, man werde die Sache den Obbrigkeiten hinterbringen. Solothurn stimmte nicht; Uri war nur bevollmächtigt, dem Aufbruche den Fortgang zu lassen, schloß sich aber dennoch der Mehrheit an. **e.** Auf die hinsichtlich der Neutralität der angrenzenden Länder von dem Kaiser sowie von dem König von Frankreich eingekommenen Antworten fand man, Zürich möge dieselben einstweilen verdanken, mit dem Beisatze, wenn von Spanien ebenfalls Zustimmung erfolge sei man bereit, über die Einrichtung und Festsetzung der Neutralität abzuschließen.

Solothurn stimmte nicht. **f.** Der im collegium nobilium zu Rom befindliche Sohn des Hauptmanns Hans Ludwig von Koll wird dem Cardinal-Patron Altieri zu Handen Seiner Heiligkeit um Verleihung eines Canonicats empfohlen. **g.** Ein Expresser des gesammten Raths von Glarus überbringt ein Schreiben, betreffend die Verlassenschaft des Prädicanten von Wartau, worüber von einigen Gesandtschaften bemerkt wird, daß eine glarnerische Abordnung von Ort zu Ort gereist sei, um unter Vorweisung einer bereits von Zürich erlangten Ortsstimme und unter dem Vorgeben, auch von andern Orten die Zustimmung erhalten zu haben, die Verzichtleistung auf den Abzug von jener Verlassenschaft auszuwirken, was besonders darum bedenklich sei, weil Zürich auf solche Weise überhaupt alle Prädicanten den „wahren Geistlichen“ gleichzustellen suche, nicht nur in Befreiung vom Abzuge, sondern auch hinsichtlich der Abstrafung; wenn Glarus anführe, daß von zwei andern Geistlichen auch kein Abzug genommen worden sei, so habe wenigstens der eine dieser Fälle zu einer Zeit stattgefunden, als ein Glarner Landvogt in Sargans war; auch sei ihr Abzug in Sargans überhaupt vor nicht gar langer Zeit eingeführt worden, und wenn man ihn bei den Prädicanten nachsehe, so werden andere Einwohner gleiches verlangen; die Collatur in Wartau gestehe man Glarus zu, von andern Rechten wisse man nichts u. s. w. Der Landvogt erhielt daher Weisung, den Abzug einzufordern. **h.** (S. u. Baden). **i.** Von den mit Spanien verbündeten Orten wird den Interessirten der heiden gegen Portugal gestandenen spanischen Schweizerregimenter zu endlicher Aushändigung der 7000 Dublonen eine Empfehlung an den Gubernator zu Mayland und wenn nöthig an den Grafen Pegnarando und noch weiter bewilligt. **k.** Gio. Batt. Cassani, Resident der verbündeten Orte bei dem König von Spanien, schreibt an diese über die Situation der spanischen Pensionen und veranlaßt dadurch den Beschluß, die Angelegenheit bei dem Gubernator von Mayland zu betreiben, auch den Grafen Casati um erforderliche Hilfe anzugehen, dem Grafen Pegnarando aber für seine Verwendung durch Schreiben zu danken und auch gegen Cassani sich verbindlich zu bezeugen. **l.** Auf Klage der Kloos'schen und Meyer'schen Erben von Lucern über erlittenen Abbruch bei Zahlung der mayländischen Kriegsgelder gibt Landammann Imfeld den Aufschluß, daß der Grund im irregulären Eingange der Gelder liege und alle andern Interessenten sich mit ihrem Repart zufrieden geben müssen. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Cardinal Altieri meldet, daß die Abtei zu Biboldone, zu welcher der Bruder des Grafen Casati empfohlen worden war, schon anderwärts vergeben sei, er aber die Empfehlung in gutem Gedächtniß für gelegene Zeit behalten werde. **o.** Den Herren Zollikofer und Schobinger von St. Gallen wird die vor drei Jahren gewährte Empfehlung an die königliche Kammer zu Mayland für Aushändigung eingezogener Güter erneuert. **p.** Ueber das Gesuch des Dompropsts Mohr von Chur, gegenwärtig in Paris, um eine Empfehlung an den König von Frankreich wird, weil es nur generaliter gestellt war, nicht eingetreten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**m.** Art. 158. Recht und Gericht.

**h.** Art. 359. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Thurgau.

Baden.

## Conferenz der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1674, 4. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Wolfgang Theodorich Reding, Landammann; Landeshauptmann Kaspar Abhyberg und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Franz Betschart, Statthalter; Hans Gilg Imling, Sekelmeister. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Stadt und Amt Zug. (Ausgeblieben.)

**a.** Ein empfindliches Antwortschreiben von Lucern gab zu dieser Conferenz die Veranlassung. Um die Federn (durch welche zuweilen dergleichen Mißhellungen nur schärfer gemacht werden) zu meiden, beschloß man, Lucern zu Veranstaltung einer Vörtischen Conferenz auf Ende des Monats, etwa nach Gersau, und Abordnung eines Deputaten aus Rätthen und Hundert einzuladen. **b.** An die Stadt und den Amtrath von Zug wird geschrieben, daß man das Ausbleiben einer Abordnung ungerne gesehen, dem Landvogt Bleuler in Sargans wegen der Oberlin'schen Rechtsache die Execution gegen Mag. Müllers Bürger und Rückbürger zu beschleunigen befohlen habe und Zugs Beistimmung dazu voraussetze. **c.** Daß dem Verlangen des Bischofs von Basel entsprochen, nämlich von jedem Orte demselben sechs Soldaten bezeichnet werden mögen, jedoch nicht vor Eingang einer Antwort des Fürstbischofs „entlassen“ werden sollen, waren die drei Orte einverstanden, wurde daher auch an Zug überschrieben. **d.** Die parmesanische Rechnung wurde abermals auf eine besondere Conferenz verschoben. **e.** Welche Kundschaften aus Bellenz in Betreff der zwischen Oberst Luffer von Uri und Statthalter Ackermann von Unterwalden bestehenden Streitigkeit einzuholen seien, wird zur Verathung den hohen Obrigkeiten hinterbracht. **f.** Uri führt Beschwerde, daß einigen von dort nach Burgund abgegangenen Soldaten vom Landvogt von Trachselwald und vom Schultheißen zu Huttwyl der Paß verweigert worden sei. Es wird daher schriftlich bei Bern die Forderung gestellt, vermöge haden'schen Abschieds der nach Burgund ziehenden Mannschaft der Orte den Paß nicht zu verweigern. **g.** Den Prätendenten des Ulrich'schen Regiments wird das gesuchte Empfehlungsschreiben an den Generalauditor Leonardo um endliche Bezahlung der wohlverdienten rückständigen Gelder bewilligt. **h.** Die von Hauptmann Lussi während seiner Vogteiverwaltung im Thurgau dem Hurter angelegte Buße wird zu Kräften erkannt und soll Hurter durch den regierenden Landvogt zu deren Erstattung angehalten werden. **i.** Das Geschäft wegen Monticello wird vertagt.

## 578.

## Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln. 1674, 8. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Joh. Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Landesfähnrich und Statthalter; Joh. Gilg Imling, Landessekelfmeister. Glarus. Balthasar Müller und Fridolin Marti.

**a.** Glarus spricht in der Mitregierung von Ugnach und Gaster in Bezug auf Reiszüge, Pässe und Mannschaft bei gemeinen Auszügen und Religionsmißhellenungen, laut Kauf- und Pfandbriefen und ruhigem Besitze, die gleichen Rechte an mit Schwyz. (S. u. Ugnach und Gaster). **b.** Bei Ablösung von Gülden und Zinsbriefen in Ugnach, Gaster und Lachen nach Glarus soll Gulden für Gulden bezahlt werden, laut Verschreibung derselben. **c.** Schwyz trägt an, daß zu Unterhaltung von drei oder vier Kapuzinern in Wesen, dem Wunsche des Bischofs entsprechend, die dortige Frühmehlpfründe überlassen werden möchte. Glarus erwidert, die Beantwortung des darauf bezüglichen vom Bischofe erhaltenen Schreibens sei bis nach Ablauf der nächsten Landsgemeinde des französischen Aufbruchs halben verschoben worden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Ugnach u. Gaster.

**a.** Art. 15.

**Anmerkung.** Die Gesandtschaft von Schwyz war zugleich instruiert, mit dem Abte von Einsiedeln zu conferiren wegen der zwischen der Stift und der Stadt Lucern geschlossenen suspecten Verburgerung, wegen des Ankaufs einer Matte, wegen der von den Walbleuten verlangten Schleißung des Kerkers oder Weinhauses, wegen der Mardung und wegen der drei Schweigenlehen, die den Trägern entzogen zu werden pflegen, sowie sie in den Dienst der Regierung treten. (Instruction im Landesarchiv Schwyz.) Der Abschied ist nicht in gehöriger Form ausgefertigt, sondern lediglich erstes unförmliches Concept. Die Namen der Schwyzer Gesandten aus der beim Abschied liegenden Instruction; im Abschied sind sie nicht angegeben.

## 579.

## Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1674, 22.—24. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LXI, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Statthalter; Joh. Christoph Kloos, Benner; Rudolph Mohr, des Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Oberst Karl Konrad von Beroldingen, Landschreiber zu Lauis. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, bischöflich basel'scher Rath,

und Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Andreas Itten, Sefelmeister. Freiburg. Hans Jakob Python, Burgermeister. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Sefelmeister.

**a.** Auf wiederholte Schreiben des Bischofs von Basel fanden die mit ihm verbündeten Orte sich wieder zu einem Zusammentritte veranlaßt, zu welchem der Bischof seinen Weihbischof Schnorf und den Landeshofmeister Freiherr von Reinach abordnete. Durch diese Abordnung ließ er vorstellen, wie an der Gränze feindselige Kriegsvölker das Land durchstreifen, brennen und andere Gewaltthaten verüben, es also dringlich sei, alles Mögliche zu thun, um die Stift und ihr Gebiet vor solchen Ueberfällen zu schützen. Als entsprechendes Mittel wurde von dem Bischofe die Abordnung eines Gesandten aus den V Orten angesehen, der in Verbindung mit den Gesandten von Freiburg und Solothurn den anrückenden Kriegshäuptern die Erklärung vorhalte, daß die katholischen Orte die Stiftslande unter ihre Protection genommen haben. Nicht ohne Bedenken wurde, in Berücksichtigung der 1578 und 1579 sowie 1655 und seither stattgefundenen Verhandlungen, dem Wunsche des Bischofs entsprochen. Die Abgeordneten desselben bezeichneten den Stand Lucern als denjenigen, der diesen Gesandten ernennen möchte. Als dann aber Schwyz antrug, noch aus einem andern Orte einen vierten Gesandten beizugeben, ließen die bischöflichen Abgeordneten sich dieß zwar gerne gefallen, wollten aber das Ort, das denselben zu geben habe, nicht benennen, sondern stellten die dießfällige Entscheidung den Orten selbst anheim, und diese übertrugen nach mehrfachem Schwanken endlich die Wahl an Uri und entwarfen schließlich die geeigneten Instructionen und Creditive. **b.** Ein Schreiben Casatis besprach die neue französische Werbung und die fortwährenden Transgressionen der eidgenössischen Dienstruppen in Frankreich. Auch der französische Gesandte St. Romain ließ durch Herrn Vigier ein auf den neuen Volksaufbruch bezügliches Schreiben einbringen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn aber erklärten, in dieser Sache nicht instruiert zu sein, nahmen sie lediglich in den Abschied. Die übrigen fünf Orte aber, indem sie bedauerten, daß die einzelnen Orte, in deren Pflicht es läge, die Ihrigen für begangene Transgressionen zu strafen, weder von sich selbst es gethan, noch die auf den Tagsatzungen gefaßten Beschlüsse befolgt haben, fanden dringlich nothwendig, daß die Orte einmal sich fest vereinigen, die Abschaffung jener Mißbräuche mit ernster Instanz zu fordern. Es wurde daher beschlossen, diese „gute Meinung und Begierd“ dem Grafen Casati durch einen Ausschuß zu eröffnen, dem Marquis von St. Romain dagegen zu antworten: Die alten Tractate verbieten den Eidgenossen nicht, der Grafschaft Burgund Hilfe zu gewähren; denn nicht von dem Hause reden selbe, sondern von den Herzogen in Burgund, und so lange sie gewährt, haben die Eidgenossen sie redlich zu Frankreichs gutem Nutzen gehalten; die mehrfach angezogenen Reverse seien bei Erneuerung des Bundes mit Heinrich IV. nicht gemacht worden zu Gunsten Frankreichs, sondern vielmehr, damit die Eidgenossen ihre Bündnisse mit Mayland und Savoyen halten können, und sie berühren weder die Grafschaft Burgund noch andere noch nicht von Franz I. beherrschten Länder; man lasse sich daher gar nicht mehr darauf ein; die Volkshilfe in Burgund stehe also mit der Neutralität der Eidgenossenschaft so wenig im Widerspruch als die viel größere Zahl der Dienstmanschaft in Frankreich, sofern die Truppen vertragsgemäß nur defensiva verwendet werden, was man neuerdings dringend empfehle. Um aber die Transgressionen einmal wirklich abzustellen, fand man nöthig alle verbündeten Fürsten gleichmäßig zu halten und darauf zu bestehen, daß

die eidgenössische Mannschaft ausschließlich defensiv verwendet und selbst gegen Länder, die in keiner Verbindung mit der Eidgenossenschaft sind, wie Holland, nicht offensiv gebraucht werden, auch alle Orte sich den auf nächster Tagsatzung zu fassenden Beschlüssen zu fügen sich verpflichten sollen. Zürich wird dabei ersucht, die Sache der Neutralität, sobald die zu gewärtigende Erklärung Spaniens eingeht, zu fördern. **c.** Damit nicht durch die hin und wider streifenden fremden geistlichen Bettler aus deutschen und wälschen Ländern den einheimischen Gotteshäusern das Almosen verkümmert werde, wird auf Anhalten der Väter Provinzialen der St. Francisci Conventualen und des Kapuziner Ordens billig erachtet, daß durch die bischöflichen Commissarien die Dekane und Pfarrherren ersucht werden, den fremden geistlichen Bettlern weder selbst Vorschub zu thun, noch Andern solches zu gestatten. Auch der Nuntius soll angegangen werden, solchen Leuten keine Recommandationen mehr auszustellen. **d—f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf die von Zürich an die Orte gemachte Mittheilung des von dem Sanitätstribunal zu Mayland eingelangten Schreibens, betreffend den Ausbruch der Pest zu Amberg in der Pfalz, erklärt man sich zu allen nöthigen Vorkehrungen bereit, empfiehlt angemessene Erinnerungen an Basel, Schaffhausen und die gemeinen Herrschaften und wünscht, daß in dem Antwortschreiben an das Tribunal dieses auch auf die Pässe in den III Bänden aufmerksam gemacht werde, weil der Handel aus der Pfalz nach Italien über dieselben vermittelt werde. Zugleich wird Zürich ersucht, das Schreiben so einzurichten, daß das Tribunal nicht Anlaß nehme, wieder einen Commissär, wie vormals geschehen, in's Land zu schicken. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Sargans). **m.** (S. u. Lauis). **n.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **o.** Im Namen der vier alten katholischen Orte wird empfindlich angezogen, daß Lucern zu Abordnung einer Gesandtschaft nach Bern, damit der Paß in die Grafschaft Burgund offen behalten werde, nicht habe einwilligen wollen; sie hoffen aber, daß Lucern auf dieser Meinung nicht beharren werde. **p.** Auf den Anzug Uri's einigte man sich, daß, wenn die Mehrheit der Orte die neue öffentliche Volkswerbung in den gemeinen Herrschaften erlaubt habe, solche ihren Fortgang haben dürfe. Dabei wurde gewünscht, daß, nachdem Schwyz von dem französischen Gesandten die Zusicherung verlangt habe, es solle die Mannschaft nur in des Königs eigenem Lande verwendet werden, die zu gewärtigende Antwort allen Orten mitgetheilt werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |   |  |
|---|--|
| <b>d.</b> Art. 414. Kriegswesen.                    | <b>h.</b> Art. 542. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| <b>e.</b> " 159. Recht und Gericht.                 | <b>k.</b> " 235. Justizsachen.                     |
| <b>f.</b> " 315. Leibeigenschaft und Fall.          |  |
| <b>l.</b> Art. 159. Collaturrecht zu Wartau.        |  |
| <b>i.</b> Art. 360. Kirchliches und Glaubenssachen. |  |
| <b>n.</b> Art. 109. Verkehr mit Mayland.            |  |
| <b>m.</b> Art. 163. Justizsachen.                   |  |

Thurgau.

Sargans.

Baden.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lauis.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1674, 7. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bv. LXI, fol. 17.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Gustachius von Sonnenberg, Statthalter; Joh. Christoph Kloos, Benner; Rudolph Mohr, des Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Joh. Karl Emanuel Vessler, Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, bischöflich baselscher Rath, und Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Ulrich Schön, des Raths.

**a.** Die eilfertige Versammlung dieser Conferenz hatte ihren Grund in einem Schreiben des Bischofs von Basel vom 30. Januar, in dem beigelegten Project des Marquis Baubrun, französischen Gouverneurs zu Breisach, der zur Zeit mit Kriegsvolk im Bisthum lag, und in einem Schreiben des Hauptmanns Göldlin von Lucern, Gesandten in Bruntrut. Es handelte sich darum, nach dem Projecte des Marquis Baubrun den Abzug der französischen Truppen durch Eingehung der vorgeschlagenen Neutralitätsbedingungen zu erwirken. Graf Casati gab darüber seine Ansichten schriftlich ein. Bei der Berathung war man einstimmig der Ansicht, daß jenes Project so wenig als die frühern die zu einer wahren Neutralität gehörigen Requisite habe, vielmehr dem eigentlichen Wesen nach eine Partialität zu Gunsten Frankreichs sei, die man keineswegs guthießen könne; denn wenn die Eidgenossenschaft der Grafschaft Burgund keine wirkliche Hilfe geben wolle, so solle sie doch Andere nicht hindern, ihr Beistand zu leisten und namentlich Oesterreich den einzigen dahin führenden Paß nicht zu Gunsten Frankreichs verschließen. Um sich also nicht in den Krieg zu verwickeln fand man sich genöthigt, jenem Vorschlage um so eher auszuweichen, da man gar nicht pflichtig sei, den Bischof bei dem gegen Frankreich gegebenen Worte zu unterstützen. Aus demselben Grunde fand man auch Bedenken, die verlangten 100 Mann von jedem der verbündeten Orte, welche gegen die durch das Bisthum nach Burgund durchziehenden Hilfstruppen gebraucht werden könnten, abgehen zu lassen. Dem Grafen Casati wurde durch einen Ausschuß die stete Beobachtung der Erbeinung zugesichert. **b.** So erwünscht die Berufung einer allgemeinen Tagsatzung auch wäre, so wollte man doch den andern Orten, die sich nächstens in Arau versammeln werden, darin nicht zuvorkommen. Würde aber von denselben keine Anstalt dazu gemacht, so soll Lucern im Namen der V Orte die Versammlung einer allgemeinen Tagsatzung zu dem Zwecke verlangen, um eine vollständige Neutralität für alle an die Eidgenossenschaft angrenzenden Lande einzurichten, wobei man sich aber auch müßte vernehmen lassen, daß man es nicht gerne sähe, wenn von der Grafschaft Burgund aus Feindseligkeiten gegen Frankreich verübt und diesem dadurch zu Erwidern derselben Anlaß gegeben würde; auch werde die Stadt Basel wegen des geschehenen Stahrenberg'schen Durchzugs von selbst die Berathung anregen, ob oder wie der Paß durch sein Gebiet zu gestatten oder abzuschlagen sei, wobei dann zu berathen wäre, wie das Bisthum zu deken sei. **c.** Obwohl zu wünschen wäre, daß bei angeregter Tagsatzung keine fremden Ge-

sandtschaften einigen Einfluß üben, so wäre doch dem französischen Gesandten, sofern er sich einfände, zu bemerken, daß die Nachbarschaft so vielen Kriegsvolkes verdächtig erscheine und Ursache geben könnte, die in Frankreich dienende Mannschaft zu eigenem Schutze heimzurufen, daher solchen Besorgnissen begegnet werden dürfte. **a.** Wegen des Passes nach Burgund wird dem Stande Lucern beliebt, mit Bezug auf die frühern Verhandlungen die Sache bei Bern durch ein Schreiben nach Arau wieder anzuregen. **e.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Bier ennetb. Vogt. überh. e.** Art. 110. Verkehr mit Mayland.

## 581.

### Conferenz der V katholischen Orte.

**Rüßnacht. 1674, 14. Februar.**

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LXI, fol. 23.

Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden. Die Instruction, welche Lucern seinen Gesandten Stadtmann Joseph Amrhyn, Statthalter Eustach von Sonnenberg und Rudolph Mohr mitgab, enthält folgende Punkte: „Um die seit dem September vorigen Jahres zwischen den IV Orten und Lucern erwachsenen gegenseitigen Beschwerden und Klagen zu beseitigen und zur alten Vertraulichkeit zurückzuführen, wünschte Lucern die IV Orte zu vernehmen, erhielt aber außer dem Schreiben vom 24. November keine weitem Eröffnungen, fügte daher dem Inhalte der im December an dieselben abgegangenen Antwort noch Folgendes den IV Orten zum Vorwurfe bei: Neben dem Mangel an Achtung, den die Gesandten der IV Orte dadurch gegen Lucern gezeigt, daß sie ohne vorhergegangene Anzeige in Lucern erschienen, fühlte sich der Großweibel in die Herberge berufen und durch denselben den Schultheißen um eine Audienz ersucht haben, fühlte sich Lucern ferner dadurch verletzt, daß man ihm den Bezug des Zolls an der Zinnen auf dem See zu wehren unterstehe, während doch die andern Orte auf ihrem Gebiete nach Gutfinden Zölle erheben; denn die von Schwyz mögen wissen, seit wie lange zu Rüßnacht und Brunnen vom Haupt Vieh, so über den Berg getrieben wird, 10 Schill. Zoll bezogen werden; um 1640 habe man Uri zugelassen, den Platifer-Zoll auf die nächsten 20 Jahre zu steigern; seither sei er nicht wieder auf den alten Ansaz zurückgestellt worden. Ist es billig, daß die Unsrigen von Lucern, wenn sie in Unterwalden Vieh kaufen, einen größern Zoll entrichten müssen als die Metzger von Zürich? Uri klagt gegen die Schifffahrt der Niederwässer, hat aber auf dem eigenen Theil den lange beklagten Theil selbst nicht gebessert. Entgegen dem pünktlichen Rechte, das in Lucern jedem andern Orte gehalten wird, haben die von Schwyz einem Lucerner sein Erbgut zu Einsiedeln in Arrest gesetzt, um ihn zu nöthigen, daß er seinen Handel vor des Klägers Richter ausführe. Ueber den Markt in Lucern wird sich Niemand beklagen; Aber nachdem die Orte selbst verlangt haben, daß man den Zhrigen den Kernen nicht auf Borg gebe, indem man kein Recht darum in den Orten halten werde, hilft man sich eben damit, daß unbezahlter Kernen im Kaufhaus bis auf folgenden Markt zurückbehalten wird. Wie hält es dagegen Schwyz mit dem freien Markt und seinen Kauf? Viele Wochen lang blieb den Seinigen bei hoher Strafe der Markt von Lucern verboten! Auch nach dieser Zeit blieb den Seinigen bei hoher Strafe verboten, den Unsrigen Vieh abzulaufen, wie denn solches auch vor Jahren auf offenem Jahrmarkt zu Arth beschehen. Es wird sich kaum finden, daß man in Lucern nicht den Abschieden nachgelebt. Anders wird es gehalten in den Orten, wie die Declarationen erkennen lassen und die Freicompagnieen und unterschiedliche kostbare Rechtshändel, die aus kleinen Händeln dadurch entstanden sind, daß man Abschiede und ertheilte Ortsstimmen umkehrte, ohne Verhör des Gegentheils Urtheile änderte (Joh. Krämer, der Metzger; Good; Oberli; Bischofszell u. a.). Da

sie oft mit ihrer Meinung allein stehend wider der übrigen Orte Meinungen protestiren, haben sie nicht Ursache, es uns zum Vorwurf zu machen, daß wir nicht allezeit ihrer Meinung folgen. Im April 1673 wurde zu Baden des Münzens halben abgeredet, einzuhaltten, bis man sich insgesammt verglichen habe; auf der Jahrrechnung aber hat Schwyz sich vorbehalten, fortzufahren nach der Probe von Zürich. Dieß ist aber nicht geschehen und so wird also das Land mit schlechter Münze überschwemmt, die guten groben Sorten aufgewechselt und verschmolzen. Etliche Orte gestatten nicht, daß in ihrem Lande den Unsrigen Gülden verschrieben werden, während die Ihrigen viele Gülden im Lucernischen besitzen. Es wäre also nur billig, diese Gülden ablösen zu lassen, auf daß unser Land gegen ihnen nicht verfest sei. Sollten die Orte wegen der Garde zu Rom einen Anzug machen, so ist zu erwidern, daß diese Ehrenstellen von den Fürsten vergeben werden, und neben derselben noch die Garden zu Bologna, Ferrara, Ravenna, Turin bestehen, so daß jedes Ort eine besondere Garde genießen könne. Wichtiger seien aber die Landschreibereien, deren Lucern nur eine einzige mit gar großen Kosten habe erhalten mögen. Des Sandes halber, welches den Unsrigen zu Buchs abgeschlagen worden, achtens zwar 11. G. 5. so viel nicht, obwohl dabei ihr schlechter Wille gegen Lucern auch genugsam an den Tag gegeben wird.“

## 582.

## Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1674, 14.—16. Februar.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bv. 102, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; General Sigmund von Erlach, Benner. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr und des Geheimen Raths. Schaffhausen. Joh. Konrad \*) Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Bannerherr und Sekelmeister. Appenzell A.-Rh. (Entschuldigt). Stadt St. Gallen. Joachim Kunkler, Reichsbogt. Genf. Jean Dupan und Jean Lullin, beide alt-Syndics.

**a.** Diese Conferenz wurde von Bern und Genf vornehmlich wegen der zwischen Genf und Savoyen bestehenden Streitigkeiten einberufen und mit dem eidgenössischen Grusse und Vorlegung des Entschuldigungsschreibens von Appenzell eröffnet. Indem Appenzell gütliche Beilegung jener Streitigkeiten wünschte, wurde Anzeige gegeben, daß der Marquis von St. Romain neue Werbungen in Appenzell angetragen, aber nicht erlangt, dagegen der Hauptmann der in französischen Diensten stehenden appenzellischen Compagnie die Erlaubniß zu Recrutirung empfangen habe. **b.** Die Gesandtschaft von Genf, den bisherigen Verlauf der Verhandlungen mit Savoyen in Erinnerung bringend, trägt vor, wie der Herzog der Anforderung der verbündeten und unparteiischen Orte, den Vertrag von St. Julien zu halten, dadurch auszuweichen suche, daß er die Einfuhr von Kohlen, Salz, Käse u. s. w. aus den auf savoyischer Seite liegenden genferschen Besitzungen erschwere, den Genfern Lösung von Ausfuhrscheinen, auch Benutzung des Transportes über Bellerive zumuthen und den Vorwurf der Anmaßung von unbegründeten Vorrechten machen lasse, und durch Beschwerdeführung über solche Anmaßungen ihre Beschwerde über Verletzung des Tractats in den Hintergrund zu stellen suche. In Berathung darüber fand man angemessen, vorerst des

\*) Im Schaffhauser Exemplar heißt er irrig Wilhelm Neukomm; s. auch Abschied 572.

Herzogs Antwort auf das letzte Schreiben abzuwarten; bei Eingang desselben soll dann Genf wieder eine Entgegnung entwerfen, unterdessen den Beamten des Herzogs erklären, daß man ihren allfälligen Zwangsversuchen Widerstand entgegenzusetzen werde; auch sollen zwei Abgeordnete von Zürich und Bern zu näherer Erkundigung und als Beiräthe der bedrängten Stadt nach Genf reisen, zwei andere zu den mit Savoyen verbündeten Orten, um diese zu verständigen, daß die Aufrechterhaltung des Tractats von St. Julien im allgemeinen eidgenössischen Interesse liege. **c.** Der spanische Gesandte Casati schreibt, er könne sich nicht vorstellen, daß die ehrenhafte Nation der Schweiz, dem Abschiede von 1668 entgegen, der zur Vertheidigung der Grafschaft Burgund bestimmten Mannschaft den Durchpaß verweigern werde; es würde dadurch seinem König und auch der Schweiz großer Schaden erwachsen; denn nur im Vertrauen auf die Schweiz habe er den angebotenen Austausch \*) der Freigrafschaft abgelehnt; und wenn die Freigrafschaft an Frankreich käme, hätte die Schweiz davon dieselben Nachtheile zu erwarten wie von dem Uebergange des Elsaßes an Frankreich; dem Könige von Frankreich sei es keineswegs Ernst, wenn er die Neutralität der Freigrafschaft achten zu wollen verheißt; er thue das nur, um zu neuen Truppenwerbungen Bewilligung zu bekommen u. s. w. Auch von den V Orten werden unter'm 9. Februar durch ein Schreiben die evangelischen Orte ersucht, auf Berns Bedenken gegen den Durchmarsch eidgenössischer Truppen nach der Freigrafschaft, der Schutzmauer der Eidgenossenschaft, nicht einzugehen. In Betracht der hohen Wichtigkeit der Sache wurde daher beschloffen, zu Erledigung derselben Zürich um Ausschreibung einer allgemeinen Tagsatzung auf den 15./25. Februar zu ersuchen. **d.** Bern macht die vertrauliche Mittheilung, einestheils, daß Frankreich Recrutirung des Erlach'schen Regiments und sodann ein neues Regiment zu dem Zwecke wünsche, sich desselben in Flandern, Catalonien und Italien bedienen zu dürfen, andertheils, daß die für und gegen dieses Begehren sprechenden Gründe in einem Memorial zusammengestellt worden seien und die evangelischen Orte ersucht werden, der Stadt Bern ihre Ansichten darüber zu eröffnen. Nach Vorlegung und Erörterung des auf den Gegenstand bezüglichen Memorials fand man die gegen die Willfährung sprechenden Gründe überwiegend, will aber in Baden weiter darüber reden. **e.** Der französische Gesandte St. Romain übermittelt durch Herrn de la Loubère den Ständeabgeordneten ein mit zwei von dem königlichen Rathe veranstalteten Memorialen begleitetes Schreiben, deren Endzweck ist, den Beweis zu leisten, daß laut allen seit 1444 zwischen Frankreich und der Schweiz geschlossenen Verträgen die im Dienste Frankreichs stehende schweizerische Mannschaft auch gegenüber Oesterreich und Spanien keineswegs auf die Defension beschränkt gewesen sei, die mit der Schweiz gegen Herzog Karl geschlossene Verbindung im Gegentheil die burgundischen Landschaften, namentlich die Freigrafschaft, als Feindesland bezeichnede, der König von Spanien und das Haus Oesterreich als Erben des Herzogs von Burgund hiemit um so weniger Anspruch auf eine Begünstigung haben, als selbst der mit Herzog Sigmund gestiftete Erbverein gegen Burgund gerichtet war und die mit Maximilian errichtete Erbvereinigung nicht von Hilfe, sondern von Aufsehen rede. Nach Besprechung dieser Vorlagen wurden sie auf die folgende Tagsatzung verwiesen, davon auch der französischen Gesandtschaft Anzeige gegeben. Ebenso wurde das in einer öffentlichen Audienz von dem Herrn de la Loubère vorgetragene Begehren, betreffend den Durchpaß und die Werbung, auf die Tagsatzung verschoben. **f.** Auf Anzug von Glarus, daß bei den

\*) So umschreibt der offizielle Uebersetzer die Worte des Originals: *che uenendo fatte diuersi propositioni, und non fu per cio fatto altro caso delle sudette propositioni.*

Evangelischen im Toggenburg neuerdings die Kinderlehre, der Beisitz weltlicher Mitglieder in der Synode, die Verabreichung von Fleisch zur Fastenzeit in den Gasthäusern verboten werden, wurde Clarus überlassen, durch eine Gesandtschaft den Prälaten von St. Gallen um Beobachtung des Herkommens zu ersuchen. **g.** Clarus zeigt ferner an, daß der französische Gesandte gegen Lieferung einer Pension vom dortigen Stande zwei oder drei Compagnieen verlangt habe, darauf aber ausweichend geantwortet worden sei. Gebilligt. **h.** Die Gesandten von Basel theilen mit, was ihnen von Straßburg her berichtet worden, daß u. a. bei Philippsburg Brantwein und andere Waaren nicht mehr niederwärts passieren können. Auch dieß soll, sofern es sich bestätigt, auf der Tagsatzung in Berathung gebracht werden, um auf Abschaffung dieser Neuerung zu dringen. **i.** Ebenfalls von Basel wird berichtet, daß das dortige Gebiet unvermerkt von einiger österreichischer Mannschaft überschritten worden sei; nachdem nämlich im Mai 1673 drei Regimenter lothringischer Soldaten zu Pferd aus Burgund hart an der baselschen Gränze vorbei in den Schwarzwald marschirt seien und bald nachher Miene gemacht haben, auf gleichem Wege wieder nach Burgund zu ziehen, habe Basel zwar dem Vorort davon Kunde gegeben, auch mit dem Bischof und mit Solothurn über gemeinsame Gränzbewachung unterhandelt, aber nichts erzweckt, daher zwar Wachen aufgestellt, aber nicht zu hindern vermocht, daß bei Nacht von den Waldstädten her unbemerkt einige hundert Mann den Rhein herunter fuhren, bei der Birsmündung an's Land stiegen und über baselsches Gebiet weiter zogen. Domherr Pappus von Constanz, im Auftrage der Regierung von Innsbruck, ersucht zugleich mit Schreiben vom 5. Februar an Zürich als Vorort um Nachsicht, daß Graf Maximilian von Stahrenberg in sechs Berner Schiffen seine nach Burgund geworbene Mannschaft den Rhein hinunterführen, bei Basel landen und über baselsches Gebiet marschiren ließ; es sei das ohne Wissen seiner Regierung geschehen. **k.** Der Vorort Zürich zeigt an, daß die ennetbirgischen Vogteien auf ihre Bitte, zur Vermeidung der Kosten, einstweilen mit der Mannschaftsbeschreibung verschont werden. **l.** Von dem holländischen Gesandten Malapert wird die Weisheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit der Schweizer in der gehaltenen Proposition gebührend gelobt, sie zur Mithilfe am Friedenswerk aufgefordert und in Bezug auf die mit Frankreich bestehenden Verträge die Erinnerung gegeben: Retrahite manum quam dedistis, nec porrigete alteram istis, qui cædem populi innocentissimi moliti totum Christianum orbem terrore impleverunt. Copiis Vestris abusi sunt et abutuntur, qui novas petunt ac veteres redintegrare conantur ad redintegrandam perversitatem suam. **m.** Basel erinnert, daß über den im April 1673 entworfenen Verteilungsmodus der gemeinschaftlichen Kosten noch nicht alle Orte sich ausgesprochen haben. Soll auf nächster Tagsatzung geschehen. **n.** Zürich gibt Nachricht, was dazu geführt habe, die geringhaltigen Reichsmünzen zu verbieten und auch vor den in Schwyz ausgemünzten neuen, nicht probhaltigen Schillingen zu warnen. **o.** Den ungarischen Studiosen Th. Berezegyhazi aus Debreczin und J. Befes von Horbat werden auf Ratification hin dem Erstern, in Zürich sich aufhaltend, 100 Thaler, dem Zweiten, in Basel, 30 Thaler bewilligt.

## 583.

## Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1674, 25. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Aug. 1674. Bd. LXI, fol. 29.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. General Sigmund von Erlach, Venner. Lucern. Gustach von Sonnenberg, Schultheiß; Heinrich Pfyster, des Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Ahyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, alt-Ammann; Karl Heggli, des Raths. Glarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Balthasar Freuler, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Christoph Burkhard, des Raths. Freiburg. „General“ Franz Peter Bonderweid; Joh. Georg Reiff, Bürgermeister, beide des Raths. Solothurn. Petermann Suri, Venner; Joh. Georg Wagner, Sefelmeister; Urs Suri, Gemeinmann. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister. Appenzell. Johann Schüss, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Auser-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Kunkler, Bürgermeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber, und N. Rotter, Sefelmeister.

a. Nach Verrichtung des eidgenössischen Grußes wurde berichtet, daß, entgegen der auf der letzten allgemeinen Tagsatzung angeordneten Verwendung für die Neutralität, die Freigravität Burgund von französischen Waffen besetzt sein solle, daher beschloffen, bei den betreffenden drei Mächten über den Sachverhalt Kunde einzuziehen. b. Der französische Gesandte, in herkömmlicher Weise zur Audienz abgeholt, setzte dann in seinem Vortrag auseinander, wie sogleich nach der letzten Tagsatzung die Pensionen und Gratifikationen ausbezahlt, hingegen besonders von den katholischen Kantonen die gegebenen Zusagen nicht gehalten worden seien, indem, wie seit langer Zeit die Mehrzahl derselben keine Compagnieen in Frankreich hatte und auf den Tagsatzungen zu Lucern wider den französischen Dienst lärmte, so auch jetzt von derselben nicht nur ihre zehn Compagnieen in Burgund nicht zurückgerufen, sondern neue dahin bestimmte Werbungen in Berathung genommen wurden, offenbar zur Hilfe der beiden Kronen, die den Krieg gegen Frankreich erhoben haben, und im Widerspruche mit den seit 1444 bestehenden und oft erneuerten Bundesverträgen mit Frankreich, deren Inhalt die Kantone, laut der zwei auf Geheiß des Königs gearbeiteten Memoriale (S. Abschied 582, e.), dem König von Frankreich gegen alle feindlichen Angriffe innerhalb und außerhalb seines Reiches, nur nicht auf dem Meere, offensive Hilfe zu leisten verpflichtete. Entgegen dieser den Verträgen gegebenen Auslegung erklärten die Gesandten der Kantone: „ihre Herren und Obern haben dieselben niemals offensive, sondern allein defensiv gehalten und geachtet; maßen gemeine Eidgenossen mit einichen Fürsten niemal kein offensive Tractat gemacht und solches im April jetzt abgewichenen Jahres Ihrer Excellenz von den damaligen Herren Ehrengesandten durch einen Ausschuß

in mündlicher Conferenz mit hoffentlich genugsamen und kräftigen Gründen eröffnet und remonstrirt, wie solches schon im November 1668 Ihrer Majestät auch selbst überschrieben worden, und die sämtlichen Ort durch ihre allgemeine Declaration es nur dahin verstehen, wobei man es eidgenössischer Seits einfältig bewenden lasset." **c.** Nach der Proposition eröffnete der französische Gesandte ferner, er sei von seinem Herrn beauftragt zu erklären, daß seine Majestät ihr Bestes zur Wohlfahrt und Ruhe der Eidgenossenschaft zu thun bereit sei, und daß auch die gewünschte Neutralität Burgunds nicht gestört worden wäre, wenn der Kaiser und Spanien eine gleich gute Intention gezeigt und nicht burgundische Truppen die zu Bewahrung der französischen Gränze aufgestellten Truppen gleichsam mit Gewalt gesucht hätten; man hoffe also, daß die Eidgenossenschaft solche Pässe und fernere Hilfe nicht mehr gestatten werde. **d.** Von dem Grafen Casati langten zwei Schreiben ein; in dem einen, vom 24. Februar datirten, mahnt er, laut Abschied von 1668 und der bestehenden Erbeinung die Freigrafschaft zu schützen; im andern, vom 28. Februar, dringt er darauf, dem Mißbrauche der in französischen Diensten stehenden Schweizer Schranken zu setzen und dem Könige von Frankreich die Werbung neuer Hilfsmannschaft gegen befreunde Staaten zu verweigern. Beigefügt wurde ferner ein vom anwesenden Claude Ambroise Philippe, gewesenem burgundischen Abgeordneten zu Regensburg, verfaßter Bericht vom 2. März über den Einfall der französischen Truppen in die Freigrafschaft am 14. Februar 1674 unter dem Herzog von Noailles, der mit 3000 Reitern und 6000 Mann Fußtruppen die Fleken „Beine“ und Marnay, bei „Lougnon“ auch einige Schlösser besetzte, Gray, Dôle, Besançon und Salins mit Belagerung bedrohe, Truppen aus Lothringen und Elsaß an sich ziehe, daher es für den Gouverneur in Burgund dringendes Bedürfnis sei, laut der Erbeinigung von den Schweizern zur Abwehr des Feindes Hilfe zu erhalten; diese werden die Kantone um so eher leisten, da ihr Gebiet zwanzig Stunden weit von der Freigrafschaft begränzt sei, die Freigrafschaft die Einungsgelder fortwährend entrichtet habe, der Verlust der Freigrafschaft der Schweiz zu ewigem Nachtheil gereichen würde, dagegen bei einer Hilfeleistung von 4000 bis 5000 Mann und Bewahrung des Durchpasses zu Bezahlung der Truppen die Einkommen der Salzpfannen zu Salins als Pfand angewiesen würden. In einer folgenden Zuschrift, vom 3. März, wünscht Cl. Ambr. Philippe um so nachdrücklicher schnelle Entschliesung, da Hauptmann Hardung von dem Gouverneur die Nachricht gebracht habe, daß der Feind seit dem 24. Februar Gray belagere, zwar bei einem Angriff am folgenden Tage mit Verlust von 500 bis 600 Mann zurückgetrieben worden sei, aber Succurs erwarte u. s. w., die Freigrafschaft hiemit unverweilter Hilfe bedürfe. Die katholischen verbündeten Orte erklärten sich hierauf zur Hilfeleistung bereit, in Hoffnung, daß ihnen der Paß offen stehe. Bern wendete in Beziehung auf den Paß das Bedenken ein, daß die katholischen Orte vermöge der dem Herzog von Savoyen gegebenen Erklärung die Landschaft Waadt, durch welche der Paß gehe, nicht wollen defendiren helfen. Dagegen verwiesen die katholischen Orte auf ihre im April 1673 der allgemeinen Defension halben abgegebene genügende Erklärung, bei welcher sie auch jetzt noch verbleiben. **e.** Weil von Seite Spaniens Niemand da war, über die Neutralität zu tractiren, wurde an den Grafen Casati geschrieben und von den katholischen Orten überdieß Obervogt Zweyer an denselben gesandt. Er antwortete: Auf die Nachricht, daß die Tagsatzung sich versammle, habe er einen Courier nach Mayland gesandt, aber noch sei ihm kein Auftrag eingegangen; er sende also einen zweiten Courier ab; übrigens werde sicherlich der König und das Erzhaus die Neutralität nicht ausschlagen, namentlich wenn sämtliche Orte den Tractat zuverlässig

garantiren, so daß sie einen Angriff auf die Freigrafschaft mit aller ihrer Macht abwehren. **f.** Im Namen der kaiserlichen Rätthe der obern und vordern östereichischen Lande gibt Anton Wirz (Obervozt von Romanshorn) als Abgeordneter derselben unter'm 28. Februar zu vernehmen, daß der Marquis de Vaubrun das Gebiet des Bischofs von Basel überzogen habe, daher denn erwartet werde, die Eidgenossenschaft werde weiteres Vordringen desselben zu verhindern wissen und nicht etwa durch Gestattung neuer Wer- bungen dem Gegner zu noch größern Unternehmungen ihre Kräfte leihen; ferner, daß der Kaiser der- auch die Freigrafschaft einschließenden, von der Eidgenossenschaft beantragten Neutralität keineswegs, wie ausgestreut worden, abgeneigt, vielmehr, so wie Spanien sich dazu entschlief, zu Aufstellung eines Trac- tats mitzuwirken bereit sei, jedoch billig finde, daß Frankreich von der Eidgenossenschaft gemahnt werde, unterdessen alle Attentate gegen die Nachbarschaft zu unterlassen, wie ja auch unter'm 29. December der Kaiser ersucht worden war, seinen Amtsleuten alle feindlichen Actionen zu untersagen; endlich, daß zum Beweise kaiserlicher Gewogenheit zu Bezahlung der Annaten Anordnung getroffen worden sei. In einer Nachschrift wird aber noch beigefügt, es habe der Marquis de Vaubrun dem Generalmajor Schük, Com- mandanten von Freiburg, die Erklärung zugesandt, daß nur das Breisgau und das diesseits des Rheins liegende Gebiet Desterreichs der projectirten Neutralität werde einverleibt werden; auch nehme der Mar- quis und die französische Kriegsmannschaft im Elsaß, Westreich, an der Saar u. s. w. eine Stellung ein, die den Eidgenossen Grund genug an die Hand gebe, den Marquis zu Beobachtung der Neutralität zu mahnen. **g.** Bei solcher Bewandtniß der Sache wurde nun beschloffen, an den Kaiser und an die Könige von Frankreich und Spanien, sowie an den Abgeordneten von Burgund und den niederländischen Gouverneur de Monterey die schriftliche Anzeige zu machen, daß die Eidgenossenschaft in die projectirte Neutralität auch das Gebiet des Bischofs von Basel aufzunehmen beabsichtige, die zum Zwecke der Be- ratung des Neutralitätsvertrags versammelte Tagsatzung, nachdem Desterreich und Frankreich sich dießfalls günstig erklärt haben, leider nur durch das Ausbleiben der Erklärung Spaniens zurückgehalten, unter- dessen aber eine Abordnung in die Freigrafschaft gesandt worden sei, um weitem Feindseligkeiten Einhalt zu thun. **h.** Nachdem der französische Gesandte seine Vollmacht, zu Aufrihtung des Neutralitätsvertrags mitzuhelfen, vorgewiesen hatte und es hiemit nur noch der Vollmachts erklärungen der beiden andern Par- teien bedurfte, um zu den Verhandlungen zu schreiten, wurde aus den Orten Bern, Lucern, Uri, Frei- burg und Solothurn eine Deputatschaft an die beiden in der Freigrafschaft stehenden Generalitäten ab- geordnet, um dem spanischen Gubernator de Alvelda und dem Herzog von Noailles mitzutheilen, was bis dahin über die Neutralität verhandelt worden sei, den Erstern zu Einholung der erforderlichen Be- fehle bei dem Grafen von Monterey zu ermuntern, beiden aber zu eröffnen, daß die Eidgenossenschaft der Neutralität ablehnenden Partei Hilfe und Durchpaß verweigern werde u. s. w. Ferner wurde auf den 18./28. März eine abermalige Tagsatzung zu Errichtung des Neutralitätsvertrags anzusetzen beliebt, und zwar so, daß, sofern bis dahin die Zustimmung Desterreichs und Spaniens nicht eintreffe, mit Frank- reich allein über den Neutralitätsvertrag Unterhandlung gepflogen und zwar gegen Frankreich die Ver- pflichtung übernommen werde, dem nicht beitretenden Theile Hilfe und Durchpaß zu verweigern. End- lich wird auf allerseits obrigkeitliches Gutheiß verabschiedet: wenn ein Ort der Eidgenossenschaft von solchen Paßgebens wegen Gefahr und Ungelegenheit sollte zu besorgen haben, alle Orte desselben Land und Leute mit äußerster Kraft sollen beschützen helfen, und zwar vermittelst des eidgenössischen Defensional-

wesens, dadurch der Welt unsere eidgenössische Einigkeit wirklich zu bezeugen. **i.** In der letzten Sitzung vor der Abreise der Gesandten wurde wohlmeinlich erinnert und von der Mehrheit gutgeheißen, zur Information der Obrigkeiten beizusetzen, daß wenn vom Kaiser die Vollmacht auf die verdeutete Zeit nicht eingehe, die vorderösterreichischen Lande dennoch in den mit Frankreich abzuschließenden Neutralitätsvertrag aufgenommen werden sollen. Ferner wird angemerkt, man habe an den General Baubrun in das Ge-  
 faß und an die Regierung zu Freiburg das Ansuchen überschrieben, mit Hostilitäten möglichst inne zu halten, damit das Neutralitätsgeschäft nicht gestört werde; auch habe man in allen der Neutralität wegen an die hohen Orte abgegangenen Mißthun des Bisthums Basel zu seiner Ruhe und Sicherheit gedacht, welchen Zusatz jedoch Zürich in den Abschied nahm. **ii.** Der Vortrag des holländischen Residenten Marlapert wiederholt die frühern Klagen über den durch die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizertruppen erlittenen Schaden seines Landes. Es wird ihm die früher schon gegebene Antwort ertheilt. **iii.** In Hoffnung auf den guten Erfolg der kölnischen Friedensunterhandlungen wird an den Kaiser, den König von Spanien und die Generalstaaten das Gesuch um Aufnahme der Eidgenossenschaft in den Friedensvertrag gerichtet. **iiii.** Auf die Mittheilung des Standes Bern, daß er über das an ihn ergangene Gesuch Frankreichs um einen neuen Volksaufbruch den Rath der Miteidgenossen zu vernehmen wünsche, „haben die übrigen löblichen Orte zu rathen sich bestrift befunden, in Erachtung, daß die Transgressionen beständig geübt werden; wenn aber dessen Verschonung versichert wäre, hätte es seinen Weg, in Volksbegehrungen die Bündniß zu observieren, werde also der Stand Bern über dieß den Rath bei sich selbst haben; und haben diejenigen Ort, so den letzten Aufbruch bewilligt, der aber seinen Effect bis jetzt nicht gehabt, sich eröffnet, daß ihrer Herren und Obern Intention bei der Bewilligung anderst nit gewesen als allein zur Defension des Königs Land und Leuten, wie in letzterneuerter Bündniß begriffen.“ **v.** Zürich und Bern berichten, was seit letzter in Solothurn gehaltener Tagsatzung zwischen Genf und Savoyen gehandelt, daß von den fünf uninteressirten Orten Solothurn, von Savoyen aber Turin oder Chambery als Walfstatt vorgeschlagen worden sei, man sich aber wohl beiderseits auf St. Julien vereinigen könnte, jedenfalls aber, sofern Genf ferner gedrängt und jeder billige Vergleich von Savoyen ausgeschlagen werden wollte, an die mit Savoyen verbündeten Orte das Gesuch gestellt werde, bei dem Herzoge kräftigst zu intercedieren. Die Gesandtschaften übernahmen es, ihren Regierungen dieses Gesuch zu hinterbringen. **vi.** Gegen die fortwährend einschleichende Reichsmünze werden die Mandate erneuert. Schwyz wird ersucht, die Ausprägung der Dertlein einzustellen. Die Gesandtschaften sollen sich auf nächste Zusammenkunft instruieren lassen, wie der Philippsthaler und andere Silbermünzen, die in Italien viel höher stehen, nach einem gemeinsamen Valor zu werthen seien. **vii.** Obervogt Wirz gibt ein Memorial ein, laut welchem die Kapuziner zu Tomils, wenn sie nicht vor Ablauf der angeetzten sechs Monate sich entfernen, mit gewaffneter Hand vertrieben zu werden in Gefahr stehen, daher gebeten wird, ihnen eine weitere Frist von sechs Monaten auswirken zu helfen. Zürich und Lucern erhalten hierauf den Auftrag, jedes im Namen seiner Religionspartei, die betreffenden beiden Religionsparteien der III Bünde nachdrücklich zum Frieden zu mahnen. **viii.** (Die VIII alten Orte nebst Basel und Solothurn). Nachdem auf Befehl einiger die Grafschaft Baden mitregierenden Orte eine Anzahl den Salzhandlern Burkhard von Basel und Bauch von Solothurn zugehöriger Salzfüßer in der Grafschaft Baden mit Arrest belegt worden waren, verlangten Solothurn und Basel Aufhebung des Arrests, unter Zusage, gegen die Beklagten gutes Recht zu halten;

dagegen rechtfertigte Landschreiber Imhof von Uri im Namen der V Orte die getroffene Maßnahme gegen das von den Beklagten vielfach betriebene schädliche Monopol und forderte Stellung der Beklagten nach Baden. Indessen wurde vermittelt, daß das in Beschlag genommene Salz, nämlich 120 Fässer, gegen eine von Basel und Solothurn für den Werth desselben zugesicherte Caution und mit dem Beding, die Beklagten zur Stellung vor einer in Baden anzuordnenden Conferenz zu verpflichten, frei gegeben werde, dabei auch den drei Städten Bern, Basel und Solothurn nicht benommen sein soll, ihren Salzbedarf von den Herren Wächter und Roder zu beziehen. **r.** u. **s.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **t.** (S. u. Lavis). **u.** (S. u. Baden). **v-z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Sargans).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**bb.** Nach Abstattung gegenseitigen besondern Grußes wurden die bischöflichen Deputirten, der Suffragan Domherr Schnorf und F. C. Ligriz, Vogt zu Neuenstadt, vernommen. Sie stellen das Ungemach vor, welches das Stahrenberg'sche Regiment der Stift brachte, als es von Rheinfelden aus durch das Bisthum in die Freigrasschaft den Durchzug versuchte und dem zu begegnen der Marquis Baubrun mitten im Bisthum seine Stellung nahm; sie erinnern, wie die Gesandten von Lucern und Solothurn bei Baubrun ein Neutralitätsproject vermittelten, die Conferenz der V Orte aber dasselbe gutzuheißen beanstandete, bitten um Rath und um Hilfe, daß entweder beiden Theilen der Durchzug durch Beistand der verbündeten Orte gesperrt oder beiden Theilen gestattet werde. Auch die Gesandtschaften von Lucern und Solothurn bestätigen diese Berichte. Es wird jedoch gefunden, man könne in Bezug auf das Neutralitätsproject von der früher gefaßten Ansicht nicht abgehen, auch die gänzliche Freigebung des Passes nicht billigen, sondern müsse den Erfolg der über die Neutralität obschwebenden Unterhandlungen, wobei des Bisthums Basel auch gedacht worden, einstweilen abwarten. Gleichwohl werden die bischöflichen Abgeordneten vertröstet, daß, wenn das Bisthum wider Recht und Billigkeit sollte angefochten werden, die verbündeten Orte demselben mit allen bundespflichtigen Kräften heizuspringen bereit seien. **cc.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Die zwei Deputirten aus Burgund, Cl. Ambroise Philippe und Dr. Mauret, klagen über den Einfall französischer Truppen und stellen vor, daß es im Interesse der Eidgenossen liege, dagegen Hilfe zu senden, werden aber auf das Neutralitätswesen beschieden. Ohne des letztern zu gedenken, verlangt Graf Casati einen Aufbruch von 4000 Mann, was ad referendum genommen wird. **dd.** (Alle katholischen Orte). Da die Alumnen im Collegium zu Mayland je länger desto übler gehalten werden, soll jedes Ort sich bei seinen dort gewesenen Collegianten und Priestern gründlich erkundigen und die eingenommene Kundschaft an Lucern einsenden, welches sodann bei dem Cardinal Litta schriftlich Remedirung verlangen und, sofern sie nicht erfolgt, auf künftiger Jahrrechnung die Sache wieder zur Verhandlung bringen wird. **ee.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **ff.** (S. u. Rheinthal). **gg.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |   |  |
|---|--|
| <b>ee.</b> Art. 198. Religions- und Glaubenssachen. | <b>y.</b> Art. 543. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| <b>v.</b> Art. 415. Kriegswesen.                    | <b>z.</b> " 160. Recht und Gericht.                |
| <b>w.</b> " 329. Polizeiliches.                     |  |
| <b>x.</b> " 418. Münzwesen.                         |  |

Deutsche Vogt. überh.

Thurgau.

Rheinthal.	ff.	Art. 291. Locales.	
Sargans.	aa.	Art. 107. Rechts- u. Gerichtssachen.	
Baden.	uu.	Art. 93. Judicatur- u. Competenzanstände.	gg. Art. 69. Judicatur- u. Competenzanstände.
Bier ennetz. Vogt. überh.	rr.	Art. 147. Kriegswesen.	ss. Art. 111. Satzbezug.
Lanis.	tt.	Art. 40. Beamte.	

Anmerkung zu **ff.** In Bezug auf die Frage, welche Partei den ersten Angriff gemacht habe, sagt Cl. Ambroise Philippe, der burgundische Abgeordnete, in seinem an die Tagsatzung eingegebenen Memorial vom 2. März 1674: „Es wird auch nit nothwendig erachtet, sich ob deme vffzuehalten, daß man fürwirfft, die Freigravschafft habe den Krieg angefangen, in demne sie in Frankreich erstens eingebrochen, Weilen es gewüß, daß der Einfall nit Ender seinen Anfang genommen als 5 oder 6 wochen nach ankündung des kriegs, wie wohlten die Trouppen bereit waren, vnd daß die Frontieres der feinden zue selbiger zeit nit versehen, welcher einfall zu keinem andern endt geschächen, als die paursame zue verleiten, ihre Mobilien, Korn, wein, Vieh in die Stätt vnd Bestungen in sicherheit zue legen. Vndt als zuvor vnserseits einicher einfaß geschächen, waren allbereit die franzosen gewillet, solche zue thun vndt habendt nichts anders als die widerkunfft ihrer Völkern erwartet, selbige werftellig zu machen. Immittelst suchten sie ihre Landleuth zu entschlaßen, damit sie nütig in sicherheit bringen mögindt, vff daß wan sie ankommindt überflüssig finden würdint allerhand Mittel zur erhaltung ihrer völkern. Es ist auch wahr, so bald die Franzosen etwelche Völkher gehabt, haben sie sich angenäheret zue der Statt vnd dem Schloß Saint Amour wie auch Beaufort vndt l'Aubespine in der Vogtei d'Annal, vndt scheinte es, daß sie zu deren vnterscheidlichen mahlen vor der Statt waren, solche einzunehmen, gleichwohl ohne effect vndt zugleich nit geringe einfaß von seiten des kriegs mit bekannten Excessen gethan, auch die brug vor Noide bei der Rivieren Bour besetzt, daruon man sie bei wenig Tagen vertrieben.“

## 584.

### Conferenzen der evangelischen Orte bei Anlaß der allgemeinen Tagsatzung zu Baden. 1674, im Februar.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 162, fol. 156.

Gesandte von Zürich, Bern, Glarus (Landammann Elmer), Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Biel s. Absch. 583.

**a.** Hinsichtlich der zu Arau übergebenen französischen Memoriale und der Neutralität der Freigravschafft sind die Instructionen der evangelischen Gesandtschaften übereinstimmend. **b.** Karl Ludwig, Pfalzgraf zu Heidelberg, theilt den Städten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, seinen Vattern, mit, daß ihm nach dem Ableben des Pfalzgrafen Ludwig Heinrich bei Rhein zu Simmern in der Erbsnachfolge des Amts Bockelheim vom Kurfürsten von Mainz Einsprache gemacht worden sei, er aber die betreffenden Orte besetzt habe, und daß sowohl der französische Resident Abbé Gravel zu Mainz als auch der kaiserliche Resident Landser vor Waffengewalt warne. Das Schreiben wird im gemeinen Namen beantwortet. **c.** Die für die ungarischen Studiosen Versegghazi und Bekés beantragten Stipendien werden bewilligt. **d.** Der Vertheilungsmodus vom April 1673, betreffend gemeinsame Unkosten, erhält die Ratification; daher denn auch die Zahlungsquoten für die an Kurbrandenburg vergabten goldenen Schalen einzusenden verheißen wird. Appenzell, ohne Instruction, nimmt es ad referendum.

## 585.

## Gemein-eidgenössische Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1674, 28. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bd. LXI, fol. 84.

Gesandte: Z ü r i c h. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. B e r n. Samuel Frisging, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner; Joh. Rudolph von Diesbach, Bauherr; Joh. Leonhard Engel, Geleitsherr, alle drei des Rathsh. L u c e r n. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, alt-Schultheiß; Heinrich Pfyster, des Rathsh. U r i. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Franz Karl Schmid, alt-Landammann. S c h w y z. Wolf Dietrich Reding, Landammann; Kaspar Ahyberg, Landeshauptmann. U n t e r w a l d e n. Wolfgang Wirz, Landammann, und Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Z u g. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Jakob Zumbach, alt-Ammann; Karl Heggli, des Rathsh. G l a r u s. Joh. Heinrich Elmer, Landammann; Balthasar Freuler, Statthalter. B a s e l. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, des Rathsh. F r e i b u r g. (Entschuldigt). S o l o t h u r n. Petermann Suri, Benner; Joh. Georg Wagner, Sekelmeister; Ursus Suri, Gemeinmann. S c h a f f h a u s e n. Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister und Bannerherr; Tobias Holländer, Sekelmeister. A p p e n z e l l. Johannes Schüss, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. A b t v o n S t. G a l l e n. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Kaspar Ludwig Schnorf, Kanzler. S t a d t S t. G a l l e n. Joachim Kunkler, Burgermeister. B i e l. Abraham Scholl, Stadtschreiber; Niklaus Rotter, Sekelmeister.

**a.** Nach gewohnter Begrüßung wurde in Fortsetzung der Unterhandlungen über die Neutralität der angrenzenden Provinzen zunächst nothwendig erachtet, die fremden Gesandtschaften zu vernehmen. **b.** Der französische Gesandte St. Romain, indem er sich zu den Neutralitätsunterhandlungen einfindet, spricht sein Vergnügen aus, daß endlich auch die Gesandtschaften des Hauses Oesterreich eingetroffen seien, wünscht aber auch, daß der Gouverneur der Freigravsschaft seine Ansichten geändert habe, seit er gesehen, daß auf Ansuchen der eidgenössischen Gesandtschaft die Feindseligkeiten eingestellt und auf der einen Seite der Herzog von Lothringen und der General Caprara mit gefährlicher Bedrohung aufgehört, auf der andern Seite der Herzog von Noailles seine Truppen aus Burgund nach Flandern verlegt habe, hiemit für die Neutralitätsunterhandlungen genügende Ruhe gesichert sei. Um auch seinerseits diesen Unterhandlungen nichts Störendes in den Weg zu legen, hält der französische Gesandte alle Klagen zurück, zu denen er in Bezug auf einzelne Vorgänge veranlaßt wäre. Als kaiserliche Abgeordnete waren Domdekan Pappus von Constanz, Generalmajor Schüss von Freiburg und Joh. Anton Wirz eingetroffen, mit einem vom 18. März aus Wien datirten Creditiv und einem an die Eidgenossenschaft gerichteten Schreiben desselben Datums von Kaiser Leopold, welcher derselben „unterthänigstes Schreiben“ und „gehorsamstes Ersuchen“, auch die Krone Spanien zur Theilnahme an den Neutralitätsverhandlungen bestimmen zu wollen, „zu sonderbarem danknemigem Gefallen“ angenommen zu haben versichert und in Folge einer durch den spanischen Ge-

sandten an den spanischen Gubernator der Niederlande geschehenen Abfertigung eines Couriers Aussicht auf eine günstige Entschließung Spaniens gibt. Die kaiserlichen Abgeordneten eröffnen nun, daß der Kaiser besonders hinsichtlich der vorderösterreichischen Lande zu dem Neutralitätsvertrage beizuhelfen geneigt sei, der Generalmajor Schük, um während der Unterhandlung die Nachbarschaft in Ruhe zu erhalten, nach Freiburg zurückkehren werde, sie aber, bis auch Spaniens Entschließung eintreffe, unterdessen die Mediationsvorschläge gerne anhören werden. Dieser mündlichen Eröffnung fügte Domdekan Pappus nachher ein vom 7. April datirtes, die seit 1618 bis zum westphälischen Frieden und in neuester Zeit dem Reiche widerfahrenen Unfälle in Erinnerung bringendes Memorial bei, das den Eidgenossen zugleich vor Augen stellte, daß der Fortbestand der durch jenen Friedensschluß ihnen zugestandenen Rechte sie verpflichte, mit dem Reiche gegen den Zerstörer jenes Friedens zusammen zu halten. Der spanische Gesandte Graf Casati bezeichnete in seinem Vortrage (vom 4. April) die Situation also: »L'esperienza delli fini, per liquali fu offerta dalla Francia nell' anno 1668 alle SS. VV. pura la medesima Neutralità per la Franca Contea di Bourgogna nello stesso tempo, ch'il Signore prencipe di Condé dispose l'acquisto, che ne fece, la cognitione degl'ormai troppo paté si disegni é mai sacii desiderii della Francia; quanto la varietà delle propositioni e supposti fatti nella Dieta antecedente alle medesime non m'hanno mai lasciato dubitare di non vederne gl'effetti corrispondenti é di sentirne le condizioni irragionevoli é per cio inaccettabili, come per appunto riescono quelle, che contiene il progetto per la sospensione dell' armi essibito dal Duca di Novailles, senza firma, et la quali conditioni con la brevita del tempo altro non vogliamo inferire oltre al mancamento dell' autorità come Governatore subordinato del Signore prencipe di Condé et gia riechiamato altrové, ch'il facilitargli maggiormente il comodo ed il tempo al total acquisto di quella provincia«; nur die den Eidgenossen schuldige Achtung und der Gedanke, Entschließungen zu fördern, »che da simil' andamenti et contraditioni si devono promettersi dall' infallibilita loro prudenza,« habe ihn bewogen, bei der Tagsatzung sich einzufinden; alles hänge davon ab, daß die Eidgenossen zur Vertheidigung Burgunds Werbung und Durchpaß gestatten, um die feindlichen Waffen aus der Freigrafenschaft zu verdrängen; denn wie es bei den Gegnern mit dem Waffenstillstande gemeint sei, zeige sich aus den »continue e mai interrotte hostilità, saccheggii e rouine di quella Franca Contea anche nello stesso tempo che si retrouavano collà li Loro Signori Deputati et ch'alle Signorie Vestre si rappresenta il contrario della medesima maniera, che fu fatta della capitulatione di Grey, concernent' il migliore trattamento delle 4 compagnie Suizzere, che sostirano da quella piazza, quando pure douessero provarne effetti totalmente diuersi, per haver servito contro la dispositione della pace perpetua con la Francia (come deve haver detto il Duca di Novailles) per appunto come se la lega hereditaria non fusse anteriore alla sudetta pace perpetua et lega di Francia, e non sovrani Le Signorie Vestre per trattare leghe difensive con chi le pare e comple al pari d'ogn' altro stato libero.« Die in die Freigrafenschaft abgeordneten Herren Sigmund von Erlach, Pfyffer, Beroldingen, Bonderweid, Joseph Reiff und Peter Suri legen den an Bern von Besangon aus erstatteten Bericht vom 17./27. März vor: Auf ihre an Noailles gelangte Anzeige, betreffend den Zweck ihrer Sendung, haben sie von demselben aus Dijon die Einladung erhalten, mit ihm auf den 12. März in Auxonne zusammen zu treffen, wo er ihnen dann als Bedingungen des gesuchten Waffenstillstandes mitgetheilt habe: »Le duc de Novailles empeschera, que les troupes de Sa Majesté ne fassent aucun acte d'hostilité, n'attaquent celles du Roy Catholique ny toutes

les villes, chateaux et bourgs du comté de Bourgogne jusqu'au vingtcinquième d'Avril prochain, et à l'égard des contributions elles seront établies à l'avenir par des simples envoys de mandements dans les paroisses, sans qu'on le puisse exiger par force ny avec les troupes jusqu'au dit jour, 25. d'Avril, sinon dans les lieux, où elles sont déjà établies, jusqu'auquel jour il ne fera entrer aucunes nouvelles troupes dans le comté de Bourgogne, mais seulement y fera subsister celles, qui y sont, avec tout ordre et la discipline possible à condition que D. Francesco d'Alvelda empeschera de sa part etc., et qu'il ne souffrira point, qu'entrent aucunes troupes dans le dit comté de Bourgogne soit de l'Empereur, du Roy Catholique ou de leurs alliés ou du duc de Lorraine et de quelle nation que se soit. Nach Uebergabe dieser Erklärung sei Noailles nach Dôle verreist, sie aber haben mit dem Gubernator de Alvelda conferirt und von ihm zu Handen der eidgenössischen Orte am 28. März die Antwort erhalten: Sogleich nach Ankunft der eidgenössischen Deputirten und Eröffnung ihres Auftrags habe er die Feindseligkeiten eingestellt und sich anerbotten, durch einen Courier die Befehle des Grafen von Monterey einholen zu lassen, wenn ihm dazu fünfzehn Tage Zeit gegeben werde; dagegen sei ihm nun von Seite Frankreichs ein nicht einmal unterzeichnetes und für ihn sehr ungünstiges Waffenstillstandsproject zugestellt worden, indem laut demselben der bereits vom Feinde besetzte Landestheil demselben ganz preisgegeben und seine eigene Mannschaft von aller Verbindung mit Befreundeten abgeschnitten würde; überdieß lasse die anderweitige Verwendung des Herzogs von Noailles zweifeln, ob auch nur die von ihm gemachten Zugeständnisse gehalten werden; auch habe man französischer Seits auf die schweizerische Deputatschaft so wenig Rücksicht genommen, daß vor ihren Augen die Feindseligkeiten fortgesetzt und daß nach Abgabe jener Declaration, bevor sie noch dem burgundischen Befehlshaber angekommen sein konnte, die Stadt Poligny erobert und Arbois belagert wurde. Bei solcher Sachlage, fährt der Bericht fort, blieb den eidgenössischen Abgeordneten nichts übrig, als unverrichteter Dinge nach Hause zurück zu kehren; nur auf Gesuch des Gubernators verweilten sie noch einen Tag länger, um allfällige Briefe aus den Niederlanden und die schriftliche Abfassung der über das Waffenstillstandsproject gegebenen Erklärung abzuwarten. Von dem französischen General Marquis N. de Baume de Baubrun kam auf die ihm zugesandte eidgenössische Zuschrift von Germersheim aus die Antwort vom 25. März: Er habe Befehl zu verhindern, daß deutsche Truppen in die Freigraffschaft ziehen; wenn also der Bischof von Basel keinen solchen Truppen den Durchzug gestatte, so werde er nichts zu befürchten haben. Der Herzog Eberhard von Württemberg läßt durch Dr. Demond das Gesuch einreichen, daß auch sein Herzogthum und die Graffschaft Mumpelgard in die Neutralität aufgenommen werde. Ebenso erschien Joh. Ulrich Fried, Mitglied des Rathes der Stadt Straßburg, um für Einschluß Straßburgs in die Neutralität sich zu verwenden. Zunächst wurde der Einschluß des Bisthums Basel in die Neutralität für die Eidgenossenschaft vortheilhaft erachtet. Sodann wurde durch Ausschüsse mit den Ministern der drei Mächte über die Neutralität und den Waffenstillstand unterhandelt. Weil aber der spanische Gesandte keine Vollmacht erhalten hatte und die Vollmacht der kaiserlichen Abgeordneten nur aus Innsbruck datirt und von der kaiserlichen Commission besiegelt, auch nicht mit Zusage der erfolgenden Ratification versehen, hiemit ungenügend war, ein Neutralitätsvertrag also nicht erzielt werden konnte, wurde zu folgenden Mitteln geschritten: 1) Der französische Gesandte wird ersucht, bei Noailles und Baubrun sich zu verwenden, daß die Feindseligkeiten eingestellt und die Contributionen und Quartiere nicht weiter in das Elsaß und die österreichischen Vorlande erstreckt und daß zur Corre-

spondenz mit Monterey freier Paß bewilligt werde. 2) Die kaiserlichen Abgeordneten werden ersucht, den Generalmajor Schük zu Freiburg zu Vermeidung aller Feindseligkeiten gegen Frankreich und das Elsaß zu ermahnen und bei dem Kaiser eine genügende Vollmacht zu verlangen. 3) Der spanische Gesandte wird angegangen, die nöthigen Vollmachten der Königin von Spanien durch den Grafen Monterey einholen zu lassen. Alle drei Gesandten verheißten, diesen Gesuchen nach Kräften zu entsprechen. Als jedoch von dem französischen Gesandten am 9. April gemeldet wurde, daß laut erhaltenen Nachrichten die über den Rhein geschrittenen kaiserlichen Truppen auf 50,000 Mann vermehrt und durch die Freigravität zum Angriffe auf Frankreich geführt werden sollen und daß Graf Casati bei den Eidgenossen zum Schutze der Freigravität auf einen Volksaufbruch dringen werde, er also im Interesse Frankreichs veranlaßt sei, die Eidgenossen um Verweigerung sowohl der Werbung als des Durchpasses für Spanien, und dagegen um Bewilligung von Mannschaft für Frankreich, namentlich zum Schutze der Städte Dijon, Chalons sur Saone, Bourg en Bresse, Verdun, Bellegarde und Auxonne zu bitten; als dann auch an demselben Tage der Graf Casati ein Memorial eingab und sich darin vernehmen ließ, er habe erwartet, die eidgenössischen Abgeordneten werden auch ohne zuvor eingehende Vollmachtserklärung der Königin in den anfänglich verlangten fünfzehn Tagen einen annehmbaren Vertragsentwurf zu Stande bringen und die XIII Orte denselben unter ihre Garantie stellen, er nun aber aus dem an Roailles gerichteten, durch zwei Deputirte der Sizung ihm mitgetheilten Brief des französischen Gesandten ersehen habe, daß Frankreich unter dem Vorwande der Neutralität es nur auf Vermehrung seiner Streitkräfte und Verhinderung seiner Gegner absehe, das Vermittlungsgeschäft hiemit unsicher in der Luft schweben, er sich also gedrungen sehe, die Eidgenossen zu Sicherung der Plätze um 2000 Mann zu ersuchen, sprachen sich entgegen gesetzte Ansichten aus; einerseits wollte man, daß beiden Gesuchen entsprochen werden solle, andererseits, daß das Vermittlungsgeschäft durch bewaffnetes Einschreiten der Mediatoren in sich selbst zerfallen müßte, während eine dritte Ansicht angemessen hielt, die Abordnung noch einmal nach Burgund zu senden. Endlich vereinigte man sich zu dem Vorschlage, die beiden Eingaben des französischen und des spanischen Gesandten den Ständerregierungen zu hinterbringen. Hinsichtlich des Passes, um welchen die mit Spanien verbündeten Orte durch besondere Abordnungen hatten ansuchen lassen und bei diesem Anlasse wieder bei Bern sich verwendeten, entschuldigte sich die Gesandtschaft Berns mit Mangel an Instruction, doch nicht ohne zu erinnern, daß jene Orte die Waadt in die Defension aufzunehmen verweigert und den Hilfstruppen Berns nach Bünden seiner Zeit Schwierigkeiten entgegengestellt haben, im mahländischen Bunde die Freigravität mitaufgenommen sei u. s. w. Dagegen anerbieten die katholischen Orte, Bern gegen alle aus der Paßbewilligung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen treu schützen zu helfen, verlangen übrigens eine kategorische Antwort. Bern verweist dießfalls an seine Obern. Endlich wurde beschloffen, sobald Spanien und der Kaiser genügende Vollmachten ausstellen werden, einen Neutralitätsvertrag zu unterhandeln, soll Zürich die Tagsatzung wieder versammeln, zu diesem Zweck aber auch von den höchsten Gewalten der Orte den Gesandtschaften Vollmacht zu Garantirung der Neutralität erteilt werden, daß, sofern der Neutralität in den bezeichneten Gegenden gewaltthätig zuwider gehandelt würde, dem angegriffenen Theile zu seiner Defension die Werbung von 10,000 Mann in der Eidgenossenschaft auf billige Capitulation und eigene Kosten gestattet, dem angreifenden Theile aber von der Eidgenossenschaft alle Hilfe und der Durchpaß verweigert und auch den bei dem angreifenden Theile in Diensten stehenden Schweizertruppen verboten

sei, gegen den angegriffenen Theil sich verwenden zu lassen. Den Gesandtschaften ist auch Instruction zu geben über die Neutralitätsgesuche von Württemberg, Bisthum Basel und Stadt Straßburg. **c.** Die kaiserlichen Gesandten überreichen das Erbeinungsgeld für 1653, wünschen eine Verständigung über die Art künftiger Bezahlung dieser Annaten, erinnern an das 1668 zugesicherte bundestreue Aufsehen, versichern die Absendung des an den Kaiser adressirten Schreibens betreffend die Neutralität. **d.** Graf Casati erklärt sich mit der auf den Fall der Neutralität verheißenen Werbungsbewilligung von 10,000 Mann nicht einverstanden, weil eine solche Werbung zu langsam gehe und den Verpflichtungen der mit Spanien verbündeten Orte nicht genüge, der Freigravität im Falle der Noth undienstlich sei; lieber sollte man einen obrigkeitlichen Ausschuß einsetzen. **e.** Von der Königin Regentin von Spanien geht ein Schreiben vom 12. December 1673 ein, worin gemeldet wird, daß nach dem Nacher Frieden französische Truppen auf einen Kanonenschuß Entfernung der Stadt Brüssel sich genähert, das Land verheert und dadurch Veranlassung gegeben haben, den Grafen Monterey zu Ergreifung der Waffen zu bevollmächtigen. Ein anderes Schreiben vom 7. März 1674 meldet, daß über die Neutralitätsanträge erst noch mit dem Kaiser conferirt werden müsse. **f.** Der holländische Gesandte Malapert zeigt schriftlich an (Basel 17./27. März), daß die Generalstaaten mit England Frieden geschlossen haben, und wiederholt die frühern Klagen über Transgression der Schweizertruppen in französischen Diensten. **g.** Auf künftige Tagsatzung sollen die Obrigkeiten instruiren, wie die offensive Verwendung der in fremden Diensten stehenden schweizerischen Mannschaft beseitigt werden solle. **h.** Auch zu Regulirung des Münzwesens sind Instructionen mitzubringen. **i.** Ebenso wird das von Thur in Betreff des Feuerschadens eingegangene Hilfsgeſuch zu instruirender Berücksichtigung empfohlen. (Das Feuer hatte 74 Häuser, 64 Ställe, viele Mobilien und Vieh verzehrt; auch waren vierzehn Personen dabei umgekommen.) **k.** Jedes Ort soll zur Wachsamkeit gegen das Eindringen fremder Bettler, Stroche u. s. w. die nöthigen Anstalten machen; auch die Landvögte an den Gränzen der Vogteien. **l.** Die Entschuldigung Freiburgs, die Tagsatzung nicht beschikt zu haben, wird mit dem Verdeuten erwidert, daß sich kein Ort der Betheiligung in so wichtigen Angelegenheiten entschlagen sollte. **m.** Ein durch Oberst Neurone von Luis eingegangenes Schreiben Venedigs meldet, daß der Salzcontract für die ennetbirgischen Vogteien zwar genehmigt sei, der von einem Beitage der III Bünde zugesagte Paß aber von den Gemeinden nicht gestattet werde. Es wird hierauf beschlossen, an die III Bünde eine nachdrückliche bundesgenössische Erinnerung zu senden, und zugleich beantragt, den III in Vellenz regierenden Orten, wenn sie ihren den Bündnern unentbehrlichen Paß als ein Mittel zu Repressalien benutzen wollen, Hilfe zu leisten. **n.** Nachdem bei letzter Tagsatzung die Klage gegen die Salzändler R. Burkhard von Basel und Urs Buch von Solothurn in der ganzen Session verhandelt worden war, fand man angemessen, ihre Verantwortung ebenfalls vor sämmtlichen Orten zu vernehmen; bevor man jedoch darüber eintrat, legten Basel und Solothurn gegen allfällige Strafurtheile vorläufig Verwahrung ein. Die Beklagten zeigten dann aus ihren Contracten und andern Schriften, daß sie seit ganz kurzer Zeit in der Handlung seien, das Salz zu denselben Preisen oder noch billiger als ihre Vorgänger verkaufen, den V Orten, welche dem Herrn Steiner laut Tractat das von ihnen, den Beklagten, im Handel geführte Salz verboten haben, keinen Nachtheil zufügen konnten, im Gegentheil Herr Steiner ohne ihre Hilfe und Lieferung von 4000 Fässern hallischen Salzes seinen Contract zu halten außer Stande gewesen wäre, das in Bayern und über

den mit Burgund errichteten Contract geschene Berede auf Mißverständniß beruhe, sie selbst bereitwillig den Salzhandel an die Orte abtreten oder auf derselben Rechnung führen wollen. Bern und Solothurn hielten diese Verantwortung für genügend und verlangten Freigebung ihres Salzes; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus waren anderer Ansicht, wollten das Salz nur unter obrigkeitlicher Gefahr und Gewähr und gegen Kostenersatz freigeben, glaubten die eidgenössischen Orte auch über die Salzändler zu urtheilen eben so gut für berechtigt, als sie es in Bezug auf den Münzmeister von Zug gewesen seien. Indem hierauf die VIII alten Orte allein zusammentraten, blieb auch der Vermittlungsversuch von Zürich, Bern und Lucern ohne Erfolg; die genannten V Orte verfällten die Beklagten zur Bezahlung von 4000 Gulden aufgelaufener Kosten. Basel und Solothurn legten dagegen Protest ein. Um für die Zukunft ähnlichen Händeln vorzubeugen und zu verhindern, daß der Salzhandel von Particularen als Monopol ausgebeutet werde, wurde der Beschluß gefaßt, auf einer Conferenz der theilhaftigen Orte in Zürich den 28. Aprils/Mai darüber in Berathung zu treten. **O.** u. **P.** (S. u. Baden). **U.** u. **R.** (S. u. Thurgau). **S.** (S. u. Sargans).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**I.** Nach Abstattung des besondern eidgenössischen Grusses wurden die Abgeordneten des Bischofs von Basel, Weihbischof Schnorf und Herr Eigerk, empfangen, welche ihr vom 24. März datirtes Creditiv einlegten und dann auch ein an den Weihbischof gerichtetes Schreiben vom 2. April vorwiesen, laut welchem ihm bei gesteigerter Bedrohung des Bisthums aufgetragen wurde, darauf zu dringen, daß der Abgeordnete von Lucern, Göldli von Tiefenau, und der solothurnische Abgeordnete, Sefelmeister Wagner, sich wieder nach Bruntrut verfügen und durch eidgenössische Autorität den französischen Commandanten Montefort bestimmen möchten, die unter'm 1. April von Irzingen aus angekündigte Besetzung der Pässe nicht ausführen zu lassen. Diesem Begehren des Bischofs wurde entsprochen, dem Commandanten Montefort nach Irzingen und dem Generalmajor Schütz nach Freiburg durch Schreiben vom 5. April zu verstehen gegeben, daß, wenn wirklich Gefahr eintrete, die eidgenössische Hilfe hinreichen werde, die Pässe zu halten. Unterdessen war denn zwar laut Bericht des Bischofs vom 4. April Montefort weiter hinunter gezogen, allein die Gefahr nicht beseitigt; daher gibt der Bischof zu bedenken, daß sein Land nur auf Seite der Propstei Münster durch die Verbürgrechtung mit Bern gedeckt, die gewünschte Aufnahme des Bisthums in das allgemeine eidgenössische Defensionalwesen von den katholischen Orten nicht placidirt, gerade deswegen aber von ihnen um so nachdrücklichere Hilfe zu erwarten sei u. s. w. Am 9. April wurde dann beschloffen, den Obrigkeiten den Antrag zu hinterbringen, daß jedes Ort die gewünschten zwölf Mann Besetzung nach Bruntrut abgehen lasse; und indem die Abgeordneten Göldli und Wagner ebenfalls dahin sich zu verfügen angewiesen wurden, wurde damit die Versicherung verbunden, daß der Bischof im Nothfalle auf bundesgemäße Hilfe zählen dürfe. Für das Commandement der Besetzung stellt Lucern den Hauptmann, Uri den Lieutenant, Schwyz den Wachtmeister, jedes übrige Ort einen Corporal auf drei Monate, nach deren Verfluß die Alternation eintreten soll. **II.** (S. u. Thurgau). **V.** (S. u. Baden). **W.** (S. u. Rheintal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

**q.** Art. 316. Leibeigenschaft und Zall.

**II.** Art. 649. Stifte und Klöster.

**r.** „ 416. Kriegswejen.

Oberrheinthal.  
Sargans.  
Baden.

- w.** Art. 65. Obrigkeitliche Güter.  
**s.** Art. 160. Collaturrecht zu Wartau.  
**o.** Art. 94. Judicatur- u. Competenzansf. **v.** Art. 361. Kirchliches u. Glaubenssachen.  
**p.** " 171. Abzug.

## 586.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten bei Anlaß der gemeineidgenössischen  
Tagfagung zu

## Baden, im März 1674.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 162, fol. 170.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter.  
 Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Diesbach, Bauherr, und Joh. Leonhard Engel,  
 beide des Raths. Clarus. Joh. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard,  
 Burgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr und des Geheimen Raths. Schaffhausen. Joh.  
 Jakob Stocker, Bannerherr, und Tobias Holländer, beide Sefelmeister. Appenzell A.-Rh. Ulrich  
 Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Kunkler, Reichsvogt. Biel. Abraham Scholl,  
 Stadtschreiber; Niklaus Rotter, Sefelmeister.

**a.** Die vom französischen Gesandten zu Anfang der Conferenz bei Zürich und Bern nachgesuchte  
 Besprechung der Angelegenheit zwischen Genf und Savoyen führt, nachdem dieselbe stattgehabt, zu dem  
 Beschluß, an Genf zu schreiben: Weil die von den mit Savoyen verbündeten Orten abzulassende Zuschrift  
 bei dem Herzoge voraussichtlich keinen Erfolg haben werde, derselbe auch die uninteressirten Orte (wohl  
 weil sie der Mehrzahl nach evangelisch seien) nicht als Mediatoren anerkennen wolle, sei man in Berathung  
 mit dem für Genf günstig gestimmten französischen Gesandten zu der Ansicht gekommen, wenn beide Par-  
 teien beliebige, und zwar Genf nicht fremde, sondern aus den uninteressirten oder aus den mit beiden  
 Parteien verbündeten Orten gebürtige Schiedsrichter wählen und zu einem Austausch der streitigen Orte  
 und Jurisdictionen sich verstehen wollten, möchte wohl die Schlichtung der Streitigkeiten am besten er-  
 zweckt werden. **b.** Hinsichtlich der von den katholischen Orten für die Nationaltruppen verlangten Öff-  
 nung des Passes nach Burgund theilte man dem Stande Bern die Ansicht mit: Da man über die An-  
 erkennung der Neutralität noch in Unterhandlung sei, könnte durch Sendung eidgenössischer Mannschaft  
 nach Burgund die eidgenössische Mediation gestiftet werden; und obwohl beides bedenklich sei, die Will-  
 fahrung und die Abschlagung des Durchpasses, sprechen doch gewichtigere Gründe für die Verweigerung;  
 denn die Burgunder seien der angreifende Theil gewesen, hiemit sei Frankreich hundesgemäß berechtigt  
 zu fordern, daß die Eidgenossenschaft dem Angreifer keine Hilfe gewähre; gestatte Bern den Durchpaß,  
 so könne Frankreich dieß als Feindseligkeit betrachten und auf die Waadt greifen, was um so mehr zu  
 befürchten sei, da die katholischen Orte bis dahin die Waadt nicht in die Defension aufnehmen wollten  
 („welches aber Frankreich gethan“). Ferner möchte Frankreich Anlaß nehmen, auch der Stadt Genf un-

beliebige Unruhen anzurichten; überdies sei der mit Burgund aufgerichtete Bund den evangelischen Orten zuwider; endlich sei früher zu verschiedenen Malen den Mannschaften Zürichs und Berns der Paß durch Bünden nach Venedig von den katholischen Orten abgeschlagen worden. **C.** Um dem Verlangen der Evangelischen (Reformirten) in Straßburg zu entsprechen, daß sie nämlich bei obwaltenden Kriegsgefahren den Gottesdienst statt in dem auf hanauischem Gebiete gelegenen, eine Stunde entfernten Wolfsheim entweder in Straßburg selbst oder doch in der Nähe üben dürfen, werden die Gesandtschaften der mit Straßburg verbündeten Städte Zürich und Bern ersucht, dem anwesenden Gesandten von Straßburg diese Sache bestens zu empfehlen, was dann auch mit dem Erfolge geschah, daß der Gesandte von Straßburg versicherte, sich dafür verwenden zu wollen. **A.** Stadtschreiber Wegerich von Chur bittet um mitleidige Hilfe für die Stadt Chur, welche durch eine Feuersbrunst hart geschädigt worden, indem 74 Häuser und 62 Ställe zerstört und 14 Menschen in den Flammen umgekommen, viele auch verwundet worden seien. Es wird an die Regierungen der Antrag beliebt, eine öffentliche Collecte veranstalten zu lassen. **C.** Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt, läßt durch seinen Secretär J. G. Reinhard die vier evangelischen Städte um Uebernahme der Gevatterschaft bei seinem neugeborenen Prinzen Johann Georg bitten. Es wird ausgesprochen und neben Gastfreihaltung des Abgeordneten als Einbindegabe eine goldene, mit den Wappen der vier Städte gezierte Schale im Werth von 600 Thalern decretirt, die in Zürich angefertigt werden solle.

## 587.

## Gemein-eidgenössische Tagfagung.

## Baden. 1674, 3. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Nr. LXI, fol. 100.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter; Georg Werdmüller, des Rath's. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner. Lucern. Joseph Amrhyn, alt-Schultheiß; Heinrich Pfyffer und Joh. Thüring Göldli, beide des Rath's. Uri. Karl Anton Plütniner, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Wolf Dietrich Neding, Bannerherr; Franz Betschart, Landesfähnrich; Heinrich „Fridolin“ Neding, Oberstwachmeister. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Andreas Itten, Sekelmeister. Glarus. (Entschuldigt). Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Emanuel Socin, Oberstzunftmeister, und Christoph Burkhard, beide des Rath's. Freiburg. Franz Peter Bonderweid und Joseph Reiff, Burgermeister, beide des Rath's. Solothurn. Petermann Suri, Benner; Urs Suri, Gemeinmann; Joh. Stephan Blasius von Mollondin, Herr zu Stäffis, und Johann Schwaller, — alle des Rath's. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister; Wilhelm Imthurn, des Rath's. Appenzell. Johann Schüss, Landammann, und Konrad Fäßler, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann, und Bartholomä

Zellweger, Statthalter, von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Bürgermeister; „Johann“ Kunkler, alt-Bürgermeister; Hermann Schirmer, Kornherr, — alle des Raths. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber; Hans Peter Blösch, Stadthauptmann und des Raths.

**a.** Weil in Folge eingetretener gefährlicher Conjunctionen auf geschenees Ersuchen der Stadt Basel bereits ein Zusatz bewilligt und von dem Vororte Zürich neben den Gesandtschaften auch die Kriegsräthe und hohen Offiziere einberufen worden sind, wurden nach Verrichtung des eidgenössischen Grusses, um die Ruhe und Neutralität des Vaterlandes zu wahren, die Kriegsräthe und hohen Offiziere beeidigt und auf Grundlage des Defensionals beschlossen, es einstweilen bei dem nach Basel verordneten dreifachen Zusatz bewandt sein zu lassen; ferner wurde Basel mit Zürich die Vollmacht gegeben, bei Annäherung einer Armee das Nöthige zu verfügen, die Kriegsräthe zu berufen und den ersten, zweiten und dritten Auszug aufzufordern. Man einigte sich ferner, Aarau als Malstätte für die Kriegsräthe zu bezeichnen und sich an die dem allgemeinen Defensionale beigefügten Gewalt- und Schirmbriefe zu halten, einander auf Ansuchen der Kriegsräthe den Durchpaß zu gestatten, nach Anordnung der Kriegsräthe zu magaziniern, einander den Kauf auf Jahr- und Wochenmärkten freizugeben, dasselbe, was der Stadt Basel zugestanden wurde, auch andern Orten zu gewähren, eingegangene Kundschaften der Späher dem Kriegsrathe schnell zu übermitteln, wogegen auch der Kriegsrath an die betreffenden Orte die nöthigen Berichte zu ertheilen hat, einstweilen die Lieferung der Munition den um Hilfe ansuchenden Orten zu überbinden. Das Commando über die Zusätze soll dem Orte, bei dem sie stehen, überlassen sein, doch mit dem Vorbehalte, daß die Offiziere ihren Rang behalten und hinsichtlich der Religion ein gehöriges Verhältniß beobachten. Den Zusätzen soll Quartier, Nachtlager, Feuer, Licht und Salz und bei minderer Gefahr auch Lizenz oder Entlassung gewährt werden. Klagen über Vergehen der Zusätze sind der Beurtheilung der eidgenössischen Justiz der Hauptleute, dagegen Klagen der Einwohner von Basel den baselschen Gerichten zuzuweisen. **b.** Wallis und die III Bünde werden gemahnt, sich zu bundesgenössischem Zuzuge bereit zu halten. **c.** Stadtvogt und Rath von Constanz, mit Zustimmung des Obersten und Stadthauptmanns, fragen mit Schreiben vom 7. Mai an, ob Constanz von der Eidgenossenschaft her gegen die drohenden Kriegsgefahren gesichert sei, und bieten ihrerseits alle Bereitwilligkeit an, das eidgenössische Gebiet vor Ueberfällen, die von dort aus geschehen könnten, zu sichern. Den Abgeordneten, Bürgermeister Gasser, J. K. Herter von Hertler, Vogt zu Altnau, und Dr. J. K. Hager, werden am 8. Mai die freundschaftlichsten Zusagen nach Hause mitgegeben. **d.** Ein an die einzelnen Orte gerichtetes Schreiben des Königs von Frankreich, aus Auxerre vom 24. April datirt, macht die Mittheilung, daß, nachdem der Kaiser und die Königin von Spanien offenbar nur darum zögerten, zum Neutralitätscontract Hand zu bieten, um von Burgund aus in Frankreich einzubrechen, er sich gezwungen gesehen habe, den Vorstreich zu thun und sich selbst an die Spitze seiner Armee zu stellen, wobei er jedoch die Eidgenossen versichere, daß alle Plätze, die er in der Freigravschafft in Besitz nehme, ihm nur Anlaß geben werden, den Eidgenossen noch mehr Freundschaft zu erweisen, als sie von seinen Gegnern genossen haben. Darauf wird geantwortet, man hoffe, er werde bei der erzeugten Bereitwilligkeit guter Freundschaft ebenso beharren wie die Eidgenossen bei den ihnen gegen ihn obliegenden Bundespflichten. **e.** Auch der französische Gesandte St. Romain drückt unter'm 5. Mai sein Bedauern aus, daß es den katholischen und protestantischen Niederlanden ge-

lungen sei, den Kampf an den Oberrhein zu verlegen und dadurch auch die Eidgenossen in Unruhe zu versetzen, versichert aber, daß Frankreich die Feindthätlichkeiten möglichst von ihren Gränzen fern halten werde, sie also böswilligen Gerüchten, z. B. daß Marschall Turenne es auf Basel abgesehen habe, kein Gehör geben, vielmehr ihn, den Gesandten, selbst als Geisel der freundschaftlichen Gesinnung Frankreichs betrachten wollen. Ferner trägt Herr von St. Romain am 7. Mai nach, daß der Herzog von Lothringen Truppen auf Gebiet von Schaffhausen einquartiert habe, wöraus man abnehmen könne, wie viel weniger andere Mächte im Vergleich mit Frankreich die Eidgenossenschaft achten, um wie viel mehr also die Eidgenossen Ursache haben, durch Vertheidigung ihrer Pässe Frankreich vor feindlichen Angriffen zu wahren, u. s. w. Unter Verdankung solcher Theilnahme wird am 9. Mai von der Tagsatzung die Hoffnung ausgesprochen, daß, wenn die wegen der Neutralität an den kaiserlichen und spanischen Gesandten abgehende Recharge den erwarteten Erfolg habe, Frankreich noch dazu Hand bieten werde, aber auch das Gesuch erneuert, die in französischen Diensten stehenden Truppen nur vertragsmäßig zu verwenden, dieses Gesuch sogar, besonders auf Andringen von Lucern und Schaffhausen und um den von Deutschland aus sich wiederholenden Vorwürfen zu entgehen, in einem besondern Schreiben unmittelbar an den König gestellt, doch jedem Orte überlassen, von diesem Gesuche seinen in jenen Diensten stehenden Angehörigen Kunde zu geben. **f.** Der spanische Gesandte Casati erschien nicht persönlich, weil er, wie er in seinem Schreiben vom 3. Mai sagt, voraussetzte, daß die Tagsatzung ausschließlich über die Sicherheit der Eidgenossenschaft werde tractiren wollen, erinnert aber dabei, daß seine Borausicht, Frankreich wolle durch die Neutralitätsunterhandlungen die Eidgenossen nur irreführen und von Erfüllung der laut Erbannung obliegenden Pflichten abhalten, durch die erneuerten Angriffe auf die Freigravenschaft sich als richtig bewährt habe, nun aber überdies die Eidgenossen verleitet werden sollten, ihren zum Schuze der Freigravenschaft verbündeten Nachbarn, zum Vortheile des Gegners und Angreifers, den Paß zu sperren, somit die Erbannung doppelt zu verletzen. In der vom 9. Mai datirten Antwort wird ihm jedoch in's Gedächtniß zurückgerufen, daß, laut früher ausgestellten Erklärungen, die eidgenössischen Orte die Erbannung nie über den im Jahr 1511 derselben gegebenen Inhalt ausdehnen wollten, aber auch die damals eingegangenen und theilweise später gegen Spanien übernommenen Verpflichtungen halten und, sofern Spanien dazu Hand biete, die Neutralität herzustellen sich Mühe geben werden. **g.** Auch der kaiserliche Gesandte, Domherr Pappus, hatte sich durch eine Unpäßlichkeit in Constanz zurückhalten lassen, jedoch bemüht gefunden, schriftlich in Erinnerung zu bringen, daß der Kaiser, der Erbannung gemäß, durch Aufstellung einer großen Kriegsmacht an der Gränze der Eidgenossenschaft sein pflichtiges bundesgenössisches Aufsehen bethätigt habe, hiemit zu erwarten sei, die Eidgenossen werden nun ihre Kräfte mit den seinigen zur Vertheidigung gegen die Usurpation Frankreichs vereinigen. Die hierauf ertheilte Antwort wies auf die schon im verflossenen Jahre dem Abgeordneten Landsee ertheilte Erklärung zurück, sprach den Entschluß aus, die Gränzpässe gegen jeden Angriff zu vertheidigen, ließ aber auch hoffen, daß die Erstellung der Neutralität, wenn der Kaiser dazu Hand biete, noch erreicht werde. **h.** Von den Generalstaaten der Niederlande wird unter'm 29. März rückantwortlich gemeldet, daß derselben Bevollmächtigte beauftragt seien, darauf hinzuwirken, daß die Eidgenossenschaft in dem künftigen Friedensvertrage, wie früher in dem osnabrückischen und pyrenäischen, miteingeschlossen werde. Der Gesandte Malapert aber schilderte in seiner Proposition vom 6. Mai die Verwüstung, welche Frankreich in den Niederlanden angerichtet, den Erfolg, welchen die

Waffen des Kaisers errungen, den eiligen Rückzug, den die Franzosen gesucht, und die freundschaftliche Gesinnung, welche die Niederlande stets gegen die Eidgenossen getragen haben, und ihre Bereitwilligkeit, in einen engern Verband mit ihnen zu treten, warnt dann aber auch vor den Verführungskünsten Frankreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, und schließt mit der Mahnung: »etiam atque etiam rogo, ut quo pede cœpistis pergere, justæ causæ favere, transitum in memoratam provinciam pacem quærentibus minime procludere, nullum plane militem hostibus nostris concedere, sed benevolentia solita populum Batavicum amplecti velitis.« Hierauf wird von der Tagsatzung erwidert, daß man lediglich früher Gesagtes wiederholen könne, sich aber namentlich der Zusage freue, bei dem künftigen Friedensvertrage die Eidgenossenschaft mit einzuschließen. **i.** Landeshofmeister von Thurn klagt über das durch die ganze Eidgenossenschaft erschollene Geschrei, daß seinem Fürsten eine nach Breisach bestimmte Sendung Schießpulver in Rheinfelden angehalten und weggenommen worden sei; es habe dieß gar keinen Grund; die Verbreitung solcher schmähsüchtiger unwahrhafter Sagen könne aber sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen. Die Gesandtschaften von Zürich und Basel eröffneten hierauf, daß ein Basler, Namens Dchs, an einen bekannten Ort eine Lieferung Pulver versandt und die Angabe des Inhalts derselben unterlassen habe, und bei Arrestirung desselben in Rheinfelden jenes Gerücht veranlaßt, die Sache selbst aber durch eine Deputatschaft von Basel bei dem Commandanten in Rheinfelden in Ordnung gebracht worden sei. »Es ist aber diese Vorfällenheit von sehr hoher Wichtigkeit und einer absonderlichen Umfrag wohl würdig geachtet und nach vielen wohlmeinenden Discursen einhelliglich befunden worden, daß alle lobl. Ort wohl Urfach haben, dergleichen und andere wider Obrigkeiten und vorgesezte Particularpersonen fallende Geschwägreden, Schmük- und Schmähungen halber mit obrigkeitlichem Ernst Maaß und Einsehen zu thun, insonderlich solche Sachen den richtigsten Weg öffnen, die Obrigkeiten, Burger, Landteut und Unterthanen wider einander in ein Mißtrauen zu setzen; wobei es zwar gar nicht die Meinung und den Verstand hätte, daß man dem gemeinen Mann ein Schloß an's Maul legen wolle, sondern soll und wird von einem jeden ehrlichen Burger, Landmann und Unterthan, der Enden wohnhaft, zu Dank aufgenommen werden, wenn er etwas in Erfahrung bringt, das die Wohlfahrt des Vaterlandes betrifft, und solches der Obrigkeit zeitlich anzeigt.« **k.** Die Frage, ob man den Herzog von Lothringen (der im Marsche nach Rheinfelden begriffen ist, um muthmaßlich durch Basel und andere unserer Orte Paß zu nehmen) von der Stadt und Landschaft Basel wegen zuschreiben wolle, wird verneint, dagegen auf Gesuch der Gesandten von Schaffhausen, in deren Nachbarschaft er seine Truppen Quartier nehmen ließ, demselben unter'm 8. Mai zugeschrieben, man hoffe und gewärtige, daß er das Gebiet der eidgenössischen Orte und namentlich Schaffhausens in keinerlei Weise betreten oder verletzen lasse. **l.** Auf ein Schreiben des Pfalzgrafen zu Heidelberg wird geantwortet, so viel man wisse sei keine in französischen Diensten stehende schweizerische Mannschaft in feindlicher Stellung gegen ihn; jedenfalls werde man darauf halten, daß keine derartige Transgression gegen ihn geübt werde. **m.** Glarus entschuldigt das Wegbleiben der dortigen Gesandtschaft mit der Nothwendigkeit, die Landsgemeinde abzuhalten. Der Abschied wird ihm gleichwohl zugeschickt. **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Freiamter).

## Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**q.** (Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte). Mit Schreiben vom 1. Mai dankt der Bischof Johann Konrad für die auf letzter Tagsatzung dem Bisthum gewährte Theilnahme und Fürsorge, bittet um fernere Ueberwachung und besonders um Berücksichtigung bei Einrichtung des eidgenössischen Defensionals, steht der angekündigten Mannschaft und dem neben andern Gesandten Deputirten der VII Orte, Hauptmann Crivelli, freudig entgegen. Antwortlich wird ihm besonders bemerkt, daß die wegen der Stadt und Landschaft Basel nöthig gewordenen Vorkehrungen auch dem Bisthum zu Statten kommen werden, er selbst gut thun werde, auf seine persönliche Sicherheit Bedacht zu nehmen. **r.** (S. u. Baden). **s.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Thurgau.**

**s.** Art. 417. Kriegswesen.

**Baden.**

**o.** Art. 280. Kriegswesen.

**r.** Art. 362. Kirchliches u. Glaubenssachen.

**Freiämter.**

**p.** Art. 179. Kriegswesen.

**Luggaruz.**

**n.** Art. 27. Landesverwaltung i. Allgem.

## 588.

## Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der Tagsatzung zu

**Baden. 1674, 3. Mai.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 162, fol. 311.

Gesandte: S. allgem. Tagsatzung (Absch. 587).

**a.** Indem Basel für Zusendung des dreifachen Zusatzes der Kriegsmannschaft den evangelischen Orten seinen besondern Dank bezeugt, wird von demselben zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß, wenn die katholischen Orte ihre Mannschaft, des Soldes überdrüssig, zu frühzeitig zurückzögen, die evangelischen Orte doch die Ihrigen bis nach ganz beseitigter Gefahr dort möchten ausharren lassen, was in den Abschied genommen wird. **b.** Zürich theilt die von Genf eingegangene, auf die Streitigkeit mit Savoyen bezügliche Antwort mit: Der auf letzter Tagsatzung gemachte Vorschlag schein zwar annehmbar; allein nachdem die eidgenössischen Orte schon zum fünften Male an den Herzog geschrieben und demselben alle Ehrenbezeugungen erwiesen haben, ohne andern Erfolg, als daß der Herzog sein Bestreben, den Vertrag von St. Julien als unverbindlich zu beseitigen, mehr oder weniger offen zu erkennen gab und unterdessen die Stadt Genf zu bedrängen fortfuhr, und auch sein letztes Schreiben keine bessern Aussichten eröffnet hat, werde es besser sein, wenn auch die verbündeten Orte bei ihren anfänglichen Forderungen beharren, hiemit von dem beantragten Compromiß Umgang nehmen, indem sonst gar leicht eine solche Verhandlung zu neuer Beeinträchtigung Veranlassung geben könnte, dagegen das Beharren auf dem Vertrage von St. Julien auch bei Frankreich Billigung und Unterstützung finden dürfte. In Erwiderung hierauf erklären die Orte, daß ihnen die von Genf ausgesprochene Abneigung gegen die von dem französischen

Gesandten anerbundene Vermittelung zwar begreiflich sei, sie nun aber zu vernehmen wünschen, was Genf geeignet erachte, um endlich den Streit zu Ende zu führen. **c.** Genf wünscht, daß eine den Glaubensgenossen in den piemontesischen Thälern zuständige, in Genf zu vier Procent Zins angelegte Summe von ungefähr 30,000 Thalern zu eidgenössischen Händen übernommen werden möchte. In den Abschied.

**d.** Danckschreiben der ungarischen Studenten für erhaltene 130 Thaler Stipendium.

## 589.

## Conferenz von fünf Orten.

Brunnen. 1674, 28. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr, und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Franz Stulz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug und Glarus entschuldigt.

**a.** Da von den Monopolisten und Salzhändlern Burkhard und Buch und ihren Associe's der Versuch gemacht wurde, den jüngsthin zu Baden gefassten Beschluß zu hintertreiben und mit den Salzpflanzen neue Tractate zu errichten, wurden die III Orte sammt Zug und Glarus zu dieser Conferenz eingeladen; letztere beiden entschuldigeten jedoch ihr Ausbleiben, Glarus namentlich mit der Bemerkung, man habe der Abrede gemäß Ansetzung der Conferenz nach Lachen oder Einsiedeln erwartet; sie stellten jedoch den III Orten anheim, die nöthigen Verfügungen zu treffen. Um die gefassten Beschlüsse zu vollziehen wird dem Landvogte von Baden befohlen, daß er, sofern das bewusste Geld nicht erlegt sei, zu schleuniger Execution schreite, das etwa noch vorhandene Salz aber im Arrest behalte, und dann weiter beschloffen, daß Burkhard und Buch oder derselben Genossen, wenn sie wieder in den Salzhandel sich einmischen, aus unsern Landen verbannt und auf ihre Köpfe hundert Ducaten gesetzt sein sollen. Der Stadt Zürich wird Land- schreiber Hug Ludwig Imhof das Gedeihliche mündlich mittheilen, und je nach dem Berichte, den er von dort einbringt, wird Uri eine neue Conferenz anordnen. Dem Domdekan (Pappus) in Constanz dieser Salzangelegenheit wegen zu schreiben übernimmt Landammann K. Abyberg. **b.** u. **c.** (S. u. Baden). **d.** Daß aus lutherischen Orten viel Geld in die deutschen Landvogteien Baden, Rheinthal und Sargans ausgeflossen werde, wird den Obrigkeiten bei den Instructionen auf künftige Jahrrechnung zu berücksichtigen empfohlen. **e.** Die III Bünde werden gemahnt, zur Entscheidung des misogischen Territorialstreites bundesgemäß endlich den Obmann zu ernennen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b.** Art. 24. Allgemeine Verwaltungssachen. **c.** Art. 10. Beamte.

Baden.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

**Murten. 1674, 5.—8. Juni** (26.—29. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absq. Bd. G, z. 541.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurstemberger, Sekelmeister wälschen Landes; Joh. Anton Kircherger, Benner, beide des Täglichen Rathes. Freiburg. Peter Müller, Sekelmeister; Prothastus Alt, Stadtschreiber; Franz Saler, Generalcommissär.

**a.** Die Verhandlungen wurden mit gegenseitigen Versicherungen eidgenössischer Treue begonnen. **b—i.** (S. u. die betreffenden Vogteien.) **k.** Freiburg legt einen Plan vor, nach welchem dem bei Peterlingen beginnenden gefährlichen Runse der Broye gewehrt werden möge. Bern nimmt den Antrag ad referendum. **l. u. m.** (S. u. Murten). **n.** Auf Klage des Prädicanten von Combremont, daß ihm die Kirchenangehörigen zu Combremont und Franex ihre Schuldigkeit nicht abstatten, die, welche einen Pflug führen nur ein Viertel Roggen, die aber, welche drei Zuchart Land haben nur ein halbes Viertel Roggen entrichten wollen, wird, in Abwesenheit der Gegenpartei, der Antrag gestellt, durch die Amtleute von Milden und Stäffis die Beklagten einzuvernehmen, eventuell einen Abtausch solcher Verpflichtungen einzuleiten. **o—t.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **u.** Der Antrag, daß die durch Bern von Herrn Stürler erworbenen Ackerlehen in der Herrschaft Montenach entweder in fähige Hand gestellt oder abgetauscht werden möchten, führt zu dem Entschlusse, vorerst die Marchstreitigkeit zu Dron zu erledigen. **v.** In dem zwischen Dleyres und Dombidier durch Viehpfändung ausgebrochenen Streite ergab sich, daß hinsichtlich des Zehntens die Zehntleute im Fehler waren, der sequestrirte Zehnten also dem Pfarrer von Dombidier restituirt und von Dombidier an Dleyres fünfzehn Kronen bezahlt und durch die Amtleute von Wisflisburg und Montenach zwischen beiden Parteien nach Billigkeit entschieden werden solle. **w—hh.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **ii.** Um das streitige Reihgeld zu Grandson und Zferten beziehen zu können, ist die Marchung zwischen den Herrschaften Champvent und Montagny vorzunehmen. **kk.** (S. u. Escherliß). **ll.** Freiburg gibt sich mit den von Bern in Betreff des bernischen Handelsmandats in besondern Zuschriften gegebenen Erläuterungen zufrieden. **mm—rr.** (S. u. die betreffenden Vogt.). **ss.** Bern führt Freiburg zu Gemüth, daß der Bezug des Stäffiszolls zu Murten den Murtener Zöllern Schaden bringe und dringt darauf, daß derselbe wieder in Stäffis bezogen werde, laut Vereinbarung von 1649. Freiburg erwidert, in Stäffis werde der Zoll oft abgefahren. Bern ist bereit, Hand zu bieten, daß dieß nicht geschehen dürfe.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	<b>h. hh. mm. oo.</b>	Art. 21—24.
Schwarzenburg.	<b>b. dd.</b>	Art. 102. 103.
Orbe mit Escherliß.	<b>c. f. i. p—r. w—cc. ee. kk. pp.</b>	Art. 203—218.
Grandson.	<b>d. g. o. s. t. ff.</b>	Art. 357—362.
Murten.	<b>e. l. m. gg. nn. qq. rr.</b>	Art. 489—495.

## 591.

## Conferenz der Abgeordneten von Bern und Genf.

Lausanne. 1674, 13. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Allsch. Bd. 162, fol. 400.

Gesandte: Bern. S. von Erlach; G. Weiß. Genf. Dupan; Pullin.

Beauftragt, die Vollziehung des von den evangelischen Orten am 3. Februar zu Arau gefassten Abschieds zu berathen, wurde dienlich erachtet: 1) daß zwei Abgeordnete von Zürich und Bern nach Genf gehen und in St. Julien dem jüde Maje und den Korn- und Salzwachen an der Arvebrücke anzeigen, daß, wosern einer oder der andere dieser Beamten oder sonst Jemand dem Tractat von St. Julien und dem vermöge desselben hergebrachten Posses zuwider handeln würde, man mit demselben als einem Friedbrecher und Zerstörer gemeinen Ruhwesens handeln und Gewalt mit Gewalt abtreiben werde; 2) daß man der Stadt Genf einige Compagnieen Mannschaft zur Hilfe anerbiete; 3) daß man, wenn die savoyischen Beamten und Wachen Jemanden von Genf anhalten der Salz, Holz, Kohlen, Getreide nach Genf zu bringen im Begriff ist, nicht in das Land des Herzogs einfalle, sondern in der billigmäßigen Defension bleibe, daher Salz in die verbotenen Häuser schiffe und auf einem Markttag, wenn die Savoyer in großer Anzahl in Genf sich befinden, Getreide hinein führen lasse, um alsdann auf den Nothfall durch Gegenrecht die Vornehmsten festhalten zu können; 4) daß, wenn nach solchen Repräsentationen der Herzog Kriegsmannschaft gegen Genf vorrücken läßt, die Mannschaft von Zürich und Bern in die Stadt Genf einziehe und dann unter dem Geschütze der Stadt in des Feindes Land streife, es in Contribution setze, nach Umständen auch des einen oder andern Ortes und Passes sich bemächtige; 5) daß auf den Kriegsfall hin einswelten jedes Ort nach seinen Kräften beitrage, aber erst bei wirklichem Kriegsausbruch das Nähere bestimmt werde; 6) daß, wenn der König von Frankreich in's Mittel treten wolle, demselben die Gerechtigkeit unserer Sache und die bei dem Herzoge gemachten höflichen Versuche zu Beseitigung des Streites vorgestellt und der Entschluß, am Vertrage festzuhalten, ausgedrückt und, sofern er Genf zur Nachgiebigkeit zu bereden versuche, von der Stadt Genf erwidert werden solle, sie könne, nachdem Zürich und Bern die Sache zu ihrer eigenen Angelegenheit gemacht haben, ohne Zustimmung dieser ihrer Verbündeten in keine solche Vorschläge eintreten, wobei aber zugleich auch die mit Savoyen verbündeten Orte, damit sie sich nicht auf Savoyens Seite schlagen, behutsam durch eine besondere Gesandtschaft in Kenntniß zu setzen und, sofern sie Savoyens sich annehmen wollen, die andern evangelischen Orte um Hilfe anzugehen sind; 7) daß man auch um die Einschließung der Stadt Genf in den künftigen allgemeinen Friedenstractat sich bemühen und bei Versammlung der evangelischen Orte in Berathung nehmen solle, ob nicht zu solchem Zwecke ein besonderer Gesandter an die Malstätte der Friedenshandlung abzuordnen oder doch der Gesandte einer befreundeten Macht zu beauftragen und etwa die Formel zu empfehlen sei: „die Herren von den löbl. Eydtn. Orthen insgemein (oder die Protestirenden und ihre Mitverbündete) sind begriffen in dem gegenwärtigen Frieden; und denselben gut zu underhalten sollend die Fürsten und Ständ, welche mit ihnen Verträge gemacht, schuldig seyn, dieselben zu halten, und besonderbar die königliche Durchlaucht von Savoyen diejenigen, welche zwüschen Ihro und den Herren von Bern, auch ihren Pundtsverwandten

von Genff gemacht worden —“; 8) daß auf gleiche Weise, wie von Savoyen aus Genf geplagt werde, gegen Savoyen verfahren, nämlich zwar freier Handel und Wandel mit Savoyen nach alter Uebung gestattet, dagegen verboten werde, mit dem Hafen von Bellerive, der wider Bern und Genf gebaut worden und verdächtig sei, in Verkehr zu treten. Was dann, wenn der Herzog von Savoyen es nicht wagen sollte, solchen Demonstrationen sich entgegenzustellen, sondern der Stadt Genf ihre alten Rechte auszuüben wieder gestatten würde, zu thun sei, um eine entscheidende Erklärung zu erlangen, daß er den Vertrag von St. Julien halten wolle, oder um den Hafen von Bellerive wegzuschaffen, das bleibt späterer Berathung anheimgestellt.

## 592.

## Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1674, 27. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Joh. Rudolph Reiding, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Landesfesselmeister. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Niklaus Kaiser, Landesfähnrich, von Nidwalden.

**a.** Da Lucern die gewöhnliche Vorberathungskonferenz zu veranstalten unterließ, weil keine wichtigen Sachen vorhanden seien, wollten die III Orte nicht versäumen, vor dem Zusammentritte der badischen Tagfagung sich zu besprechen, wie sie zuvörderst zur Ehre Gottes und für die Aufnahme der katholischen Religion zusammen wirken mögen. **b.** Besonders wurde erwogen, daß die löblichen III Bünde laut Schreiben an die in den ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte dem in die genannten Vogteien bestimmten Salze den Durchgang verweigern, daher nöthig erachtet, daß denselben von Baden aus geantwortet werde, es sei dieser Paß dem hallischen Salze keineswegs nachtheilig, und man stehe in der Erwartung, daß wie man ihrem Vieh und Gut bundesgemäß den Durchpaß zu den Jahrmärkten nicht ohne eigenen Nachtheil gestatte, sie ebenfalls dem Herrn Neurone die Salzlieferung nicht erschweren werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Bevor über das Gesuch der Brandbeschädigten von Thur um eine Beisteuer eingetreten wird, ist denselben zu verdeuten, man habe mit Bedauern gehört, daß die Entstehung des Brandes den Kapuzinern oder andern dortigen Geistlichen heigemessen werde; ob dem also sei, wolle man zuvor vernehmen. **f.** An die Kosten des lezthin nach Basel gemachten Auszugs mag den ennetbirgischen Vogteien zur Bertheilung auf die Orte ein Beitrag auferlegt, für die Zukunft soll aber eine Ordnung gestellt werden, was die gemeinsamen Vogteien, besonders auch Baden, Bremgarten, Mellingen, Rapperswyl u. s. w. zu leisten haben, damit nicht die ganze Last auf den verbündeten Orten liegen bleibe. **g.** (S. u. Sargans). **h.** Der Antrag von Schwyz, bis die verabredete Münzordnung

zu Stande gekommen sei, seine Ausmünzung fortgehen zu lassen, wird ad referendum genommen. **i.** Das Unterfangen des päpstlichen Legaten, die Bestrafung der vom päpstlichen Stuhl absolvirten Blutschande dem weltlichen Richter nicht mehr als zulässig zu erklären, erregt Verwunderung und wird ad referendum genommen. **k.** Dem Untervogt Wilhelm von Schanis wird an den Landvogt von Sargans ein Fürschreiben bewilligt und demselben veredeutet, daß der verstorbenen Schwester Kinder gleiche Erbrechte haben wie des verstorbenen Bruders Kinder. **l.** Gegen Salzherren Keller von Lucern ist ebenfalls zu inquiriren, weil auch er mit andern Salzmonopolisten interessirt und associirt war; überhaupt wird gegen die Salzherren, um sie von ihren ungebührlichen „Attentaten“ abzuhalten, die Gebühr vorzunehmen und darauf zu denken sein, wie etwa mit Herrn Domdekan Pappus von Constanz des Geschäfts halber tractirt werden möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**c.** Art. 161. Recht und Gericht.

**d.** Art. 161. Collaturrecht zu Wartau.

**g.** Art. 108. Rechts- und Gerichtssachen.

Thurgau.

Sargans.

### 593.

#### Gemeineidgenössische Jahrechnungstagsetzung.

Baden. 1674, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. B. LXI, fol. 195. — Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. B. 162, fol. 323. — Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Z ü r i c h. Sigmund Spöndli, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. B e r n. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner. L u c e r n. Eustach von Sonnenberg, Schultheiß; Jost Fleckenstein, des Innern Rath. U r i. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. S c h w y z. Kaspar Abyberg, Landammann; Joh. Rudolph Reding, alt-Statthalter. U n t e r w a l d e n. Wolfgang Birz, alt-Landammann, und Jakob Burach, des Raths, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Z u g. Ulrich Schön und Ammann Deswald Schmid, beide des Raths. G l a r u s. Balthasar Freuler, Landammann; Fridolin Iseli, Statthalter. B a s e l. Johann Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. F r e i b u r g. Franz Peter Gottrau, Schultheiß; Peter Müller, Sefelmeister; Joh. Georg Reiff, Burgermeister. S o l o t h u r n. Petermann Suri, Schultheiß; Joh. Georg Wagner, Benner. S c h a f f h a u s e n. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister. A p p e n z e l l. Johannes Scheuß, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von N.-Rh. A b t v o n S t. G a l l e n. Fidel von Thurn, Landeshofmeister

**a.** An den eidgenössischen Gruß knüpft Basel den Dank für den durch die zugesandte Hilfsmannschaft erlangten Schutz, was von Seite der andern Orte mit dem Danke für gute Verpflegung der Offiziere und Soldaten erwidert wird. **b.** Die Warnung vor Einbringung schlechter Münzen wird im vorjährigen Sinne wiederholt und auch dem Bischofe von Constanz davon Kenntniß gegeben. **c.** Die III Bände wünschen Erläuterung, auf wessen Kosten der auch ihnen notifizirte Defensionalauszug geschehen

solle, und ahnden es, daß man sie nicht auch zur Mitberathung bei Errichtung des Defensionals eingeladen habe. Es wird ihnen geantwortet, daß laut den Bündnissen der gemahnte, Hilfe leistende Ort seine Kosten selbst trage, hinsichtlich der Zahl der Mannschaft im Jahre 1647 nach dem Uebergange des Passes von Bregenz bei Aufstellung des Defensionals zu Wyl die III Bünde durch Christoph Rosenroll aus dem obern Bunde, Rudolph von Salis aus dem Gotteshausbunde und Theodor Enderli aus dem Zehengerichtenbunde vertreten gewesen seien, bei der Erneuerung des Defensionals der Drang der Zeit nicht zugelassen habe, die III Bünde zur Mitberathung einzuladen, indessen vorausgesetzt worden sei, daß für sie die früher vereinbarten Bestimmungen gelten, jedenfalls aber bei wieder eintretender Berathung des Defensionals an sie die Einladung zur Theilnahme an der Berathung nicht werde unterlassen werden.

**a.** Da laut eingelangtem Berichte die III Bünde beider Religionen ihre Mißverständnisse noch nicht beigelegt haben, wird ihnen zugleich zugeschrieben, sie möchten, ohne Zweifel selbst auch die bürgerlichen Streitigkeiten als ein großes Uebel erkennend, die obschwebenden Religionsirrunge auf einem wohl durch ihre Bundesbriefe bezeichneten Wege scheidlich beizulegen trachten. **e.** Der durch Unpäßlichkeit im Regie zurückgehaltene französische Gesandte St. Romain ließ ein aus dem Lager von Loye in Burgund vom 13. Juni datirtes Schreiben seines Königs einbringen, worin gesagt wird: »Notre ambassadeur, le Seigneur de St. Romain, Nous a rendu un conte si exact dans le voyage, qu'il a fait auprès de Nous, de la fidelité, avec laquelle Vous avez observez les traités, qui sont entre Nous et la republique helvétique, durant tout le temps, que Nous avons été occupé dans la Franche Comté de Bourgogne, qu'un des ordres les plus exprès, que Nous lui donnons à son retour auprès de Vous est, de Vous témoigner le gré si particulier, que Nous. Vous savons de cette nouvelle preuve de Votre affection. Nous avons su de lui, avec laquelle exactitude Vous aviez fait garder les frontières de Vos états pour empêcher, que selon les traités elles ne servissent de passages aux troupes de Nos ennemis, qui auroient pu marcher contre Nous, et Nous avons vu avec beaucoup de plaisir, que Nous ne Nous soyons point trompé à la confiance, que Nous avons prise en l'alliance si étroite et si ancienne, qui Vous unit à Notre couronne. Mais en même temps, que nous ordonnons au Seigneur de St. Romain de Vous en témoigner toute Notre satisfaction, Nous voulons, qu'il Vous confirme après la conquête, que Nous avons faite de cette province, les assurances, qu'il Vous a données en Notre nom, avant que Nous l'eussions entreprise. Il Vous dira, que Nous voulons augmenter les avantages, que Vous en avez tirés jusqu'à cette heure.« Der Gesandte selbst in seiner schriftlichen Eingabe vom 5. Juli rühmte und lobte gar sehr die Treue und Entschlossenheit, mit welcher die Kantone die tentations artificieuses des österrreichischen Hauses zurückgewiesen haben, das immer nur darauf ausgehe, den Bund der Eidgenossenschaft mit Frankreich zu zerstören; er verspricht die Bezahlung der laufenden Jahrespension sowohl als auch derjenigen der Zukunft, gibt die Anzeige, daß nur um dem Geschrei über Transgression der schweizerischen Truppen nicht neue Nahrung zu geben keine schweizerische Mannschaft gegen Spanien verwendet werde, wiederholt aber auch, was früher schon gegen die vom Grafen Casati hinsichtlich der Tragweite der Vereinbarung aufgestellten Behauptungen und Ansprüche und zu Gunsten der seit 1444 bestehenden Verträge mit Frankreich gesagt worden ist, hebt besonders den Unterschied hervor, der sich in der Behandlung zeige, welche die Eidgenossenschaft vom Kaiser und vom Könige von Spanien erfahre, gegenüber der Auszeichnung, die ihr Frankreich durch Unterhaltung eines Ambassadors und Bezahlung von Jahrgeldern zu

Theil werden lasse und die auch sogar den auf Seite Spaniens gestandenen Schweizertruppen in Burgund zu Gute gekommen sei, daher sie auch jetzt weder durch die Befürchtungen, in der Freigraffschaft bisher genossene Vortheile zu verlieren, noch durch die vorgeblich der Stadt Constanz und den vorderösterreichischen Landschaften drohende Gefahr an Frankreich sich irre machen lassen möchten, u. s. w. Diese Eröffnungen erwiderte die Tagsatzung unter Verdankung mit der Versicherung steter Beobachtung der Bundespflichten und zugleich mit dem Wunsche, es möchte einerseits der in französischen Diensten stehenden Mannschaft nichts Bundeswidriges zugemuthet, andererseits den gemachten Verheißungen Vollzug gegeben, besonders aber Auskunft über die Gesinnung des Königs in Bezug auf die in Unterhandlung begriffene Neutralität ertheilt werden. Dieß hatte dann am folgenden Tage die Erklärung des französischen Gesandten zur Folge, er sei bevollmächtigt, für das obere Elßaß und die Stadt Breisach und die Freigraffschaft Burgund einerseits, und für das Breisgau, die Waldstädte und die Stadt Constanz mit Einschluß des Bisthumsgebietes von Basel, des Herzogs von Württemberg und der Stadt Straßburg andererseits einen Neutralitätsvertrag einzugehen und denjenigen Orten, die bis dahin burgundisches Salz bezogen haben, die weitere Ablieferung dieses Salzes, und zwar zu niedrigeren Preisen als Spanien sie angesetzt habe, zuzusichern. Als hierauf die Tagsatzung, von dem Einschluß der Graffschaft Burgund in die Neutralität absehend, vor der Hand die Unterhandlungen auf das Elßaß und die Stadt Breisach einer- und das Breisgau, die Waldstädte und Constanz andererseits zu beschränken vorschlug, und noch speziellere Aufschlüsse über die General- und Particular-Satisfactionen verlangte, wurde auf erfolgte Antwort beschloffen, obwohl die Freigraffschaft Burgund unter andere Gewalt gekommen, im Interesse der Eidgenossenschaft von der schon vielfach urchirten Neutralität nicht auszuweichen, zu diesem Ende also durch Extract den kaiserlichen und spanischen Gesandten die Eröffnungen des französischen Gesandten mitzutheilen, dann aber auch bei dem französischen Gesandten auf endliche Bezahlung der restirenden allgemeinen und privaten Forderungen und Capitalzinsen, laut Pariser Abschied von 1663, zu dringen, endlich das Schreiben des Königs auf angemessene Weise zu beantworten. **f.** Ein aus Constanz vom 1. Mai datirtes Schreiben des Freiherrn von Wytttenbach, österreichischen Regierungsraths und Kanzlers zu Innsbruck, erinnert an die Nothwendigkeit, der Erbeinung gemäß neben dem schwäbischen Kreise Defensivanstalten zum Schutze der vorderösterreichischen Lande zu treffen, wird aber, da der Freiherr über seinen officiellen Charakter nicht legitimirt war, einzach mit Hinweisung auf die den Herren von Landsee und Pappus gegebenen Erklärungen beantwortet. **g.** Dombefan Pappus sendet als seinen Stellvertreter den K. K. Rath J. A. Wirz von Rudenz mit einem vom 7. Juli datirten Beglaubigungsschreiben, in welchem das Gesuch wiederholt wird, das pflichtige Aufsehen der Erbeinung als Defensionspflicht zu erklären und hiemit die vorderösterreichischen Lande schützen zu helfen und die schweizerische Mannschaft aus Frankreich zurückzurufen. Wirz begründet dieses Begehren bei seiner Audienz noch mündlich, erhält aber denselben Bescheid, wie vor ihm der Freiherr von Wytttenbach, doch mit dem Beisatze, daß er dem Kaiser den auf die Neutralitätsfrage bezüglichen Extract übermitteln möge. **h.** In Bezug auf die von Wirz übergebenen zwei kaiserlichen Schreiben, deren ersteres, datirt Laxenburg den 1. Mai, die Willfährigkeit erklärt, die Eidgenossenschaft in den Friedensvertrag einzuschließen, aber zugleich auch berichtet, daß die Friedensunterhandlungen in Köln durch Zurückberufung des französischen Bevollmächtigten sich zerschlagen haben; das zweite, datirt Wien 24 Juni, die Versicherung enthält, daß die Eidgenossenschaft von Constanz aus keine Beunruhigung besorgen dürfe,

wird in schriftlicher Erwiderung bezeugt, daß die „uns wohlbehändigten Schreiben zu hoher unserer Danknemlichkeit“ empfangen worden seien. **i.** Schon früher hatte der Graf Casati ein vom 1. Mai datirtes Schreiben der Königin von Spanien, die Neutralität betreffend, an Zürich und an die übrigen Stände übermittelt und mit einer weitläufigen Vorstellung begleitet und dieser noch eine zweite Zuschrift vom 3. Juli nachfolgen lassen und darin namentlich bemerkt, er sei von der Tagssatzung weggeblieben, weil er wohl eingesehen habe, daß seine Anwesenheit keinen Nutzen hätte schaffen mögen, u. s. w. Es wurde dann zu Händen der Königin erwidert, man verdanke die gemachte Mittheilung derselben und die für die Neutralitätsverhandlung geschehene Bevollmächtigung des Herzogs von Aussenone, habe jedoch von dem Herzog selbst noch nichts vernommen, bedaure die ohne eigene Schuld seither eingetretene Unterbrechung der Unterhandlungen, werde die bisher beobachteten Verträge ferner treulich halten, u. s. w. Dem Grafen Casati wurde zugleich bemerkt, man gebe sich alle Mühe, die Transgressionen der Schweizertruppen in Frankreich zu hindern und der steten Vorwürfe sich zu entledigen. In Bezug auf die im Schreiben Casatis enthaltenen Protestationen und andern Specialitäten aber, die besonders von Bern und Solothurn kräftigst widersprochen wurden, überließ man es den betreffenden Ständen, sich mit denselben auseinander zu setzen; doch wollten auch die andern Orte jene Protestation nicht annehmen, in der Uebersetzung, „unter den obgewalteten Coniuncturen alle obhabenden und absonderlichen Pflichten der Erbeinung und des Bundes erstattet zu haben.“ **k.** Gegen das Ende der Tagssatzung, als schon einige Gesandtschaften nach Hause zurückgekehrt waren, sandte der Graf Casati ein königlich spanisches Schreiben vom 13. Juni ein, die Mittheilung enthaltend, daß der König gerne zu Einschließung der Eidgenossenschaft in den künftigen Friedensvertrag Hand bieten werde; im Begleitschreiben des Grafen wird zugleich angezeigt, daß der Prinz von Signy das Gouvernement von Mayland übernommen habe und die Eidgenossen seiner nachbarlichen Geneigtheit versichern lasse und auch von ihnen bundesgenössige Freundschaft gewärtige. Beides wurde am 12. Juli auf angemessene Weise verdankt. Ein an demselben Tage eingekommenes Schreiben des Grafen Casati vom 3. Juli wirft den Eidgenossen vor, daß, wie er vernehme, der Marquis von St. Romain bei ihnen ein neues Regiment zur Vertheidigung Burgunds anwerbe und die Zahl der im französischen Dienste stehenden Schweizer weit über die tractatmäßige Zahl hinaus, ohne Unterschied zu Abwehr und Angriff auch der im Tractate vorbehaltenen Mächte, vermehre; wenn die Eidgenossen ohne andern Grund, als wegen eines aus königlicher Mannschaft bestehenden Streifcorps, das die Schweiz weder durchzogen noch auch nur vorübergehend gesehen habe, lieber eine so wichtige mit ihnen verbündete Provinz zu Grunde gehen lassen, als tractatgemäß und laut Abschied von 1668 den Durchzug gestatten wollten, so werden sie, hofft der Graf, jetzt doch nicht auch noch die eroberte Provinz vertheidigen und sich bei dem ungerechten Kriege, im Widerspruch mit der Erbeinung, betheiligen; allein jene neuen Werbungen, die Transgressionen der schon im französischen Dienste stehenden Schweizertruppen, die aus einigen Kantonen gemachte Lieferung von Munition nach Frankreich, die von Hauptleuten aus der Schweiz betriebene Verleitung der im spanischen Dienste gestandenen Schweizertruppen zum Uebertritte in französische Dienste vor Salins, — alles dieses sei so sehr der Schweizer- und Soldatenehre und der Erbeinung entgegen, daß die Welt kaum mehr an den von Paris, Lyon und Frankfurt herkommenden Berichten zweifeln könne, es habe die Eidgenossenschaft mit Frankreich zum Nachtheile der Freigravenschaft Burgund und vielleicht auch Maylands ein Einverständniß getroffen. — Diese Vorwürfe zu beantworten fiel den

noch anwesenden Gesandtschaften schwer; denn von einem zum Nachtheile Burgunds und Maylands errichteten Tractate wollte Niemand etwas wissen; das von Lucern nach Basel verkaufte Pulver wurde in der Meinung abgegeben, es sei wirklich für Basel bestimmt, u. s. w. Es wurde daher den betroffenen Orten überlassen, wegen der Verbungen und wegen der Verleitung der in spanischen Diensten gestandenen Truppen sich zu rechtfertigen, unterdessen aber dem Grafen Casati gemeldet, daß die Regierungen über sein Schreiben in Berathung treten werden, und daß laut beigelegtem Extract die Tagfagung sich Mühe gebe, die Neutralitätsunterhandlung wieder in Gang zu bringen, hiemit die spanische Krone zur Theilnahme an derselben einlade. **l.** Erneuerte Klage des niederländischen Gesandten Malapert über die Transgression, und Wiederholung früherer Antwort. Hinsichtlich des angetragenen Bündnisses wird in der Antwort an Malapert nichts erwähnt, vielmehr diese Sache den Obern überlassen. **m.** Auf künftige Tagfagung sind die Rechnungen über die Unkosten der nach Burgund abgeordneten Gesandtschaft einzubringen und die Gesandtschaften über Verlegung der aufgelaufenen Kosten zu instruiren. Die von Lucern für sich vorgelegte Rechnung betrug vom 10. März bis 3. April 500 Gl. 10 Schill. **n.** Erneuerung des Beschlusses, das fremde Bettlergesindel und die Träger falscher Steuerbriefe fern zu halten. **o.** Der Ehrengesandte Schmid von Baar bittet um Schild und Fenster für das Rathhaus in Baar. In den Abschied. **p.** u. **q.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **r.** Bei Anlaß eines Gefüchs von Lauis um Verminderung ihrer Mannschaftszahl der Auszügler wird nothwendig erachtet, daß, weil das Defensionalwesen eine Hauptsache für das Vaterland ist, man über dergleichen Begehren, kommen sie von gewissen Orten oder Unterthanen, keine Ortsstimmen noch Resolutionen ertheilen sollte, es hätten sie denn zuvor alle im Defensional begriffenen Orte auf einer allgemeinen Conferenz eines Gleichen resolvirt und verglichen; daher sollten auch die Lauiser (welche von dem Mehrtheil der Orte Nachlaß ihrer Mannschaftszahl erlangt haben) einer solchen allgemeinen Resolution gewärtig sein, um sich dann derselben gemäß zu verhalten. Uebrigens bleibt dieß den Obrikeiten anheimgestellt. **s.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **t.** (S. u. Mendris). **u.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **v—y.** (S. u. Thurgau). **z.** u. **aa.** (S. u. Rheinthal). **bb.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **cc—ff.** (S. u. Sargans). **gg.** u. **hh.** (S. u. Freiamter). **ii—nn.** (S. u. Baden).

#### Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

**oo.** (Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte). Die Abgeordneten des Bischofs von Basel, Weibbischof Kaspar Schnorf und F. C. Rigerß, Vogt zu Neuenstadt, eröffnen, daß der Fürst etliche Soldaten der eidgenössischen Besatzung zu entlassen, die übrigen den noch vorhandenen Corporalen zu unterstellen gesonnen sei, dann aber auch Erläuterung zu erhalten wünsche, ob er bei wieder eintretendem Bedürfnisse ferner auf Hilfe zählen könne, und bei welchem Orte er um die erforderlichen Commandanten sich verwenden müsse. Es wird ihm hierauf stetige Bereitwilligkeit zugesichert, die Entlassung von Soldaten anheimgestellt und zu Folge der Rangordnung, in welcher die Orte bei Ernennung der Offiziere abwechseln, Uri als das Ort bezeichnet, an das er sich um einen Hauptmann zu wenden habe, während den Lieutenant Schwyz und den Wachtmeister Unterwalden zu stellen an der Reihe sei. Jedes Ort soll zwölf bis fünfzehn Mann in Bereitschaft halten. Bei eintretender großer Gefahr eilen zunächst Solothurn und Freiburg zu Hilfe und jedes der übrigen Orte sendet eine Compagnie sammt Offizieren. **pp.** (S. u.

Thurgau). **qq.** u. **rr.** (S. u. Baden). **ss.** Die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus fanden bei Behandlung des Salzgeschäfts, daß es auch noch andere Salzmonopolisten gebe, als bloß die jüngst hin zur Rede gestellten, die ebenfalls gehöriger Maßen zu reprehendiren wären. Man fände daher für gut, wenn durch eine geeignete Person, etwa Landschreiber Hug Ludwig Imhof von Uri, die Gründe und Fundamente inquirirt und dann nach befindenden Dingen zu Abhilfe dieser Monopolie das Nöthige verfügt würde. Zugleich wird in den Abschied genommen, wie zweckmäßig es wäre, wenn die fünf Orte durch einen gemeinsamen Vertrag mit der hallischen Pfanne sich hinreichend hallisches Salz verschaffen würden, das auf nächstem Weg, über den Adler- „old“ Schollberg, und mittelst bequemer Factoren in's Land geschafft werden könnte.

Z u s a z z u **I.** Die Ehrengesandten Solothurns wollen sich im Namen ihrer Obern der Antwort auf das holländische Schreiben nicht beladen und verlangen Beirückung dieser Erklärung in den Abschied. (Kantonsarchiv Solothurn, Abschied, No. 86).

**bb.** und **nn.** theilweise aus dem Zürcher-, **ss.** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	<b>s.</b>	Art. 137. Kriegswesen.	<b>bb.</b>	Art. 199. Religions- u. Glaubenssachen.
Thurgau.	<b>v.</b>	Art. 544. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>y.</b>	Art. 163. Recht und Gericht.
	<b>w.</b>	" 162. Recht und Gericht.	<b>pp.</b>	" 545. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>x.</b>	" 317. Leibeigenschaft und Fall.		
Rheinthal.	<b>z.</b>	Art. 66. Obrigkeitliche Güter u. Lehen.	<b>aa.</b>	Art. 206. Zoll- und Verkehrsachen.
Sargans.	<b>cc.</b>	Art. 61. Obrigkeitliche Lehen u. Einkünfte.	<b>ee.</b>	Art. 145. Jurisdictionsanstände.
	<b>dd.</b>	" 176. Abzug.	<b>ff.</b>	" 162. Collaturrecht zu Wartau.
Baden.	<b>ii.</b>	Art. 37. Rechnungssachen.	<b>nn.</b>	Art. 281. Kriegswesen.
	<b>kk.</b>	" 75. Jubicatur- u. Competenzanstände.	<b>qq.</b>	" 389. Locales.
	<b>ll.</b>	" 95. Jubicatur- u. Competenzanstände.	<b>rr.</b>	" 390. Locales.
	<b>mm.</b>	" 86. Jubicatur- u. Competenzanstände.		
Freiämter.	<b>gg.</b>	Art. 104. Polizeiliches.	<b>hh.</b>	Art. 105. Polizeiliches.
Vier ennetb Vogt. überh.	<b>p.</b>	Art. 114. Salzbezug.	<b>u.</b>	Art. 126. Münzsachen.
	<b>q.</b>	" 148. Kriegswesen.		
Mendris.	<b>t.</b>	Art. 276. Verwaltung im Allgemeinen.		

## 594.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Fahrrechnungstagfagung zu

**Baden. 1674, 1. Juli.**

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 102, fol. 396.

Gesandte: Zürich. Sigmund Spöndli, Burgermeister; Joh. Konrad Heidegger, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner. Glarus. Fridolin Iselin, Statthalter.

Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. Schaffhausen. Leonhard Meyer, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister. Appenzell A.-R. Ulrich Schmid, Landammann.

**a.** Im Rückblick auf den Abschied von Lausanne und den letzten aarauischen Abschied und die von Benner Erlach über erstern gegebene Erläuterung wird beschlossen, eine Gesandtschaft von Zürich und Bern nach Genf abzuordnen, mit dem Auftrage, über das dortige Stadtwesen, Probian, Munition u. s. w. sich zu erkundigen und nach Berathschlagung mit dem Magistrate Anträge zu stellen, welche Erklärungen von Seiten der verbündeten Städte den savoyischen Offizieren und Beamten entgegenzustellen sein möchten, und ob nicht einige Mannschaft von den beiden Städten der Stadt Genf angeboten werden sollte. Auf den Fall hin, daß Genf solchen Zuzug wünsche, werden die beiden Städte unterdessen 400 Mann bereit machen. Die übrigen Punkte des lausannischen Abschieds sind weiterer Berathung zu unterstellen. **b.** Der Gesandte von Glarus erzählt, was hinsichtlich der Verweigerung der Katechisation, des Beisizes der Weltlichen in der Synode und der Steigerung des Zolls im Toggenburg den Abgeordneten von Glarus auf ihre vorgebrachte Bitte von dem Abte geantwortet und was mit dem Abgeordneten des Abtes zu Rapperswyl verhandelt und namentlich von dem Landeshofmeister von Thurn geäußert worden sei; das Schlimmste sei, daß die Toggenburger, mit Rath des alt-Landvogts Schorno, wegen des Zolls dem Abte das Recht vor Schwyz vorgeschlagen haben und dann verfällt worden seien. Es wurde nun angemessen gefunden, den Versuch zu machen, ob nicht gegen Uebernahme eines mäßigen Zolls die Erlaubniß zur Kinderlehre und zum Beisiz der Weltlichen in der Synode erlangt werden möchte. **c.** Nachdem die Stadt St. Gallen wiederholt unterlassen hat, die Tagsatzung zu beschiken, wird sie erinnert, solches künftig nicht mehr zu thun, damit der Abt nicht zuletzt auf die Meinung komme, er sei bessern Rechtens als sie. **d.** Obwohl vor einigen Jahren dem Ministerium von Genf wegen des Amyraldismus ernstlich zugeschrieben worden war, haben doch einige jüngere Geistliche zu der irrigen Lehre von der Gnadenwahl öffentlich sich bekannt; auch bei der lausannischen Conferenz wurde laut Bericht des Benners Erlach darüber gesprochen. Es wird daher gefunden, daß die Gelehrten der IV evangelischen Städte darüber zu einer Formel sich vergleichen, die der künftigen Conferenz zur Gutheißung vorzulegen sei; auch soll die nach Genf reisende Gesandtschaft daselbst gehörigen Ortes das Nothwendige anbringen. **e.** Zürich trägt die Klage der dortigen Metzger vor betreffend den Viehzoll zu Bleienbach, wo man früher für jedes Kind einen halben Kreuzer Zoll bezahlt hatte und dagegen ein Zeichen erhielt, dessen Vorweisung in Langenthal und Morgenthal vom Zoll befreite, während man jetzt auch in Langenthal den halben Kreuzer und in Lenzburg, wo früher Zollfreiheit gewesen sei, einen „Länderschilling“ bezahlen müsse. Bern wird um Remedur ersucht.

## Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1674, 9. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Gardehauptmann Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sefelmeister; Franz Betschart, des Raths. Nidwalden. Joh. Franz Stulz, alt-Landammann und Landeshauptmann.

**a.** Der Fiscal Henrico Antonio Cislago, als Abgeordneter von Bellenz, klagt, daß der Seehauptmann zu Canobbio die Landschaft im Ankaufe des Kornes sehr beschwere und abermals um 2615 Imperialdränge, hiemit die vom Gubernator Maylands unter'm 18. Juli 1667 zugestandene Befreiung nicht berücksichtige, wie man denn auch ihm jüngsthin 108 Imperialen habe bezahlen müssen, nur damit er den Bürgen der Bellenzer acht Tage Termin gestatte, der dann freilich von dem Magistrat von Mayland bis Bartholomäustag verlängert wurde; ebenso werden statt der herkömmlichen zehn Angster für den Saum zehn Kreuzer gefordert, und verlange überdieß der »tenente del capitano del lago o soldati« noch sechs Angster für die visita. Beschluß, den spanischen Gesandten Casati zu ersuchen, daß er sich gegen solches bundeswidriges Verfahren in Mayland kräftigst verwende. **b.** (S. u. Rapperswyl). **c.** In Bezug auf den zwischen Oberstlieutenant Karl Luffer von Uri und Statthalter Ackermann von Unterwalden noch oberschwebenden Streit wird, da die Gesandten nach Bellenz nur instruiert gewesen sind, Kundschaften aufzunehmen, unter Ratificationsvorbehalt der Beschluß gefaßt, die Zeugen auf eine dreierörtliche Conferenz zu bescheiden, um zu ermitteln, ob das Interesse der obrigkeitlichen Kammer verletzt worden sei. **d.** Nach dem Landschreiber Reding nach Constanz zu reisen veranlaßt worden ist, um mit Domdekan Pappus zu conferiren, könnte ihm der Auftrag gegeben werden, im Namen aller drei Orte bei demselben wegen Anschaffung von Salz sich zu erkundigen. Die beiden andern Orte wollen ihren Entschluß Schwyz mittheilen. **e.** Wegen der parmefanischen Rechnung soll nächstens eine besondere Conferenz zusammentreten. **f.** Der vor einiger Zeit in Küßnacht gemachte, Lucern betreffende Abschied bedarf, bevor er ausgefertigt wird, nochmaliger Revision. **g.** Zur Berathung der Instruction für das Syndicat nach Bellenz ist der 16. August angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperswyl.

**b.** Art. 64.

**596.**

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lanis. 1674, 10. August.**

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bb. 157, fol. 359.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Rahn. Bern. Beat Ludwig Berlet. Lucern. Jost Dietrich Baltasar. Uri. Jost Azarias Schmid, Landesadvocat. Schwyz. Dominik Schmidig. Unterwalden. Hans Kaspar Imfeld. Zug. Karl Wolfgang Wickhard, Stadtschreiber. Glarus. Joh. Peter Weiß, Sefelmeister und Zeugherr. Basel. Niklaus Socin. Freiburg. Franz Lechtermann. Solothurn. Victor Suri. Schaffhausen. Joh. Georg Sigrift.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Hier ennetb. Vogt. überh. **e.** Art. 53. Justizsachen.  
Lanis. **b.** Art. 227. Münzwesen.  
Mendris. **a.** Art. 288. Abzug.

**597.**

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1674, nach dem 10. August.**

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bb. 157, fol. 367.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 596.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus. **a.** Art. 177. Zollsachen. **b.** Art. 190. Verschiedenes.

**598.**

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1674, 16. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian Muheim, Statthalter, alt-Landvogt im Rheinthal; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, alt-Statthalter; Joh. Gilt Imling, Sefelmeister. Nidwalden. (Joh.) Franz Stulg, alt-Landammann, Landeshauptmann ob und nid dem Wald; Franz Ackermann, Statthalter.

**a.** Nach Abstattung des gewöhnlichen eidgenössischen Grüßes und in Erinnerung an die Erledigung aus dem schweren Joche der Dienstbarkeit wird auf Ratification der Obrigkeiten der Entschluß gefaßt, im Namen der III Orte auf dem Rütli, wo die drei Eidgenossen zusammengetreten sind und mit Eiden sich verbunden haben, eine Capelle zu errichten, zu welcher alljährlich von allen III Orten her eine Kreuzfahrt gehalten werden soll. Einige Particularen haben dazu bereits freiwillige Beiträge verheißen und Andere solche in Aussicht gestellt. **b.** (S. u. Vellenz etc.). **c.** Oberst Beroldingen wird schriftlich erinnert, bei Gelegenheit anderer Geschäfte in Mayland die bekannte Ansprache der III Orte an die Kammer zu Mayland nicht zu vergessen. (Der Instructionsberathung auf das ennetbirgische Syndicat, wegen welcher gegenwärtige Conferenz angesetzt worden war [S. Absch. 595, g.], wird im Abschiede nicht besonders erwähnt).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz etc.

**b.** Art. 520.

## 599.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1674, 18. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXI, fol. 260. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Gustav von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Heinrich Ludwig Segeffer von Brunel, Statthalter; Karl Christoph von Fleckenstein, des Rathes. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann, und Franz Ackermann, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Ulrich Schön, des Rathes.

**a.** Die vor wenigen Wochen in Uri entstandene Zwietracht, welche theils die Häupter, Räte und Landleute unter einander, theils die mit den löblichen Orten verbündeten Fürsten, besonders Spanien, berührt, bewog die vier Orte, unter sich zu berathschlagen, wie dem entstandenen Feuer gewehrt werden möge. Bei dem Zusammentritt ihrer Gesandtschaften wurde, nach stattgefundenem eidgenössischem Grüße, auch ein Schreiben des Grafen Casati vorgelegt. Es erinnert, wie durch die Ankunft des Fürsten Ely in Mayland und die von Oberst Beroldingen im Namen der Orte geschehene Begrüßung die Situation der künftigen Pensionen gefördert worden sei, bedauert das unförmliche Verfahren von Uri und die von Bern geschehene Verweigerung des Passes nach Burgund, welche den Verlust dieser Provinz nach sich gezogen habe, und läßt endlich hoffen, daß die Pensionen vor Ende des Jahres bezahlt und auch die Restanzen von 1634 endlich bereinigt werden. **b.** In Bezug auf das Hauptgeschäft gieng man von der Ansicht aus, daß das Zermwürniß des Ortes Uri an sich schon auch den andern Orten insoweit Gefahr bringe, als es aufrührerischen Köpfen gelingen möchte, durch unverschämte und böse Practiken dasselbe weiter zu verbreiten, daher die vier Orte das schwebende Mißverständniß beizulegen suchen müssen. Be-

sonders aber fand man das eigenmächtige Vorgehen der Landsgemeinde, nämlich die Abordnung nach Mayland, im Widerstreit mit dem gemeinsamen Interesse der V Orte. Daher wurde beschlossen, ein Schreiben nach Uri an Landammann, Rätthe und Landleute abgehen zu lassen, in welchem unter Voraussetzung, daß die innern Zwiste von selbst sich lösen werden, die Zusicherung gegeben werden solle, daß auch die vier Orte nicht gesonnen seien, auf die spanischen Pensionen zu verzichten, nur die geziemende Form in der Stellung der berechtigten Forderung und einmüthiges Vorgehen beobachtet wissen möchten, besonders aber sich nicht erklären können, warum Uri in der Mittheilung seines Vorhabens an die Mitorte den Vorort Lucern übergangen habe; nicht weniger falle es auf, daß im Falle längerer Zurückhaltung der Pensionen und Rückstände mit Abkündung des Bündnisses gedroht werde, da das Bündniß ja nicht um der Pensionen willen, sondern zum Schutze des Glaubens und zur Beschirmung der von mächtigen Fürsten umgebenen ganzen Eidgenossenschaft geschlossen sei, jedenfalls aber auch kein Ort davon mehr Genuß ziehe als Uri. **c.** Auf den Antrag, ebenfalls an den Fürsten Ligny zu schreiben, wurde verzichtet, um nicht bei Uri Verdacht zu erwecken, als trüge dieses Schreiben die Schuld, wenn seine Gesandtschaft nichts ausgerichte; dagegen wurde durch einen Ausschuß dem Grafen Casati von den Gesinnungen der vier Orte Kenntniß gegeben. **d.** Sollte die Urner Gesandtschaft unbefriedigt von Mayland heimkehren und dieß zu neuem Unwillen Anlaß geben, so wird Schwyz entweder Lucern zu Einberufung einer neuen Conferenz veranlassen oder unter besonders dringlichen Umständen selbst zu einer Conferenz nach Brunnen einladen, von wo aus dann die Gesandtschaften nach Uri sich verfügen und kräftigst sich bemühen würden, den Sturm zu beschwichtigen. **e.** Zu nicht geringer Verwunderung hatte Oberst Beroldingen bei der Begrüßung des Fürsten Ligny zwar gute Aufnahme gefunden, das Original des fürstlichen Antwortschreibens aber nicht an den Vorort Lucern eingesandt, dagegen Copieen davon an andere Orte mittheilen lassen. Es soll ihm also zu verstehen gegeben werden, man setze bei ihm voraus, daß er die Forderungen des Anstandes kenne. **f.** Auf das von dem französischen Gesandten St. Romain an die alten Orte gerichtete, an jedes einzelne Ort übergebene Schreiben vom 11. Juli, worin er den Vollzug des im vergangenen Jahre bewilligten Volksaufbruchs verlangt und auf den Tag, da das Volk auf dem Musterplatz eintreffe, die Erlegung einer Pension verspricht, wird gemeinsam geantwortet. Obwohl zwar Schwyz bereits für sich geantwortet hat, erklärt es dennoch ebenfalls seine Zustimmung. Man hätte es wohl leiden mögen, heißt es in dem Antwortschreiben, wenn der bewilligte Volksaufbruch guten Fortgang gewonnen hätte; daß dieß nicht der Fall gewesen, daran tragen die Orte keine Schuld; denn am Gesandten sei es geblieben, zu verschaffen, daß das Volk aufgebracht werde, nachdem die Orte dazu die Bewilligung gegeben; wenn man die Bezahlung der Pensionen von solchen Bedingungen abhängig machen wolle, so verstoße das gegen Bund und Beibriefe, die von solchen Bedingungen nichts wissen; da man aber den Vorschriften des Bundes bisher genau nachgekommen sei, so erwarte man auch vom Gegentheil Erfüllung seiner Verpflichtungen; man sei daher der Erwartung, daß die schuldigen Bundesgelder aller Natur entrichtet werden; vermeine der Gesandte Grund zu haben zu Beschwerde gegen das eine oder das andere Ort wegen Vernachlässigung der Bundespflicht, so möge er seine Klage speciell dem betreffenden Ort eröffnen, das dann gebührend zu antworten wissen werde. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Zug stellt den Antrag, da die Gold- und Silbermünzen in den ennetbirgischen Landen einen höhern Cours haben als diesseits, und